

Handbuch für Investoren

WIRTSCHAFTS- STANDORT SCHWEIZ



Titelbild: Swatch Headquarter, Biel

© SWITZERLAND GLOBAL ENTERPRISE
Juli 2020
Alle Rechte vorbehalten

Willkommen



Guy Parmelin

Bundesrat

Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz zählt zu den führenden Standorten weltweit. Regelmässige Spitzenplätze in internationalen Rankings belegen dies. Die innovativen und wettbewerbsfähigen Unternehmen, exzellenten Hochschulen, erstklassigen Fachkräfte und die hervorragende Infrastruktur bilden ein starkes Fundament.

Dies sind Errungenschaften, auf denen wir uns nicht ausruhen wollen. Als Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) setze ich mich dafür ein, die ausgezeichneten Rahmenbedingungen zu erhalten und weiter zu festigen. Damit pflegen und stärken wir einen Standort Schweiz, der heute und morgen attraktiv ist. Er soll es lokalen und internationalen Firmen sowie Forschungsanstalten aus allen Branchen ermöglichen, auch weiterhin Bestleistungen zu erbringen. Diese Unternehmen müssen ihren Weg konsequent verfolgen und sich so im globalen Wettbewerb behaupten können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann unser Land auch in Zukunft mit Leistung, Qualität und Innovation punkten.

Nicht zuletzt dank der guten Rahmenbedingungen, aber primär dank der Produktivität und Innovationskraft der hiesigen Firmen, hat die Schweizer Wirtschaft die internationalen Herausforderungen der vergangenen Jahre sehr gut gemeistert.

Wir möchten, dass auch Ihre Firma Teil dieser Erfolgsgeschichte wird. Eine erste Orientierung bei der Standortwahl finden Sie im vorliegenden Handbuch. Um mit Ihnen die spezifischen Vorzüge und Gegebenheiten einzelner Standortfaktoren weiter zu vertiefen, stehen Ihnen die Ansiedlungsspezialisten von Switzerland Global Enterprise und der Kantone hier in der Schweiz, aber auch in den Swiss Business Hubs im Ausland beratend zur Seite. Sie kennen die Anliegen und Bedürfnisse international tätiger Firmen und das schweizerische Wirtschaftsgefüge bestens und können Sie tatkräftig unterstützen.

Wir freuen uns auf Sie!

Guy Parmelin
Bundesrat

Standortpromotion

Switzerland Global Enterprise (S-GE) informiert im Auftrag des Bundes (Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) und der Kantone potenzielle ausländische Investoren über die besonderen Stärken und Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Schweiz. S-GE begleitet Unternehmen aus dem Ausland und prüft deren Potenzial und Projekte, bevor sie den Kantonen übermittelt werden. Die Ansiedlung ausländischer Unternehmen durch die Kantone unterstützt S-GE mittels eines einheitlichen Auftritts der Schweiz und mit der Koordination der Aktivitäten aller in der schweizerischen Standortförderung beteiligten Stellen.



Universität St. Gallen



Hauptgebäude

Haus Büchling

EG

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

UG

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

EG

14-006-

14-010

14-020

14-021

14-030-

14-034

UG

14-U112-

14-U114

EG

15-001-

15-002

15-003-

15-004

UG

15-U112-

15-U114

15-U115-

15-U116

15-U117-

15-U118

15-U119-

15-U120

15-U121-

15-U122

15-U123-

15-U124

15-U125-

15-U126

15-U127-

15-U128

15-U129-

15-U130

Diplomstudium
Logistikmanagement /
Modul 5 / Verkehrs-
management

Business Engineering
Accelerated 2013

Executive MBA HSG /
Lehrgang 45

TIE 2013

ES-HSG / Wirtschafts-
recht für Manager

Universität St. Gallen /
St. Galler Finanz- und
Controlling-Zertifikat 2013

Hypo-Akademie

Hans Ulrich

Auditorium

EG

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

UG

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Kapazität

ca. 10.000 - 12.000

Inhaltsverzeichnis

DIE SCHWEIZ – IHR WIRTSCHAFTSSTANDORT	8	2.3.5 Blockchain.....	37
INNOVATION UND TECHNOLOGIE	10	2.3.6 Life Sciences.....	37
Hotspot für Forschung und Entwicklung.....	11	2.3.7 Ingenieurwesen.....	38
Führende Industrien und Technologien.....	12	2.3.8 Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT).....	38
Starkes Bildungssystem.....	13	2.3.9 Finanzwesen.....	39
SICHERHEIT UND VERTRAUEN	14	2.3.10 Headquarter in der Schweiz.....	39
Verlässliche Governance.....	15	3 WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	40
Liberaler Arbeitsmarkt.....	16	3.1 Wirtschaftsfreiheit.....	41
Solider Finanz- und Kapitalmarkt.....	17	3.2 Internationaler Güter- und Dienstleistungsaustausch.....	42
Attraktive Steuern.....	18	3.2.1 Freihandelsabkommen, WTO und Abbau von Handelsbeschränkungen.....	42
Einfache Unternehmensgründung.....	19	3.2.2 Zollwesen.....	42
UMFELD UND LEBEN	20	3.2.3 Ursprungsregelung.....	43
Einzigartige Lebensqualität.....	21	3.3 Schutz des freien Wettbewerbs.....	43
Internationales Umfeld.....	22	3.4 Schutz des geistigen Eigentums.....	43
Zuverlässige Infrastruktur.....	23	3.4.1 Patente.....	43
1 SCHWEIZ IM ÜBERBLICK	24	3.4.2 Marken.....	44
1.1 Geografie.....	25	3.4.3 Design.....	45
1.2 Klima.....	25	3.4.4 Urheberrecht.....	45
1.3 Politisches System.....	26	3.5 Produktvorschriften und Produkthaftung.....	45
1.3.1 Föderalistische Struktur.....	26	3.5.1 Lebensmittel.....	46
1.3.2 Gewaltenteilung auf Bundesebene.....	26	3.5.2 Pharmazeutische Produkte.....	46
1.3.3 Direkte Demokratie und Konkordanzsystem.....	27	3.5.3 Medizinprodukte.....	46
1.3.4 Politische Stabilität und sozialer Frieden.....	27	3.6 Raumplanung und Umweltschutz.....	47
1.4 Öffentliche Finanzen.....	28	3.6.1 Bau- und Planungswesen.....	47
1.5 Neutralität.....	28	3.6.2 Umwelt.....	47
1.6 Bevölkerung.....	28	4 DIE SCHWEIZ UND EUROPA	48
1.7 Weltoffenheit und Internationalität.....	29	4.1 Handel und Direktinvestitionen.....	49
1.7.1 Sprachen und Herkunft.....	29	4.2 Politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	49
1.7.2 Internationale Organisationen.....	29	4.2.1 Personenfreizügigkeit.....	49
2 WIRTSCHAFTSSTRUKTUR	30	4.2.2 Schengen-Abkommen.....	50
2.1 Bruttoinlandprodukt und Branchenstruktur.....	31	4.2.3 Abbau technischer Handelshemmnisse.....	50
2.2 Internationale Verflechtung.....	34	4.2.4 Forschung.....	50
2.2.1 Güter- und Dienstleistungsverkehr.....	34	4.2.5 Schienen-, Strassen- und Luftverkehr.....	50
2.2.2 Direktinvestitionen.....	35	4.2.6 Öffentliches Beschaffungswesen.....	51
2.3 Bedeutende Technologien und Industrien.....	36	4.2.7 Handel mit Agrarprodukten.....	51
2.3.1 Künstliche Intelligenz.....	36	4.2.8 Zinsbesteuerung.....	51
2.3.2 Robotik.....	36	4.3 Euro.....	51
2.3.3 Advanced Manufacturing.....	36	5 GRÜNDUNG UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG	52
2.3.4 Personalisierte Gesundheit.....	37	5.1 Gesellschaftsformen.....	53
		5.1.1 Aktiengesellschaft (AG).....	54

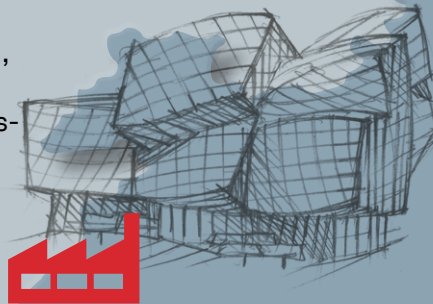
5.1.2	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	54	8.3.2	Gesamtarbeitsverträge	80
5.1.3	Zweigniederlassung	54	8.3.3	Mitwirkung und Arbeitnehmervertretung	80
5.1.4	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KKK)	57	8.4	Arbeitszeit und Ferien	81
5.1.5	Einzelunternehmen	57	8.4.1	Normalarbeitszeit, Höchstarbeitszeit und Arbeitszeitmodelle	81
5.1.6	Kollektivgesellschaft	57	8.4.2	Überstunden und Überzeit	81
5.1.7	Joint Venture	57	8.4.3	Tages- und Abendarbeit	81
5.1.8	Einfache Gesellschaft	57	8.4.4	Nacharbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen	82
5.2	Rechnungslegung	57	8.4.5	Ferien- und Feiertage	82
5.3	Revision	57	8.5	Kündigung und Kurzarbeit	82
5.4	Unternehmensgründung	58	8.5.1	Kündigungsfristen und Kündigungsschutz	82
5.4.1	Vorgehen und Ablauf	58	8.5.2	Kurzarbeit und Massenentlassungen	83
5.4.2	Handelsregistereintrag	59	8.6	Sozialversicherungen	83
5.4.3	Gründungskosten	59	8.6.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung	85
			8.6.2	Invalidenversicherung	85
			8.6.3	Unfallversicherung	85
			8.6.4	Krankenversicherung und Krankentaggeld	85
			8.6.5	Erwerbsersatz (EO) und Mutterschaftsentschädigung	85
			8.6.6	Arbeitslosenversicherung	86
			8.6.7	Berufliche Vorsorge	86
			8.6.8	Familienzulagen	86
			8.7	Personalsuche	87
			8.7.1	Öffentliche Arbeitsvermittlung	87
			8.7.2	Private Personalvermittler	87
			8.7.3	Headhunter	87
			8.7.4	Personalverleih/Temporärarbeit	87
6	VISA, AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNGEN	60	9	FINANZPLATZ UND KAPITALMARKT	88
6.1	Einreise und Visa	61	9.1	Banken	89
6.1.1	Visumvorschriften	61	9.1.1	Struktur und Rahmenbedingungen	89
6.1.2	Visumverfahren	62	9.1.2	Aufsicht	90
6.2	Aufenthalt und Niederlassung	62	9.1.3	Dienstleistungen	90
6.2.1	Familiennachzug	63	9.1.4	Einlagensicherung	91
6.3	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	63	9.2	Schweizer Börse: SIX Swiss Exchange	91
6.3.1	Aufenthalte bis drei Monate	63	9.3	Geschäfts- und Immobilienfinanzierung	92
6.3.2	Längere Aufenthalte	63	9.3.1	Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit	92
6.3.3	Spezialfall: Studierende	64	9.3.2	Hypotheken	93
6.4	Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit	64	9.4	Risikokapital	93
6.4.1	Anerkennung ausländischer Diplome	64	9.4.1	Venture Capital	93
6.4.2	Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen	66	9.4.2	Business Angels	94
6.4.3	Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörigen	66	9.4.3	Staatliche Unterstützung	94
6.4.4	Stagiaires/Praktikanten	67	9.5	Zinsen und Kapitalkosten	95
6.5	Einbürgerung	67	9.6	Inflation	95
7	IMMOBILIEN	68	10	ÜBERBLICK ÜBER DAS SCHWEIZER STEUERSYSTEM	96
7.1	Suche nach dem geeigneten Objekt	69	10.1	Unternehmensbesteuerung	97
7.1.1	Wohn- und Geschäftliegenschaften	69	10.1.1	Gewinnsteuer – Bundesebene	97
7.1.2	Temporäre Unterkünfte/möblierte Wohnungen	69	10.1.2	Gewinnsteuer – Kantons- und Gemeindeebene	98
7.2	Geschäftsimmobilien	70	10.1.3	Kapitalsteuer	99
7.2.1	Miete	70	10.1.4	Steuererleichterungen	99
7.2.2	Kauf	71	10.2	Steuerbelastung im internationalen Vergleich	100
7.3	Wohnimmobilien	72	10.3	Besteuerung natürlicher Personen	101
7.3.1	Miete	72	10.3.1	Einkommenssteuer	101
7.3.2	Kauf	73	10.3.2	Vermögenssteuer	102
7.4	Baubewilligung	74	10.3.3	Expatriates	102
7.5	Grundstückserwerb durch Personen im Ausland	74	10.3.4	Grenzgänger	102
7.5.1	Bewilligungsfrei	74	10.3.5	Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung)	103
7.5.2	Bewilligungspflicht	75	10.3.6	Erbschafts- und Schenkungssteuer	103
7.5.3	Bewilligungsgründe	75	10.4	Verrechnungssteuer (Quellensteuer)	104
7.5.4	Vollzug	75			
8	ARBEITSMARKT UND ARBEITSRECHT	76			
8.1	Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit	77			
8.2	Arbeitskosten	78			
8.2.1	Löhne	78			
8.2.2	Personalzusatzkosten	78			
8.2.3	Produktivität	78			
8.3	Arbeitsvertrag und Arbeitnehmervertretung	79			
8.3.1	Einzelarbeitsvertrag	79			

10.4.1	Inländische Steuersätze.....	104	13.3	Wohnungsmiete.....	133
10.4.2	Steuersätze gemäss Doppelbesteuerungsabkommen.....	104	13.3.1	Kaution und Mietvertrag.....	133
10.4.3	Bilaterale Verträge mit der EU.....	105	13.3.2	Hausordnung und Verwaltung.....	134
10.5	Mehrwertsteuer.....	105	13.4	Telefon, Internet und Fernsehen.....	134
10.5.1	Steuerpflichtige Personen.....	105	13.5	Versicherungen.....	135
10.5.2	Steuerbare Leistungen.....	106	13.6	Öffentlicher Verkehr.....	135
10.5.3	Steuerbarer Betrag.....	106	13.7	Freizeitgestaltung.....	135
10.5.4	Steuersätze.....	106	13.7.1	Freizeit- und Kulturangebot.....	135
10.5.5	Steuerausnahmen.....	106	13.7.2	Vereine und Freiwilligenarbeit.....	136
10.5.6	Abzug von Vorsteuern.....	107	13.8	Einkommen und Lebenshaltungskosten.....	136
10.5.7	Exporte.....	107			
10.5.8	Internationale Geschäftstätigkeit.....	107	14	INVESTMENT PROMOTION	138
10.5.9	Unternehmen mit Sitz im Ausland.....	108	14.1	Zuständigkeiten und Dienstleistungen.....	139
10.6	Sonstige Steuern.....	108	14.2	Förderpolitik und Instrumente.....	140
10.6.1	Stempelabgaben.....	108	14.2.1	Kantonale Förderung.....	140
10.6.2	Liegenschaftssteuern.....	108	14.2.2	Steuererleichterung im Rahmen der Regionalpolitik.....	140
10.7	Doppelbesteuerungsabkommen.....	109	14.2.3	Switzerland Innovation.....	141
10.8	Verrechnungspreisvorschriften.....	109	14.2.4	Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung.....	141
			14.2.5	Technologie- und Gründerparks.....	141
11	INFRASTRUKTUR	110	15	ANHANG	144
11.1	Verkehr.....	111	15.1	Internationales Netzwerk.....	145
11.1.1	Strassenverkehr.....	111	15.1.1	Swiss Business Hubs Standortpromotion.....	145
11.1.2	Schienenverkehr.....	112	15.1.2	Weitere Swiss Business Hubs.....	145
11.1.3	Schifffahrt.....	112	15.2	Nationales Netzwerk.....	146
11.1.4	Luftverkehr.....	113	15.2.1	Kantonale Wirtschaftsförderungsstellen.....	146
11.2	Kommunikation.....	115	15.2.2	Kantonsübergreifende Standortmarketing-Organisationen.....	147
11.3	Energie.....	116	15.3	Abbildungsverzeichnis.....	148
11.4	Wasser.....	116			
11.4.1	Trinkwasser.....	116			
11.4.2	Abwasserentsorgung und Gewässerschutz.....	117			
11.5	Post.....	117			
11.6	Gesundheitswesen.....	117			
11.6.1	Medizinische Versorgung.....	117			
11.6.2	Krankenversicherung.....	117			
12	BILDUNG UND FORSCHUNG	118			
12.1	Schul- und Berufsausbildung.....	119			
12.1.1	Grundschule und weiterführende Ausbildung.....	119			
12.1.2	Berufsbildung.....	122			
12.2	Weiterbildung.....	122			
12.3	Universitäten/Hochschulen.....	122			
12.3.1	Universitäre und technische Hochschulen.....	122			
12.3.2	Fachhochschulen.....	124			
12.3.3	Executive-MBA-Programme EMBA.....	124			
12.4	Internationale Privatschulen und Internate.....	125			
12.5	Forschung und Entwicklung.....	125			
12.5.1	Forschungsstandort Schweiz.....	125			
12.5.2	Internationale Forschungszusammenarbeit.....	127			
12.6	Switzerland Innovation – Der Innovationspark der Schweiz.....	128			
12.6.1	Innovationsschwerpunkte.....	128			
12.6.2	Switzerland Innovation Parks.....	128			
12.6.3	Zielgruppe.....	129			
12.6.4	Leistungen.....	129			
13	LEBEN IN DER SCHWEIZ	130			
13.1	Sicherheit und Lebensqualität.....	131			
13.2	Umzug und Integration.....	133			
13.2.1	Umzug.....	133			
13.2.2	Sprachkurse.....	133			

Ausschliesslich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

DIE SCHWEIZ – IHR WIRTSCHAFTS- STANDORT

Die Schweiz ist der wettbewerbsfähigste Wirtschaftsstandort der Welt. Innovationskraft und Technologie, ein liberales Wirtschaftssystem, politische Stabilität und die enge Verflechtung mit ausländischen Märkten, ein exzellentes Bildungs- und Gesundheitssystem, eine hervorragende Infrastruktur und eine hohe Lebensqualität sowie ein kompetitives Steuersystem sind gute Gründe, um sich als Unternehmen in der Schweiz niederzulassen.



Führende Branchencluster
– Life Sciences
– Ingenieurwesen
– ICT



Weltweit führendes
Ausbildungssystem



Führende Technologie-Ökosysteme
– Künstliche Intelligenz (KI)
– Robotik
– Advanced Manufacturing
– Personalisierte Gesundheit
– Blockchain

INNOVATION + TECHNOLOGIE



Weltweit höchste
Innovationskraft

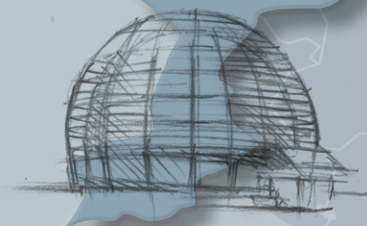


Eine der glücklichsten
Nationen der Welt

3 Schweizer Firmen
gehören zu den 40 wertvollsten
Unternehmen der Welt



1. Platz KI-Patente pro
Mio. Einwohner





Motivierte Arbeitskräfte:
seit mehr als 100 Jahren
kein Generalstreik



Stärkste Anziehungskraft
auf hoch qualifizierte
Arbeitskräfte aus dem
Ausland

SICHERHEIT + VERTRAUEN



Arbeitnehmer mit hoher
internationaler Erfahrung



Höchste Kaufkraft
der Welt



Weltweit beste
Arbeitsbedingungen



Mehrsprachige
Arbeitnehmende dank
4 Landessprachen
und Englisch

UMFELD + LEBEN



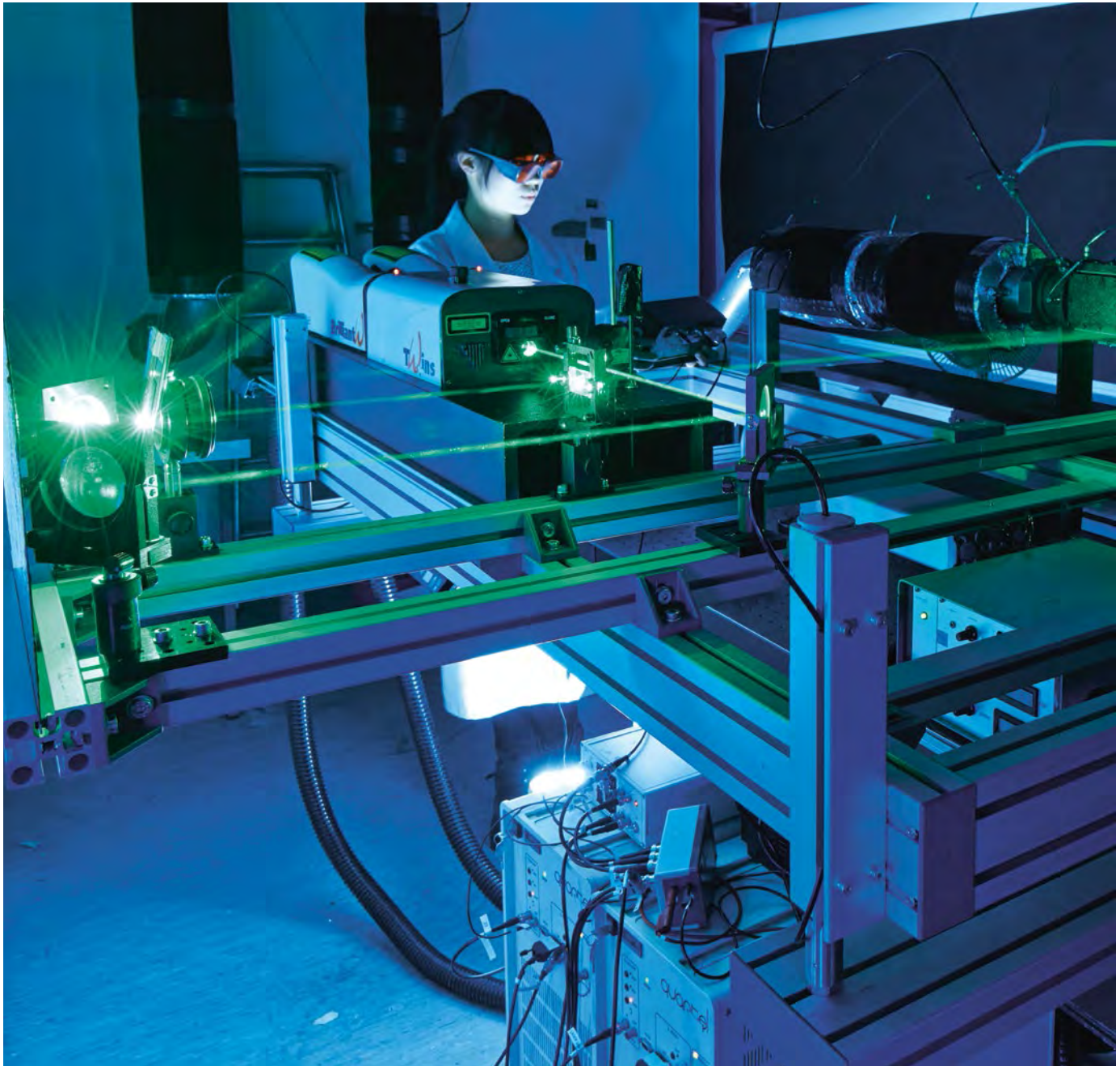
Höchste makroökonomische
und politische Stabilität



Top 10 der beliebtesten
Länder für Expats



3 in Top 10:
Schweizer Städte
bieten beste
Lebensqualität



INNOVATION UND TECHNOLOGIE

Drei Stärken der Schweiz stechen besonders hervor: die hohe Innovationskraft, die bestens ausgebildeten Arbeitskräfte und die erstklassigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen. Neueste Technologien und ein unternehmerfreundliches Klima sind weitere Bausteine der Produktivität unseres Landes.



Hotspot für Forschung und Entwicklung

Bild
UCB Farchim, Bulle

UNIVERSITÄTEN UND FORSCHUNG DER SPITZENKLASSE

Es ist ein internationaler Spitzenwert: Knapp 3,4 % ihres Bruttoinlandprodukts investiert die Schweiz in Forschung und Entwicklung. Für höchstes Niveau garantieren nicht weniger als 60 Universitäten und Hochschulen. Sie arbeiten eng mit der internationalen Forschungsgemeinschaft zusammen und beteiligen sich an wissenschaftlichen Partnerschaften. Sie vernetzen sich durch Wissens- und Technologietransfer mit der Industrie. Sie fördern innovative Start-ups und gründen leistungsfähige Spin-offs. Organisationen und Unternehmen aus dem In- und Ausland schätzen die Schweiz als Standort für exzellente Forschung und als internationale Innovationsdrehscheibe. Kein Wunder, haben unzählige Firmen hier ihren Sitz. Etwa die Biopharma-Unternehmen Bristol-Myers Squibb und Roivant Sciences oder die Forschungszentren von Disney und Google, um nur einige zu nennen.

Fast die Hälfte der Beschäftigten in der Schweiz arbeitet in wissensintensiven Bereichen. Hightech-Produkte bilden einen Eckpfeiler des wirtschaftlichen Erfolgs und des ausgezeichneten Rufs des Landes. Rund ein Viertel aller Hightech-Produkte wird exportiert. Ein Wert, der das Innovationspotenzial der Schweizer Wirtschaft unterstreicht, belegt sie doch damit einen Spitzenplatz im internationalen Vergleich. Hier geniesst geistiges Eigentum samt Patent-, Marken-, Design- und Urheberrecht wirksamen Schutz. Mehr als 8'000 Patente wurden 2019 in der Schweiz angemeldet. Das bedeutet weltweit Rang 7 und bezogen auf die Einwohnerzahl gar die Weltmeisterschaft. Dass die Forschung weltmeisterlich ist, zeigt sich nicht zuletzt an der Anzahl der Nobelpreisträger pro Kopf der Bevölkerung: Auch hier liegt die Schweiz an der Spitze.

GRENZÜBERSCHREITENDE KOOPERATIONEN

Die Schweiz zieht als bedeutender Forschungsstandort fähige ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an. Verschiedene Institute von weltweiter Bedeutung haben sich hier angesiedelt. Zum Beispiel das Europäische Laboratorium für Teilchenphysik CERN, das Schweizer Zentrum für Elektronik und Mikrotechnik CSEM oder das Paul Scherrer Institut (PSI). Das CERN gilt als eines der weltweit wichtigsten Zentren für physikalische Grundlagenforschung. Hier wurde Ende der 1980er-Jahre das World Wide Web entwickelt.

Die Schweizer Forschung steht dem grenzüberschreitenden Wissensaustausch besonders aufgeschlossen gegenüber. Sie ist bestens in das Kooperationsnetz der grossen europäischen Nationen integriert und deckt ein breites Spektrum von Forschungsthemen ab. An der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) studierte und lehrte einst auch Albert Einstein. Er ist bei Weitem nicht der Einzige: Ausländische Forscher und Dozenten haben an der ETHZ Tradition, stammt doch die Hälfte aller Professorinnen und Professoren aus dem Ausland.



Führende Industrien und Technologien

Bild
Smart Factory, Digital Manufacturing,
Stockfoto

- Künstliche Intelligenz (KI)
- Robotik
- Advanced Manufacturing
- Personalisierte Gesundheit
- Blockchain

STARKER STANDORT FÜR STARKE FIRMEN

Bedeutende internationale Firmen wählen ihren Sitz in der Schweiz, einem hochindustrialisierten Technologiestandort mit führenden Forschungseinrichtungen. Die exzellente Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie in der Schweiz sorgt für einen schnellen Technologietransfer im Bereich Forschung und Entwicklung. Mit Roche, Nestlé und Novartis rangieren gleich drei Schweizer Konzerne unter den 40 wertvollsten Unternehmen der Welt. Mehr als 850 multinationale Firmen haben ihren regionalen oder globalen Hauptsitz hier eingerichtet, darunter Grössen wie Johnson & Johnson, Google, Japan Tobacco, Medtronic und Adidas.

WIRTSCHAFTSCLUSTER IN EINZIGARTIGER ZUSAMMENSETZUNG

Die Schweiz verfügt über weltweit renommierte Universitäten und Forschungsinstitute im Bereich Künstliche Intelligenz (KI). Dank der datenschutzfreundlichen Gesetzgebung und der Nähe zur Spitzenforschung betreiben namhafte Tech-Giganten wie Google, IBM oder Microsoft von der Schweiz aus ihre KI-Forschung. Dank der hervorragend ausgebildeten ICT-Fachkräfte hat die Schweiz eine ausgezeichnete Ausgangslage für weiteres Wachstum und Innovation im Bereich der Digitalisierungstechnologien. Aufgrund der langen Tradition der Maschinen-, Elektro-, Metall- und Uhrenindustrie hat sich in der Schweiz ein hochindustrialisiertes Präzisionscluster entwickelt, das in Zeiten des digitalen Wandels eine führende Position im Bereich der Robotik und des Advanced Manufacturing einnimmt. Diverse internationale Unternehmen wie ABB, Oerlikon, Schindler oder Hamilton optimieren in der Schweiz ihre bestehenden Produktionsprozesse mit digitalen Lösungen.

Die Schweiz hat einen der etabliertesten Life-Sciences-Cluster weltweit. Als führender neutraler Standort für globale Headquarterfunktionen besitzt sie eine hohe Anziehungskraft für globale Chemie- und Pharmafirmen wie BeiGene, Takeda oder Biogen, die ihren Hauptsitz und ihre Produktion hier angesiedelt haben. Dank dieser traditionellen Stärke im Bereich Life Sciences sowie eines grossen Know-hows im ICT-Bereich ist die Schweiz bestens gerüstet für die neue Ära der Personalisierten Gesundheit, in der Daten mit dem Gesundheitswesen ineinandergreifen.

Die Schweiz hat sich ausserdem zu einem Innovationshub für Blockchain entwickelt. Das Crypto Valley, mit Ursprung in Zug, ist mittlerweile zur weltweiten Drehscheibe für internationale Entwicklung in der Blockchain-Technologie geworden. Die Blockchain-Technologie wird in den Bereichen Supply-Chain-Management, Versicherungswirtschaft, Energieversorgung und Logistik angewendet. Die weltweit anerkannte datenschutzfreundliche Gesetzgebung sowie die proaktive Haltung der Landesregierung und der Kantone hat schweizweit günstige Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit für international tätige Firmen geschaffen.



Starkes Bildungssystem

Bild
Eidgenössische Technische Hochschule
Lausanne (ETHL)

ARBEITSKRÄFTE MIT TOPAUSBILDUNG

Eine hervorragende praxisorientierte Grundausbildung, renommierte Privatschulen und Internate, Universitäten und Fachhochschulen von Welt-rang – das sind die Erfolgsfaktoren der hochkarätigen Bildungslandschaft Schweiz. Faktoren, von denen die Unternehmen nachhaltig profitieren. So finden Investoren in der Schweiz gut ausgebildete, mehrsprachige, motivierte und loyale Fachkräfte. Kein Wunder, sind mit Google und Oracle gleich zwei der weltweit attraktivsten Arbeitgeber in der Schweiz angesiedelt. Internationale Grosskonzerne arbeiten eng mit den regionalen Hochschulen zusammen und rekrutieren viele topausgebildete Arbeitskräfte aus diesem leistungsfähigen Pool.

Das schweizerische Bildungssystem kombiniert praxisorientierte und fundierte Berufslehren mit einer hervorragenden Hochschulausbildung. Dieses duale System bildet die Grundlage für die hohe Innovations- und Schaffenskraft der Wirtschaft. Tiefe Arbeitslosenquoten auch bei den Jugendlichen stehen beispielhaft für die Stärke des Schweizer Bildungssystems.

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE SCHULEN VON WELTRANG

Die öffentlichen Schulen in der Schweiz geniessen einen ausgezeichneten Ruf. Zu Recht: Regelmässig erzielen die Schülerinnen und Schüler im internationalen PISA-Vergleich sehr gute Ergebnisse. In der Mathematik liegt der Mittelwert der Schweiz statistisch signifikant über dem OECD-Durchschnitt. Schweizer Universitäten belegen in internationalen Hochschulrankings regelmässig Spitzenplätze. Gleich vier Schweizer Hochschulen zählen zu den Top-100-Universitäten der Welt: die Eidgenössischen Technischen Hochschulen von Zürich und Lausanne sowie die Universitäten von Basel und Zürich. Die beiden Erstgenannten rangieren gar unter den besten 40 Universitäten.

Rund 260 Privatschulen und Internate komplettieren das hochstehende öffentliche Schulsystem. International orientierte Familien geniessen massgeschneiderte Schulangebote. Manche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Unternehmen bleiben oft nur vorübergehend in der Schweiz. Ihre Kinder erhalten an zahlreichen «International Schools» eine muttersprachliche oder internationale Ausbildung. Sie werden perfekt auf die Schulabschlüsse vorbereitet, die in ihrer Heimat gelten – zum Beispiel auf das Abitur, Baccalauréat oder eine Zulassung zu einer US-amerikanischen Universität.



SICHERHEIT UND VERTRAUEN

Die Schweizer Wirtschaft ist eine der liberalsten und wettbewerbsfähigsten der Welt. Tiefe Kapitalkosten, Währungsstabilität, die solide Kaufkraft, die moderate Steuerbelastung, das föderalistische Staatswesen und die wirtschaftliche und politische Stabilität garantieren für eine hohe Investitionssicherheit in der Schweiz.



Verlässliche Governance

Bild
Bundesplatz, Bern

POLITISCHE STABILITÄT: NÄHRBODEN FÜR DIE WIRTSCHAFT

Die föderalistischen Strukturen der Schweiz begünstigen die Nähe zur Wirtschaft und Bevölkerung. Die Regierung ist schlank und besteht aus sieben Mitgliedern – dem Bundesrat. Jedes von ihnen wird nach dem Rotationsprinzip jeweils für ein Jahr zur Bundespräsidentin bzw. zum Bundespräsidenten ernannt. Die Gliedstaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die 26 Kantone, verfügen über grossen Handlungsspielraum, insbesondere in Gesundheitswesen, Bildung und Kultur. Auch die Gemeinden geniessen Autonomie: Jede Gemeinde – und es gibt circa 2'200 – entscheidet selbstständig über ihren Steuersatz. Schweizer Bürgerinnen und Bürger können sich mit Referenden, Initiativen und Volksbeschlüssen direkt am politischen Prozess beteiligen. Die stabilen politischen Verhältnisse garantieren ein hohes Mass an Verlässlichkeit für die Wirtschaft und praxisnahe Entscheide, die in der Bevölkerung gut abgestützt sind.

UNABHÄNGIGKEIT IM HERZEN EUROPAS

Eine bis zwei Flugstunden dauert eine Reise von der Schweiz in die grössten Wirtschaftszentren Europas. Das mehrsprachige Land im Zentrum Europas verbindet unterschiedliche Kulturen und grenzt an drei der vier grössten Märkte Europas: Deutschland, Frankreich und Italien. Ihre Sprachen gehören zu den Landessprachen der Schweiz, die viele Einwohner neben Englisch ebenfalls beherrschen.

Die Schweiz und Europa pflegen enge wirtschaftliche Beziehungen. Die Europäische Union ist der wichtigste Handelspartner der Schweiz: Mehr als die Hälfte der schweizerischen Exporte fliessen in den EU-Raum. Umgekehrt stammen zwei Drittel aller Importe aus der EU. Ein umfassendes Freihandelsabkommen und die bilateralen Verträge ermöglichen einen freien Austausch von Gütern und Dienstleistungen – auch ohne EU-Mitgliedschaft. Die Schweiz ist mit den Abkommen voll in den EU-Markt mit seinen rund 500 Millionen Konsumenten integriert, bleibt dabei aber politisch unabhängig. 30 Freihandelsabkommen mit 40 Partnern ergänzen die EFTA-Konvention und das Freihandelsabkommen mit der EU. Die Schweizer Freihandelspolitik schafft optimale Rahmenbedingungen, um Güter und Dienstleistungen mit bedeutenden Partnern auszutauschen. Abkommen mit sämtlichen wichtigen Industrienationen bieten Gewähr dafür, dass Firmen nur in einem Land besteuert werden.



Liberaler Arbeitsmarkt

Bild
Bewerbungssituation, Studioaufnahme

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER: TRAGFÄHIGE PARTNERSCHAFT

Das Schweizer Arbeitsrecht ist sehr liberal, der Arbeitsmarkt nur wenig reguliert. Auch deshalb gehört die Schweizer Volkswirtschaft zu den produktivsten weltweit. Die Arbeitslosigkeit lag in den letzten zehn Jahren stets unter vier Prozent – ein äusserst tiefer Wert im internationalen Vergleich. Arbeitgeber und Gewerkschaften leben eine aktive Sozialpartnerschaft: Konflikte werden am Verhandlungstisch gelöst. Streiks kommen in der Schweiz sehr selten vor; der letzte Generalstreik liegt mehr als 100 Jahre zurück.

Arbeitnehmer in der Schweiz sind meistens gut ausgebildet, verfügen über breite Sprachkenntnisse und überdurchschnittliche internationale Erfahrung. Sie zeichnen sich durch Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Engagement aus. Die Schweiz zieht viele Arbeitskräfte aus dem Ausland an – hier zu arbeiten ist attraktiv. Bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt gilt ein duales System: Erwerbstätige aus den EU/EFTA-Staaten erhalten durch das Abkommen über die Personenfreizügigkeit einfachen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Für kroatische Staatsangehörige gelten zurzeit noch besondere Übergangsbestimmungen. Die Arbeitsbewilligungen für Angehörige übriger Staaten (Drittstaaten) sind kontingentiert.

VORBILDICHE SOZIALWERKE

Die Schweiz verfügt über ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen. Dieses bietet den hier lebenden und arbeitenden Menschen sowie ihren Angehörigen einen weitreichenden Schutz vor Risiken mit finanziellen Folgen. Die Altersvorsorge basiert auf drei Säulen: staatlichen, betrieblichen und individuellen Massnahmen. Jede Person übernimmt hohe Eigenverantwortung. Entsprechend moderat sind die Sozialabgaben für Unternehmen und Versicherte.



Solider Finanz- und Kapitalmarkt

Bild
Paradeplatz, Zürich

STABILITÄT UND KAUFKRAFT DER SPITZENKLASSE

Die Schweizer Kaufkraft gehört zu den stärksten der Welt. Der stabile Schweizer Franken bildet einen Pfeiler der nationalen Wirtschaftspolitik. Die wirtschafts- und währungspolitische Stabilität der Schweiz ist sprichwörtlich. Die Preise entwickeln sich derart moderat, dass der Schweizer Franken heute eine der begehrtesten Reserve- und Diversifikationswährungen ist.

Die Schweizer Börse eröffnet Unternehmen Zugang zu einem internationalen Investorenkreis. Kapitalsuchende finden langfristig seriöse Geldgeber zu fairen Konditionen. Auch der Staat trägt zum investitionsfreundlichen Klima bei, zum Beispiel mit Steuererleichterungen bei Finanzierungen über Venture Capital. Der gesunde Wettbewerb im Bankensektor zeugt vom funktionierenden Schweizer Kreditmarkt, von dem auch die Unternehmen stark profitieren.

DIE SICHERHEIT UND KOMPETENZ EINES FÜHRENDEN FINANZPLATZES

Genf und Zürich gehören zu den bedeutendsten Finanzplätzen der Welt. Ein Erfolg, der in den stabilen Rahmenbedingungen wurzelt. Schweizer Unternehmen wie UBS, Credit Suisse, Swiss Re oder Zurich Financial Services genießen mit ihren Kernkompetenzen Private Banking, Asset Management und Versicherungen rund um den Globus hohes Ansehen. Privatkunden und Unternehmen profitieren gleichermassen von der breiten Palette an Finanz- und Versicherungsprodukten sowie -dienstleistungen. Die Schweizer Börse übt eine starke Anziehungskraft auf in- und ausländische Unternehmen aus und ist Europas führende Börse für Life-Sciences Unternehmen. Hier werden weltweit gefragte Blue Chips von Konzernen wie ABB, Alcon, Clariant, CS Group oder Givaudan gehandelt.



Attraktive Steuern

Bild
Online-Steuererklärung, Stockfoto

STARKE STELLUNG IM INTERNATIONALEN STEUERWETTBEWERB

Das föderalistische Steuersystem der Schweiz ist ein Erfolgsmodell: Steuern werden von Bund, Kantonen und Gemeinden festgelegt und erhoben. Der inländische Steuerwettbewerb trägt massgeblich zu der besonders tiefen Steuerbelastung bei. Seit 2003 verpflichtet eine Schuldenbremse die Regierung, Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu halten. Die steuerlich attraktivsten Schweizer Kantone gehören sowohl hinsichtlich der Unternehmenssteuern als auch der Besteuerung hoch qualifizierter Arbeitskräfte zur internationalen Spitzengruppe.

MODERATE STEUERN FÜR PRIVATE UND UNTERNEHMEN

Auf Bundesebene werden Unternehmen mit einem Gewinnsteuersatz von nur 8,5 Prozent auf dem Gewinn nach Steuern besteuert. Zusammen mit den Ertragssteuern von Kanton und Gemeinde resultiert eine kombinierte Steuerbelastung, die je nach Kanton zwischen rund 12 % und rund 21 % beträgt. Wenn ein Unternehmen mit einem Investitionsprojekt Arbeitsplätze in ausgewählten Regionen der Schweiz schafft, kann es sogar ganz oder teilweise von Steuern befreit werden. Eine Doppelbesteuerung in der Schweiz und im Ausland kann in vielen Fällen aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden. Solche Abkommen bestehen mit allen wichtigen Handelspartnern, so beispielsweise mit den USA, dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Frankreich, Italien, China und vielen weiteren Ländern.

Konstruktives, pragmatisches Denken zeichnet die Beziehung zwischen Steuerzahlern und Steuerbehörden aus. Auch namhafte Unternehmen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung schätzen die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

2019 hat das schweizerische Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung («STAF») angenommen. Mit dieser Steuerreform wird ein international akzeptiertes Unternehmensbesteuerungssystem sichergestellt. Zu den STAF-Massnahmen gehört namentlich die Patentbox, die für innovative Firmen einen Sonderabzug von maximal 90 % auf Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden Aufwendungen für Forschung und Entwicklung basieren, vorsieht. Zusätzlich können Kantone fakultativ für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen eine zusätzliche Ermässigung von maximal 50 % gewähren. Von dieser Entlastungsmassnahme können sowohl innovative Grossfirmen als auch kleine und mittlere Unternehmen profitieren.



Einfache Unternehmensgründung

Bild
Business Plan, Stockfoto

SCHNELL UND UNBÜROKRATISCH ZUR EIGENEN FIRMA

Unternehmen und Privatpersonen können schnell und unkompliziert eine neue Firma gründen. Die rechtliche Gründung eines Unternehmens dauert in den meisten Fällen lediglich zwei bis vier Wochen und kostet in der Regel zwischen 2'000 und 8'000 Schweizer Franken.

Ausländische Firmengründer sind sehr willkommen und erhalten vielfältige Unterstützung; 2019 kam rund jeder dritte Firmengründer aus dem Ausland. Dank der Wirtschaftsfreiheit (früher Handels- und Gewerbefreiheit) kann grundsätzlich jede Person in der Schweiz ein Geschäft betreiben, ein Unternehmen gründen oder sich an einem solchen beteiligen. Einzige Voraussetzung: Eine für die Firma unterschriftsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz in der Schweiz zu haben; diese muss allerdings nicht Schweizer Bürgerin sein.

UNKOMPLIZIERTE ANSIEDLUNG

Switzerland Global Enterprise bietet wertvolle Unterstützung: Wir informieren interessierte ausländische Investoren über die Rahmenbedingungen, die Stärken des Wirtschaftsstandortes Schweiz und über das Vorgehen, um ein Unternehmen anzusiedeln. Sind die Ansiedlungskriterien der Unternehmen klar, hilft die Wirtschaftsförderungsstelle des jeweiligen Kantons, das Projekt vor Ort zu koordinieren. Banken, Beratungs- und Treuhandfirmen sowie spezialisierte Rechtsanwälte klären kompetent spezifische Fragen ab. Die Online-Unterstützung ist umfassend: Sie reicht von Tipps zum Verfassen eines Businessplans bis zum Eintrag der Firma ins Handelsregister.

Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, wählen meist die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, also einer Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Gründung einer Schweizer Niederlassung als Einzelunternehmen, als Kollektiv- oder als Kommanditgesellschaft können Unternehmer vollständig über einen elektronischen Schalter abwickeln.



UMFELD UND LEBEN

Die Schweiz begeistert Talente für kreative Hochleistungen. Hier spielen Job, Innovation, Kreativität, Freizeit, Familie und Erholung optimal zusammen. Ein aktives Kulturleben, malerische Landschaften und hochwertige Immobilien sind weitere Zutaten, die die Schweiz zum Zuhause mit hoher Lebensqualität machen.



Einzigartige Lebensqualität

Bild
Neuenburger Altstadt, Neuenburg
Copyright by Vincent Bourrut

SPORT, FREIZEIT, ERHOLUNG UND KULTUR À DISCRÉTION

Vom hochalpinen Gebirge über das fruchtbare Mittelland bis zum mediterran geprägten Tessin: Die reiche landschaftliche Vielfalt der Schweiz auf kleinem Raum fasziniert Bewohner und Besucher. Saubere Seen und Flüsse verlocken im Sommer zum Baden, die frische Luft zum Durchatmen und Entspannen. Und stets bleibt die nächste Stadt in Reichweite. Denn dank der kurzen Distanzen erreicht man jeden Punkt schnell und bequem – per Bahn, Bus, Auto oder Schiff. Die grossen Schweizer Städte wie Zürich, Genf, Basel und Bern gehören laut dem Mercer-Ranking zu den attraktivsten Städten der Welt. Kein Wunder, gilt die Schweiz als eine der glücklichsten Nationen überhaupt.

Naturliebhaber und Sportbegeisterte finden alles, was ihr Herz begehrt. Ob Sommer oder Winter – die mythischen Schweizer Berge verführen zu Erholung vom Feinsten. Vielfalt prägt das kulturelle Angebot in einem mehrsprachigen, kosmopolitischen Umfeld. Museen, Stiftungen, Galerien, Festivals und unabhängige Stellen fördern schweizerische und internationale Kunst. Zahlreiche Kulturevents geniessen internationale Ausstrahlung. Das Montreux Jazz Festival, das Neuchâtel International Fantastic Film Festival, die Art Basel, das Festival del film in Locarno oder das Zurich Film Festival sind nur einige davon.

ERSTKLASSIGE LOCATIONS FÜR SEMINARE UND KONGRESSE

Erstklassige Hotels mit exzellenter Infrastruktur begeistern Wellness- und Erholungssuchende ebenso wie Seminar- und Kongressteilnehmende. Nicht zufällig lockt das World Economic Forum (WEF) alljährlich die Crème de la Crème von Wirtschaft und Politik in das Ferienparadies Davos. Wer in der Schweiz einen Geschäftsanlass durchführt, entscheidet sich für Abwechslung und Authentizität. Und dank der kurzen Distanzen ist die Erlebnisdichte besonders hoch.



Internationales Umfeld

Bild
Vereinte Nationen (UNO), Genf

WELTOFFENHEIT UND TOLERANZ

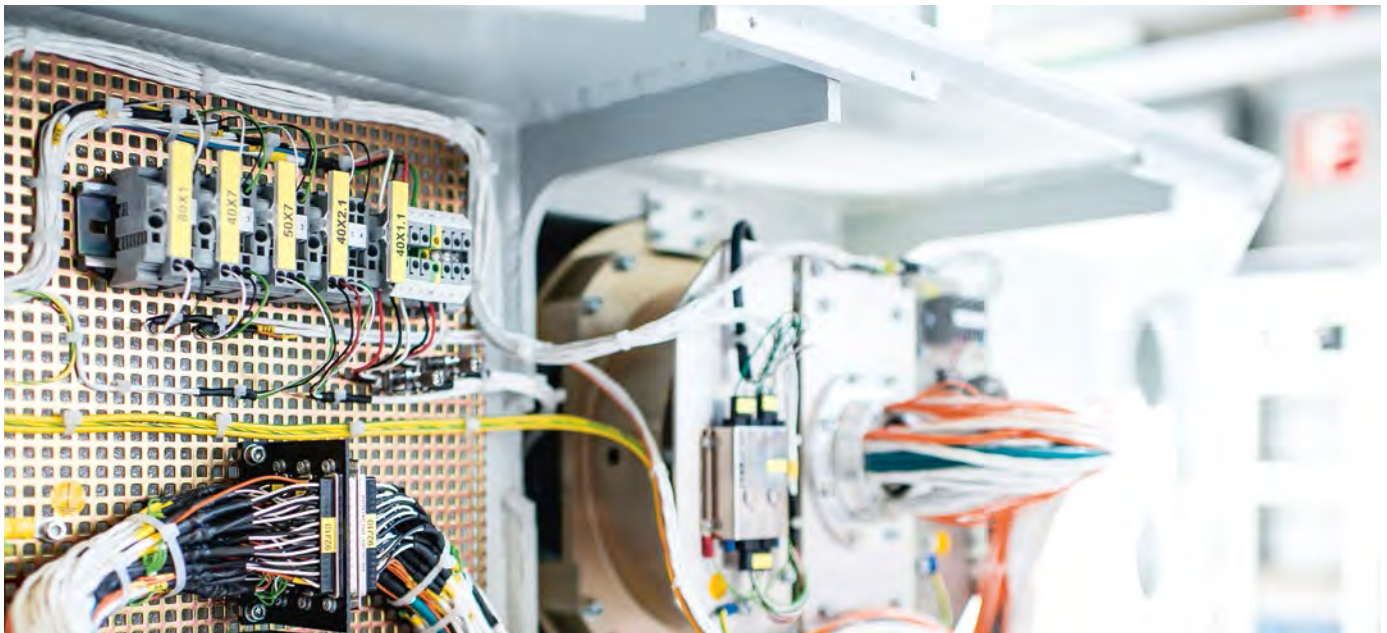
Ausländische Arbeitnehmer und Unternehmen schätzen die Internationalität der Schweiz. Toleranz, sprachliche und kulturelle Vielfalt zeichnen das Land aus. Es gehört zu den beliebtesten Destinationen für Expats. Umgekehrt tragen ausländische Arbeitnehmer und Unternehmen wesentlich zum Wohlstand bei.

Die Schweiz ist ein offenes Land. Für Aufenthalte von bis zu drei Monaten reicht meist ein gültiges Reisedokument. Angehörige bestimmter Staaten brauchen für die Einreise ein Visum, das man bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland erhält. Längere Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt. Wer länger als drei Monate in der Schweiz arbeiten möchte, braucht eine Bewilligung. In der Regel erledigt der schweizerische Arbeitgeber die entsprechenden Formalitäten.

NEUTRALITÄT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Diplomatie, humanitäres Engagement und internationale Vernetzung bilden den Kern der Schweizer Neutralitätspolitik. Seit 2002 ist die Schweiz Mitglied der Vereinten Nationen. Schon viel länger beteiligt sie sich aktiv an den UNO-Sonderorganisationen. Zudem engagiert sie sich in wirtschaftspolitischen Organisationen wie der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA. Überdies vertritt sie die Interessen von Ländern, die mit bestimmten Drittstaaten keine diplomatischen Beziehungen pflegen.

Als neutraler Boden ist die Schweiz für politisch sensible Treffen und Konferenzen prädestiniert. Aus diesem Grund haben zahlreiche internationale Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder die Vereinten Nationen ihren Sitz in der Schweiz. Genf ist weltweit eines der wichtigsten Zentren internationaler Zusammenarbeit. Dort sitzt auch die Welthandelsorganisation (WTO) – das rechtliche und institutionelle Fundament des multilateralen Handelssystems und die einzige Organisation, die Handelsbeziehungen von Staaten auf globaler Ebene regelt. In der Schweiz haben zudem das Internationale Olympische Komitee (IOK), die UEFA, die FIFA und über 60 weitere internationale Sportorganisationen ihren Sitz. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um ihr weltweites oder europäisches Hauptquartier.



Zuverlässige Infrastruktur

Bild
Acutronic, Olten

MOBILITÄT UND SICHERHEIT IM HERZEN EUROPAS

Die Schweiz ist verkehrstechnisch exzellent erschlossen. Direktflüge zu allen wichtigen Destinationen in Europa und Übersee: Drei internationale Flughäfen in Zürich, Genf und Basel sorgen für beste Verbindungen ins nahe und ferne Ausland. Das gut ausgebaute Schweizer Strassennetz gehört zu den dichtesten der Welt und ist nahtlos mit den europäischen Schnellstrassen verbunden. Bahn und Bus verbinden zuverlässig und pünktlich Stadt und Land. Der im Jahr 2016 eröffnete Gotthard-Basistunnel ist nicht nur für die Schweiz, sondern für ganz Europa von grosser Wichtigkeit. Der längste Eisenbahntunnel der Welt bringt Menschen und Güter auf der Nord-Süd-Achse schneller, häufiger und zuverlässiger zusammen. Verkehrspolitisch bedeutet dies eine Verlagerung des Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Dadurch bietet die Schweiz eine qualitativ hochstehende Lösung zu den sich ständig verändernden Logistikbedürfnissen.

Ob im eigenen Firmengebäude, einem Technologiepark oder in einem Bürozentrum mit administrativen Zusatzdienstleistungen: Das Angebot an hochwertigen und attraktiven Liegenschaften für Geschäftstätigkeiten ist gross. Die Regelungen für den Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer wurden in den letzten Jahren stark gelockert.

ZUVERLÄSSIGKEIT UND FLÄCHENDECKENDE VERSORGUNG

Eine bestens ausgebaute Infrastruktur befriedigt die Bedürfnisse der anspruchsvollsten Kunden des Informationszeitalters. Weltweit führende IT-Firmen wie Google, Huawei Technologies oder The Walt Disney Company bauen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Infrastruktur und Datentechnologie der Schweiz und haben sich hier angesiedelt. Auch die Energie- und Wasserversorgung ist in der Schweiz flächendeckend und stabil. Als Wasserschloss Europas setzt das Land stark auf erneuerbare elektrische Energie aus Wasserkraft.

Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz gehört zu den besten der Welt. Hervorragend ausgebildetes medizinisches Personal garantiert in Arztpraxen, öffentlichen Spitälern und zahlreichen Privat- und Spezialkliniken eine lückenlose medizinische Versorgung von erstklassiger Qualität. Mit durchschnittlich 83 Jahren zählt die Lebenserwartung von Schweizerinnen und Schweizern denn auch zu einer der höchsten auf unserem Planeten.



SCHWEIZ IM ÜBERBLICK



1.1	Geografie	25
1.2	Klima	25
1.3	Politisches System	26
1.4	Öffentliche Finanzen	28
1.5	Neutralität	28
1.6	Bevölkerung	28
1.7	Weltoffenheit und Internationalität	29

Die Schweiz liegt eingebettet zwischen Alpen und Jura und ist Kommunikations- und Transportzentrum zwischen Nord- und Südeuropa. Hier begegnen sich europäische Kulturen und Sprachen. Kein anderes Land bietet auf derart kleinem Raum eine so grosse Vielfalt. Die Schweizer Wirtschaft verdankt ihren hohen Entwicklungsstand dem liberalen Wirtschaftssystem, der politischen Stabilität und der engen Verflechtung mit ausländischen Volkswirtschaften. Der Staat schafft die nötigen Rahmenbedingungen und greift nur dort ein, wo es das allgemeine Interesse erfordert. Das hochstehende Bildungssystem und die hervorragende Infrastruktur sind Grundlagen der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft.

1.1 GEOGRAFIE

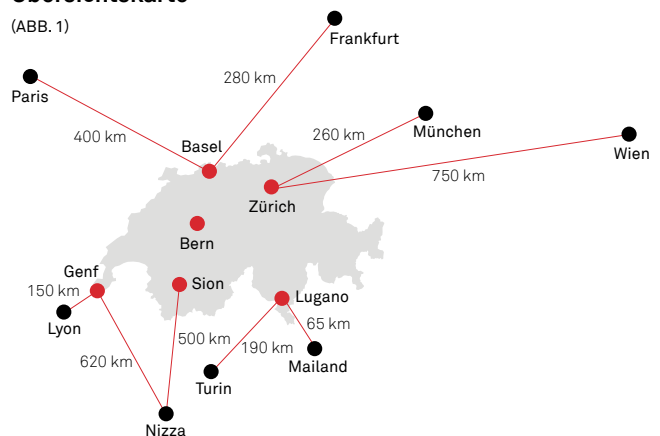
Die Gesamtfläche der Schweiz beträgt 41'285 Quadratkilometer. Das Schweizer Landschaftsbild ist geprägt von Hügelketten, Flüssen und Seen, Wald und Grasland. Die Schweizer Alpen, das hügelige Schweizer Mittelland, das vom Bodensee bis zum Genfersee reicht, und der Schweizer Jura, ein lang gestrecktes, raues Faltengebirge, bilden die drei geografischen Haupträume des Landes. Das Mittelland bildet 30 % der Schweizer Gesamtfläche und beheimatet zwei Drittel der Bevölkerung. Die Mehrheit der Industriestandorte befindet sich im Mittelland. Wegen ihrer zentralen Lage ist die Schweiz ein Schnittpunkt unterschiedlicher Kulturen und gleichzeitig Kommunikations- und Transportzentrum zwischen Nord- und Südeuropa.

Als Wasserschloss Europas hat die Schweiz nebst zahlreichen Flüssen rund 1'500 Seen. Die beiden grössten Schweizer Seen teilt sich das Land mit seinen Nachbarn: den Genfersee (Lac Léman) im Südwesten mit Frankreich und den Bodensee im Nordosten mit Deutschland und Österreich.

www.swissworld.org
Die Schweiz im Überblick

Übersichtskarte

(ABB. 1)



Quelle: Eigene Darstellung

1.2 KLIMA

Das Schweizer Klima ist gekennzeichnet durch ein mildes Klima mit mässiger Hitze, Kälte und Luftfeuchtigkeit. In den Sommermonaten variiert die Tagestemperatur zwischen 18 °C bis 28 °C und in den Wintermonaten zwischen -2 °C bis 7 °C. Im Frühling und im Herbst beträgt die Tagestemperatur zwischen 8 °C und 15 °C. Die Temperaturen in der Schweiz sind primär abhängig von der Höhenlage. Die Alpen wirken dabei als markante Klimaschranke zwischen der Nord- und der Südschweiz. Die hauptsächlich vom Mittelmeer her beeinflusste Südschweiz unterscheidet sich vom Norden vor allem durch deutlich mildere Winter.

www.meteoschweiz.ch
Wetter und Klima

1.3 POLITISCHES SYSTEM

1.3.1 Föderalistische Struktur

Die Schweiz ist eine Willensnation, gebildet von mehreren Volksgruppen mit verschiedenen Sprachen und Religionen. Die Gründung des modernen Staates Schweiz geht auf das Jahr 1848 zurück. Vor dieser Zeit bestand die Schweiz aus einem lockeren Bündnis zwischen unabhängigen Kantonen. Die Abkürzung CH für die Schweiz, wie man sie beispielsweise von Internetseiten her kennt, geht auf die offizielle lateinische Bezeichnung «Confoederatio Helvetica» zurück.

Der staatliche Aufbau ist föderalistisch und gliedert sich in die drei politischen Ebenen Gemeinden, Kantone und Bund. Der Bund ist überall dort zuständig, wo ihn die Verfassung dazu ermächtigt – z. B. in der Aussen- und Sicherheitspolitik, beim Zoll- und Geldwesen, in der landesweit gültigen Rechtsetzung und in der Verteidigung. Die 26 Kantone haben im weltweiten Vergleich ein Höchstmass an Souveränität. Gesundheitswesen, Bildung und Kultur gehören zu jenen Politikbereichen, in denen sie über grosse Handlungsspielräume verfügen. Als kleine und flexible politische Einheiten stehen die Kantone in verschiedenen Bereichen auch in Konkurrenz zueinander. Das föderalistische System zeichnet sich weiter durch grosse Bürger- und Wirtschaftsnähe aus. So werden viele öffentliche Aufgaben durch Kantone und Gemeinden erfüllt, die dabei über grosse Autonomie verfügen und somit den lokalen Bedürfnissen angemessene Lösungen umsetzen können.

www.ch.ch
Online-Informationen von Bund, Kantonen und Gemeinden

1.3.2 Gewaltenteilung auf Bundesebene

Das Schweizer Volk ist laut Bundesverfassung der Souverän des Landes, also die oberste politische Instanz, und wählt das Parlament. Zudem hat jede Stimmbürgerin/jeder Stimmbürger das Recht, mit einem Referendum oder einer Initiative bei der Ausgestaltung der Verfassung und Gesetzgebung mitzuwirken.

Gesetzgebende Gewalt auf Bundesebene ist das Parlament, das aus zwei Kammern besteht: dem Nationalrat, Volksvertretung mit 200 Abgeordneten, und dem Ständerat als Vertretung der 26 Kantone mit insgesamt 46 Mitgliedern. Der Nationalrat wird alle vier Jahre durch das Volk in direkter Wahl gewählt, wobei jeder Kanton einen Wahlkreis bildet. Die Zahl seiner Abgeordneten wird nach der Bevölkerungszahl berechnet, doch stellt jeder Kanton mindestens einen Vertreter.

Die Bundesregierung nennt sich Bundesrat und ist eine Kollegialbehörde. Jedes seiner sieben Mitglieder, die von der aus beiden Parlamentskammern bestehenden Bundesversammlung gewählt werden, leitet eines der sieben Ministerien (Departemente). Jedes Jahr wechselt nach einem bestimmten Turnus der Vorsitz der Landesregierung, der mit dem Titel des Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin verbunden ist.

Die oberste Rechtsprechung in der Schweiz erfolgt durch das Bundesgericht in Lausanne. Daneben gibt es noch das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern, das Bundesstrafgericht in Bellinzona sowie das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen.

www.bger.ch
Bundesgericht/Versicherungsgericht

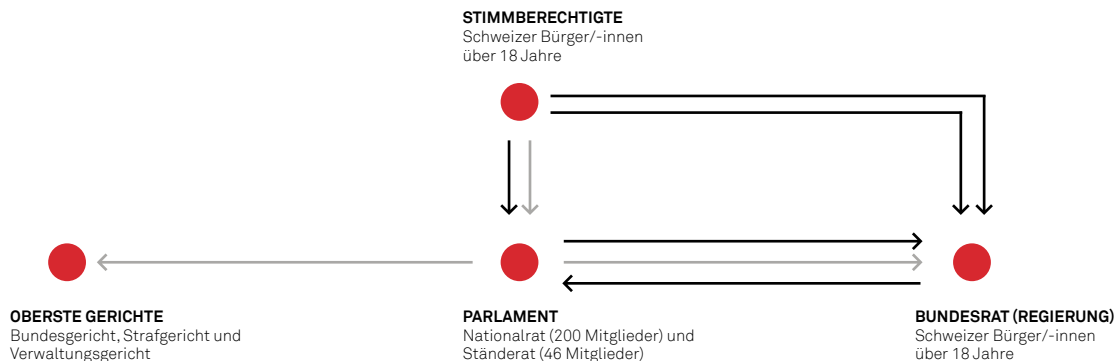
www.bstger.ch
Bundesstrafgericht

www.bvger.ch
Verwaltungsgericht

Das politische System der Schweiz

(ABB. 2)

— Instrumente
— Wahlen



1.3.3 Direkte Demokratie und Konkordanzsystem

In kaum einem Staat gibt es so weitgehende Mitbestimmungsrechte des Volkes wie in der Schweiz. Bürgerinnen und Bürger können einen Volksentscheid über eine von ihnen gewünschte Änderung oder Ergänzung der Verfassung verlangen (Volksinitiative) oder über Parlamentsentscheide im Nachhinein befinden (Referendum). Die lange demokratische Tradition, aber auch die vergleichsweise geringe Grösse und Bevölkerungszahl des Landes sowie schliesslich eine hohe Alphabetisierungsrate und ein vielfältiges Medienangebot sind ausschlaggebend für das Funktionieren dieser besonderen Staatsform. In der Regel sind die Stimmberechtigten viermal pro Jahr aufgerufen, über eidgenössische Vorlagen zu befinden.

Eine Eigenheit der Schweizer Politik ist das Konkordanzsystem. Seit Jahrzehnten stellen die wichtigsten politischen Kräfte in einer Art Koalition die sieben Bundesräte. Im Parlament sind ebenfalls nicht nur die Wahlgewinner, sondern alle Parteien proportional nach Wählerstärke vertreten. Entscheidungen fallen je nach Interessenlage mit wechselnden Mehrheiten. So können möglichst viele Gruppierungen ihre Meinung zu einem Thema äussern und zu einem breit abgestützten Kompromiss beitragen. Dieses Bemühen um Konsens auf der Basis des Kollegialitäts- und Konkordanzprinzips trägt wesentlich zur politischen Stabilität der Schweiz bei.

1.3.4 Politische Stabilität und sozialer Friede

Gemäss den einschlägigen Untersuchungen über Sicherheit, Privateigentum und sozialen Zusammenhalt sowie politische Stabilität belegt die Schweiz im internationalen Vergleich regelmässig Spitzenplätze (vgl. Abb. 3). Die Schweizer messen ihrer Unabhängigkeit grosses Gewicht bei. Trotz des Nebeneinanders unterschiedlicher Sprachgruppen und Kulturen ist die innere Stabilität gross. Es herrscht ein hohes Mass an Toleranz und persönlicher Freiheit. Das Konkordanzprinzip gilt auch für die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. deren Vertretungen. Beide Seiten haben sich dazu verpflichtet, ihre Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen. Dank dieses sozialen Friedens steigt das allgemeine Wohlstandsniveau seit Jahrzehnten an.

www.admin.ch
Schweizerische Bundesbehörden

Politische Stabilität, 2019

Politische Richtung stabil = 10, instabil = 0

(ABB. 3)

1	Schweiz	9,49
2	Dänemark	9,27
3	Luxemburg	9,21
4	Singapur	9,10
5	Finnland	8,69
6	Irland	8,65
7	Deutschland	8,65
9	Österreich	8,57
10	Niederlande	8,49
11	China	8,34
12	Schweden	8,30
14	Kanada	8,00
20	Japan	7,74
21	Frankreich	6,96
23	Australien	6,78
25	USA	6,34
32	Indien	5,82
50	Republik Korea	3,69
56	Italien	3,39
57	Vereinigtes Königreich	3,32

Quelle: IMD World Competitiveness Center 2019

1.4 ÖFFENTLICHE FINANZEN

Die Schweiz wird ihrem Ruf als stabilitätsorientiertes Land gerecht. Die Inflationsrate liegt klar unter jener der EU und der wichtigsten Industrienationen. Dasselbe gilt für die Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenquote liegt regelmässig unter 4 %. Traditionell tief sind in der Schweiz auch die Zinssätze. Die Sparquote ist hoch (Volksersparnis in Prozent des Bruttohaushaltseinkommens 2018: 21,3 %).

Die Staatsquote misst die Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen in Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP). Sie beinhaltet die Ausgaben der öffentlichen Haushalte sowie der obligatorischen Sozialversicherungen und liegt in der Schweiz bei 32,9 % (2017). Die meisten europäischen Länder weisen eine deutlich höhere, über 50 % liegende Quote auf.

Der staatliche Finanzhaushalt ist gesund. Dies gilt sowohl für das Finanzwesen des Zentralstaates, der Bundesebene, als auch für die Kantone und ihre Gemeinden. Die Überschussquote betrug Ende 2018 1,4 % des nominalen Bruttoinlandprodukts.

Auch die Staatsverschuldung liegt unter derjenigen der meisten europäischen Länder. Die gesamten Schulden der öffentlichen Hand machen 27 % des BIP aus (2019). Verglichen mit dem Durchschnitt der EU-Länder (77,8 %) ist die Schuldenquote der Schweiz sehr tief: Die Mehrheit der europäischen Länder weist deutlich höhere Werte auf.

www.efv.admin.ch
Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

Die Staatsverschuldung der Schweiz liegt deutlich unter derjenigen der meisten europäischen Länder.

1.5 NEUTRALITÄT

Aussenpolitisch verfolgt die Schweiz den Grundsatz der Neutralität. Damit spielt sie indessen keineswegs eine weltpolitische Aussen-seiterrolle: Seit 2002 ist die Schweiz Mitglied der UNO und arbeitet auch in den UNO-Sonderorganisationen aktiv mit. Darüber hinaus engagiert sich die Schweiz seit Langem in wichtigen wirtschafts-politischen Organisationen wie der Europäischen Freihandels-assoziatio EFTA.

Die Schweiz ist seit 1515 neutral, was nach den Napoleonischen Kriegen 1815 von den europäischen Grossmächten auch anerkannt wurde. Kein anderes Land in Europa kann auf eine so lange Tradition der Neutralität zurückblicken. Seit dem Ende des Kalten Krieges hat die Schweiz ihr Neutralitätsverständnis gelockert. Da sich die Rolle der NATO gewandelt hat – sie leistet vermehrt frie-denserhaltende Einsätze –, ist die Schweiz 1996 der NATO-Partner-schaft für den Frieden beigetreten. Dank ihrer Neutralität tritt die Schweiz öfter als Vermittlerin auf. Ausserdem vertreten Schweizer Diplomaten in einigen Fällen die Interessen von Ländern, die untereinander keinen offiziellen Kontakt pflegen. Die Schweiz bietet ihr neutrales Territorium zudem für politisch delikate Treffen und Konferenzen an.

www.eda.admin.ch
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

1.6 BEVÖLKERUNG

Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz beträgt rund 8,6 Millionen. Rund 25 % der Bewohnerinnen und Bewohner besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Die Lebenserwartung ist eine der höchsten der Welt: 81,7 Jahre für Männer und 85,4 Jahre für Frauen. Die Siedlungsstruktur ist vergleichsweise dezentral und dadurch überschaubar: Mehr als zwei Drittel der Bevölkerung leben in den fünf grössten Städten (Zürich, Genf, Basel, Bern und Lausanne) und deren Agglomerationen.

Es gibt vier anerkannte Landessprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. In der Nord-, Ost- und Zentral-schweiz wird Deutsch gesprochen, wobei in der mündlichen Kom-munikation der Dialekt (Schweizerdeutsch) vorherrscht. In der Romandie, im Westen des Landes sowie zum Teil im Mittelland ist die Alltagssprache Französisch. Italienisch wird in der Südschweiz (Tessin) gesprochen und Rätoromanisch in Teilen des Kantons Graubünden. Die englische Sprache ist in der ganzen Schweiz sehr verbreitet.

www.statistik.admin.ch
Bundesamt für Statistik (BFS)

1.7 WELTOFFENHEIT UND INTERNATIONALITÄT

1.7.1 Sprachen und Herkunft

Die meisten Schweizer sprechen mindestens eine Fremdsprache. Sie erlernen diese bereits in der Grundschule, wo vermehrt auch Englisch schon früh ins Lehrprogramm aufgenommen wird. Dank der Offenheit des Landes – auch für Zuwanderung – ist die Vielfalt der Sprachen gross, die tatsächlich gesprochen werden und in denen kommuniziert werden kann. Im internationalen Geschäftsleben ist neben der jeweiligen Landessprache Englisch sehr präsent und wird von den Führungskräften benutzt.

Aus dem Zusammenleben verschiedener Sprachgruppen und Religionen und dem grossen Anteil ausländischer Einwohner ergibt sich ein hohes Mass an Offenheit und Toleranz. Dies erleichtert es ausländischen Unternehmen, von der Schweiz aus tätig zu sein. Wenn auch Europa der wichtigste Wirtschaftspartner ist, sind die Beziehungen zu anderen Märkten, speziell zu Amerika und Asien, ebenfalls sehr intensiv. Insbesondere die Finanzplätze Zürich und Genf sind Schmelztiegel verschiedener Kulturen. Auch im kulturellen Bereich hat die Schweiz eine weltoffene Tradition. Ihre Neutralität gestattet ihr den Zugang zu allen Ländern und sie öffnet sich selbst auch gegenüber diesen. Das hat es nicht nur weltweit operierenden Firmen, sondern auch zahlreichen internationalen Organisationen erleichtert, sich in der Schweiz anzusiedeln.

1.7.2 Internationale Organisationen

Dank ihrer politischen Ungebundenheit bei zugleich bewusstem Engagement, auch für die internationale Verständigung, dient die Schweiz vielen internationalen Organisationen als Plattform, unter anderem der UNO mit Sitz in Genf. Ihren Sitz in der Schweiz haben auch rund 250 Nichtregierungsorganisationen mit beratendem Status bei den Vereinten Nationen.

Die weltoffensten Volkswirtschaften, 2017

(ABB. 4)

Rang insgesamt		Ökonomisch	Sozial	Politisch
1	Schweiz	7	4	8
2	Niederlande	2	21	6
3	Belgien	3	16	9
4	Schweden	14	7	7
5	Vereinigtes Königreich	23	5	4
6	Österreich	17	11	10
7	Deutschland	24	14	3
8	Dänemark	11	17	13
9	Finnland	16	20	12
10	Frankreich	27	26	2
16	Kanada	43	6	18
17	Irland	6	8	68
20	Singapur	1	9	97
21	Luxemburg	4	1	88
22	Italien	48	44	1
23	USA	59	27	14
34	Republik Korea	75	40	24
37	Japan	66	50	31
70	Hong Kong SAR	5	25	178
95	Indien	155	147	16

Quelle: KOF Globalisierungsindex 2019



WIRTSCHAFTS- STRUKTUR

2

2.1	Bruttoinlandprodukt und Branchenstruktur	31
2.2	Internationale Verflechtung	34
2.3	Bedeutende Technologien und Industrien	36

Die Schweiz ist eine der liberalsten und konkurrenzfähigsten Volkswirtschaften der Welt. Seit jeher pflegt das Land enge wirtschaftliche Beziehungen mit dem Ausland. Rechtssicherheit und langfristig stabile Entscheidungsgrundlagen für Investoren, eine verhältnismässig geringe Regulierungsdichte sowie die Nähe zu Forschungsinstitutionen positionieren das Land bei Allokationsentscheiden für hochwertige Dienstleistungs- und Produktionstätigkeiten als europaweit attraktiven Standort.

2.1 BRUTTOINLANDPRODUKT UND BRANCHENSTRUKTUR

Das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt der Schweiz ist das zweitgrösste der Welt (vgl. Abb. 5). Das BIP pro Kopf lag 2019 deutlich über dem EU-Durchschnitt. Rund 70 % des Bruttoinlandsprodukts stammen aus dem Dienstleistungsbereich. Der Industriesektor ist mit einem Anteil von 25 % am BIP jedoch ebenfalls ein wichtiger Pfeiler der Volkswirtschaft. Schlüsselbranchen sind Pharma, Finanzsektor, ICT und Maschine-, Elektro- und Metallindustrie. Die Schweizer Wirtschaft ist stark exportorientiert, der Anteil des Aussenhandels am Bruttoinlandsprodukt ist einer der höchsten der Welt. Eine sehr wichtige Rolle spielt hierbei die EU (55 % der Ausfuhren, 71,6 % der Einfuhren). Klein- und Mittelunternehmen (KMU) dominieren die Struktur der schweizerischen Wirtschaft. Mehr als 99 % der Unternehmen haben weniger als 250 Vollzeitbeschäftigte. Demgegenüber stehen die in der Schweiz ansässigen multinationalen Unternehmen, die einen Anteil von rund einem Drittel an der gesamten Wertschöpfung des Landes erwirtschaften. Sie beschäftigen 1,3 Millionen Personen, womit jeder dritte Arbeitsplatz bei einer multinationalen Unternehmung angesiedelt ist. Die Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen ist sehr eng, Motivation und Verantwortungsbewusstsein sind ausgeprägt. Diese typisch schweizerischen Eigenschaften resultieren im Qualitäts- und Servicegedanken sowohl in der Industrie als auch im Dienstleistungsbereich.

Bruttoinlandsprodukt pro Kopf (nominal), 2019

in Tsd. USD

(ABB. 5)

1	Luxemburg	113
2	Schweiz	84
3	Macau SAR	81
4	Norwegen	78
5	Irland	78
8	USA	65
9	Singapur	64
10	Dänemark	60
12	Niederlande	52
13	Schweden	51
14	Österreich	50
15	Hongkong SAR	49
18	Deutschland	47
19	Kanada	46
20	Belgien	45
22	Frankreich	42
23	Vereinigtes Königreich	41
24	Japan	41
28	Italien	33
30	Republik Korea	31

Quelle: IMF Online, 2019

In der Schweiz arbeiten mehr als 75 % der Erwerbstätigen im Dienstleistungssektor. Im Industriesektor sind es knapp 22 % (vgl. Abb. 6). Obwohl der Industriesektor in fortgeschrittenen Industrieländern zunehmend an Bedeutung verliert, ist die absolute Zahl der Erwerbstätigen im sekundären Sektor in der Schweiz seit fast 20 Jahren stabil.

Branchenstruktur und Beschäftigtenanteile, 2019

(ABB. 6)

BRANCHE	BESCHÄFTIGTE (3. QUARTAL 2019)	
	in 1'000	in %
Total (ohne Land- und Forstwirtschaft)	5'137,00	100 %
Sektor II Total	1'110,00	21,61 %
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	5,0	0,10 %
verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	690,0	13,43 %
Energieversorgung	29,0	0,56 %
Wasserversorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	22,0	0,43 %
Baugewerbe/Bau	365,0	7,11 %
Sektor III Total	4'027,0	78,39 %
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	630,0	12,26 %
Verkehr und Lagerei	250,0	4,87 %
Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	266,0	5,18 %
Information und Kommunikation	176,0	3,43 %
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	236,0	4,59 %
Grundstücks- und Wohnungswesen	67,0	1,30 %
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftl. und techn. Dienstleistungen	452,0	8,80 %
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	364,0	7,09 %
öffentliche Verwaltung	205,0	3,99 %
Erziehung und Unterricht	357,0	6,95 %
Gesundheits- und Sozialwesen	749,0	14,58 %
Kunst, Unterhaltung und Erholung	106,0	2,06 %
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	169,0	3,29 %

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Beschäftigungsstatistik (BESTA)

In internationalen Indizes zur Wettbewerbsfähigkeit belegt die Schweiz seit Jahren die vordersten Ränge. Bestnoten erhält die Schweiz für Innovationskraft, ein starkes Bildungssystem und einen flexiblen Arbeitsmarkt.

www.s-ge.com/business-navigator
Switzerland Business Navigator: Zahlen der Schweiz als interaktive Karte

Internationales Ranking zur Wettbewerbsfähigkeit, 2020

Gesamtnote 0–100

(ABB. 7)

1	Singapur	100,0
2	Dänemark	99,5
3	Schweiz	98,4
4	Niederlande	98,4
5	Hongkong SAR	97,1
6	Schweden	95,9
7	Norwegen	94,6
8	Kanada	93,5
9	Vereinigte Arabische Emirate	93,5
10	USA	92,4
12	Irland	90,7
15	Luxemburg	87,7
17	Deutschland	85,9
19	Vereinigtes Königreich	84,4
20	China	82,0
23	Republik Korea	79,2
32	Frankreich	71,7
34	Japan	69,9
43	Indien	62,1
44	Italien	62,0

Quelle: IMD World Competitiveness Center 2020

Auch bezüglich Innovation gehört die Schweiz zur Weltspitze. Sie behauptete sich 2019 als innovativstes Land der Welt zum neunten Mal in Folge an der Spitze des Global Innovation Index.

Globaler Innovationsindex, 2019

Gesamtnote 0–100

(ABB. 8)

1	Schweiz	67,24
2	Schweden	63,65
3	USA	61,73
4	Niederlande	61,44
5	Vereinigtes Königreich	61,30
6	Finnland	59,83
7	Dänemark	58,44
8	Singapur	58,37
9	Deutschland	58,19
11	Republik Korea	56,55
12	Irland	56,10
14	China	54,82
15	Japan	54,68
16	Frankreich	54,25
17	Kanada	53,88
19	Norwegen	51,87
21	Österreich	50,94
22	Australien	50,34
30	Italien	46,30
52	Indien	36,58

Quelle: INSEAD, The Global Innovation Index 2019

Die Schweiz ist das innovativste Land der Welt. Sie brilliert vor allem beim Innovationsoutput, bietet ein ideales Umfeld für Innovationen und überzeugt durch einen hohen Reifegrad von Markt und Wirtschaft.

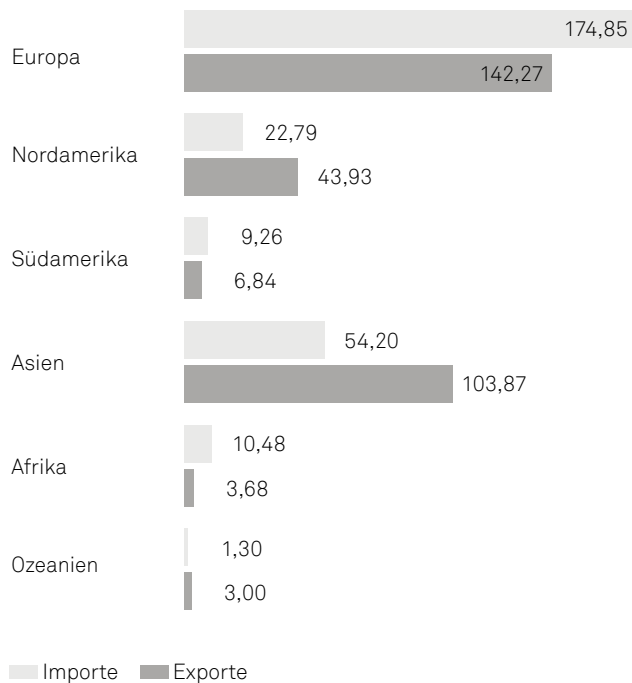
2.2 INTERNATIONALE VERFLECHTUNG

Der schweizerische Binnenmarkt ist klein und eigene Ressourcen von natürlichen Rohstoffen fehlen (mit der Ausnahme von Wasser). Das hat die Unternehmen schon seit dem Aufkommen der industriellen Fertigung gezwungen, ihre oftmals wichtigsten Absatzmärkte ausserhalb des Landes zu suchen. Dank dieses Zwangs zur Öffnung nach aussen ist das Land ein wichtiger Mitspieler im Welthandel. Die Exportquote in Prozent des Bruttoinlandprodukts beträgt rund 33 %. Damit nimmt die Schweiz unter den wichtigsten Exportländern eine Spitzenposition sowohl im Export von Gütern als auch von Dienstleistungen ein.

Aussenhandel nach Wirtschaftsräumen, 2018

Einfuhren und Ausfuhren in Mrd. CHF

(ABB. 9)



Quelle: Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) 2020

2.2.1 Güter- und Dienstleistungsverkehr

Für die Schweizer Wirtschaft ist Europa mit Abstand der wichtigste Handelspartner (2019). Dabei ist Deutschland traditionell der wichtigste Bezüger und auch der bedeutendste Lieferant der Schweiz. Rang 2 und 3 der bedeutendsten Lieferanten belegen Italien und Frankreich. International sind die USA und China die wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

Klassisches Beispiel für einen erfolgreichen exportorientierten Industriezweig ist die sogenannte «heimliche Automobil- und Luftfahrtindustrie» der Schweiz: ein nach aussen wenig bekanntes Netzwerk von hoch spezialisierten Herstellerbetrieben und Problemlösern für Komponenten von der Präzisions- und Mikromechanik über die Werkstofftechnologie und Kunststofftechnik bis hin zur Textilbranche. Als technologisch führende Innovationspartner haben sich diese Schweizer Firmen als zuverlässige Zulieferer positioniert, deren Produkte sich durch Qualität und Präzision auszeichnen.

Die Schweiz ist Mitunterzeichnerin des WTO-Abkommens. Sie wirkt mit Freihandelsabkommen, als EFTA-Mitglied und mit den bilateralen Abkommen mit der EU kontinuierlich auf Marktliberalisierung hin. Dank ihrer konsequenten Marktöffnungspolitik ist die Schweiz ein effizienter Handelsplatz und – nicht nur relativ zur Marktgrösse – ein wirtschaftlich bedeutender Markt.

Die Schweiz ist ein attraktiver Standort für ausländische Investoren. Ende 2018 betrug der Kapitalbestand ausländischer Direktinvestitionen total rund 1'300 Mrd. Schweizer Franken.

2.2.2 Direktinvestitionen

Die Schweiz weist weltweit eine der stärksten Vernetzungen mit den Weltmärkten auf. Der Kapitalbestand von Direktinvestitionen im Ausland betrug Ende 2018 1'467 Milliarden Schweizer Franken. Schweizerische Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland beschäftigen rund 3 Millionen Personen in ihren ausländischen Tochtergesellschaften und Betriebsstätten und sind auch in der Schweiz bedeutende Arbeitgeber. Die Schweiz zählt zu den Top 15 der weltweit grössten Direktinvestoren im Ausland. Auch für die USA ist die Schweiz als Direktinvestor wichtig; 19,5 % oder 285'535 Millionen Schweizer Franken aller schweizerischen Direktinvestitionen 2018 erfolgten in den Vereinigten Staaten.

Die Schweiz ist selbst ebenfalls ein attraktiver Standort für ausländische Investoren, insbesondere aus dem EU-Raum (84 %, 1'087'992 Millionen Schweizer Franken) und den USA. Der Kapitalbestand der US-amerikanischen Investoren in der Schweiz beträgt 5,8 % oder 74'928 Millionen Schweizer Franken.

Direktinvestitionen: Kapitalbestände, 2018

(ABB. 10)

KAPITALBESTAND AM JAHRESENDE, 2018	SCHWEIZERISCHE DIREKTINVESTITIONEN IM AUSLAND		AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN IN DER SCHWEIZ	
	in Mio. CHF	in %	in Mio. CHF	in %
Total	1'466'548	100,0 %	1'295'914	100,0 %
EU	809'986	55,2 %	1'087'992	84,0 %
Vereinigtes Königreich	78'309	5,3 %	80'202	6,2 %
Deutschland	58'160	4,0 %	20'444	1,6 %
Niederlande	156'981	10,7 %	342'392	26,4 %
Luxemburg	191'191	13,0 %	380'316	29,3 %
Frankreich	63'803	4,4 %	44'856	3,5 %
Italien	17'815	1,2 %	2'934	0,2 %
Irland	117'691	8,0 %	51'956	4,0 %
Österreich	9'275	0,6 %	75'982	5,9 %
Übriges Europa	60'267	4,1 %	59'480	4,6 %
Offshore-Finanzzentren	25'907	1,8 %	n.a.	n.a.
Russische Föderation	23'551	1,6 %	n.a.	n.a.
Nordamerika	316'757	21,6 %	80'038	6,2 %
USA	285'535	19,5 %	74'928	5,8 %
Kanada	31'222	2,1 %	5'111	0,4 %
Mittel- und Südamerika	139'829	9,5 %	51'961	4,0 %
Brasilien	10'487	0,7 %	n.a.	n.a.
Offshore-Finanzzentren	3'084	0,2 %	57'313	4,4 %
Asien, Afrika, Ozeanien	139'709	9,5 %	16'493	1,3 %
Japan	16'611	1,1 %	3'081	0,2 %
Singapur	24'793	1,7 %	n.a.	n.a.
China	22'931	1,6 %	n.a.	n.a.
Hongkong SAR	7'238	0,5 %	n.a.	n.a.
Republik Korea	3'836	0,3 %	n.a.	n.a.
Indien	6'246	0,4 %	n.a.	n.a.
Australien	6'556	0,4 %	n.a.	n.a.

Quelle: Schweizerische Nationalbank (SNB), 2020

2.3 BEDEUTENDE TECHNOLOGIEN UND INDUSTRIEN

Cluster sind Branchengruppen, die aufgrund einer gewissen regionalen Nähe zueinander und durch ein gemeinsames Tätigkeitsfeld entlang der Wertschöpfungskette gebildet werden. Unter diesen Bedingungen kann ein Wachstumspool entstehen, der Zulieferer und spezialisierte Dienstleister anzieht und Wettbewerbsvorteile für alle beteiligten Firmen schafft. Ökosysteme hingegen beschreiben eine dynamische Struktur verschiedenster, lose gekoppelter wirtschaftlicher Akteure. Diese bilden ein Netzwerk und interagieren durch gemeinsame Technologien, Sprachen und Institutionen.

In der Schweiz befinden sich gleich mehrere solcher Branchencluster und Technologie-Ökosysteme, die auch international von Bedeutung sind. Auf den nächsten Seiten werden zuerst fünf Technologie-Ökosysteme und dann die wichtigsten Branchencluster der Schweiz kurz vorgestellt. Die darin enthaltenen Zahlen sind nur Anhaltspunkte, da sich die Cluster zum Teil überlagern.

2.3.1 Künstliche Intelligenz

Die Schweiz verfügt über weltweit renommierte Universitäten und Forschungsinstitute im Bereich Künstliche Intelligenz (KI). Die Nähe zur Spitzenforschung ist ein wesentlicher Grund für die Ansiedlung bedeutender Tech-Giganten wie Google, IBM oder Microsoft. Dank ihrer traditionellen Stärke im Life Sciences-Bereich treibt die Schweiz auch KI-Entwicklungen im Gesundheitswesen voran. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl weist das Land weltweit die höchste Anzahl an KI-Patenten auf, was das hohe Innovationspotenzial unterstreicht. Unternehmen profitieren hier in hohem Masse von einem effizienten Technologietransfer, nachhaltigen Softwaresystemen sowie einer unbürokratischen Unterstützung von Kantonen und Regierung. Start-ups wie StarMind, Sophia Genetics und Recapp arbeiten mit Universitäten und Forschungsinstituten zusammen, die im KI-Bereich spezialisiert sind, z. B. die IDSIA im Tessin, das IDIAP im Wallis und das Schaffhausen Institute of Technology (SIT). Aber auch Weltkonzerne wie die Firmen Novartis und Microsoft haben ein gemeinsames AI Lab gegründet mit dem Ziel intelligente und personalisierte Therapien mithilfe digitaler Technologien zu entwickeln.

www.s-ge.com/kuenstliche-intelligenz

Zahlen und Fakten zum Thema Künstliche Intelligenz in der Schweiz

2.3.2 Robotik

Die Schweiz ist im Bereich Robotik und Drohnen international führend und wird daher häufig als «Silicon Valley der Robotik» bezeichnet. Dies lässt sich einerseits auf die lange Tradition und die Stärken der Schweiz in Branchen wie Maschinenbau und Uhrmacherei zurückführen. Andererseits sind Schlüsselbereiche für Robotik und Drohneninnovationen Künstliche Intelligenz, Sensorik, Photonik, Informatik und Computer Vision, in denen die Schweizer Wirtschaft und Forschung prominent vertreten ist. Die Schweiz belegt 2017 weltweit den dritten Platz bei Robotik-Patenten im Verhältnis zur Einwohnerzahl und hat ihren Anteil an globalen Robotik-Patenten seit dem Jahr 2000 verdoppelt. Der gebräuchlichste Anwendungsbereich liegt in der Industrie. Hierin ist der Schweizer Konzern ABB mit Hauptsitz in Zürich weltweit top (Platz eins des Rankings der Robotics Business Review 2017). Aber auch im Bereich Unmanned Traffic Management (UTM) leistet das Land Pionierarbeit: Die Flugsicherung Skyguide entwickelte ein voll digitalisiertes Luftraummanagement (U-space), das 2017 in Genf mit internationalen Partnern erstmals in Europa erfolgreich getestet wurde.

www.s-ge.com/robotik

Zahlen und Fakten zum Thema Robotik in der Schweiz

2.3.3 Advanced Manufacturing

Dank der traditionsreichen Uhren-, MEM- und Medtech-Industrie hat sich in der Schweiz ein hochindustrialisiertes Präzisionscluster herausgebildet, das im digitalen Zeitalter eine Spitzenposition im Bereich der fortgeschrittenen Produktionsverfahren einnimmt. Der Produktionsstandort Schweiz erlaubt es Unternehmen, ihre Herstellungsprozesse durch Effizienzsteigerung und Kostenersparnis zu optimieren. Diverse internationale Unternehmen wie ABB, Oerlikon, Hamilton, Dätwyler, Swiss Smart Factory oder Schindler optimieren ihre bestehenden Produktionsprozesse mit digitalen Lösungen in der Schweiz, wo sie dank des dualen Bildungssystems sehr gut ausgebildete Mitarbeitende für den Betrieb von hochspezialisierten Maschinen finden. Die meisten Betriebe setzen auf Innovationen und Qualität, um im Wettbewerb mit kostengünstigeren Standorten die Weltmarktposition zu halten bzw. auszubauen. Das World Economic Forum (WEF) hat ein Zentrum für Cybersicherheit in Genf eröffnet mit dem Ziel, einen sicheren globalen Cyberspace zu etablieren. Die unabhängige Institution soll die Zusammenarbeit zwischen Privaten und Behörden weltweit optimieren.

www.s-ge.com/advanced-manufacturing

Zahlen und Fakten zum Thema Advanced Manufacturing (Industrie 4.0) in der Schweiz

2.3.4 Personalisierte Gesundheit

Dank der Stärke in der Life Sciences- und ICT-Branche ist die Schweiz der ideale Standort für innovative Unternehmen, welche neue Impulse in der Personalisierten Gesundheit schnell und unkompliziert im Markt umsetzen wollen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie spielt dabei eine Schlüsselrolle. Spitzenforschung wird betrieben bei Schweizer Pharmakonzernen sowie an den Weltklasse-Hochschulen und staatlichen Instituten; KMU und Start-ups setzen zudem wichtige Impulse. Dank der Schweizer Innovationskraft und des Life-Sciences-Clusters deckt die Schweiz die gesamte Wertschöpfungskette der Medikamentenentwicklung bis hin zur Produktion ab. Das Schweizerische Institut für Bioinformatik (SIB) fördert Spitzenleistung in der Datenwissenschaft und stellt mit rund 70 Forschergruppen der nationalen und internationalen Life-Sciences-Community eine hochmoderne Bioinformatik-Struktur rund ums Thema Präzisionsmedizin zur Verfügung.

Das Swiss Personalized Health Network (SPHN) ist die Dach-Initiative zur Förderung der Personalisierten Gesundheit. Sie steht in Zusammenhang mit der Nationalen Förderinitiative «Personalisierte Medizin» des Schweizer Bundesamtes für Bildung, Forschung und Innovation SBFi mit dem Ziel, den für die Forschung notwendigen nationalen und internationalen Datenaustausch zu ermöglichen. Die technischen Hochschulen ETH Zürich und EPF Lausanne unterstützen Projekte, die unter anderem an einer Open-Source Software arbeiten, die mithilfe der Blockchain Technologie einen gesicherten und dezentralisierten Zugang zu Gesundheitsdaten ermöglicht.

www.s-ge.com/personalisierte-gesundheit
Zahlen und Fakten zur Personalisierten Gesundheit Schweiz

2.3.5 Blockchain

Neben der klassischen Finanzbranche hat das Krypto-basierte Finanzgeschäft für den Schweizer Finanzplatz an Bedeutung gewonnen. Die Schweiz ist weltweit anerkannt für ihre datenschutzfreundliche Gesetzgebung und die proaktive Haltung der Landesregierung hat äussert günstige Rahmenbedingungen für Blockchain-Unternehmen geschaffen. Mit dem Entscheid der Schweizer Finanzmarktaufsicht (Finma), zwei Blockchain-Finanzdienstleistern eine Bankenbewilligung zu erteilen, anerkennt die Schweiz das innovative Potential von neuen Technologien für die Finanzmärkte. Die Blockchain-Technologie wird aber auch in den Bereichen Supply-Chain-Management, Versicherungswirtschaft, Energieversorgung und Logistik angewendet. An der Universität St. Gallen wird am Institut für Supply Chain Management (ISCM) an Blockchain-Anwendungen im Lebensmittel- und Pharma-Bereich geforscht. Die Swiss Blockchain Federation (SBF) setzt sich ausserdem für die Schaffung von Rechtssicherheit und von günstigen Rahmenbedingungen im Bereich Blockchain ein. Sie fördert den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Ausserdem hat das World Economic Forum (WEF) ein Zentrum für Cybersicherheit in Genf eröffnet mit dem Ziel, einen sicheren globalen Cyperspace zu etablieren und Cyberkriminalität zu bekämpfen.

www.s-ge.com/blockchain
Zahlen und Fakten zum Blockchain-Standort Schweiz

2.3.6 Life Sciences

Weltweit sehr erfolgreiche Grosskonzerne wie Novartis, Roche und Syngenta sowie kleinere Unternehmen formen einen einzigartigen industriellen Cluster, der sich auf die Regionen Basel, Zürich, Zug und auf die Genfersee-Region konzentriert. Die schweizerische chemisch-pharmazeutische Industrie ist praktisch ausschliesslich im Bereich Spezialitätenchemie tätig und ausgesprochen international ausgerichtet. Die Unternehmen der Schweizer chemischpharmazeutischen Industrie nehmen in vielen Marktsegmenten eine weltweit führende Stellung ein und beschäftigen rund 77'000 Personen. Der Anteil der Branche am Bruttoinlandprodukt beträgt rund 5 %. Nur die Metall- und Maschinenindustrie ist in der Schweiz noch grösser.

Durch die Sogwirkung der Pharmariesen Novartis und Roche, aber auch dank jüngster Investitionen internationaler Unternehmen wie Indigo, Alnylam, Bluebird Bio, BeiGene und Incyte, hat sich ein einzigartiger Biotech-Cluster gebildet. Die Schweiz gehört in Europa zu den stärksten und innovativsten Standorten für Biotechnologie, weshalb diese Firmen ihren europäischen Hauptsitz in die Schweiz verlegt haben. Über die Hälfte der Schweizer Biotechfirmen sind kleinste Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten. Diese profitieren von der geografischen Nähe zu Grossfirmen sowohl in der Schweiz als auch im grenznahen Ausland. Die Schweiz verfügt über eine hohe Dichte an innovativen und erfolgreichen Unternehmen, Forschungsinstituten und Hochschulen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Bereich Life Sciences angesiedelt sind. Bekannte Global Player mit Sitz in der Schweiz, die im europäischen Vergleich Spitzenpositionen belegen, sind z. B. Actelion, Amgen, Biogen, Crucell und Merck Serono.

Mit rund 1'350 Unternehmen ist auch die Dichte von Medizintechnikunternehmen in der Schweiz aussergewöhnlich hoch. 75 % aller in der Schweiz hergestellten Produkte werden exportiert, das sind 5,2 % aller Schweizer Exporte. Die Investitionen in Forschung und Entwicklung, die Wachstumsraten und die Profitabilität sind überdurchschnittlich hoch. Insgesamt sind rund 54'500 Angestellte in der Medizintechnik beschäftigt. Mit 1 % relativ zur Erwerbsbevölkerung sind das mehr als in anderen Ländern. Zu den globalen Schweizer Unternehmen gehören Ypsomed, Sonova und Straumann. Von den ausländischen Grosskonzernen sind Zimmer Biomet, Medtronic, B. Braun und Stryker zu erwähnen.

www.s-ge.com/invest-lifesciences
Zahlen und Fakten zum Life-Sciences-Standort Schweiz

www.s-ge.com/invest-pharma
Zahlen und Fakten zum Pharma-Standort Schweiz

www.s-ge.com/biotech
Zahlen und Fakten zum Biotech-Standort Schweiz

www.s-ge.com/medtech
Zahlen und Fakten zum Medtech-Standort Schweiz

www.scienceindustries.ch
Schweizer Wirtschaftsverband Chemie, Pharma, Biotech

www.swiss-medtech.ch
Schweizer Medizintechnikverband

www.interpharma.ch
Dachverband Pharmafirmen Schweiz

2.3.7 Ingenieurwesen

Die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM) stellt den grössten industriellen Sektor dar und nimmt mit rund 320'000 Beschäftigten in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein: Im Jahr 2019 entsprach der Anteil der MEM-Industrie an der Wertschöpfung rund 7 %. Fast 20 % ihrer Stellen bietet die MEM-Industrie im Bereich Forschung und Entwicklung an. Zahlreiche Unternehmen der Schweizer MEM-Industrie nehmen in ihren Subbranchen eine international führende Rolle ein. Fast 80 % der Produkte der MEM-Industrie werden exportiert. Global agierende Unternehmen der Metall- und Maschinenbranche mit bekannten Namen wie OC Oerlikon, Rieter, Schindler oder ABB sind in der Schweiz präsent.

Der Schwerpunkt der schweizerischen Uhrenindustrie liegt in den Juraregionen von Genf bis Schaffhausen (im sogenannten «Uhrmacherbogen»). Unternehmen wie die Swatch Group, IWC Schaffhausen, Rolex SA, Richemont SA oder auch die LVMH Group haben hier ihren Sitz. Die schweizerische Uhrenindustrie stellt Produkte her, deren hoher Grad an Technisierung sich in einer sehr starken Aufgabenteilung äussert. Daraus ergibt sich, dass die Vertreter der Branche im Allgemeinen kleine und mittlere Unternehmen sind (durchschnittlich knapp 70 Beschäftigte pro Unternehmen). In den rund 700 Unternehmen sind 59'000 Personen beschäftigt (Stand 2017). 95 % aller Beschäftigten und Betriebe sind in den neun Kantonen des Jurabogens tätig, sodass man von einem eigentlichen Cluster sprechen kann. Besonders im Luxussegment ist die Weltmarktstellung der Schweizer Uhrenhersteller herausragend. 95 % aller Uhren werden exportiert; der Gesamtwert der schweizerischen Uhrenexporte belief sich im Jahr 2019 auf 21,7 Milliarden Schweizer Franken.

Das Vorhandensein grossen Know-hows und hoch qualifizierter Arbeitskräfte hat dazu geführt, dass sich in der Folge immer mehr (branchenfremde) Industrien, die für ihre Produktion ähnliche Technologien benötigen, dort ansiedelten. Zu diesem «Präzisionscluster», der sich über die Jahre entwickelt hat, zählt insbesondere auch die Medizintechnik, welche in den vergangenen Jahren ihre Präsenz in dieser Region deutlich ausgebaut hat. Zu diesem über die Jahre entwickelten Präzisionscluster zählen heute vor allem Fertigungstechnologien der Robotik und des Additive Manufacturing. Ein stark auf die Mikromechanik, Optik und Photonik ausgerichteter Cluster hat sich zudem in der Ostschweiz sowie in der Region Bern gebildet.

www.s-ge.com/invest-mem
Zahlen und Fakten zum MEM-Standort Schweiz

www.swissmem.ch
Verband der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM)

www.fhs.swiss
Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH

2.3.8 Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT)

Die Schweiz ist bezüglich des Ausbaus der Infrastruktur für die Informationsgesellschaft führend. Gemäss OECD steht sie mit über 50 % der Einwohner/-innen mit fixen Internet-Hochgeschwindigkeitsanschlüssen vor Dänemark und Frankreich weltweit an erster Stelle. Im Jahr 2017 verfügten 93 % der Schweizer Haushalte über einen Internetanschluss. Der World Economic Forum «Networked Readiness Index 2019» führt die Schweiz hinter Schweden, Singapur, den Niederlanden und Norwegen auf Rang 5. Mit rund 200'000 Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) ist das ICT-Berufsfeld das siebtgrösste Berufsfeld der Schweiz (2017).

Die ICT-Landschaft zeichnet sich durch hochspezialisierte KMU wie Abacus, Opacc, Elca und Netcetera aus. Auch renommierte Unternehmen, wie z. B. IBM, Google oder Microsoft, haben sich rund um Forschungsinstitute wie die ETH Zürich, der EPF Lausanne und deren Forschungsanstalten angesiedelt. Einige der grössten Arbeitgeber der Branche sind ausländische Firmen wie Siemens, Dell, HP und Reuters. Ein wichtiges Kriterium für ausländische IT-Firmen, sich in der Schweiz niederzulassen, sind die hervorragend ausgebildeten, technisch versierten und oft mehrsprachigen Arbeitnehmenden.

www.s-ge.com/invest-ict
Zahlen und Fakten zum ICT-Standort Schweiz

www.s-ge.com/data-centers
Zahlen und Fakten zum Thema Datenzentren in der Schweiz

www.bakom.admin.ch
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

www.ictswitzerland.ch
Schweizer Dachverband der ICT-Wirtschaft

www.digitalswitzerland.com
Nationale Initiative zur Stärkung des digitalen Standorts Schweiz

2.3.9 Finanzwesen

Der Finanzplatz Schweiz ist von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung und stellt weltweit ein erstklassiges Cluster dar. Es gibt in der Schweiz rund 250 Banken, 200 Versicherungen sowie 1'800 Pensionskassen. Die meisten Finanzinstitute befinden sich an den Standorten Zürich, Genf, Basel und Lugano. Im Jahr 2018 betrug die direkte Wertschöpfung von Banken und Versicherungen rund 63,2 Milliarden Schweizer Franken, wobei Banken und Versicherungen 32,8 respektive 30,5 Milliarden Schweizer Franken beisteuerten. Dies entspricht einem Anteil von 9,4 % der gesamtschweizerischen Bruttowertschöpfung. Fast 218'400 Beschäftigte arbeiten im Finanzsektor (Vollzeitäquivalente). Das sind 5,3 % aller Erwerbstätigen in der Schweiz. Davon entfallen rund 144'000 auf den Banken- und 74'400 auf den Versicherungssektor. Die Bedeutung der Finanzindustrie schlägt sich auch im Studienangebot der Hochschulen nieder. Mit dem «Swiss Finance Institute» – einer Kooperation von Finanzinstituten und führenden Schweizer Universitäten – sind Ausbildung und Finanzforschung sichergestellt.

Im internationalen Vergleich geniesst der Bankenplatz Schweiz hohes Ansehen und ist äusserst wettbewerbsfähig. Die Schweizer Banken zeichnen sich durch Innovation, Professionalität und Qualität aus. Kernkompetenz ist das Vermögensverwaltungsgeschäft: Mit einem Viertel aller weltweit grenzüberschreitend angelegten Vermögen ist die Schweiz Weltmarktführerin im grenzüberschreitenden Private Banking. Neben den beiden global tätigen Grossbanken UBS und Credit Suisse gibt es viele national und regional tätige sowie spezialisierte Institute. Diese Diversität ist eine der grossen Stärken des Schweizer Bankenplatzes, denn sie garantiert, dass jeder Kunde für jedes Bedürfnis die richtige Schweizer Bank findet.

Zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren und Rahmenbedingungen für die Versicherungsbranche gehören ein hohes Volkseinkommen und ein hohes Sicherheitsbedürfnis, ein gut ausgebautes Altersvorsorgesystem, ein offener und international vernetzter Versicherungsplatz, ein glaubwürdiges regulatorisches Umfeld und internationales Know-how im Rückversicherungsgeschäft.

Weitere Informationen und Links zum Thema Banken: Seite 88 ff.

www.s-ge.com/financial-center
Zahlen und Fakten zum Finanzplatz Schweiz

www.swissbanking.org
Schweizerische Bankiervereinigung

www.svv.ch
Schweizerischer Versicherungsverband

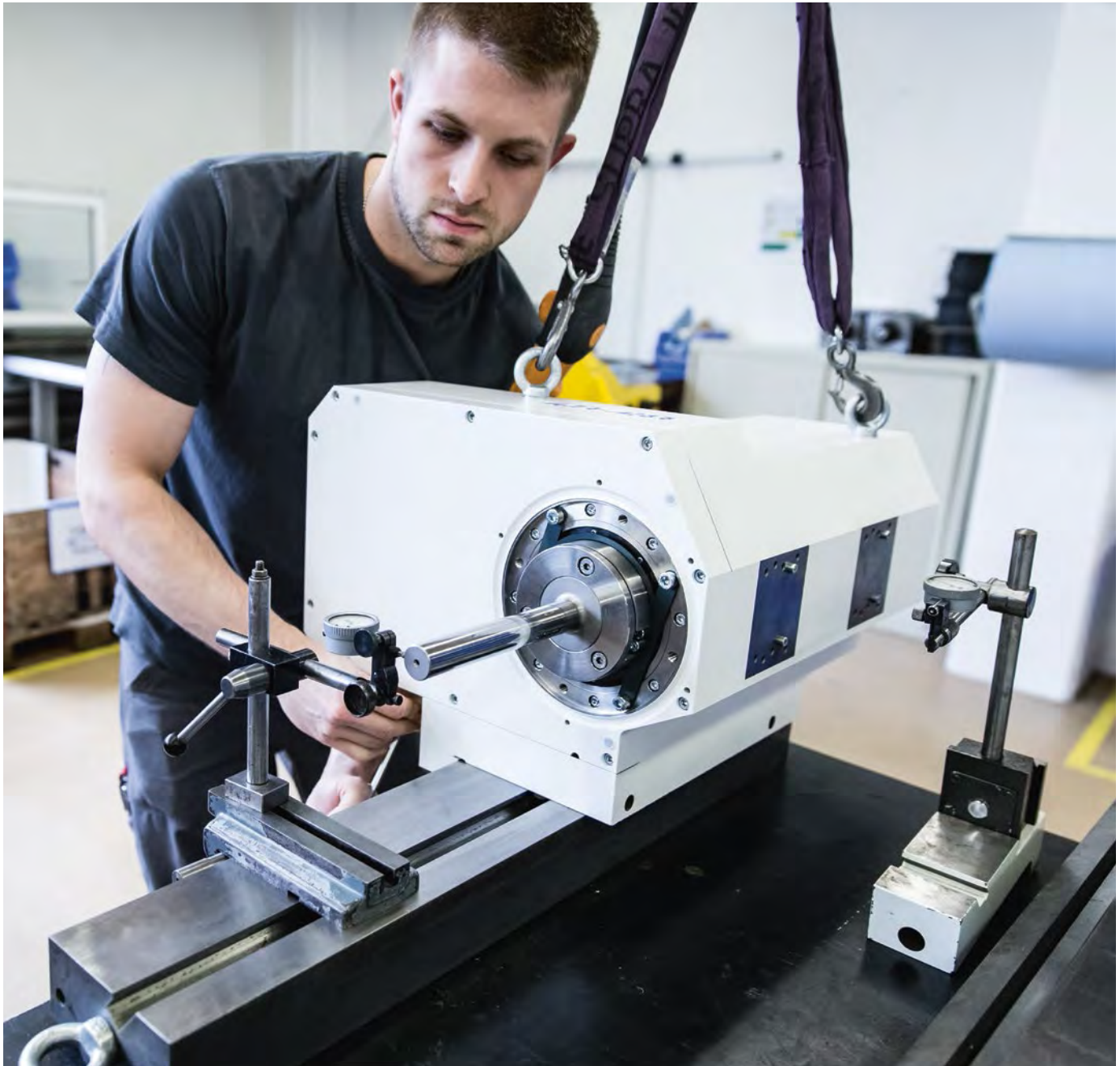
2.3.10 Headquarter in der Schweiz

Die Schweiz ist ein Zentrum für globale und regionale Headquarterfunktionen ausländischer Firmen. Während europäische Firmen ihren globalen Hauptsitz ansiedeln, finden sich bei nordamerikanischen Firmen eher regionale Headquarters in der Schweiz. Mehr als 850 internationale Unternehmen haben ihren Hauptsitz oder andere zentrale Funktionen hier. Prominente Beispiele wie Unilever, Bombardier, Nissan, Sony, Google, Procter & Gamble, VF Corporation oder Adidas sprechen für die Attraktivität der Schweiz als Standort für Headquarterfunktionen.

Die Schweiz bietet eine Vielzahl von Vorteilen für die Ansiedlung von Unternehmen mit Headquarterfunktionen. Einerseits besteht dank des hohen Bildungsstandards und exzellenter Arbeitsbedingungen eine sehr gute Verfügbarkeit an hoch qualifizierten Arbeitskräften. Andererseits eignet sich die Schweiz als Hort politischer Stabilität und Rechtsicherheit und aufgrund der Nähe zur Forschung ausgezeichnet als Testmarkt, aber auch als Ort, an dem wichtige Entscheidungsträger ihren Sitz haben. Das Land bietet eine strategisch günstige Lage im Zentrum Europas, die einen direkten Zugang zum europäischen Markt sicherstellt, eine ausgezeichnete Infrastruktur und ein attraktives Steuersystem mit einem zuverlässigen Doppelbesteuerungsabkommen.

www.s-ge.com/headquarters
Zahlen und Fakten zu Headquarter in der Schweiz

**Über 850 internationale Unternehmen
sind mit ihren Headquarterfunktionen
in der Schweiz ansässig.**



WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3

3.1	Wirtschaftsfreiheit	41
3.2	Internationaler Güter- und Dienstleistungsaustausch ...	42
3.3	Schutz des freien Wettbewerbs	43
3.4	Schutz des geistigen Eigentums	43
3.5	Produktvorschriften und Produkthaftung	45
3.6	Raumplanung und Umweltschutz	47

Freier Wettbewerb und Handel sowie der Schutz des geistigen Eigentums sind Grundpfeiler des wirtschaftlichen Erfolgs und machen die Schweiz für Unternehmen aus dem In- und Ausland attraktiv. Effizient organisierte administrative Prozesse sorgen für Sicherheit beim Planen und im täglichen Geschäft. Eine fortschrittliche Umweltgesetzgebung bürgt für Nachhaltigkeit.

3.1 WIRTSCHAFTSFREIHEIT

Die Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort für weltweit tätige Firmen ist sehr hoch. Hauptgründe sind ihr liberales Wirtschaftsumfeld, die politische Stabilität, gute Rahmenbedingungen und ihre an der freien Marktwirtschaft orientierte Wirtschaftspolitik.

Die Schweiz ist das Land mit der europaweit grössten wirtschaftlichen Freiheit. Weltweit belegt sie hinter Hongkong, Singapur und Neuseeland den vierten Rang. Das zeigt die jährlich erscheinende Studie Economic Freedom of the World. Diese misst die wirtschaftliche Freiheit eines Landes in fünf Bereichen: Umfang der Staatstätigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit des privaten Eigentums, Stabilität der Währung, internationale Handelsfreiheit und Regulierungsdichte.

Wirtschaftsfreiheit, 2017

Gesamtnote 0–10

(ABB. 11)

1	Hongkong SAR	8,91
2	Singapur	8,71
3	Neuseeland	8,50
4	Schweiz	8,40
5	USA	8,19
6	Irland	8,13
7	Vereinigtes Königreich	8,09
8	Kanada	8,08
9	Australien	8,07
13	Dänemark	7,89
17	Japan	7,86
17	Luxemburg	7,86
20	Deutschland	7,82
21	Finnland	7,80
25	Niederlande	7,72
26	Österreich	7,71
33	Republik Korea	7,59
35	Schweden	7,56
40	Belgien	7,51
46	Italien	7,41
50	Frankreich	7,35
79	Indien	6,91
85	Russland	6,78
113	China	6,42
124	Brasilien	6,23

Quelle: Fraser Institute, Economic Freedom of the World: 2019 Annual Report

3.2 INTERNATIONALER GÜTER- UND DIENSTLEISTUNGSAUSTAUSCH

Die Schweizer Wirtschaft zeichnet sich durch eine grosse internationale Verflechtung aus: Jeden zweiten Schweizer Franken erwirtschaftet die Schweiz im Ausland. Dies ist dank des sehr gut funktionierenden grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs möglich.

3.2.1 Freihandelsabkommen, WTO und Abbau von Handelsbeschränkungen

Die stete Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten ist ein Ziel der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Eine wachsende Anzahl Länder schliesst gleichzeitig bi- oder plurilaterale, regionale oder regionenübergreifende Freihandelsabkommen ab, um die multilaterale Liberalisierung des Handels zu ergänzen. Die Schweiz verfügt – neben der EFTA-Konvention und den bilateralen Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (EU) – gegenwärtig über ein Netz von 30 Freihandelsabkommen mit 40 Partnern ausserhalb der EU und ist zudem Mitglied der WTO. Die Abkommen werden normalerweise im Rahmen der EFTA abgeschlossen, aber auch ausserhalb, wie bspw. mit Japan oder China. Die WTO wendet im Handel gegenüber allen WTO-Mitgliedstaaten die Meistbegünstigungsklausel an und setzt sich generell für den weltweiten Abbau von Handelsbeschränkungen ein.

Weiter hat sich die Schweiz mit dem WTO-Beitritt verpflichtet, die meisten nichttarifären Handelshemmnisse in Zollgebühren umzuwandeln. Einheimische Produkte werden, von wenigen Ausnahmen (vor allem Landwirtschaftsprodukte) abgesehen, nicht gegen die internationale Konkurrenz geschützt. Ein eigentliches Anti-Dumping-Gesetz existiert nicht. Für verarbeitete Produkte gibt es grundsätzlich keine mengenmässigen Beschränkungen der Einfuhr. Auf den europäischen Märkten geniessen der Import und Export von Industriegütern dank der Freihandelsabkommen mit der EU und der EFTA grundsätzlich volle Zoll- und Kontingentsfreiheit. Zoll- und Kontingentsfreiheit bedeutet nicht, dass keine Verzollung zu erfolgen hat. Diese ist indes kein Hindernis. Sie erfolgt weitestgehend automatisiert über die IT-Anwendungen e-dec und NCTS.

www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit
Freihandelsabkommen (WTO)

3.2.2 Zollwesen

Die Schweiz ist seit Ende 2008 zwar Mitglied des Schengenraums, jedoch nicht Teil der Europäischen Zollunion und des Binnenmarktes. Aufgrund dieser Tatsache bleibt die Zollkontrolle wie bisher bestehen. Wichtigstes Dokument bei der Verzollung ist die Zolldeklaration, der die Rechnung samt Gewichtsangabe sowie gegebenenfalls der Ursprungsnachweis des Exporteurs beizulegen sind. Ein Ursprungsnachweis ist dann erforderlich, wenn man in den Genuss von Präferenzzöllen im Rahmen von Freihandelsabkommen oder des Allgemeinen Präferenzsystems (Entwicklungsländer) kommen möchte oder wenn die Ware wieder exportiert und der Ursprung weitergegeben werden soll.

Im Gegensatz zu den meisten Ländern gilt in der Schweiz ein Verzollungssystem nach Bruttogewicht. Dieser sogenannte spezifische Zoll belastet Produkte, für welche keine Zollfreiheit gewährt wird, somit auf Gewichtsbasis. In der Schweiz sind die Zölle in der Regel geringer als im Ausland. Begünstigt wird durch das Gewichtszollsystem die Einfuhr von hochwertigen Bestandteilen, die ein geringes Gewicht, aber einen hohen Wert aufweisen.

Wie andere Länder auch erhebt die Schweiz an der Grenze Steuern und Abgaben, wie beispielsweise die Automobilsteuer, die Tabak- und Biersteuer, die Mineralölsteuer und die CO₂-Abgabe, die VOC-Lenkungsabgabe sowie die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Die Mehrwertsteuer ist mit dem Normalsteuersatz von 7,7 % weitaus geringer als im angrenzenden Ausland (Deutschland: 19%; Frankreich: 20%; Österreich: 20%; Italien: 22 %). Innerhalb der Europäischen Union variieren die Mehrwertsteuersätze zwischen 17 % (Luxemburg) und 25 % (Dänemark und Schweden).

Waren, die nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben und zwischengelagert werden sollen, können in Zolllagern unverzollt und unversteuert gelagert werden. Von der Grenze bis ins Zolllager ist die Ware somit im Transit. Der spätere Warenexport unterliegt nachfolgend dem Zolltarif des Einfuhrlandes. Eine eigentliche Bearbeitung der Ware darf dabei nicht erfolgen. Andernfalls wird eine Verzollung im normalen Rahmen fällig. Zollfreilager haben öffentlichen Charakter. Sie werden durch private Lagerhausgesellschaften betrieben und stehen allen Interessenten offen. Offene Zolllager (OZL) dagegen dienen der Lagerung unverzollter Güter in firmeneigenen Räumen, aber von Inlandwaren getrennt. Sie werden meist von Speditionsfirmen betrieben und gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Übersiedlungsgut von Zuziehenden, das gebraucht und zur eigenen Weiterbenützung bestimmt ist, ist zollfrei. Anlässlich der Einfuhr ist das ausgefüllte amtliche Antragsformular der Einreisezollstelle vorzulegen. Es ist zu beachten, dass die Abfertigung des Umzugsgutes während der Öffnungszeiten der Zollstellen erfolgen muss (s. Kapitel 13.2.1).

www.ezv.admin.ch
Eidgenössische Zollverwaltung

www.s-ge.com/exporthelp
Exportfragen und Zolltarife weltweit

3.2.3 Ursprungsregelung

Rohwaren und Einzelteile, die aus Drittländern importiert werden, können Schweizer Ursprung erlangen und somit zollfrei in Länder geliefert werden, mit denen Freihandelsabkommen bestehen (z. B. dasjenige mit der EU), wenn sie im Rahmen des entsprechenden Freihandelsabkommens in der Schweiz genügend bearbeitet werden. Oft ist dies der Fall, wenn der zusätzlich in der Schweiz geschaffene Mehrwert, gemessen am Verkaufspreis des Fertigprodukts, zwischen 60 % und 80 % beträgt (je nach Produkt).

Diese Reglementierung ist interessant, weil hochwertige Güter oftmals ein niedriges Gewicht, aber einen hohen Warenwert haben. Sie können somit günstig in die Schweiz importiert, weiterverarbeitet und anschliessend mit Zollpräferenz in Länder exportiert werden, mit denen Freihandelsabkommen bestehen. Wenn demnach z. B. Waren von einem Land ausserhalb der EU/EFTA importiert und in der Schweiz so transformiert werden, dass sie Schweizer Ursprung erreichen, entstehen beim Export in ein EU-/EFTA-Land in der Regel keine Zollbelastungen.

www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Befreiungen > Ausfuhr
Ursprungsleitfaden

3.3 SCHUTZ DES FREIEN WETTBEWERBS

Die schweizerische Wirtschaftsordnung basiert auf den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft. Die wichtigste ordnungspolitische Aufgabe in einer Marktwirtschaft ist der Schutz des Wettbewerbs. Sie wird in der Schweiz in erster Linie über das Instrumentarium des Kartellgesetzes und des Binnenmarktgesetzes erfüllt. Das Kartellgesetz, das seit 1995 weitgehend jenem der EU angeglichen ist, stärkt den freien und fairen Wettbewerb. Kartelle sind nicht verboten, aber ihr Missbrauch wird sanktioniert. Das Binnenmarktgesetz sorgt für mehr landesinternen Wettbewerb und den Abbau protektionistischer Regelungen auf Kantons- und Gemeindeebene.

Die Anwendung des Kartellgesetzes und des Binnenmarktgesetzes obliegt der Wettbewerbskommission, einer unabhängigen Bundesbehörde. Die Aufgaben der Wettbewerbskommission sind die Bekämpfung von schädlichen Kartellen, die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, die Durchführung der Fusionskontrolle sowie die Verhinderung staatlicher Beschränkungen des Wettbewerbs und des interkantonalen Wirtschaftsverkehrs.

www.weko.admin.ch
Wettbewerbskommission

3.4 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Schutz von geistigen Eigentumsrechten ist in der Schweiz fest etabliert. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) mit Sitz in Bern ist die zuständige nationale Behörde für alle Fragen rund um Patente und Markenschutz, Herkunftsangaben, Designschutz und Urheberrecht.

Ein umfassendes System aus Patenten, Marken-, Design- und Urheberrechtsschutz garantiert, dass die Früchte von Innovation und Kreativität in der Schweiz sowohl national als auch international geschützt sind.

Das IGE bietet eine benutzerfreundliche Website an, die Informationen über geistige Eigentumsrechte in der Schweiz zur Verfügung stellt. Die Swissreg-Datenbank ermöglicht ausserdem einen kostenlosen Zugriff auf wichtige Informationen im Hinblick auf Patente, Marken, Designs und Urheberrecht.

Die Schweiz hat im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) zahlreiche bilaterale und multinationale Vereinbarungen unterzeichnet, unter anderem zum Schutz von geistigem Eigentum, um die exportorientierte Schweizer Wirtschaft fördern und zu stärken. Sie setzt sich ausserdem als Mitgliedsstaat der in Genf ansässigen World Intellectual Property Organisation (WIPO) für den weltweiten Schutz von geistigen Eigentumsrechten ein.

www.ige.ch
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

www.kmu.ige.ch
Informationsplattform speziell für KMU

www.swissreg.ch
Schutzrechtsdatenbank Schweiz

www.wipo.int
Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

3.4.1 Patente

Ein Patent verleiht dem Inhaber einer Erfindung das Recht, Dritte für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren davon abzuhalten, diese Erfindung zu nutzen. Patentrechte können dem Inhaber einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, während er seine Erfindung direkt verwertet, oder als rechtliche Grundlage für eine Lizenzvergabe an einen Dritten dienen, der auf diese Weise das Recht erhält, die Erfindung zu nutzen. Um patentiert werden zu können, muss die Erfindung folgende Basiskriterien erfüllen:

1. Technische Erfindung: die Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln.
2. Neuheit: Eine Erfindung gilt als neuartig, wenn sie zum Zeitpunkt der Patentanmeldung nicht öffentlich bekannt ist. Es darf sich nicht um eine einfache Modifikation eines Konzepts handeln, das bereits existiert. Sie muss ausserdem erfinderisch sein, darf also für jemandem mit Fachwissen und Erfahrung auf dem Gebiet nicht naheliegend sein.
3. Industrielle Anwendung: Die Erfindung muss produziert oder genutzt werden können und sich für die industrielle Anwendung eignen.

Es gibt drei Optionen für die Anmeldung eines Patents:

- Nationales/Schweizer Patent: Patentanmeldungen können beim IGE eingereicht werden. Der Schweizer Patentschutz erstreckt sich auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- Regionales/europäisches Patent: Patentanmeldungen können beim Europäischen Patentamt (EPA) eingereicht werden, um durch ein einheitliches Prüfungs- und Erteilungsverfahren, das vom Europäischen Patentamt durchgeführt wird, Schutz in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zu erlangen.
- Internationales Patent: Patentanmeldungen können bei der WIPO eingereicht werden, gemäss dem Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty oder PCT), den die Schweiz ratifiziert hat und der Erfindern eine internationale Patentanmeldung ermöglicht, die dann in allen genannten Mitgliedsstaaten dieselbe Wirkung hat wie eine nationale Anmeldung.

Eine Patentanmeldung für eine Erfindung kann durch natürliche Personen oder Rechtseinheiten erfolgen; der Erfinder ist jedoch immer eine natürliche Person und wird in der Patentanmeldung als Erfinder genannt.

Ein Patent ist in dem Land geschützt, in dem es angemeldet wurde und gilt. Von der nationalen Patentanmeldung bis zur Erteilung des Patents vergehen im Durchschnitt drei bis fünf Jahre. Auf Antrag ist auch ein beschleunigter Prozess möglich. Das Patent bleibt während der 20-jährigen Laufzeit solange in Kraft, wie die jährlichen Gebühren gezahlt werden.

Ein Patent kostet 200 Schweizer Franken für die Anmeldung, 500 Franken für die Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung und 500 Franken für die Prüfung. Die Jahresgebühren sind ab dem vierten Jahr nach dem Anmeldedatum zu bezahlen. Sie steigen jährlich gemäss der vom IGE veröffentlichten Gebührenliste (letzte Änderungen am 1. Juli 2019).

www.ige.ch
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

www.ige.ch > Geistiges Eigentum > Schutzrechte im Überblick
Schutzrechte

www.epo.org
Europäisches Patentamt

Gemäss der Weltorganisation für geistiges Eigentum werden in der Schweiz die meisten Patente pro Einwohner registriert.

3.4.2 Marken

Die Schweiz erkennt als Marken alle Wörter, Slogans oder Zeichen an, die dazu dienen, die Waren und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen (oder Personen) zu unterscheiden. Marken sind Unternehmenskennzeichen. In der Schweiz ergeben sich Rechte aus der Eintragung einer Marke beim Schweizerischen Markenregister Swissreg. Um als Marke eingetragen werden zu können, muss das Wort, der Slogan oder das Zeichen alle folgenden Basiskriterien erfüllen:

- Die Marke darf nicht die Rechte eines Dritten verletzen (wie z. B. bei einer bereits eingetragenen Marke).
- Die Marke muss unverwechselbar sein.
- Die Marke darf nicht beschreibend für Waren oder Dienstleistungen sein.
- Die Marke darf nicht gegen geltendes Recht, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen.

Die Eintragung einer Marke kann in der Schweiz durch natürliche Personen oder Rechtseinheiten bei Swissreg angemeldet werden. Eine Marke wird für 10 Jahre ab dem Datum der Anmeldung eingetragen und kann im Anschluss daran beliebig oft um weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Markenanmeldung in der Schweiz ist auf elektronischem Weg möglich. Die Hinterlegungsgebühr beträgt 550 Schweizer Franken (zuzüglich allfälliger Klassengebühren). Erfüllt das Zeichen die Schutzvoraussetzungen, wird es normalerweise innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten registriert. Swissreg prüft nicht, ob bereits identische oder ähnliche Marken bestehen. Es empfiehlt sich daher, vor der Anmeldung direkt oder mit Unterstützung eines Markenanwalts eine Markenrecherche durchzuführen. In der Schweiz geschützte internationale Marken können kostenlos online über den WIPO Madrid Monitor eingesehen werden.

Zum Schutz von Marken im Ausland stehen drei Optionen zur Verfügung:

- Nationale Eintragung: Anmeldungen zur Eintragung einer Marke können bei der zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden und unterliegen den lokalen gesetzlichen Anforderungen (es empfiehlt sich daher, einen lokalen Markenanwalt hinzuzuziehen).
- Regionale/europäische Eintragung: Markenanmeldungen können mit einem einzigen Antrag beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingereicht werden, das für die Eintragung sorgt und auf diese Weise Schutz in allen EU-Mitgliedsstaaten bietet.
- Internationale Eintragung: Patentanmeldungen können bei der WIPO eingereicht werden. Gemäss dem Madrider System kann der Markeninhaber seine Marke mit einem einzigen Antrag in beliebig vielen der 122 Mitgliedsstaaten zum Schutz anmelden. Die Anmeldung wird danach von den zuständigen Behörden in den einzelnen Ländern geprüft.

www.ip-search.ch
Markenrecherche

www.ige.ch > Etwas schützen > Marken > Vor der Anmeldung > Ihre Schutzstrategie > Markenberater
Markenberater

3.4.3 Design

Ein Design bezieht sich auf das optische Erscheinungsbild von industriell produzierten Artikeln. Die dabei relevanten Eigenschaften sind die dreidimensionale Form des Artikels oder eines Teils davon sowie zweidimensionale Dekorationen an der Oberfläche des Artikels. Um zum Schutz angemeldet werden zu können, muss das Design die beiden folgenden Basiskriterien erfüllen:

1. Neuheit: Das Design muss neu sein und
2. einen individuellen Charakter aufweisen: Es muss sich in seiner Eigenart von bestehenden Designs hinreichend unterscheiden.

Die Anmeldung eines Designs kann in der Schweiz durch natürliche Personen oder Rechtseinheiten beim IGE erfolgen. Ein Design kann für maximal 25 Jahre geschützt werden, sofern alle 5 Jahre eine Verlängerungsgebühr bezahlt wird, und die Veröffentlichung kann um bis zu 30 Monate ab Datum der Anmeldung aufgeschoben werden, um die Neuheit des Designs vor Wettbewerbern zu schützen. Das IGE prüft nicht, ob bereits identische oder ähnliche Designs existieren. Es empfiehlt sich daher, vor der Anmeldung direkt oder mit Unterstützung eines Fachanwalts eine Design-Recherche durchzuführen. Zum Schutz von Designs im Ausland stehen drei Optionen zur Verfügung:

- Nationale Eintragung: Anmeldungen zur Eintragung eines Designs können bei der zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden und unterliegen den lokalen gesetzlichen Anforderungen.
- Regionale/europäische Eintragung: Designanmeldungen können mit einem einzigen Antrag beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingereicht werden, das für die Eintragung sorgt und auf diese Weise Schutz in allen EU-Mitgliedsstaaten bietet.
- Internationale Eintragung: Designanmeldungen können bei der WIPO eingereicht werden. Gemäss dem Haager System kann der Designinhaber sein Design mit einem einzigen Antrag für 73 Vertragsparteien in 90 Ländern (darunter die Schweiz) zum Schutz anmelden. Die Anmeldung wird danach von den zuständigen Behörden in den einzelnen Ländern geprüft.

www.s-ge.com/product-design

Zahlen und Fakten zum Produkt- und Industriedesign Schweiz

www.ige.ch > Etwas schützen > Design

Designschutz

3.4.4 Urheberrecht

Ein Urheberrecht schützt den Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werks; der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch mit der Schöpfung des Werks und erfordert keine Registrierung. Das Urheberrecht besteht für die Lebenszeit des Urhebers und bis zu 70 Jahre darüber hinaus. Der erste Inhaber eines Urheberrechts ist der Urheber; entsteht das Werk jedoch im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten, ist der erste Inhaber der Arbeitgeber. Zwar gibt es keinen Registrierungsprozess für Urheberrechte, doch schützt die Société Suisse des Auteurs, kurz SSA, die Rechte von Bühnenschriftstellern und Autoren audiovisueller Werke in der Schweiz und im Ausland.

ssa.ch/de/ > Porträt > Vision/Auftrag

Société Suisse des Auteurs

3.5 PRODUKTVORSCHRIFTEN UND PRODUKTHAFTUNG

Aus gesundheits- und sicherheitspolitischen Gründen unterliegen bestimmte Produkte wie zum Beispiel Arzneimittel, Kosmetika, Reinigungsmittel, Elektrogeräte, Mess- und Wägemaschinen, Heizungsanlagen, Druckbehälter und Motorfahräder bestimmten Vorschriften, wenn sie in die Schweiz importiert und hier verkauft werden. Diese Produkte unterliegen auch Umwelt- und Verbraucherschutzbestimmungen und müssen internationale und nationale Standards einhalten. Der Gesetzgeber entscheidet auf Basis des Gefährdungspotenzials der Produkte, welche Konformitätsbewertungsverfahren zur Anwendung gelangen. Diese reichen von einer Selbstkontrolle (z. B. für Maschinen) über eine Bewertung durch unabhängige, von den Behörden anerkannte Konformitätsbewertungsstellen (z. B. für Druckgeräte) bis hin zu einer staatlichen Zulassung (z. B. für Arzneimittel).

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (englisch: Mutual Recognition Agreements – MRA) sind ein handelspolitisch bedeutsames, auch im Rahmen der WTO anerkanntes Instrument zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im staatlich regulierten Bereich. Sind die Produktvorschriften der beiden Staaten gleichwertig, genügt eine im Exportstaat nach dessen eigenen Vorschriften durchgeführte Konformitätsbewertung auch für das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts in der anderen Vertragspartei. Das wirtschaftspolitisch bedeutungsvollste MRA ist dasjenige mit der Europäischen Union (Stichwort CE-Kennzeichnung [Conformité Européenne]). Durch Gesetze und Verordnungen wurden die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Produkte festgelegt. Die Schweiz hat im Bereich der Produktsicherheit weitgehend die Regelungen der Europäischen Union (EU) übernommen, sodass für den Export in die EU und den Import aus der EU in diesem Bereich keine entscheidenden Marktbarrieren mehr existieren.

Hinzu kommt, dass seit dem 1. Juli 2010 gegenüber der EU das sogenannte Cassis-de-Dijon-Prinzip gilt. Viele Produkte aus dem EU-/EWR-Raum, die früher eigens für den Schweizer Markt produziert, umgepackt oder neu etikettiert werden mussten, können heute deshalb einfacher und ohne technische Hürden importiert werden. Bedingung ist, dass die Produkte den Vorschriften des jeweiligen EU- oder EWR-Landes entsprechen und dort auch rechtmässig in Verkehr gebracht wurden. Die schweizerischen Produkthaftpflicht-Vorschriften entsprechen weitgehend den in der EU geltenden Regeln: Der Hersteller haftet unabhängig von seinem Verschulden für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden. In der Schweiz gilt diese Haftpflicht für alle Produkte, die ab 1994 in Verkehr gebracht wurden. Die folgenden Abschnitte gehen auf Vorschriften einiger wichtiger Produktkategorien ein. Im Einzelfall sind aufgrund der grossen Zahl an Gesetzen und Verordnungen detaillierte Abklärungen unerlässlich.

www.seco.admin.ch > Arbeit > Produktsicherheit

Vorschriften über die Produktsicherheit

www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Technische Handelshemmnisse

www.snv.ch > Services > Switec-Infocenter

Normen: switec – Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln

www.sas.admin.ch

Akkreditierung: Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS)

3.5.1 Lebensmittel

Die schweizerische Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) enthält strenge Deklarationsvorschriften. Sämtliche Zutaten müssen mit ihrer Bezeichnung in mengenmässig absteigender Reihenfolge auf den Packungen oder Etiketten der vorverpackten Lebensmittel angegeben werden. Nahrungsmittel, welche nicht in einer Verordnung des Bundes umschrieben sind, bedürfen der Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Lebensmittel, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, welche gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden und die zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, bedürfen der Bewilligung durch das BAG. Das Vorhandensein von GMO wird toleriert, wenn der Anteil einer Zutat nicht mehr als 0,9 % beträgt. Alle anderen Produkte sind bewilligungspflichtig. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben müssen die gesetzlichen Bestimmungen gemäss LKV einhalten. Kein Nahrungsmittel, das als Lebensmittel oder Speziallebensmittel im Handel ist, darf sich mit einer Heilangabe auszeichnen. Produkte mit einer Heilangabe sind Arzneimittel und benötigen eine Zulassung durch Swissmedic (s. Kapitel 3.5.2).

Für Lebensmittel hat das Parlament eine Sonderregelung zum Cassis-de-Dijon-Prinzip beschlossen: Ausländische Lebensmittel, die den technischen Vorschriften der Schweiz nicht vollständig entsprechen, müssen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bewilligt werden.

www.bag.admin.ch
Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Die Zulassung eines neuen pharmazeutischen Produkts beim Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic dauert wenige Monate (ohne firmeninternen Zeitaufwand), womit das schweizerische Registrierungsverfahren weltweit zu den schnellsten gehört.

3.5.2 Pharmazeutische Produkte

Die Herstellung und der Vertrieb von Arzneimitteln sind in der Schweiz zulassungspflichtig. Die Zulassung eines neuen pharmazeutischen Produkts beim Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic dauert wenige Monate (ohne firmeninternen Zeitaufwand), womit das schweizerische Registrierungsverfahren weltweit zu den schnellsten gehört. Eine normale Prüfung eines Zulassungsgesuches für ein Humanarzneimittel mit neuem Wirkstoff kostet 80'000 Schweizer Franken (Arzneimittel mit bekanntem Wirkstoff mit Innovation kostet 30'000 Schweizer Franken).

Die Zulassungsanforderungen entsprechen weitgehend denjenigen der EU, was eine gleichzeitige Einreichung der Zulassungsgesuche in der Schweiz und der EU erleichtert. Eine Zulassung in der Schweiz ist dank ausgezeichneter wissenschaftlicher Reputation, strenger Kriterien und zahlreicher renommierter Spitäler für klinische Tests international sehr anerkannt. Das sogenannte «Fast Track»-Verfahren ermöglicht für lebenswichtige Medikamente (z. B. gegen Aids oder Alzheimer) trotz strenger Prüfung einen sehr raschen Begutachtungsentscheid (140 Tage, exklusive firmeninternen Zeitaufwands).

www.swissmedic.ch
Schweizerisches Heilmittelinstitut

3.5.3 Medizinprodukte

In der Schweiz stützt sich die Regulierung der Medizinprodukte hauptsächlich auf das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), die Medizinprodukteverordnung (MepV) und die Verordnung über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin). Für Medizinprodukte in der Schweiz gelten dieselben Vorschriften wie in der EU. Bilaterale Verträge ermöglichen daher einen freien Warenverkehr der Medizinprodukte von Schweizer Herstellern in der Europäischen Union, in EFTA-Mitgliedstaaten sowie der Türkei. Ein Medizingerätlieferant, der sein Produkt in der Schweiz auf den Markt bringen will, muss auf Verlangen der Behörde nachweisen können, dass sein Produkt die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien erfüllt und ein nach EU-Richtlinien geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat.

Medizinprodukte, die die CE-Kennzeichnung einer anerkannten europäischen Prüfstelle tragen, gelten auch in der Schweiz als konform, sofern die ganze Produktinformation dreisprachig (dt., franz., it.) ist. Ein Hersteller in der Schweiz darf seine Medizinprodukte «CE»-kennzeichnen und sie auf dem Schweizer Markt verkaufen oder in die EU, EFTA und die Türkei exportieren. Einige dieser Staaten verlangen zusätzlich zur CE-Markierung eine Meldung von gewissen Medizinprodukten und ihren Herstellern an die nationale Behörde. Nicht-EU-Staaten verlangen für Medizinprodukte zum Teil Exportzertifikate aus dem Ursprungsland. Schweizer Firmen können solche Zertifikate bei Swissmedic bestellen.

www.swissmedic.ch > Medizinprodukte > Leitfaden Medizinprodukte-Regulierung
Leitfaden zur Medizinprodukte-Regulierung

3.6 RAUMPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ

3.6.1 Bau- und Planungswesen

Ein fortschrittliches Raumplanungs- und Umweltrecht sichert ein geordnetes Nebeneinander von dicht besiedeltem Wirtschaftsraum sowie Natur- und Landwirtschaftsgebieten. Die hohe Besiedlungsdichte hat von jeher das Umweltbewusstsein und zugleich die bauliche Entwicklung gefördert. Die Siedlungsflächen betragen lediglich 7,5 % der Gesamtfläche der Schweiz. Im Mittelland ist ihr Anteil mit 16,0 % mehr als doppelt so gross wie im Landesdurchschnitt, in den Alpenregionen liegt er deutlich darunter. Bauten für Dienstleistungs- und Industriebetriebe können in den dafür bestimmten Bauzonen errichtet werden. Die Bau- und Planungsvorschriften richten sich nach dem kantonalen Recht. Es ist ein Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen. Dessen Dauer und Umfang sind von der Art des konkreten Investitionsvorhabens abhängig. So benötigen Industriebauten im Interesse der Arbeitssicherheit eine Plangenehmigung sowie eine Betriebsbewilligung.

Für unproblematische Bauvorhaben, wie z. B. ein gewerblich-industrielles Bauvorhaben ohne besonderen Schwierigkeitsgrad und ohne Bedarf an Zusatzabklärungen und Sondergenehmigungen, beträgt der Zeitrahmen in der Regel wenige Monate. Annahme ist dabei, dass keine Umstände vorliegen, die zu Rekursen/Baubeschwerden führen könnten. Abweichungen sind von Kanton zu Kanton möglich.

Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen (s. Kapitel 15.2) erteilen Auskünfte über erschlossene Gewerbeflächen und verfügbare Geschäftsobjekte wie auch über die notwendigen administrativen Schritte. Sie können diese auch einleiten und gegebenenfalls koordinieren.

Beim Grundstückserwerb von Personen im Ausland gelten besondere Vorschriften gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller). Danach bedarf ein Erwerb eines bewilligungspflichtigen Grundstücks einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative im Jahr 2012 haben sich die Schweizer Stimmberechtigten dafür ausgesprochen, den Zweitwohnungsbau zu beschränken. Konkret bedeutet dies, dass der Anteil der Zweitwohnungen auf 20 % pro Gemeinde begrenzt ist. Das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) setzt den Verfassungsartikel um und ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

www.are.admin.ch
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

3.6.2 Umwelt

Die Umweltgesetzgebung in der Schweiz entspricht weitgehend den in der EU geltenden Regeln. Das Umweltrecht und die daraus resultierenden Schutzmassnahmen basieren auf dem Grundsatz der Kooperation. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaft werden Lösungen entwickelt, die sowohl der Wirtschaft als auch der Natur dienen. Die getroffenen Massnahmen gelten international als vorbildlich. Bei der Errichtung und dem Betrieb von industriellen und gewerblichen Anlagen ist verschiedenen Erlassen auf Bundes- und Kantonsebene Rechnung zu tragen. Landesweit von besonderer Bedeutung sind die Bundesgesetze über den Umweltschutz, den Gewässerschutz sowie den Natur- und Heimatschutz. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz regelt die Bereiche Luftverschmutzung, Lärm, nichtionisierende Strahlung, Abfälle, umweltgefährdende Stoffe und Belastung des Bodens. Es stellt auf das Vorsorge- und das Verursacherprinzip ab: Umweltbelastungen sollen so gering wie möglich gehalten und die Kosten für ihre Vermeidung den Verursachern auferlegt werden. Emissionen werden durch Grenzwerte, Bau- und Ausrüstungs-, Verkehrs- und Betriebsvorschriften begrenzt. Die dabei anzuwendende Technik ist nicht vorgeschrieben. Sanierungsfristen ermöglichen es den Unternehmen, den geeigneten Investitionszeitpunkt im gegebenen Rahmen selbst zu bestimmen.

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) kommen bei Vorhaben zur Anwendung, mit denen Anlagen geplant, errichtet oder geändert werden, welche die Umwelt erheblich belasten können. Sie sind Instrumente der Umweltvorsorge, die aber nur bei konkreten Vorhaben und in deren ordentlichen bau- und planungsrechtlichen Bewilligungsverfahren zum Einsatz kommen. Die UVP-pflichtigen Anlagen sind in den Rechtsgrundlagen abschliessend aufgeführt; neben Verkehrs- und Energieanlagen gehören dazu auch besonders umweltbelastende Industrieanlagen.

www.bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

www.bafu.admin.ch > Themen > Umweltverträglichkeitsprüfung
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)



DIE SCHWEIZ UND EUROPA

4

4.1	Handel und Direktinvestitionen	49
4.2	Politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit	49
4.3	Euro	51

Bild
Delegation der Europäischen Union für die
Schweiz und das Fürstentum Liechten-
stein, Bern

Kulturell und geografisch liegt die Schweiz mitten in Europa. Auch wenn sie nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so ist sie wirtschaftlich und politisch doch eng mit ihren europäischen Nachbarn verbunden. Verschiedene bilaterale Abkommen und eine dynamische Europapolitik ermöglichen eine intensive politische Partnerschaft sowie einen hohen Grad an wirtschaftlicher Integration – zum Vorteil des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Schweiz und auch zum Vorteil der EU.

4.1 HANDEL UND DIREKTINVESTITIONEN

Die Schweiz und Europa sind wirtschaftlich eng verflochten. Als Zielland von 52 % der Schweizer Ausfuhren und mit einem Anteil von 70 % an den Schweizer Einfuhren (Stand 2018) ist die EU mit Abstand die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Die Schweiz war 2018 die drittwichtigste Destination von Warenexporten der EU hinter den USA und China. Bei den Direktinvestitionen ist die EU ebenfalls die wichtigste Partnerin. Der Kapitalbestand schweizerischer Direktinvestitionen in die EU belief sich Ende 2018 auf 810 Milliarden Schweizer Franken. Das entspricht einem Anteil von rund 55 % am gesamten Kapitalbestand schweizerischer Direktinvestitionen im Ausland.

Zwischen der Schweiz und der EU besteht bereits heute, ausser für Landwirtschaftsprodukte und Produkte der Nahrungsmittelindustrie, vollständiger Freihandel. Waren mit Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EU und EFTA (Letzterer gehört die Schweiz zusammen mit Island, Liechtenstein und Norwegen an) können kontingentsfrei und ohne Zollschränken zirkulieren.

4.2 POLITISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

Für zahlreiche Schweizer Firmen, darunter auch Ableger von ausländischen Firmen, ist der europäische Markt von grosser Bedeutung. Verschiedene Marktöffnungsabkommen erlauben ihnen einen weitgehend gleichberechtigten Zutritt zum EU-Binnenmarkt. Diese Abkommen ermöglichen, dass Firmen von der Schweiz aus einen Markt mit einer Konsumentenzahl von über 500 Millionen besser erschliessen und bearbeiten können. Mit der Anwendung dieser Abkommen auf die neuen EU-Mitgliedsländer hat die Schweiz auch Zugang zu den osteuropäischen Wachstumsmärkten.

Das bilaterale Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU ist inzwischen weit ausgebaut. Namentlich das Freihandelsabkommen von 1972 sowie die bilateralen Abkommen I von 1999 haben Marktzutrittsschränken beseitigt. Die sogenannten «Bilateralen I» beinhalten unter anderem die Abkommen technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit, Landwirtschaft, Forschung, Land- und Luftverkehr. Ein zweites Paket von weiterführenden Abkommen, die sogenannten «Bilateralen II» von 2004, brachten zusätzliche wirtschaftliche Vorteile sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in weiteren politischen Bereichen. Die folgenden Abschnitte gehen auf die wichtigsten Abkommen und ihre Bedeutung ein.

www.europa.admin.ch
Europa-Seite des Bundes

4.2.1 Personenfreizügigkeit

Mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU (FZA) wurden die Grundregeln der Personenfreizügigkeit schrittweise zwischen der Schweiz und der EU eingeführt. Wird das FZA auf neue EU-Mitgliedstaaten ausgeweitet, so bestehen langjährige, schrittweise Übergangsbestimmungen. Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten erhalten das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber in der Schweiz verfügen, selbstständig erwerbend sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzi-

elle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind. Das Abkommen liberalisiert zudem die personenbezogene grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr. Dienstleistungserbringende können daher in einem Gaststaat für maximal 90 Arbeitstage eine Dienstleistung erbringen. Ergänzt wird die Personenfreizügigkeit durch die gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome und die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme. Die Schweizer Wirtschaft kann dank des FZA Arbeitskräfte im EU-/EFTA-Raum rekrutieren. Das steigert die Effizienz des Arbeitsmarktes und fördert die Verfügbarkeit hoch qualifizierter Arbeitskräfte. Die Personenfreizügigkeit gilt natürlich auch umgekehrt: Schweizer und Schweizerinnen können sich in der EU frei niederlassen und arbeiten. Derzeit leben rund 460'000 Schweizerinnen und Schweizer und damit rund 60 % aller Auslandschweizer im EU-Raum.

Das Abkommen legt Übergangsfristen fest. Während dieser können für Erwerbstätige Zulassungsbeschränkungen wie Inländervorrang und vorgängige Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufrechterhalten und die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen beschränkt werden (Höchstzahlen). Nach Ablauf der Übergangsbestimmungen erlaubt das Abkommen auf der Grundlage einer Schutzklausel zudem, die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen zeitweilig erneut zu beschränken, wenn eine starke, überdurchschnittliche Zuwanderung stattfinden sollte. Die Übergangsregelungen gewährleisten eine schrittweise und kontrollierte Öffnung der Arbeitsmärkte, zusätzlich gelten die flankierenden Massnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping.

- Seit dem 1. Juni 2007 profitieren Staatsangehörige der «alten» EU-Staaten inkl. Zypern und Malta (EU-17) sowie die EFTA-Staaten von der Personenfreizügigkeit. Seit dem 1. Mai 2011 kommen die EU-8-Staatsangehörigen ebenfalls in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit und für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien (EU-2) gilt diese seit dem 1. Juni 2016.
- Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten. Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll III ausgehandelt. Seither gelten besondere Übergangsbestimmungen mit arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) und Höchstzahlen.
- Das Vereinigte Königreich hat entschieden, die EU zu verlassen. Dies bedeutet, dass das FZA nach dem Brexit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar ist. Beide Länder haben deshalb ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger abgeschlossen. Dieses Abkommen sichert die FZA-Rechte von Schweizerinnen und Schweizern im Vereinigten Königreich und jene von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz auch nach dem Brexit. Bestehende Aufenthaltsrechte bleiben beispielsweise durch dieses Abkommen erhalten.

Weitere Details zu Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen siehe Kapitel 6.4.2.

www.swissemigration.ch
Berufliche Mobilität in Europa

4.2.2 Schengen-Abkommen

Die Schengen-Zusammenarbeit erleichtert den Reiseverkehr, indem die Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Schengen-Staaten (Binnengrenzen) aufgehoben wurden. Gleich-

zeitig verbessert eine Reihe von Massnahmen die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität. Dazu gehören Sicherheitsmassnahmen wie verschärfte Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen, eine verstärkte grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit, beispielsweise durch das europaweite Fahndungssystem SIS, oder die effizientere Zusammenarbeit der Justizbehörden. Das Schengen-Visum ist auch für die Schweiz gültig. Visumpflichtige Touristen, z. B. aus Indien, China oder Russland, brauchen auf Europareisen für einen Abstecher in die Schweiz kein zusätzliches Schweizer Visum mehr, was die Attraktivität des Tourismusstandortes Schweiz stärkt.

4.2.3 Abbau technischer Handelshemmnisse

Für die meisten Industrieerzeugnisse werden Konformitätsbewertungen wie die Prüfung, Zertifizierung und Produktzulassung gegenseitig anerkannt. Nachzertifizierungen bei der Ausfuhr in die EU sind nicht mehr nötig. Produktprüfungen durch die von der EU anerkannten Schweizer Prüfstellen genügen. Eine doppelte Prüfung nach den schweizerischen Anforderungen und nach denen der EU fällt damit weg. Auch da, wo sich EU- und Schweizer Vorschriften unterscheiden und weiterhin zwei Konformitätsnachweise nötig sind, können beide von der schweizerischen Bewertungsstelle vorgenommen werden. Dies erleichtert administrative Abläufe, wirkt kostensenkend und stärkt die Wettbewerbsposition der Exportindustrie.

4.2.4 Forschung

Die Kooperation zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation hat eine lange Tradition. Forschende in der Schweiz beteiligen sich seit 1988 an den EU-Forschungsrahmenprogrammen, entweder im Status der Schweiz als Drittstaat oder als assoziierte Partnerin. In der neuesten Programmgeneration «Horizon 2020» galt die Schweiz bis Ende 2016 als teilassoziiertes Staat. Nationale Massnahmen zur Finanzierung von Schweizer Projektbeteiligungen kamen in den Bereichen von Horizon 2020 zum Tragen, in denen die Schweiz nicht assoziiert ist. Seit Beginn 2017 ist die Schweiz vollständig an Horizon 2020 assoziiert.

www.sbfi.admin.ch > Forschung & Innovation > Forschungsrahmenprogramme der EU > Horizon 2020
Aktuelle Informationen zum Status der Schweiz bezüglich Horizon 2020

Die Forschungsunterstützung in der Schweiz ist dadurch nicht gefährdet. Die «Temporary Backup Schemes» des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) bieten den Forschenden befristeten Ersatz für die Förderungsinstrumente des European Research Council (ERC). Die Wiederaufnahme in die FRP der EU bleibt erklärtes Ziel des Bundesrates.

4.2.5 Schienen-, Strassen- und Luftverkehr

Das Landverkehrsabkommen regelt die gegenseitige Öffnung der Verkehrsmärkte auf Strasse und Schiene für Personen und Güter sowie Gebührensysteme, die sich am Verursacherprinzip orientieren. Der Netzzugang in der EU erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Bahnen. Für Schweizer Transporteure haben sich dadurch neue Marktchancen ergeben. Schweizerische Fluggesellschaften haben auf Grundlage der Gegenseitigkeit Zugang zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt erhalten und sind ihren europäischen Konkurrenten quasi gleichgestellt. Der Duty-free-Verkauf auf Schweizer Flughäfen oder auf Flügen von und nach der Schweiz ist weiterhin möglich.

4.2.6 Öffentliches Beschaffungswesen

Gemäss den multilateralen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) der Welthandelsorganisation (WTO) müssen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge durch bestimmte Auftraggeber ab einem gewissen Betrag – den sogenannten Schwellenwerten – international ausgeschrieben werden, um Transparenz und Wettbewerb im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu fördern. Basierend auf dem Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wurde der Anwendungsbereich der WTO-Regeln ausgedehnt. Darunter fallen Beschaffungen von Bezirken und Gemeinden, Beschaffungen öffentlicher und privater Auftraggeber in den Sektoren Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung sowie Beschaffungen privater Unternehmen, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts, das ihnen von einer Behörde übertragen wurde, in den Sektoren Trinkwasser- und Stromversorgung, städtischer Verkehr, Flughäfen sowie Fluss- und Seeschifffahrt tätig sind.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen bzw. Auftragsvergaben in bestimmten Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Entsprechend wurde der Sektor Telekommunikation bereits 2002 ausgenommen.

Die Regeln für die Auftragsvergabe beruhen auf drei Prinzipien:

- Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
- Transparenz der Verfahren
- Rekursrecht gegen Entscheide im Rahmen der Ausschreibungs- und Zuschlagsprozedere (oberhalb von bestimmten Schwellenwerten)

Die öffentliche Hand und die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen, entsprechend den WTO-Regeln auszuscheiden und durchzuführen. Grundsätzlich muss das wirtschaftlich bzw. preislich günstigste Angebot ausgewählt werden, sofern die angebotenen Güter oder Dienstleistungen qualitativ vergleichbar sind. Auswahlkriterien können aber auch die Lieferfristen, die Qualität des Service oder die Umweltverträglichkeit sein. Auftraggeber können zudem Auflagen zur Einhaltung von regional oder branchenweit üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definieren. Die öffentlichen Ausschreibungen des Bundes und der Kantone werden über ein elektronisches Informationssystem verfügbar gemacht. Angesichts der erheblichen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU wie auch in der Schweiz schafft die zusätzliche Öffnung der Beschaffungsmärkte Chancen für die Exportindustrie (z. B. den Maschinenbau) sowie für den Dienstleistungssektor (z. B. Ingenieur- und Architekturbüros). Zudem führt der verstärkte Wettbewerb unter den Anbietern zu tieferen Preisen und damit für die staatlichen Auftraggeber zu erheblichen Einsparungen.

www.europa.admin.ch > Bilaterale Abkommen > Abkommen und Umsetzung > Abkommenstexte > Öffentliches Beschaffungswesen
Öffentliches Beschaffungswesen der Schweiz

www.simap.ch
Plattform für Informationsaustausch zwischen öffentlichen Vergabestellen und Anbietern

4.2.7 Handel mit Agrarprodukten

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse regelt den Handel mit Produkten der Nahrungsmittelindustrie (z. B. Schokolade, Biskuits und Teigwaren). Die EU verzichtet im

Handel mit der Schweiz auf Importzölle und Ausfuhrbeiträge. Die Schweiz hat ihre Zölle und Ausfuhrbeiträge entsprechend reduziert. Für Zucker sowie für Produkte, die keine agrarpolitisch relevanten Grundstoffe ausser Zucker enthalten, gilt Freihandel. Vereinfachungen technischer Vorschriften wirken sich für die Konsumenten vorteilhaft aus und erhöhen die Exportchancen von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten. Nach wie vor in Verhandlung ist ein umfassendes Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL), das die Märkte für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel vollständig gegenseitig öffnen soll. Das Abkommen würde sowohl tarifäre Handelshemmnisse (wie Zölle und Kontingente) als auch nichttarifäre Hürden (wie unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) abbauen. Die Öffnung stellt die Landwirtschaft vor erhebliche Herausforderungen. Damit die neuen Marktchancen wahrgenommen und die betroffenen Betriebe bei der Neuausrichtung auf die neue Marktsituation unterstützt werden könnten, würde der Freihandel schrittweise eingeführt und von flankierenden Massnahmen begleitet werden.

4.2.8 Zinsbesteuerung

Durch das Zinsbesteuerungsabkommen unterstützt die Schweiz das EU-System der Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen: Auf in der Schweiz anfallende Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen erheben die Schweizer Banken einen Steuerrückbehalt (ähnlich der schweizerischen Verrechnungssteuer) von 35 %. Mit dem Steuerrückbehalt stellt die Schweiz sicher, dass das EU-Zinsbesteuerungssystem nicht durch Ausweichen auf die Schweiz umgangen werden kann. Gleichzeitig bleiben die schweizerische Rechtsordnung und das Bankkundengeheimnis gewahrt. Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz sowie Tochtergesellschaften in den EU-Mitgliedsländern zahlen keine Quellensteuern auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren mehr. Dies erhöht die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Die Schweiz und die EU haben im Mai 2015 ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Mit dem neuen globalen Standard wird das Zinsbesteuerungsabkommen ab 2017/18 abgelöst.

www.efd.admin.ch > Themen > Steuern > Steuern international > Zinsbesteuerungsabkommen
Aktuelle Informationen Zinsbesteuerung

4.3 EURO

Auch wenn die offizielle Währung der Schweiz der Schweizer Franken ist, ist der Euro in praktisch allen Hotels und in vielen Geschäften akzeptiertes Zahlungsmittel. Die Schweizer Banken führen Euro-Konten und bieten an den meisten Geldautomaten Barbezüge in Euro an. Auf dem globalisierten Finanzplatz Schweiz können sämtliche Bankgeschäfte auch in Euro abgewickelt werden. Aufgrund ihrer Lage inmitten der Europäischen Währungsunion (EWU) und der Tatsache, dass die EU wichtigste Handelspartnerin ist, ist der Euro für die Schweiz wirtschaftlich sehr bedeutend. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die im Import-/Export-Geschäft tätig sind, sowie für den Tourismus.



GRÜNDUNG UND UNTER- NEHMENSFÜHRUNG

5

5.1	Gesellschaftsformen.....	53
5.2	Rechnungslegung.....	57
5.3	Revision.....	57
5.4	Unternehmensgründung.....	58

Die Gründung eines Unternehmens ist schnell und unkompliziert. Zahlreiche offizielle und private Stellen helfen bei der Wahl der geeigneten Gesellschaftsform und stehen dem Unternehmer mit Rat und Tat zur Seite. Die Internetseiten des Bundes bieten eine Fülle von Informationen zu allen Aspekten des Unternehmenszyklus – vom Businessplan bis zum Handelsregistereintrag.

5.1 GESELLSCHAFTSFORMEN

Die Wirtschaftsfreiheit (früher Handels- und Gewerbefreiheit) erlaubt es allen Personen, auch Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern aus dem Ausland Ausländern, in der Schweiz ein Gewerbe zu betreiben, ein Unternehmen zu gründen oder sich an einem solchen zu beteiligen. Es braucht grundsätzlich keine Genehmigung durch die Behörde, keine Mitgliedschaft in Kammern und Berufsverbänden und keine jährliche Meldung von Betriebszahlen. Für Ausländer ist zur persönlichen und dauernden Geschäftsausübung jedoch eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung nötig; erwirbt ein Ausländer Grundstücke in der Schweiz, ist allenfalls eine Bewilligung erforderlich (Lex Koller, s. Kapitel 3.6.1).

Das schweizerische Gesellschaftsrecht stellt eine geschlossene Zahl von Formen zur Verfügung, deren inhaltliche Ausgestaltung beschränkt ist. Bei den Gesellschaftsformen wird zwischen Personengesellschaften (Einzelunternehmen, Kommandit-, Kollektivgesellschaft) und Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft [AG], Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH]) unterschieden. Der angelsächsischen Limited Partnership entspricht die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK). Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) existiert in der Schweiz nicht.

Die adäquate Ansiedlungsform für ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz hängt unter anderem von der Art und dem Zeithorizont des Geschäftes, von den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie von den strategischen Zielen des Managements ab (Headquarters, Produktions- oder Betriebsstätte, Verkaufsbüro, Finanz- oder Dienstleistungsunternehmen). Ein Unternehmen oder eine Privatperson aus dem Ausland kann die für sein bzw. ihr Geschäft richtige Ansiedlungsform selbst bestimmen. Dies bedarf einer sorgfältigen Evaluation, bei welcher unter anderem die steuerlichen Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle spielen. Die frühzeitige Involvierung eines mit den schweizerischen Verhältnissen (rechtlichen und steuerlichen) vertrauten Beraters ist zu empfehlen. Auch Institutionen und Partnerorganisationen bieten effiziente Hilfen an, wie bspw. das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit EasyGov.swiss, die kantonalen Wirtschaftsförderungen, Innosuisse, Venturelab, Genilem oder Eurostars. Der Staat gewährt allerdings keine direkte finanzielle Unterstützung bei der Gründung neuer Unternehmen.

Grundsätzlich bieten sich folgende Ansiedlungsformen in der Schweiz an:

- Gründung einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft
- Errichtung einer ausländischen Zweigniederlassung
- Akquisition eines bestehenden Geschäftes in der Schweiz (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft)
- Errichtung eines Joint Ventures (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft)
- (strategische) Allianz mit oder ohne Kapitalbeteiligung

Die typischen Ansiedlungsformen eines ausländischen Unternehmens in der Schweiz sind die Tochtergesellschaft (als AG oder GmbH) und die Zweigniederlassung. Eine attraktive Möglichkeit für Risikokapital ist auch die neu geschaffene Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

Bei der Wahl der geeigneten Gesellschaftsform sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden (nicht abschliessend):

- Kapital: Gründungskosten, Kapitalbedarf und vorgeschriebenes Mindestkapital
- Risiko/Haftung: Je höher das Unternehmerrisiko oder der finanzielle Einsatz, desto eher sollte man sich für eine Gesellschaftsform mit limitierter Haftung entscheiden.
- Unabhängigkeit: Je nach Gesellschaftsform ist der Handlungsspielraum begrenzt. Wer ein Unternehmen gründet, muss entscheiden, ob er alleine oder mit Partnern arbeiten will und ob er reine Kapitalgeber oder mitgestaltende Partner vorzieht.
- Steuern: Je nach Gesellschaftsform werden Geschäftseinkünfte und -vermögen des Unternehmens und des Eigentümers getrennt oder zusammen besteuert. Tendenziell werden hohe Gewinne bei Kapitalgesellschaften weniger hoch besteuert als bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmungen.
- Soziale Sicherheit: Gewisse Sozialversicherungen sind je nach Gesellschaftsform obligatorisch, freiwillig oder inexistent.

www.kmu.admin.ch
Offizielles Schweizer KMU-Portal

5.1.1 Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) ist die wichtigste und häufigste Gesellschaftsform in der Schweiz. Diese Rechtsform wird auch oft von Ausländern für eine Tochtergesellschaft gewählt. Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Das im Voraus bestimmte Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Die AG ist nicht nur eine Gesellschaftsform für grosse, sondern auch für mittlere und kleine Unternehmen. Sie ist die übliche Rechtsform für Holding- und Finanzgesellschaften.

Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden, wovon mindestens eine Person Aktionär sein muss. Das Aktienkapital beträgt dabei mindestens 100'000 Schweizer Franken. Zur Gründung müssen im Minimum 50'000 Schweizer Franken auf ein Schweizer Sperr-Bankkonto (sog. Kapitaleinzahlungskonto) einbezahlt werden. Die Aufstockung auf mindestens 100'000 Schweizer Franken kann aber zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt vom Verwaltungsrat verlangt werden.

Das Gesetz sieht für die Aktiengesellschaft drei Organe vor: die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

- Die Generalversammlung ist die Versammlung der Aktionäre; ihr kommen die basisgebenden Aufgaben zu, wie z. B. Beschluss über die Statuten, Bestellung des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle.
- Geschäftsführendes Organ der AG ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen. Es gibt keine Vorschriften zu Nationalität und Wohnsitz der Verwaltungsräte. Mindestens eine zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung oder Zeichnungsberechtigter) muss in der Schweiz wohnhaft sein, braucht aber nicht Schweizer Bürger zu sein. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates einer AG hat je nach Branche, Firmengrösse und Umsatzhöhe eine grosse Spannweite. Das durchschnittliche Honorar eines Mitglieds des Verwaltungsrates (VR) in Unternehmen mit bis

1'000 Mitarbeitenden beträgt in der Schweiz rund 25'500 Schweizer Franken pro Jahr. Die gebräuchlichsten Entschädigungsformen sind Jahrespauschalen und Spesen. Im Durchschnitt bestehen die Verwaltungsräte in solchen Unternehmen aus 3,6 Personen.

- Die Revisionsstelle übernimmt die Kontrollfunktion in der Aktiengesellschaft. Kleinere und mittlere Unternehmen können auf eine Revision verzichten resp. das Unternehmen eingeschränkt prüfen lassen.

5.1.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Mischform aus Aktien- und Kollektivgesellschaft und ist besonders geeignet für kleine und mittlere Unternehmungen (KMU) sowie Familienunternehmen. Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der sich eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften in einer eigenen Firma und mit einem im Voraus bestimmten Kapital (sog. Stammkapital) zusammentun. Jeder Gesellschafter ist mit einem oder mehreren sogenannten Stammanteilen mit einem Nennwert von mindestens 100 Schweizer Franken am Stammkapital beteiligt. Das Stammkapital beträgt mindestens 20'000 Schweizer Franken und muss voll auf ein Kapitaleinzahlungskonto einbezahlt sein. Ein Stammanteil kann mit einfacher Schriftlichkeit übertragen werden. Im Gegensatz zur AG ist der Eigentümer der Stammeinlagen namentlich im Handelsregister einzutragen. Grundsätzlich sind alle Gesellschafter zur gemeinsamen Geschäftsführung berechtigt, wovon mindestens ein Geschäftsführer seinen Wohnsitz in der Schweiz haben muss.

Das Gesetz sieht für die GmbH drei Organe vor: die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle.

- Oberstes Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Ihr kommen die Aufgaben zu wie z. B. Beschluss über die Statuten, Bestellung des Geschäftsführers und der Revisionsstelle.
- Aufgrund der Tatsache, dass kein Verwaltungsrat benötigt wird, können die Strukturkosten einer GmbH vergleichsweise tief gehalten werden. Das führt auf der anderen Seite aber dazu, dass sich die gesamte Verantwortung auf die Geschäftsführer konzentriert. Je nach Grösse besteht nur eine beschränkte Revisionspflicht. Zudem hat die GmbH gegenüber der AG den Vorteil eines geringeren Grundkapitals, aber den Nachteil der fehlenden Anonymität: Jeder Gesellschafter, auch ein später hinzukommender, wird im Handelsregister eingetragen.
- Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

5.1.3 Zweigniederlassung

Statt in der Schweiz eine Tochtergesellschaft zu gründen, kann ein ausländisches Unternehmen auch eine Zweigniederlassung errichten (häufige Gesellschaftsform für ausländische Unternehmen in der Schweiz). Solche Zweigniederlassungen verfügen über eine gewisse organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit vom ausländischen Hauptunternehmen. Rechtlich betrachtet ist die Zweigniederlassung Teil des ausländischen Unternehmens, obwohl sie in eigenem Namen Verträge abschliessen und Transaktionen ausführen sowie an ihrem Geschäftsstandort als Kläger und Beklagter auftreten kann. Sobald eine Zweigniederlassung besteht, muss sie ins Handelsregister eingetragen werden.

Übersicht Rechtsformen

(ABB. 12)

	EINZELUNTERNEHMEN	KOLLEKTIVGESELLSCHAFT	AG	GMBH	ZWEIGNIEDERLASSUNG
Gründung/Entstehungserfordernisse	Aufnahme der selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (formfrei); wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Gesellschaft erst mit dem Eintrag ins Handelsregister	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des Verwaltungsrates und (sofern kein Verzicht gem. OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und (sofern kein Verzicht gem. OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister	Eintrag ins Handelsregister
Zweck	Kleinunternehmer, personenbezogene Tätigkeiten (z. B. Künstler)	kleinere, dauernde, stark personenbezogene Unternehmen	geeignet für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen	kleinere, stark personenbezogene Unternehmen	Geschäftsbetrieb, der rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, aber über eine geringe wirtschaftliche Selbstständigkeit verfügt
Firmenname	– Familienname des Inhabers (mit oder ohne Vorname) – zusätzlich möglich: Tätigkeit, Fantasiebezeichnung	– Familienname mind. eines Gesellschafters mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet – zusätzlich möglich: Tätigkeit, Fantasiebezeichnung	– freie Wahl (Personennamen, Tätigkeit, Fantasienamen) – In der Firma muss die Rechtsform angegeben sein.	– freie Wahl (Personennamen, Tätigkeit, Fantasienamen) – In der Firma muss die Rechtsform angegeben sein.	– gleicher Name wie Hauptunternehmen – besondere Zusätze erlaubt – falls das Hauptunternehmen ausländisch ist: Ort des Hauptunternehmens, Ort der Zweigniederlassung – Angabe der Rechtsform
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft	juristische Person	juristische Person	juristische Person
Handelsregister-eintrag	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (sonst: Eintragsrecht)	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	entsteht erst mit dem Handelsregistereintrag	entsteht erst mit dem Handelsregistereintrag	zwingender Eintrag ins Handelsregister
Gründungspersonen	1 natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber.	2 oder mehr natürliche Personen	mindestens 1 Aktionär (natürliche oder juristische Person)	mindestens 1 Gesellschafter (natürliche oder juristische Person)	Hauptunternehmen
Geschäftsorgane	keine	Gesellschafter	– Generalversammlung – Verwaltungsrat (mind. 1 Mitglied)	– Gesellschafterversammlung – Geschäftsführung (mind. 1 Mitglied)	– Organe des Hauptunternehmens – Geschäftsführung durch eigene Leitung; Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz
Revisionsstelle	kann eingesetzt werden	kann eingesetzt werden	ja, sofern kein Verzicht gem. OR 727a II, abhängig von Grösse: Erreichung von 2 der 3 nachfolgenden Grössen in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: – eine Bilanzsumme von CHF 20 Mio. – ein Umsatz von CHF 40 Mio. – ein Personalbestand von 250 und mehr im Jahresdurchschnitt		
Haftung	– unbeschränkte Haftung des Inhabers mit persönlichem Vermögen	– primär Haftung des Gesellschaftsvermögens; subsidiäre unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit persönlichem Vermögen	– ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens; lediglich Pflicht der Aktionäre zur vollen Einzahlung des Aktienkapitals (Liberierung)	– ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens; fakultative beschränkte Nachschusspflicht gem. Statuten; Haftung nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse	– Hauptunternehmen

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Obligationenrecht (OR)

	EINZELUNTERNEHMEN	KOLLEKTIVGESELLSCHAFT	AG	GMBH	ZWEIGNIEDERLASSUNG
Mindestkapital	- keine Auflagen	- keine Auflagen	- Minimum CHF 100'000, Mindesteinzahlung CHF 50'000	- Minimum CHF 20'000, vollständig einbezahlt	- kein eigenes Kapital notwendig (Dotationskapital des ausländischen Mutterhauses genügt)
Kosten Beratung, Gründung, Notar	- CHF 700–1'200	- CHF 2'400–4'400	- ab CHF 1'900 (elektronisch) - ab CHF 5'000 (traditionell) - siehe Kapitel 5.4.3.	- ab CHF 1'800 (elektronisch) - ab CHF 5'000 (traditionell) - siehe Kapitel 5.4.3	- ab CHF 1'000
Vorteile	- einfaches und günstiges Gründungsverfahren - wenig Formvorschriften - Gesellschafter können Rolle der Organe selbst übernehmen. - Doppelbesteuerung des Gewinns wird vermieden (nur Besteuerung des Einkommens der Gesellschafter, da es sich bei der Firma um keine juristische Person handelt). - geeignet für sehr kleine Unternehmen	- beschränktes Haftungs- und Risikokapital - erleichterte Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile - geregelte Vertretungsrechte - Ausländer können alle Aktien/sämtliche Stamman- teile besitzen (aber: mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz ist zur Vertretung berechtigt) - einfacher Zugang zum Kapitalmarkt - geeignet für kapitalintensivere Unternehmen - Schweizer Charakter der Gesellschaft	- Anonymität der Teilhaber – keine Publizitätspflicht - unbegrenztes Aktienkapital - Beschränkung der Beitragspflicht der Gesellschafter - einfache erbrechtliche Nachfolgeregelung - Veröffentlichung der Jahresrechnung nur dann, wenn die AG Obligationen ausste- hend hat oder börsennotiert ist	- kein eigenes Kapital erforderlich - einfachere und billigere Gründung als bei einer Kapitalgesellschaft (keine Stempel- und Verrechnungssteuer auf den Gewinntransfer) - Das Mutterhaus kann seinen Einfluss direkt ausüben. - tiefe Steuerbelastung - steuerliche Freistellung der schweizerischen Gewinne im Staat des Hauptsitzes (Stamm- haus) gemäss zahlreichen Doppelbe- steuerungsabkommen	- geringeres Mindest- kapital
Nachteile	- unbeschränkte Haftung der Gesellschafter - Eigentumsanteile schwer übertragbar - fehlende Anonymität, Gesellschafter müssen namentlich im Handelsregister eingetragen sein - Zugang zum Kapitalmarkt erschwert - Sozialversicherungspflicht	- teilweise steuerliche Doppelbelastung (Versteuerung von Gesellschaftsgewinn und Dividenden) - aufwändigeres und teureres Gründungsverfahren, professionelle Beratung empfohlen	- Höhe des Grundkapitals	- fehlende Anonymität der Gesellschafter	- Ausländisches Mutterhaus haftet für die Zweigniederlassung mit. - steuerlich schwierig - kein Schweizer Charakter

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Obligationenrecht (OR)

Die Gründung eines Unternehmens in der Schweiz ist schnell und unkompliziert.

Hinsichtlich Zulassung, Eintragung, Besteuerung und Buchführung wird die Zweigniederlassung wie eine schweizerische Gesellschaft behandelt. Zur Begründung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz ist ein bevollmächtigter Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.

5.1.4 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK)

Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK) entspricht der im angelsächsischen Raum verbreiteten Limited Liability Partnership (LLP). Als Instrument für Risikokapitalanlagen ist diese Gesellschaftsform ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten. Im Gegensatz zu den obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Kommanditgesellschaft, wonach der unbeschränkt haftende Gesellschafter zwingend eine natürliche Person sein muss, muss bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen der Komplementär eine Aktiengesellschaft sein.

Seit 2006 gibt es diese Rechtsform in der Schweiz. Sie ist für Investoren und Kommanditisten eine Alternative zu den LLP in Luxemburg, Irland oder auf den Kanalinseln Jersey und Guernsey. Damit wurde der Finanzplatz Schweiz gestärkt und die Voraussetzung für eine Zunahme professioneller Dienstleistungen für spezialisierte Risikokapital-, Private-Equity- und Hedge-Funds-Manager in der Schweiz geschaffen.

5.1.5 Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen ist die beliebteste Gesellschaftsform für Kleinunternehmer. Sie liegt rechtlich gesehen dann vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt, also ein Geschäft bzw. eine Firma betreibt. Inhaberinnen und Inhaber der Einzelunternehmen tragen das Unternehmensrisiko, für das sie mit ihrem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen haften. Auf der anderen Seite können sie die Geschäftspolitik alleine bestimmen. Hat das Unternehmen Erfolg, kann es ohne grosse Probleme in eine Kapitalgesellschaft «umgewandelt» werden. Scheitert es, ist die Liquidation einfacher als bei anderen Rechtsformen. Erst, wenn der jährliche Umsatz 100'000 Schweizer Franken übersteigt, muss das Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen werden.

5.1.6 Kollektivgesellschaft

Wenn sich zwei oder mehrere natürliche Personen zusammenschliessen, um unter einer gemeinsamen Firma ein nach kaufmännischen Regeln geführtes Gewerbe zu betreiben, spricht man von einer Kollektivgesellschaft. Die Kollektivgesellschaft wird durch einen Gesellschaftsvertrag zwischen den Beteiligten begründet. Da die Kollektivgesellschaft wie das Einzelunternehmen keine juristische Person ist, unterliegt nicht die Kollektivgesellschaft, sondern die einzelnen Gesellschafter der Steuerpflicht. Die Gesellschafter haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt und solidarisch. Der Eintrag ins Handelsregister ist obligatorisch.

5.1.7 Joint Venture

Das Joint Venture gewinnt als Partnerschaftsform an Bedeutung. Es ist gesetzlich nicht geregelt und ist geeignet für eine gemeinsame Aktivität mit einem Schweizer Partner. Oft wird ein Joint Venture als gemeinsame Kapitalbeteiligung an einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft betrieben (ein Lieferant im Ausland gründet z. B.

mit dem Schweizer Verkäufer eine Fabrikations- oder Verkaufsgesellschaft). Das Joint Venture kann bei kleinen Vorhaben (z. B. einem zeitlich beschränkten Forschungsprojekt) auch als einfache Gesellschaft betrieben werden.

5.1.8 Einfache Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist eine vertragliche Verbindung von mehreren natürlichen oder juristischen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Die Gründung einer einfachen Gesellschaft bedarf keiner speziellen Form. Ein Eintrag ins Handelsregister ist nicht möglich. Die einfache Gesellschaft tritt nach aussen nur als Interessengemeinschaft auf und besitzt daher weder eine eigene Rechtspersönlichkeit, noch muss sie gegen aussen unter einem eigenen Namen auftreten. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften nach aussen solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der gesamten Gesellschaft.

5.2 RECHNUNGSLEGUNG

Die allgemeinen Vorschriften über die Buchführung sind in der Schweiz kurzgehalten. Es müssen jene Bücher ordentlich geführt werden, die nach Art und Umfang des Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen. Das Gesetz verlangt, dass Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Bilanz jährlich nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich dargestellt werden. Somit ist die Rechnungslegung nach allen international gängigen Richtlinien (z. B. US-GAAP, IFRS, Swiss GAAP FER) möglich.

Für juristische Personen gelten zur Erhöhung der Transparenz detaillierte Mindestvorschriften für die Gliederung der Jahresrechnung. Diese muss mindestens eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleichen sowie erklärende Notizen enthalten. Die Jahresrechnungen von einzelnen Gesellschaften müssen in einer Konzernrechnung konsolidiert werden, wenn zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
- Jahresumsatz von CHF 40 Mio.
- Personalbestand von 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

5.3 REVISION

Die Überprüfung der Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit erfolgt durch Personen und Unternehmen, die über die notwendige staatliche Zulassung verfügen. In der Regel handelt es sich um Treuhänder, Treuhand- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Revisionspflicht hängt von der Grösse und wirtschaftlichen Bedeutung einer AG oder GmbH ab. Die ordentliche Revision gilt für Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, oder falls zwei der drei nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
- Jahresumsatz von CHF 40 Mio.
- Personalbestand von 250 und mehr im Jahresdurchschnitt

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Jahresrechnung lediglich eingeschränkt geprüft werden (Befragungen des Managements, angemessene Detailprüfungen, analytische Prüfungshandlungen). Mit der Zustimmung der Gesellschafter kann auf die Revision verzichtet werden, sofern nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt bestehen.

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

www.expertsuisse.ch
Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

5.4 UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

5.4.1 Vorgehen und Ablauf

Je klarer und konkreter die auf den Standort Schweiz zielende Unternehmensstrategie herausgearbeitet wird, desto schneller kann von der Planung zur eigentlichen Gründung übergegangen werden. Ist der Entscheid für einen Standort in der Schweiz einmal gefallen, hilft die Wirtschaftsförderungsstelle des gewählten Kantons bei der lokalen Koordination des Projektes bis zur Betriebsaufnahme. Für die Abklärung spezifischer Fragen stehen auch Banken, Beratungs- und Treuhandfirmen sowie spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung.

Der Zeitbedarf für eine Gründung beträgt in der Regel zwei bis vier Wochen, gerechnet von der Eingabe der Unterlagen beim Handelsregisteramt bis zur rechtlichen Wirkung für Dritte. In einfachen Fällen und je nach Standortkanton kann der Zeitbedarf geringer sein. Bei einigen Tätigkeiten der neuen Gesellschaft braucht es von einer Aufsichtsbehörde (z. B. Schweizerische Finanzmarktaufsicht FINMA) eine Ausübungsbewilligung, die vor Aufnahme der Tätigkeit eingeholt werden muss.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt mit «StartBiz» einen Online-Schalter für Unternehmensgründungen zur Verfügung. Mit dieser eGovernment-Lösung können Einzelunternehmen, GmbHs, Aktiengesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sich bei AHV-Ausgleichskasse, Mehrwertsteuerverwaltung und Unfallversicherung anmelden.

Für Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist zudem die Eintragung ins Handelsregister möglich, sodass für diese Gesellschaftsformen die komplette Errichtung/Gründung über «StartBiz» durchgeführt werden kann. In der Regel erfolgen ausländische Ansiedlungen in der Schweiz jedoch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (AG und GmbH). Die Gründung einer AG und GmbH bedingt weiterhin einen Handelsregistereintrag, für welchen eine öffentliche Beurkundung bei einem Notar nötig ist.

www.s-ge.com/company-foundation
Zahlen und Fakten zur Unternehmensgründung in der Schweiz

www.easygov.swiss
Elektronische Anmeldung Firmengründung

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > KMU gründen
Online-Notariat für Firmengründungen (AG/GmbH)

www.startups.ch
Private Plattform zur Unternehmensgründung

Vorgehen und Ablauf einer Firmengründung (AG, GmbH)

(ABB. 13)

VORGEHENSCHRITTE	BENÖTIGTE ZEIT IN WOCHEN					
	1	2	3	4	5	6
Vorprüfung des Firmennamens	■					
Vorbereitung der für die Gründung notwendigen Dokumente: Gründungsurkunde, Statuten, Anmeldung etc.		■				
Einzahlung des Gesellschaftskapitals auf ein Sperrkonto bei einer vorgeschriebenen Einzahlungsstelle (Schweizer Bank). Der Einzahler hat sich auszuweisen. Es kann sich für Ausländer auch lohnen, Referenzen schweizerischer Partner mitzubringen.			■	■		
Gründung und Erstellung der Gründungsurkunde: Statuten, Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Bestätigung einer anerkannten Einzahlungsstelle (Bank), dass das Aktienkapital einbezahlt ist und der Gesellschaft zur freien Verfügung steht; falls die Gesellschaft nach der Gründung nicht über eigene Büros verfügt: Domizilannahme-Erklärung			■	■		
Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt («SHAB»)					■	
Eintragung der verantwortlichen Person(en) in die entsprechenden Register (Handelsregister, eventuell Grundbuch)						■
Registrierung als steuerpflichtige Firma						■

Quelle: Dokumentation kantonaler Wirtschaftsförderungsstellen

5.4.2 Handelsregistereintrag

Das Handelsregister erfasst sämtliche in der Schweiz tätigen kaufmännischen Unternehmen und stellt die Haftungs- und Vertretungsverhältnisse eines Unternehmens dar. Im Mittelpunkt steht die Publizitätsfunktion. Deshalb steht der zentrale Firmenindex (Zefix) des eidgenössischen Handelsregisteramtes auch allen zur Einsicht sowie für Anfragen darüber offen, ob ein Firmenname frei ist. Alle Eintragungen und Löschungen im Handelsregister werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Die Ausübung eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Unternehmens erfordert in der Regel den Eintrag in das Handelsregister. Mit diesem Eintrag geniesst das Unternehmen firmenrechtlichen Schutz. Juristische Personen erlangen erst mit dem Handelsregistereintrag eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die «Firma», der Name, unter dem ein kaufmännisches Unternehmen geführt wird, kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich frei gewählt werden. Die AG und die GmbH müssen in der Firma die Rechtsform angeben. Die Firma der Kollektivgesellschaft muss, sofern nicht sämtliche Gesellschafter namentlich aufgeführt werden, den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten. Der wesentliche Inhalt der Firma eines Einzelunternehmens muss aus dem Familiennamen bestehen und darf keinen Zusatz enthalten, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Die Anmeldung beim Handelsregister kann für sämtliche Rechtsformen auf dem Gründungsportal elektronisch erfolgen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

www.zefix.ch
Zefix – Zentraler Firmenindex

www.shab.ch
Schweizerisches Handelsamtsblatt

5.4.3 Gründungskosten

Die Gründungskosten einer Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzen sich aus verschiedenen Gebühren zusammen, wobei die Kosten variieren, je nachdem, ob die Gründung traditionell oder über eine elektronische Plattform des SECO (s. Kapitel 5.4.1) erfolgt.

Gegenstand der Emissionsabgabe sind die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten. Die Abgabe beträgt 1 % von dem, was der Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert, mit einer Freigrenze für die erste Million Schweizer Franken. Diese Freigrenze gilt generell für die Gründung von Kapitalgesellschaften und für Kapitalerhöhungen bis zu 1 Million Schweizer Franken. Somit können bestehende Gesellschaften ihr Kapital bis zu 1 Million Schweizer Franken erhöhen, ohne dass die Emissionsabgabe geschuldet ist.

Ohne Berücksichtigung der Emissionsabgabe betragen die fixen Gründungskosten somit ca. 5'000 bis 8'000 Schweizer Franken für traditionelle und ca. 2'000 Schweizer Franken für elektronische Gründungen. Für eine Kleinstgesellschaft ohne Abklärungsbedarf betragen die Gründungskosten maximal 2'000 Schweizer Franken. Die gesamten Kosten einer Firmengründung einschliesslich Aufwendungen für fachkundige Beratung variieren je nach Grundkapital. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist aufwändiger und kostet in der Regel mehr als jene einer Personengesellschaft.

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > KMU gründen > Rechtsform
Gründungskosten je Rechtsform

Gründungskosten Aktiengesellschaft (AG)

in CHF

(ABB. 14)

GRÜNDUNGSKOSTEN	TRADITIONELL	ELEKTRONISCH
Grundkapital	100'000	100'000
Beratungen (Gründungsurkunde, Steuern, Handelsregister, Aktienzertifikate, Gründungsakten, Gründungsversammlung etc.)	5'000–7'000	ab 1'900
Handelsregistergebühr	600	600
Gebühren für Beurkundung	1'000	600
Emissionsabgabe	–	–
Gesamtkosten	7'000–9'000	1'900–2'000

Quelle: www.easygov.swiss, PricewaterhouseCoopers

Gründungskosten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

in CHF

(ABB. 15)

GRÜNDUNGSKOSTEN	TRADITIONELL	ELEKTRONISCH
Stammkapital	20'000	20'000
Beratungen (Gründungsurkunde, Steuern, Handelsregister, Stammeinlagenzertifikate, Gründungsakten, Gründungsversammlung etc. – je nach Komplexität)	5'000–6'000	ab 1'800
Handelsregistergebühr	600	600
Gebühren für Beurkundung	1'000	600
Stempelabgabe	–	–
Gesamtkosten	6'000–8'000	1'800–2'000

Quelle: www.easygov.swiss, PricewaterhouseCoopers



VISA, AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNGEN 6

6.1	Einreise und Visa	61
6.2	Aufenthalt und Niederlassung	62
6.3	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	63
6.4	Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit	64
6.5	Einbürgerung	67

Die Schweiz verdankt ihren Wohlstand nicht zuletzt der Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte. Diese bereichern das Land nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell. Dank der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU ist der Aufenthalt in der Schweiz für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger heute einfacher. Auf dem Arbeitsmarkt sind sie den einheimischen Arbeitskräften gleichgestellt. Für Personen aus Drittstaaten, die in der Schweiz leben und arbeiten möchten, gelten bestimmte Voraussetzungen.

6.1 EINREISE UND VISA

Die Voraussetzungen für die Einreise in die Schweiz sind je nach Aufenthaltszweck (z. B. Tourismus, Besuch, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug oder Studium) und Aufenthaltsdauer (kurz- oder langfristig) unterschiedlich. Das Staatssekretariat für Migration SEM publiziert auf seiner Homepage die aktuellen Bestimmungen.

www.sem.admin.ch
Staatssekretariat für Migration (SEM)

6.1.1 Visumvorschriften

Je nach Staatsangehörigkeit und/oder Aufenthaltsdauer benötigen Sie zur Einreise in die Schweiz ein Visum. Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch grundsätzlich bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung ein. Das entsprechende Antragformular kann auf der Website der Vertretung oder des SEM heruntergeladen werden. Dem Antrag sind nebst einem gültigen und anerkannten Reisedokument grundsätzlich eine Reisekrankenversicherung sowie weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen. Die Vertretungen stellen Informationen bzgl. der beizulegenden Dokumente sowie der Visumgebühr auf Ihren Websites zur Verfügung. Die schweizerischen Auslandsvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügende finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen.

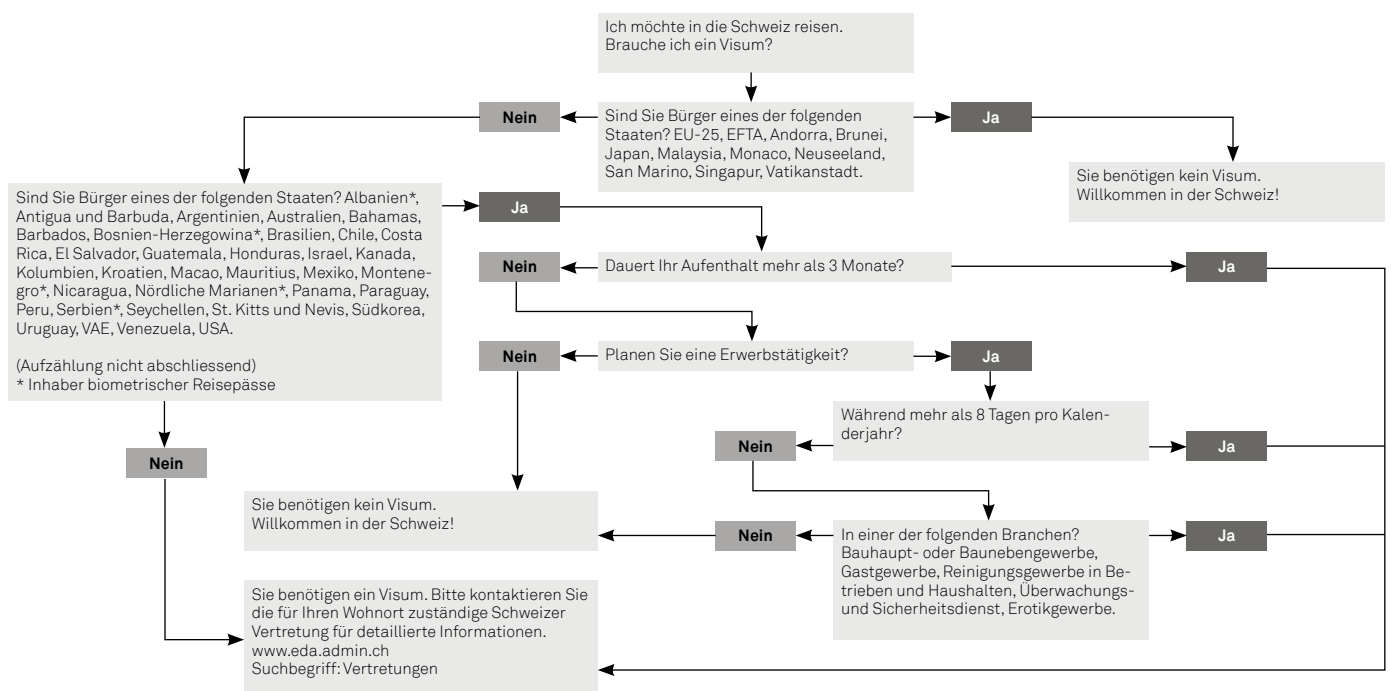
www.swiss-visa.ch
Online-Visa-System der Schweiz

www.eda.admin.ch
Schweizer Vertretungen im Ausland

www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt
Informationen zur Einreise in die Schweiz

Brauche ich ein Visum?*

(ABB. 16)



* Angaben ohne Gewähr. Eine generelle Visumbefreiung heisst zum Beispiel nicht, dass Erwerbstätigkeit bewilligungsfrei ist. Bitte konsultieren Sie die zuständige Schweizer Vertretung.

6.1.2 Visumverfahren

Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung ein. Dem Antrag sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen. Auf den Homepages der Vertretungen finden sich detaillierte Informationen zu den verlangten Unterlagen sowie die entsprechenden Antragsformulare. Alle Unterlagen, Briefe oder Bescheinigungen, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt eingereicht werden.

In einigen Fällen verlangt die Auslandsvertretung eine Verpflichtungserklärung. Genaue Informationen hierzu sind auf der Website des SEM zu finden:

- Merkblatt zur Einreise in den Schengenraum/Visumverfahren:
https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/einreise/merkblatt_einreise/mb-grueezi-d.pdf
- Merkblatt zum Einladungsschreiben und zur Verpflichtungserklärung: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/einreise/merkblatt_einreise/mb-verpflicht-erklaerung-d.pdf

Wird das Visum verweigert, besteht die Möglichkeit, beim SEM innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich (Deutsch, Französisch, Italienisch) und begründet Einsprache zu erheben. Das SEM erhebt für die Behandlung der Einsprache einen Kostenvorschuss. Die Bezahlung des verlangten Kostenvorschusses ist Voraussetzung für die Behandlung der Einsprache.

[www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt](https://www.sem.admin.ch/einreise-aufenthalt/visumantragsformular)
Visumantragsformular

Bewilligungstypen

(ABB. 17)

Ausweis B Aufenthaltsbewilligung	für Aufenthalter (Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten)
Ausweis C Niederlassungsbewilligung	für Niedergelassene (Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von 5 oder 10 Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt)
Ausweis Ci Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit	Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden für erwerbstätige Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder intergouvernementaler Organisationen (IO) ausgestellt.
Ausweis G Grenzgängerbewilligung	für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind)
Ausweis L Kurzaufenthaltsbewilligung	für die Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit sowie für andere vorübergehende Aufenthalte
Ausweis F vorläufig aufgenommene Ausländer	Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf eine Verfügung des Bundesamtes für Migration ausgestellt.
Ausweis N Asylsuchende	Für Asylsuchende. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des Bundesamtes für Migration ausgestellt.
Ausweis S Schutzbedürftige	Für Schutzbedürftige. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des Bundesamtes für Migration ausgestellt.

Quelle: Staatssekretariat für Migration (SEM), 2020

6.2 AUFENTHALT UND NIEDERLASSUNG

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt. Je nach Art der Bewilligung kann eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Ausländer, die sich über drei Monate in der Schweiz aufhalten, erhalten einen Ausländerausweis, der die Art der erteilten Bewilligung festhält (vgl. Abb. 17).

[www.sem.admin.ch > Über uns > Kontakt > Kantonale Behörden](https://www.sem.admin.ch/ueber-uns/kontakt/kantonale-behoerden)
Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

[www.ch.ch > Ausländer in der Schweiz](https://www.ch.ch/auslaender-in-der-schweiz)
Informationen für Ausländer in der Schweiz

[www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt](https://www.sem.admin.ch/einreise-aufenthalt/ueberblick-aufenthalt)
Überblick Aufenthalt

6.2.1 Familiennachzug

Bürger der Schweiz und EU-/EFTA-Bürger mit Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA können ihre Familienmitglieder unabhängig von deren Nationalität nachziehen. Als Familie gelten:

- Ehepartner und Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- Eltern und die Eltern des Ehepartners, denen Unterhalt gewährt wird.

Studenten können nur den Ehepartner und Kinder nachziehen, denen sie Unterhalt gewähren.

Personen aus Drittstaaten mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) haben das Recht, ihre Kinder und den Ehegatten bzw. die Ehegattin nachkommen zu lassen. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) haben keinen Rechtsanspruch darauf. Die kantonale Migrationsbehörde kann den Nachzug jedoch bewilligen, wenn Personen aus Drittstaaten mit Aufenthaltsbewilligung eine angemessene Wohnung, ein genügendes Einkommen und einen gefestigten Aufenthalt (Aufenthalt, der zu keinen Klagen geführt hat) ausweisen können. Ehegatten und Kinder von Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung können eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

www.ch.ch > Ausländer in der Schweiz
Familiennachzug Drittstaaten

www.ejpd.admin.ch > Themen > Zuwanderung

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt.

6.3 AUFENTHALT OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT

6.3.1 Aufenthalte bis drei Monate

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens und somit ein Teil des Schengenraums. Für die Einreise und einen nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten gelten daher die Bestimmungen des Schengen-Abkommens.

Grundsätzlich ist somit ein Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Besuch, Tourismus) bis zu drei Monate ohne ausländerrechtliche Bewilligung erlaubt. Für Staatsangehörige bestimmter Länder ist jedoch ein Visum notwendig. Ausländer können sich höchstens drei Monate innerhalb von sechs Monaten, von der ersten Einreise an gerechnet, in der Schweiz aufhalten. Der Bezugszeitraum von 180 Tagen wird immer ausgehend vom Tag der Kontrolle berechnet und umfasst die 180 Tage, die dem Tag der Kontrolle vorangehen. Visumpflichtige Personen haben die im Visum eingetragene Aufenthaltsdauer zu beachten.

Zur Einreise in die Schweiz benötigen Ausländerinnen und Ausländer ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind.

6.3.2 Längere Aufenthalte

Aufenthalte von mehr als drei Monaten sind auch für Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende, Stellensuchende und andere) bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als ein Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

Angehörige von Nicht-EU-/EFTA-Staaten müssen den Antrag für eine Aufenthaltsbewilligung (gleichzeitig mit dem Visumantrag) vor der Einreise in die Schweiz bei der zuständigen schweizerischen Vertretung einreichen. Je nach Aufenthaltszweck (Studierende, Rentner, medizinische Zwecke etc.) werden unterschiedliche Unterlagen verlangt. Sind die Bedingungen für einen Aufenthalt erfüllt, so wird entweder eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis für eine Aufenthaltsdauer von weniger als einem Jahr) erteilt oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), gültig für ein Jahr, wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr dauert. Nach der Einreise muss man sich bei der zuständigen Wohngemeinde anmelden.

Nichterwerbstätigen, die Angehörige von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten sind, gewährt die Schweiz im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens ein Aufenthaltsrecht. Die Aufenthaltsbewilligung muss nach der Ankunft in der Wohngemeinde bei der Anmeldung beantragt werden und wird bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Nichterwerbstätigen müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht fürsorgeabhängig werden und dem Aufnahmestaat nicht zur Last fallen.
- Sie müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der alle Risiken (auch Unfall) abdeckt.

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist fünf Jahre für die ganze Schweiz gültig und wird von den zuständigen Behörden automatisch verlängert, wenn die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Nichterwerbstätige haben auch das Recht, ihre Familienangehörigen nachzuziehen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel für deren Unterhalt verfügen.

6.3.3 Spezialfall: Studierende

Das unter Kapitel 6.3.2 aufgeführte Vorgehen ist auch für Studierende gültig. Zusätzlich gelten für sie folgende Bestimmungen:

Schüler und Studierende, die Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, der USA, Kanadas, Australiens oder Neuseelands sind, müssen für Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Allgemeinen (bei der zuständigen Schweizer Vertretung oder der Wohngemeinde bei Anmeldung) nur glaubhaft machen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und somit nicht der Fürsorge zur Last fallen. Weiter müssen sie nachweisen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz eingeschrieben sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird den Schülern und Studierenden eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung erteilt oder für die Dauer von einem Jahr, wenn die Ausbildung ein Jahr überschreitet. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind.

Studierende, die nicht Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, der USA, Kanadas, Australiens oder Neuseelands sind, müssen ihrem persönlichen Einreisegesuch, das sie bei der zuständigen Schweizer Vertretung einreichen, zusätzlich folgende Unterlagen beilegen:

- Bestätigung der Schule, dass der Gesuchsteller erwartet wird
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- Nachweis genügender finanzieller Mittel für die Unterhaltskosten für die Dauer des Schulbesuches
- Diplome/Schulzeugnisse
- schriftliche Wiederausreiseverpflichtung
- Zusatzblatt betreffend Sprachkenntnisse. Die Sprachkenntnisse werden im Rahmen eines kurzen Interviews in der Vertretung geprüft.

Die schweizerische Vertretung leitet das Einreisegesuch mit den Unterlagen sowie einer Einschätzung der Sprachkenntnisse des Gesuchstellers an die zuständige kantonale Migrationsbehörde zum Entscheid weiter.

6.4 AUFENTHALT MIT ERWERBSTÄTIGKEIT

Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz arbeitet oder sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhält, benötigt eine Bewilligung des kantonalen Migrationsamtes. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als ein Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

Arbeitsbewilligungen müssen vom Arbeitgeber in der Schweiz beim kantonalen Migrations- oder Arbeitsamt (je nach Kanton verschieden) beantragt werden.

Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen (bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit und revidierte EFTA-Konvention) gelten für Staatsangehörige der EU/EFTA andere Bestimmungen als für Personen aus Drittstaaten. Angehörige von EU-27-/EFTA-Ländern sind den Schweizer Arbeitnehmern gleichgestellt. Gegenüber kroatischen Staatsangehörigen bestehen Übergangsbestimmungen. Für Drittstaaten gelten Zulassungsbeschränkungen, arbeitsmarktliche Prüfung und der Inländer- und EU-/EFTA-Vorrang. Der Aufenthalt ausländischer Personen aus dem Asylbereich bestimmt sich nach den Vorgaben des Asylgesetzes.

Über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländerinnen und Ausländer entscheiden die Kantone. Der Bund wird zur Zustimmung konsultiert und betrachtet Gesuche nach gesamtschweizerischen Gesichtspunkten. Die kantonale Migrationsbehörde ist für die Ausländerkontrolle zuständig. Ausländer müssen sich zudem innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle ihrer Aufenthaltsge-
meinde anmelden.

Im Rahmen von Ansiedlungsvorhaben empfiehlt es sich, im Interesse von «Paketlösungen» die verschiedenen Begehren nach Möglichkeit zu bündeln und vorzubesprechen. Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beraten bezüglich Vorgehen und Behandlungsdauer von Anträgen.

6.4.1 Anerkennung ausländischer Diplome

Bestimmte Berufe – insbesondere im Gesundheitsbereich, pädagogische und technische Berufe sowie Berufe der Rechtspflege – sind reglementiert. Ihre Ausübung ist abhängig vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises. Ausländische Diplome müssen durch die zuständige Behörde anerkannt werden. Je nach Beruf ist eine andere Behörde für die Anerkennung zuständig, wobei im Normalfall diejenige Behörde, die eine Ausbildung regelt, auch zuständig ist für die Anerkennung von ausländischen Diplomen.

Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens arbeitet die Schweiz eng mit der EU zusammen und nimmt am europäischen System der Diplomanerkennung teil. Auch Personen aus Drittstaaten haben die Möglichkeit, ihr Diplom in der Schweiz anerkennen zu lassen.

www.sbfi.admin.ch > Bildung > Anerkennung ausländischer Diplome
Reglementierte Berufe/Anerkennung ausländischer Diplome

www.crus.ch > Services > Anerkennung/Swiss ENIC > Reglementierte Berufe
Reglementierte Berufe/Anerkennung ausländischer Diplome

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen: Regelungen und Verfahren

(ABB. 18)

REGIME GEGENÜBER EU-/EFTA-BÜRGERN		REGIME GEGENÜBER STAATSANGEHÖRIGEN VON NICHT-EU-/EFTA-LÄNDERN
EU-27/EFTA	KROATIEN	
Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EU/EFTA) - Anspruch auf Erteilung, sofern in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und 1 Jahr nachgewiesen wird (Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr: Meldeverfahren) - Familiennachzug möglich	Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EU/EFTA) - Anspruch auf Erteilung, sofern ein Arbeitsverhältnis für bis zu 1 Jahr nachgewiesen wird; Erneuerung nach 1 Jahr im Falle einer gesicherten Beschäftigung, vorbehaltlich des Kontingents. - jährlich neu festgelegte Kontingente - Inländervorrang, Kontrolle der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen - Familiennachzug möglich	Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L) - für Hochqualifizierte (Gründung einer Firma, Einarbeitung von neuem Personal, Spezialisten von internationalen Unternehmen): 12 Monate, auf 24 Monate verlängerbar - Familiennachzug möglich - jährlich neu festgelegte Kontingente - Auszubildende (Stagiaires): 12–18 Monate gültig, Familiennachzug nicht vorgesehen
Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EU/EFTA) - 5 Jahre gültig, nach Vorlage einer Arbeitsbescheinigung mit einer Dauer von 1 Jahr oder mehr oder von unbestimmter Dauer - ganzjähriger zweckgebundener Aufenthalt mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz - Familiennachzug möglich - Berechtigung, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EU/EFTA) - jährlich neu festgelegte Kontingente - Wechsel zu unselbstständiger Tätigkeit ist bewilligungspflichtig. - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen - Familiennachzug möglich - im Übrigen wie EU-27	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) - ganzjähriger erwerbstätiger Aufenthalt in der Schweiz mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen - Familiennachzug möglich - Jährliche Erneuerung der Bewilligung ist Formsache - jährlich neu festgelegte Kontingente
Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EU/EFTA) - wird aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen grundsätzlich nach einem Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz erteilt - Inhaber auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern grundsätzlich gleichgestellt	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EU/EFTA) - wie EU-27	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) - kann in der Regel nach 10-jährigem (Bürger der USA: 5-jährigem) ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz beantragt werden - Der Inhaber unterliegt keiner arbeitsmarktlichen Beschränkung mehr. Berechtigung, einer selbstständigen Tätigkeit nachzugehen.
Grenzgängerbewilligung (Ausweis G-EU/EFTA) - Geografische Mobilität ohne Einschränkungen - wöchentliche Heimkehrpflicht an den Hauptwohnsitz im EU-/EFTA-Staat - selbstständige Erwerbstätigkeit möglich - Gültigkeitsdauer gemäss Arbeitsvertrag, jedoch längstens 5 Jahre, danach verlängerbar	Grenzgängerbewilligung (Ausweis G-EU/EFTA) - geografische Mobilität innerhalb aller Grenzzonen der Schweiz - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen - Einrichtungszeit von 6 Monaten für selbstständige Grenzgänger	Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) - 12 Monate gültig für Grenzzone des Bewilligungskantons und jährlich zu erneuern - Seit mindestens 6 Monaten Wohnsitz mit dauerhafter Aufenthaltsbewilligung in der Grenzzone eines Nachbarlandes der Schweiz - wöchentliche Rückkehr an diesen Wohnort

Quelle: Staatssekretariat für Migration (SEM), 2020

6.4.2 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Bürger aus EU-/EFTA-Staaten wurden durch die Personenfreizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern gleichgestellt. Stellensuchende dürfen sich drei Monate lang bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Für Mitglieder der EU-27-Staaten besteht die volle Personenfreizügigkeit bereits – Staatsangehörige aus Kroatien unterliegen während der ersten Phase der Übergangsbestimmungen Einschränkungen (Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen, Kontingente). Diese können anschliessend verlängert werden. Wer von der vollen Personenfreizügigkeit profitiert (EU-27), benötigt keine Arbeitsbewilligung mehr, muss aber nach wie vor eine Aufenthaltsbewilligung einholen. Diese wird gegen Vorlage der Arbeitsbestätigung von der kantonalen Migrationsbehörde ausgestellt. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags nicht mehr als drei Monate braucht es keine Bewilligung. Es besteht lediglich eine Meldepflicht. Dienstleistungserbringer (Selbstständige oder Entsandte) mit Firmensitz im EU-27-/EFTA-Raum benötigen keine Bewilligung für eine weniger als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauernde Tätigkeit in der Schweiz. Für sie genügt eine einfache Meldepflicht, der auch per Internet nachgekommen werden kann. Eine Ausnahme bilden für Unternehmen mit Sitz in Kroatien Dienstleistungen in den Wirtschaftsbranchen Bauhaupt- und Baunebenwerke, Garten- und Landschaftsbau, Reinigung sowie Bewachung/Sicherheit, die bewilligungspflichtig bleiben.

Die Personenfreizügigkeit wird ergänzt durch flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping sowie durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und die Koordination der Sozialversicherung. Dies erleichtert die Rekrutierung von Mitarbeitenden aus dem EU-/EFTA-Raum sowie den Besuch und die Nutzung von Ausbildungsstätten in diesen Ländern. Dadurch wird die Effizienz des Arbeitsmarktes gesteigert und die Verfügbarkeit von hoch qualifiziertem Personal verbessert.

Weitere Informationen zur Personenfreizügigkeit sind in Kapitel 4.2 zu finden.

www.sem.admin.ch > **Einreise & Aufenthalt**
Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA

www.europa.admin.ch > **Dienstleistungen und Publikationen**
Broschüre «EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz»

6.4.3 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Bürger von Ländern ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes benötigen in jedem Fall eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung. Inhaber einer Daueraufenthaltsbewilligung können Arbeitsplatz und Beruf wechseln sowie eine selbstständige Tätigkeit im ganzen Land ohne spezielle Bewilligung ausüben. In wichtigen Fällen können auch Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung bei einem Arbeitgeber in einem anderen Kanton tätig sein.

Priorität geniessen hoch qualifizierte und spezialisierte Berufstätige sowie Unternehmer und Führungskräfte, anerkannte Wissenschaftler und Kulturschaffende, Angestellte von international tätigen Konzernen und Schlüsselpersonen mit internationalen Geschäftsverbindungen. Dadurch sollen der wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Austausch gefördert sowie der Transfer von Entscheidungsträgern und Spezialisten internationaler Unternehmen unterstützt werden. Insbesondere soll es auch qualifizierten Wissenschaftlern möglich sein, nach Abschluss ihrer Studien weiterhin in der Schweiz tätig zu sein. Im Interesse der Schweizer Wirtschaft ist es schliesslich, dass auch nur vorübergehend hier tätige Ausländer ihre Familie nachziehen können und dass Partner bzw. Kinder von Inhabern einer Dauerbewilligung in der Schweiz angestellt oder freiberuflich tätig sein können.

Die wichtigsten Regelungen:

- Aufenthaltsbewilligung B: In der Regel auf 1 Jahr befristet. Stellen- und Kantonswechsel mit Bewilligung möglich, Quellenbesteuerung, Kontingente. (Gewisse Ausnahmen, z. B. Ehegatten von Schweizer Bürgern sind Schweizern gleichgestellt.)
- Niederlassungsbewilligung C: bezüglich Arbeitsmarkt den Schweizer Bürgern gleichgestellt, keine Quellenbesteuerung
- Grenzgängerbewilligung: Stellenwechsel mit Bewilligung möglich, Kantonswechsel nicht möglich, Quellenbesteuerung
- Kurzaufenthaltsbewilligung L: Stellen- und Kantonswechsel nicht möglich, Quellenbesteuerung
- Stagiairebewilligung: maximal 18 Monate, nur für Weiterbildungsaufenthalte junger Berufsleute
- Asylsuchende: Arbeitsbewilligung 1 Monat nach Einreichen eines Asylgesuches. Stellenwechsel mit Bewilligung möglich, Kantonswechsel nicht. Quellenbesteuerung, 10 % des Lohns werden als Sicherheit zurückbehalten.
- Kadertransfer: Unentbehrliche Führungskräfte dürfen sich gemäss General Agreement on Trade in Services (GATS) für 3 Jahre in der Schweiz aufhalten. Die Bewilligung kann um 1 Jahr verlängert werden.

Die Kontroll- und Sorgfaltspflicht liegt beim Arbeitgeber. Er muss dafür sorgen, dass ein(e) ausländische(r) Mitarbeitende(r) über die Berechtigung zum Stellenantritt verfügt. Um eine Einreisebewilligung zu erhalten, muss ein Arbeitgeber beweisen, dass es nicht möglich war, in der Schweiz oder im EU-/EFTA-Raum eine geeignete Kraft zu finden, und dass die Ausbildung eines/einer geeigneten Mitarbeitenden innert nützlicher Frist nicht durchzuführen war.

www.sem.admin.ch > **Einreise & Aufenthalt** > **Arbeit/Arbeitsbewilligungen**
Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-/EFTA-Bürgern

6.4.4 Stagiaires/Praktikanten

Die Schweiz hat mit zahlreichen Staaten Vereinbarungen über den Austausch von Praktikanten (Stagiaires usw.) getroffen. Diese Stagiairesabkommen ermöglichen einen erleichterten Zugang zu einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Praktikanten aus Ländern, mit denen kein spezielles Abkommen besteht, müssen auf normalem Weg eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung beantragen.

Als Stagiaires zugelassen werden Personen, die eine Berufsausbildung oder einen Studienabschluss vorweisen können. Die Altersgrenze liegt bei 35 Jahren (Ausnahmen: Australien, Neuseeland, Polen, Russland und Ungarn: 30 Jahre). Die Anstellung (max. 18 Monate) muss im erlernten Beruf bzw. Lehr- oder Ausbildungsbereich erfolgen. Im Fall von Kanada werden auch Studierende zugelassen, die als Bestandteil ihrer Ausbildung einen Arbeitsaufenthalt absolvieren möchten, im Falle von Japan dagegen nur Hochschulabsolventen. Für Stagiaires gelten besondere Höchstzahlen, und die landesrechtlichen Bestimmungen über die Vorrangbehandlung der inländischen Arbeitskräfte werden nicht angewandt. Ein Familiennachzug ist nicht vorgesehen.

Infolge der Personenfreizügigkeit Schweiz–EU benötigen Staatsangehörige der EU-27- und EFTA-Staaten einzig eine Kurzaufenthaltsbewilligung für Au-pair-Beschäftigte, die bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten verlängert werden kann.

www.swissemigration.ch stellt eine Wegleitung für ausländische Stagiaires und potenzielle Arbeitgeber (Adressen, einen Standard-Arbeitsvertrag sowie das Gesuchsformular) zur Verfügung.

www.sem.admin.ch > **Einreise & Aufenthalt** > **Arbeit/Arbeitsbewilligungen** > **Junge Berufsleute (Stagiaires)**
Wegleitung für ausländische Stagiaires und Schweizer Arbeitgeber

6.5 EINBÜRGERUNG

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Man kann sich bei der Gemeinde und im Kanton um das Schweizer Bürgerrecht bewerben. Diese haben eigene Voraussetzungen für die Einbürgerung, welche zusätzlich zu denjenigen des Bundes (vgl. unten) erfüllt sein müssen.

Um die Einbürgerungsbewilligung zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Jahre werden doppelt gerechnet)
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung
- keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern (nach insgesamt fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und nach dreijähriger Ehedauer) sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, die das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen, profitieren von einer erleichterten Einbürgerung.

www.sem.admin.ch > **Einreise & Aufenthalt**
Schweizer Bürgerrecht/Einbürgerung

www.ch.ch > **Ausländer in der Schweiz**
Einbürgerung: Informationen



IMMOBILIEN

7

7.1	Suche nach dem geeigneten Objekt	69
7.2	Geschäftsimmobilien	70
7.3	Wohnimmobilien	72
7.4	Baubewilligung	74
7.5	Grundstückserwerb durch Personen im Ausland	74

Während das Angebot an Immobilien für Geschäftsliegenschaften vielfältig ist, sind, wie in anderen internationalen Städten, Wohnimmobilien vor allem in den Zentren knapp. Bei der Suche nach geeigneten Objekten für Miete und Kauf liefern Internet und Zeitungen wertvolle Dienste. Auch Personen mit Wohnsitz im Ausland können bewilligungsfrei Geschäftsliegenschaften und -grundstücke erwerben; beim Wohneigentum unterliegen sie gewissen Restriktionen.

7.1 SUCHE NACH DEM GEEIGNETEN OBJEKT

7.1.1 Wohn- und Geschäftsliegenschaften

Das Internet und Zeitungen sind die wichtigsten Informationsquellen bei der Suche nach einem geeigneten Immobilienobjekt. Bekannte vor Ort können bei der Wohnungssuche eine grosse Hilfe sein. Die Palette des Immobilienangebotes reicht von Wohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäusern über Büros und Gewerbeliegenschaften bis zu Parkplätzen und Garagen, wobei sowohl Miete als auch Kauf zur Auswahl stehen.

Eine gute Adresse sind auch die Websites von Immobilien-Treuhandbüros. Diese findet man unter anderem über die Immobiliensuchportale oder über die Homepage des Schweizerischen Verbands der Immobilienwirtschaft (SVIT). Nützlich sind auch die Homepages von Gemeinden. Viele enthalten mittlerweile Informationen über zukünftige Bauprojekte, seien es Miet- oder Kaufimmobilien.

Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen unterstützen Investoren bei allen administrativen Angelegenheiten und bieten Vermittlungsdienstleistungen für Bauland oder Immobilien.

www.svit.ch
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT)

www.alle-immobilien.ch
www.homegate.ch
www.immoscout24.ch
www.comparis.ch > Immobilien
www.acheter-louer.ch
www.immogalaxy.ch
Wohnliegenschaften

www.s-ge.com/realestate
Geschäftsliegenschaften (in Kooperation mit Swiss Circle)

7.1.2 Temporäre Unterkünfte/möblierte Wohnungen

Das Angebot an Hotels und Ferienwohnungen in jeder Kategorie ist im Ferienland Schweiz sehr gross. Ausgangspunkt für die Suche nach einer passenden Unterkunft ist auch hier das Internet. Eine gute Übersicht bietet die Homepage von Schweiz Tourismus.

Möblierte Wohnungen und Serviced Apartments sind kostenintensiv. Es gibt Immobilienanbieter und auf die Betreuung von Expatriates spezialisierte Firmen, die bei der Suche helfen können. Eine gesamtschweizerische Übersicht aller Anbieter existiert nicht. Deshalb empfiehlt es sich, als Erstes im Internet nach den Stichwörtern «Serviced Apartments», «möbliert», «Studio», «Apartments», «Temporary Housing» oder auch «Ferienwohnungen» zu suchen.

www.myswitzerland.com > Unterkunft
Hotels und Ferienwohnungen

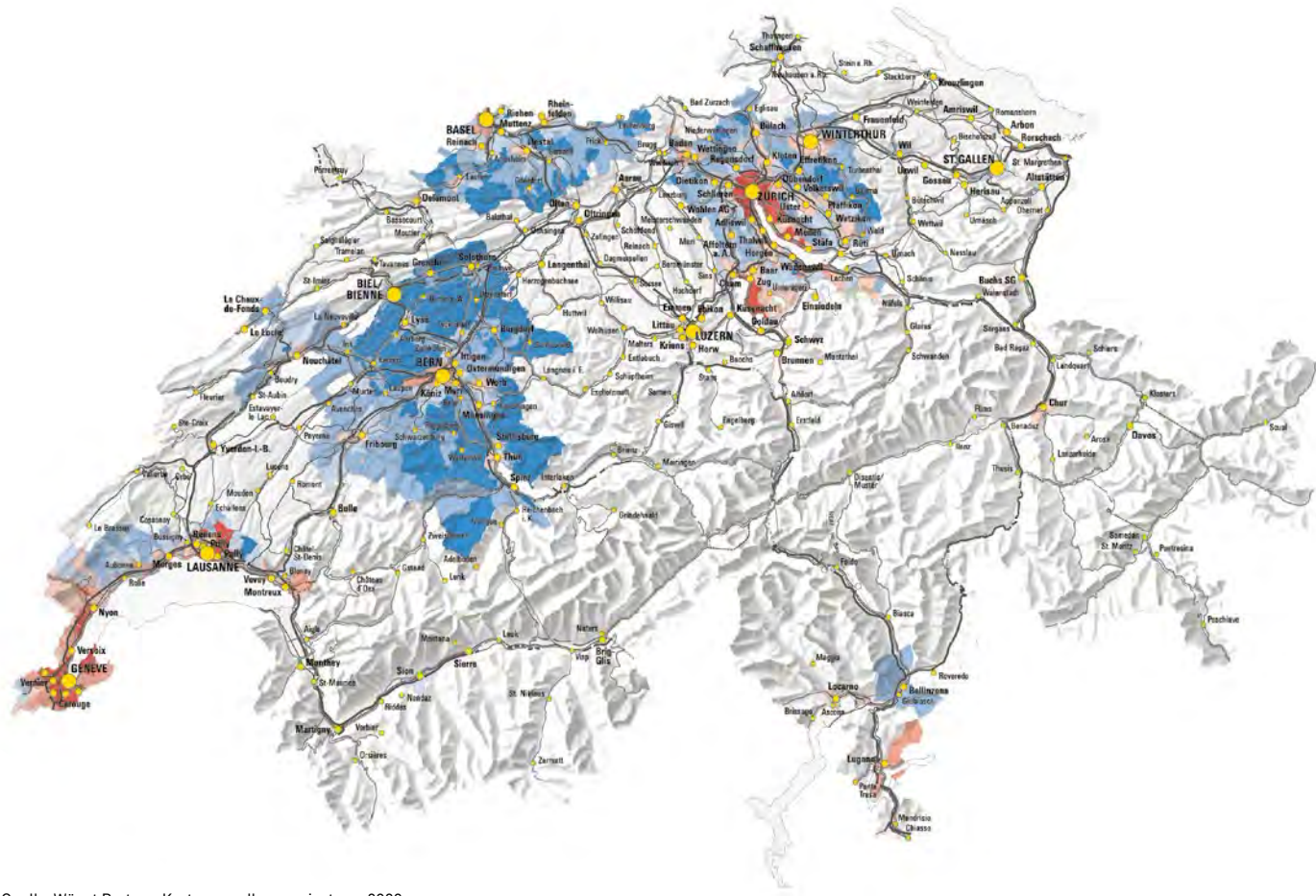
www.xpatxchange.ch > Moving
Relocation-Agenturen, Anbieter von möblierten Wohnungen sowie Serviced Apartments

7.2 GESCHÄFTSIMMOBILIEN

7.2.1 Miete

Marktpreise für Büroflächen (Stand: 4. Quartal 2019)

(ABB. 19)



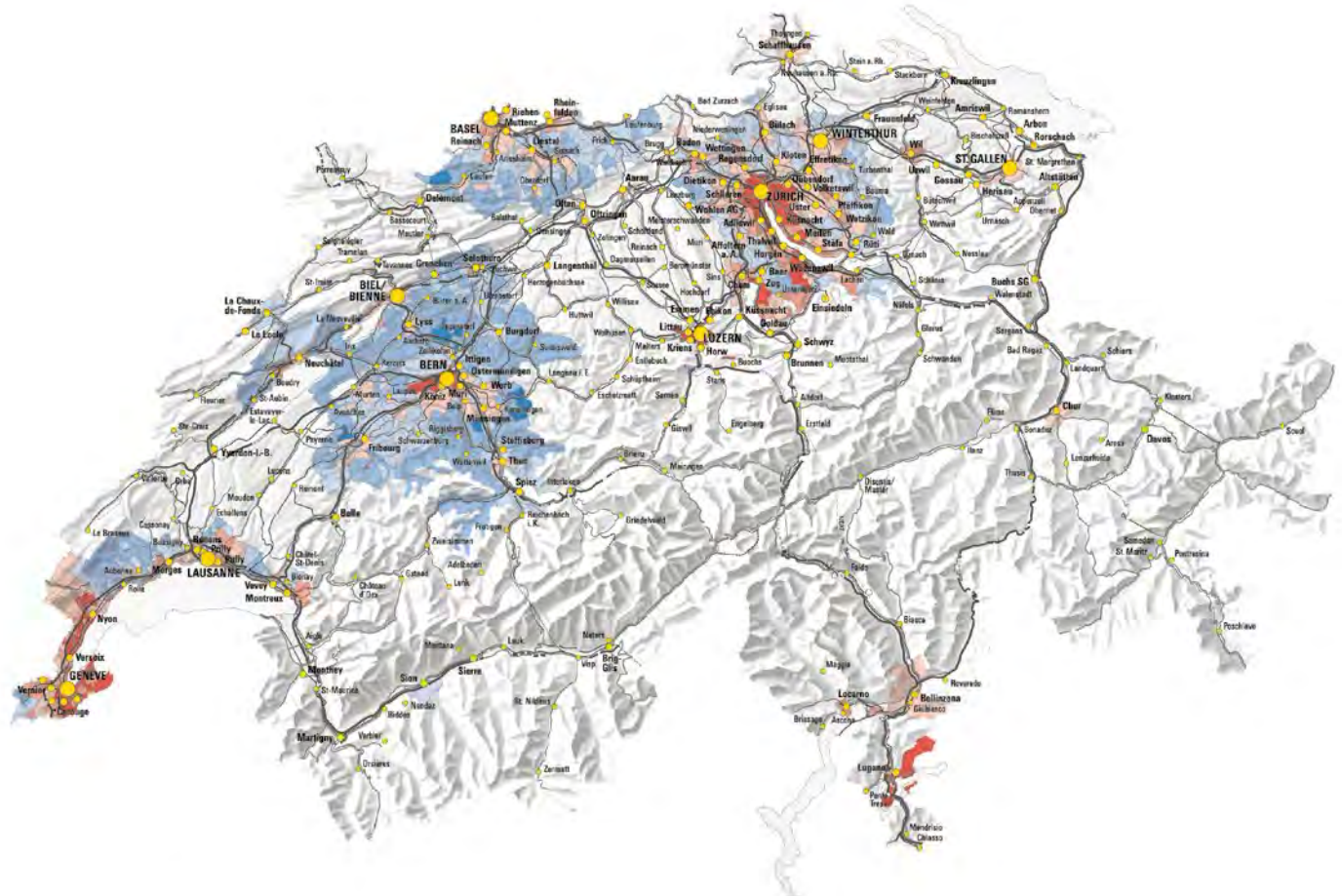
Quelle: Wüest Partner; Kartengrundlage: swisstopo, 2020

Nettomieten in CHF pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr (Median)
Grossstädte: Werte für die ganze Stadt

- Über 320.-
- 280.- bis 320.-
- 250.- bis 280.-
- 200.- bis 250.-
- 150.- bis 200.-
- Unter 150.-

Bauland: Marktpreise für Geschäftsbauten (Stand: 4. Quartal 2019)

(ABB. 20)



Quelle: Wüest Partner; Kartengrundlage: swisstopo, 2020

In CHF pro Quadratmeter (mittlere Lage, unbebaut, erschlossen)

- Über 1'500.–
- 1'000.– bis 1'500.–
- 500.– bis 1'000.–
- 250.– bis 500.–
- 150.– bis 250.–
- Unter 150.–

7.2.2 Kauf

Der Kauf von Geschäftsliegenschaften und -grundstücken ist für Personen mit Wohnsitz im Ausland grundsätzlich möglich. EU-/EFTA-Bürgerinnen oder -Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz haben beim Erwerb von Immobilien die gleichen Rechte wie Schweizerinnen und Schweizer und benötigen keine Bewilligung. Angehörige von Drittstaaten oder Personen mit Wohnsitz im Ausland können Immobilien mit gewissen Einschränkungen erwerben.

Marktpreise für Mietwohnungen (Stand: 4. Quartal 2019)
(ABB. 21)



Quelle: Wüest Partner; Kartengrundlage: swisstopo, 2020

Nettomieten in CHF pro Quadratmeter Hauptnutzfläche und Jahr (Median)

- Über 220.–
- 200.– bis 220.–
- 180.– bis 200.–
- 160.– bis 180.–
- 140.– bis 160.–
- Unter 140.–

7.3 WOHNIMMOBILIEN

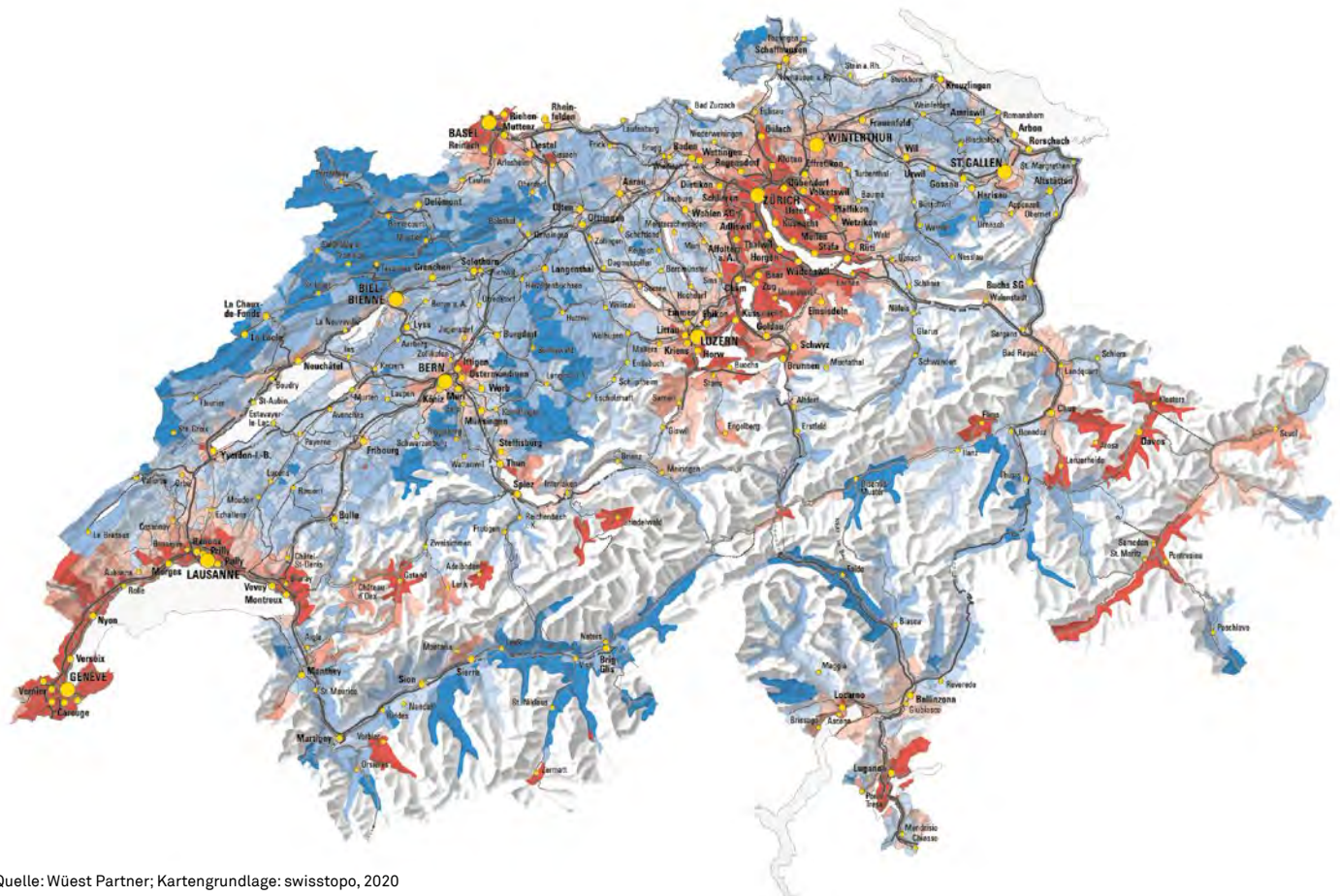
7.3.1 Miete

In der Schweiz leben zwei von drei Personen in einer Mietwohnung. Die Nachfrage ist hoch, das Angebot besonders in den Städten und Agglomerationen knapp. Seit 2003 bewegt sich die Leerwohnungsquote um die 1 %-Marke (2019: 1,66%). Es braucht deshalb etwas Geduld und Glück, um die passende Wohnung zu finden.

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Mietpreise. Die Kantone mit den höchsten Mietpreisniveaus zeichnen sich teilweise durch ihre bevorzugte Lage im Einzugsbereich der grösseren städtischen Zentren aus. Ein weiterer Faktor, der die hohen Mieten erklärt, ist eine tiefe Steuerbelastung.

Marktpreise für Eigentumswohnungen (Stand: 4. Quartal 2019)

(ABB. 22)



Quelle: Wüest Partner; Kartengrundlage: swisstopo, 2020

In CHF pro Quadratmeter Hauptnutzfläche (Median)

- Über 8'000.–
- 7'000.– bis 8'000.–
- 6'000.– bis 7'000.–
- 5'000.– bis 6'000.–
- 4'000.– bis 5'000.–
- Unter 4'000.–

7.3.2 Kauf

Der Kauf von Wohneigentum durch Personen im Ausland unterliegt gewissen rechtlichen Beschränkungen (s. Kapitel 7.5). Die Wohneigentumsquote beträgt in der Schweiz 38 % (2017). Besonders hoch ist sie bei Familien mit Kindern, bei älteren Personen sowie bei Personen mit hohem Einkommen.

Ist das richtige Wohnobjekt einmal gefunden, gilt es, den Kaufvertrag abzuschliessen. Basis des Immobilienkaufs ist der notariell aufgesetzte und beurkundete Vertrag. Er verpflichtet den Verkäufer zur Übertragung des Eigentums und den Käufer zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Der Vertrag beschreibt zudem die Liegenschaft, regelt den Termin zur Übertragung oder auch die Sicherstellung einer Grundstückgewinnsteuer.

Es ist ratsam, vor der Vertragsunterzeichnung im Grundbuch nachzulesen, welche Rechte und Lasten mit dem Grundstück verbunden sind, auf dem das Wohnobjekt steht oder zu stehen kommen soll. Mit Interessensnachweis sind die detaillierten Informationen auf dem zuständigen Grundbuchamt als kostenpflichtiger Grundbuchauszug erhältlich. Die Eintragungen im Grundbuch sind unterschiedlich komplex. Während ein Wegrecht auch für den Laien einfach zu verstehen ist, wird es beim Baurecht oder bei Regelungen rund um das Stockwerkeigentum wesentlich komplizierter. In diesen Fällen ist der Beizug eines Experten unter Umständen sinnvoll; auch der beurkundende Notar selbst kann weiter gehende Auskünfte erteilen. Der stets öffentlich zu beurkundende Kaufvertrag bildet das eigentliche Grundgeschäft und damit die Voraussetzung für den nachfolgenden Grundbucheintrag. Erst mit dem Grundbucheintrag geht das Eigentum an einem Grundstück auf den Käufer über. Ein zentrales Grundbuch existiert nicht, geführt werden die Grundbücher von den Kantonen unter Oberaufsicht des Bundesamtes für Justiz.

www.ch.ch > Wohneigentum > Infos über Bauland und Grundstück
Übersicht Grundbuch

www.grundbuchverwalter.ch
Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter

www.hausinfo.ch > Finanzen und Steuern > Kauf und Verkauf
Nebenkosten beim Stockwerkeigentum

7.4 BAUBEWILLIGUNG

Bauten und Anlagen dürfen nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet oder geändert werden. Das Bauvorhaben muss in erster Linie dem Zonenplan der Gemeinde entsprechen, hat aber zudem weitere Anforderungen zu erfüllen, die sich etwa aus dem Baurecht und dem Umweltschutz (Wasser, Luft, Abfall, Lärm) ergeben oder die im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit zu beachten sind.

Das Baubewilligungsverfahren dauert durchschnittlich drei Monate. Das Einreichen eines Baugesuches ist grundsätzlich ein standardisierter Prozess. Neben den Projektplänen sind in Abhängigkeit des Bauvorhabens eine Reihe von weiteren Formularen und Nachweisen einzureichen. Es liegt im Interesse des Bauherrn, möglichst schnell eine rechtsgültige Baubewilligung zu erhalten, da er während der Planungs- und Baubewilligungsphase die Finanzierungskosten zu tragen hat. Das typische Baubewilligungsverfahren gliedert sich in vier Phasen:

- a) Information der Behörden, Beratung
- b) Einreichung des Baugesuches, Vorprüfung, zusätzliche Abklärungen (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Denkmalschutz etc.)
- c) Prüfung, Information der Öffentlichkeit (Publikation und Aussteckung des Baugespanns), Erteilung der Baubewilligung (inklusive Auflagen, Fristen)
- d) Rekursfrist, Baufreigabe

Der Erwerb von Grundstücken für den Wohnungsbau unterliegt den Bestimmungen, die in Kapitel 7.5 ausgeführt werden.

www.ch.ch > Wohneigentum > Baubewilligung beantragen
Baugesuch und Baubewilligung

7.5 GRUNDSTÜCKERWERB DURCH PERSONEN IM AUSLAND

Der Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Personen im Ausland ist gesetzlich beschränkt. Der Bewilligungspflicht unterliegen jedoch grundsätzlich nur der Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneigentum, das nicht selbst genutzt wird. Somit können in der Schweiz lebende Ausländer Wohn- und Gewerbeliegenschaften frei erwerben.

7.5.1 Bewilligungsfrei

Keine Bewilligungen werden für Grundstücke benötigt, die der Ausübung einer beruflichen, gewerblichen oder industriellen Tätigkeit dienen (ausgenommen Grundstücke für die Erstellung, den Handel oder die Vermietung von Wohnungen). Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist weit gefasst: Er betrifft nicht nur die klassischen Handels-, Industrie- und Gewerbearten, sondern auch den Finanz- und Dienstleistungssektor. Er reicht somit von der Ausübung eines freien Berufes, etwa als Informatiker oder Hotelier, über den Betrieb eines Handels- oder Dienstleistungszentrums bis hin zur industriellen Produktion. Möglich ist auch die Beteiligung an Immobiliengesellschaften, die im Handel mit solchen Grundstücken tätig sind. Unter dem Titel Betriebsstätte können auch Wohnungen erworben werden, wenn sie betriebsnotwendig sind (wie etwa als Wohnung für den Hauswart oder für Techniker, deren ständige Anwesenheit in unmittelbarer Betriebsnähe unabdingbar ist) oder wenn eine Abtrennung vom Betriebsgrundstück unverhältnismässig wäre.

In der Schweiz lebende Ausländer können Wohn- und Gewerbeliegenschaften frei erwerben.

7.5.2 Bewilligungspflicht

Der Bewilligungspflicht unterliegt der Erwerb von nicht gewerblich genutzten Grundstücken durch:

- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland;
- Nicht-EU- oder -EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung;
- Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben (auch wenn der Eigentümer Schweizer Staatsbürger ist);
- Gesellschaften, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben, jedoch von Personen im Ausland geführt werden; dies ist der Fall, wenn Ausländer mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, über mehr als ein Drittel des Stimmrechts verfügen oder bedeutende Darlehen gewährt haben;
- Erwerber, die ein Grundstück auf Rechnung einer Person im Ausland erwerben (Treuhandgeschäft).

Der Bewilligungspflicht unterliegt nicht nur die grundbuchamtliche Übertragung von Grundeigentum, sondern jedes Rechtsgeschäft, das einer Person im Ausland die tatsächliche Verfügungsmacht über ein bewilligungspflichtiges Grundstück überträgt. Für diese Gruppen ausgeschlossen bleiben deshalb auch direkte Investitionen im Wohnungsmarkt und Immobilienhandel mit Wohnliegenschaften.

7.5.3 Bewilligungsgründe

Eine Bewilligung für den Erwerb von bewilligungspflichtigen Grundstücken basiert auf den im Gesetz vorgesehenen Gründen:

- Banken und Versicherungen mit Schweizer Zulassung für den Erwerb in Zwangsverwertungen und Liquidationsvergleichen, wenn das Grundstück zu ihren Gunsten mit einem Grundpfand belastet ist

- Versicherungen für technische Rückstellungen für das Inlandsgeschäft
- Der Grundstückserwerb dient inländischen Betrieben zur Personalvorsorge für das in der Schweiz beschäftigte Personal.
- Das Grundstück wird direkt für einen gemeinnützigen Zweck genutzt.
- Erben oder Vermächtnisnehmer müssen das Grundstück innert 2 Jahre veräussern (Ausnahme: enge, schutzwürdige Beziehungen zum Grundstück).
- Härtefall: eine Ferienwohnung oder eine Wohneinheit in einem Aparthotel, falls sich der Verkäufer in finanzieller Notlage befindet und die Wohnung erfolglos nicht bewilligungspflichtigen Personen angeboten hat
- nur bestimmte Kantone: Erwerb einer Ferienwohnung durch eine natürliche Person im Ausland in einem Fremdenverkehrsort
- nur bestimmte Kantone: Erwerb einer Zweitwohnung durch eine natürliche Person im Ausland in einem Ort, zu dem regelmässige wirtschaftliche, wissenschaftliche oder kulturelle Beziehungen bestehen
- nur bestimmte Kantone: Erwerb von Grundstücken für den sozialen Wohnungsbau

7.5.4 Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes ist in erster Linie Aufgabe des Kantons, in dem sich das Grundstück befindet. Die vom Kanton bestimmte Behörde entscheidet über die Frage der Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäftes und die Erteilung einer Gewährung. Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Personen im Ausland auch die Bewilligung für den Kauf einer Ferienwohnung. Der Besitz von Grundeigentum in der Schweiz gibt dem ausländischen Eigentümer jedoch keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

Bewilligungspflicht nach Personengruppen

(ABB. 23)

PERSONENGRUPPE	BEWILLIGUNGSFREIER ERWERB VON ...
Alle Personen	Geschäftsimmobilien
Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit tatsächlichem Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in der Schweiz (in der Regel mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA B oder einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA C)	alle Arten von Grundstücken und Immobilien
Nicht-EU- oder -EFTA-Staatsangehörige, die das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen (mit einer Niederlassungsbewilligung C)	alle Arten von Grundstücken und Immobilien
Nicht-EU- oder -EFTA-Staatsangehörige mit tatsächlichem Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in der Schweiz, die noch nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen (in der Regel mit einer Aufenthaltsbewilligung B)	Hauptwohnsitz
Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die von Personen beherrscht sind, welche der Bewilligungspflicht nicht unterliegen	alle Arten von Grundstücken und Immobilien
EU- und EFTA-Grenzgänger (mit einer Grenzgängerbewilligung EU/EFTA G)	Zweitwohnung in der Region ihres Arbeitsortes

Quelle: Bundesamt für Justiz (BJ)



ARBEITSMARKT UND ARBEITSRECHT

8

8.1	Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit.....	77
8.2	Arbeitskosten	78
8.3	Arbeitsvertrag und Arbeitnehmervertretung	79
8.4	Arbeitszeit und Ferien	81
8.5	Kündigung und Kurzarbeit.....	82
8.6	Sozialversicherungen	83
8.7	Personalsuche.....	87

Hinsichtlich Arbeitsproduktivität rangiert die Schweiz unter allen Volkswirtschaften der Welt in der Spitzengruppe. Ihr Arbeitsmarkt ist geprägt durch ein liberales Arbeitsrecht, geringe Regulierungsdichte und ausserordentliche soziale Stabilität. Arbeitskonflikte werden zwischen den Sozialpartnern gelöst. Es gibt so gut wie keine Streiks. Die soziale Sicherung der Arbeitenden beruht auf dem Grundsatz der Solidarität und der Selbstverantwortung. Das hohe Lohnniveau zieht qualifizierte Arbeitskräfte an. Die Arbeitgeber profitieren aufgrund tiefer Sozialabgaben von konkurrenzfähigen Lohnstückkosten.

8.1 ERWERBSTÄTIGKEIT UND ARBEITSLOSIGKEIT

Die Schweiz zählt rund 4,7 Millionen Erwerbstätige (Stand 4. Quartal 2019), davon sind rund 2,2 Millionen Frauen. Die Erwerbslosenquote gemäss Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) liegt bei 3,9 % und gehört zu den tiefsten in Europa. Der Anteil der Ausländer an der erwerbstätigen Bevölkerung beträgt 26 %. 37 % der Erwerbstätigen arbeiten in Teilzeit. Von den 2,2 Millionen erwerbstätigen Frauen sind rund 60 % teilzeiterwerbstätig, wohingegen nur etwa 18 % der 2,5 Millionen erwerbstätigen Männer teilzeiterwerbstätig sind. Die Arbeitslosigkeit ist in der Schweiz traditionell tief.

Schweizer Arbeitskräfte sind hoch qualifiziert, über 40 % verfügen über eine Ausbildung auf Tertiärstufe. Die Vielsprachigkeit der Schweizer Arbeitnehmer ist weltweit berühmt und Schweizer Manager haben überdurchschnittlich viel internationale Erfahrung.

Internationale Erfahrung des Managements, 2019

1 = tief, 10 = hoch

(ABB. 24)

1	Vereinigte Arabische Emirate	7,91
2	Schweiz	7,73
3	Niederlande	7,55
4	Katar	7,53
5	Schweden	7,47
6	Irland	7,47
7	Hongkong SAR	7,45
8	Luxemburg	7,32
9	Singapur	7,29
10	Belgien	6,75
13	Österreich	6,40
21	Deutschland	6,03
28	Vereinigtes Königreich	5,61
29	USA	5,57
34	Indien	5,29
40	Kanada	5,13
43	Italien	5,12
45	China	5,07
48	Frankreich	4,94
52	Republik Korea	4,76

Quelle: IMD World Competitiveness Center 2019

Im Bereich Arbeitsmotivation belegen die Schweizer weltweit den vierten Platz hinter Dänemark, Österreich und Irland. Die Identifikation mit dem Unternehmen ist sehr ausgeprägt, was unter anderem damit zusammenhängt, dass die meisten Betriebe Klein- und Mittelbetriebe sind.

Arbeitsmotivation im internationalen Vergleich, 2019

1 = tief, 10 = hoch

(ABB. 25)

1	Dänemark	7,86
2	Österreich	7,82
3	Irland	7,55
4	Schweiz	7,47
5	Niederlande	7,44
8	Schweden	7,30
10	Deutschland	7,07
14	Hongkong SAR	6,97
16	China	6,88
18	USA	6,67
20	Singapur	6,49
21	Kanada	6,39
22	Luxemburg	6,36
27	Japan	6,03
34	Italien	5,67
35	Indien	5,57
38	Vereinigtes Königreich	5,46
41	Republik Korea	5,32
46	Frankreich	5,08

Quelle: IMD World Competitiveness Center 2019

8.2 ARBEITSKOSTEN

8.2.1 Löhne

Das Lohnniveau in der Schweiz ist relativ hoch. Es widerspiegelt die höhere Anzahl von Arbeitsstunden und das hohe Leistungs- und Wohlstandsniveau: Hohe Löhne sind ein Erfolgsausweis und machen das Land für qualifizierte Arbeitskräfte attraktiv. Aufgrund der im Vergleich mit dem Ausland geringeren Abzüge (Steuern, Sozialversicherungen) nimmt die Schweiz auch bei den Nettoeinkommen den Spitzenplatz ein.

Die regelmässig durchgeführten amtlichen Erhebungen über Lohnniveau und -struktur zeigen beachtliche Unterschiede sowohl zwischen als auch innerhalb der einzelnen Branchen und zwischen Stadt und Land.

www.lohnrechner.bfs.admin.ch
Individueller Lohnrechner

www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > 03 Arbeit und Erwerb
Löhne, Erwerbseinkommen und Arbeitskosten

8.2.2 Personalzusatzkosten

Für einen Arbeitgeber sind nicht die ausbezahlten Löhne entscheidend, sondern die Lohnstückkosten. Zwar sind in der Schweiz die ausgewiesenen Löhne hoch. Die Personalzusatzkosten, mit denen der Arbeitgeber zusätzlich zum Bruttolohn rechnen muss (Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen), belaufen sich in der Schweiz aber nur auf rund 15 %. Zusammen mit der hohen Arbeitsproduktivität, den moderaten Steuern und den tiefen Kapitalkosten zahlt der Arbeitgeber somit am Ende teilweise weniger als in anderen europäischen Ländern.

8.2.3 Produktivität

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeit ist die Produktivität. Diese wird in internationalen Vergleichen als Bruttoinlandprodukt pro geleisteter Arbeitsstunde gemessen. Die Schweiz präsentiert sich hier als eines der weltweit produktivsten Länder.

Produktivität, 2018

BIP pro erwerbstätige Person, in USD

(ABB. 26)

1	Irland	343'380
2	Saudi-Arabien	304'536
3	Norwegen	227'516
4	Katar	187'469
5	Schweden	185'030
8	Schweiz	146'508
10	Kanada	139'156
12	USA	137'893
14	Niederlande	133'687
16	Republik Korea	122'433
17	Österreich	120'085
18	Deutschland	118'230
24	Frankreich	102'305
25	Japan	99'966
29	Vereinigtes Königreich	96'047
30	Italien	96'042
32	Luxemburg	94'155
37	Hongkong SAR	76'530

Quelle: IMD World Competitiveness Center 2019

8.3 ARBEITSVERTRAG UND ARBEITNEHMERVERTRETUNG

Der Schweizer Arbeitsmarkt gilt generell als einer der liberalsten der Welt (vgl. Abb. 27). Das schweizerische Arbeitsrecht beinhaltet die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber. Es umfasst wesentlich weniger Vorschriften als die Rechtsordnungen in den EU-Staaten und ist in mehreren Gesetzen geregelt – von zentraler Bedeutung sind insbesondere das Obligationenrecht (Einzelarbeitsvertrag, Gesamtarbeitsvertrag, Normalarbeitsvertrag), das Arbeitsgesetz (allgemeiner Gesundheitsschutz, Arbeits- und Ruhezeit, Jugendliche, schwangere Frauen und stillende Mütter) und das Unfallversicherungsgesetz (Arbeitssicherheit).

Das zwingende Recht des Bundes und der Kantone geht den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags vor, jedoch können zugunsten der Arbeitnehmer abweichende Bestimmungen aufgestellt werden, wenn sich aus dem zwingenden Recht nichts anderes ergibt. Handelt es sich umgekehrt um nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, so gehen die Vereinbarungen zwischen den Parteien vor. Einige zwingende arbeitsrechtliche Gesetzesvorschriften können zwar durch den Gesamtarbeitsvertrag, nicht aber durch einen Einzelarbeitsvertrag geändert werden.

Löhne werden entweder individuell, direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ausgehandelt. Auch hier verzichtet der Gesetzgeber im Sinne der liberalen Wirtschaftsordnung auf eine starke Regulierung. Er lässt bewusst Raum für direkte Absprachen zwischen den Sozialpartnern.

8.3.1 Einzelarbeitsvertrag

Der Arbeitgeber muss spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Punkte des Arbeitsvertrages zuhänden des Arbeitnehmers schriftlich festhalten.

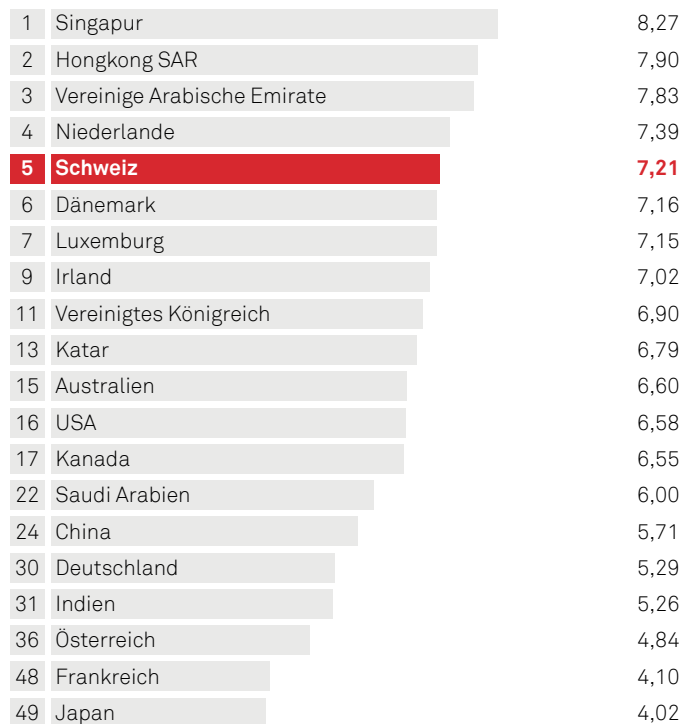
Bei grösseren Betrieben empfiehlt es sich, ein Personalreglement zu vereinbaren, das die wichtigsten arbeitsvertraglichen Bestimmungen umfasst. Der Arbeitsvertrag selbst enthält dann nur noch die Vereinbarungen zum Lohn, zur Kündigungsfrist sowie wichtige Spezialbestimmungen (z. B. Konkurrenzverbot, Überstunden, Erfindungen etc.). Arbeitsverträge und Personalreglemente müssen sich an die zwingenden Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts, das Arbeitsgesetz und allfällige Bestimmungen eines anwendbaren Gesamtarbeitsvertrags halten. Die Personalreglemente dürfen nicht verwechselt werden mit den in EU-Staaten gängigen Betriebsvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (den es in dieser Form in der Schweiz nicht gibt). Hingegen müssen industrielle Betriebe in der Schweiz eine Betriebsordnung aufstellen. Diese Betriebsordnung enthält Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung. Bei deren Erlass ist die Arbeitnehmerschaft vorgängig anzuhören.

Betriebe können im Arbeitsvertrag ein Konkurrenzverbot festhalten, sowohl für die Dauer des Arbeitsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung. Durch das Konkurrenzverbot verhindert der Arbeitgeber, dass der austretende Arbeitnehmer Spezialkenntnisse, die er während des Arbeitsverhältnisses im Betrieb erlangt hat, nach seinem Austritt in einer Art verwendet, die den alten Arbeitgeber konkurrenziert. An die Formulierung und die Durchsetzung solcher Konkurrenzverbote werden in der Praxis hohe Anforderungen gestellt.

Deregulierung des Arbeitsmarktes, 2019

Unternehmerische Tätigkeit wird 1 = stark behindert, 10 = gar nicht behindert

(ABB. 27)



Quelle: IMD World Competitiveness Center 2019

Der Schweizer Arbeitsmarkt gilt als einer der liberalsten der Welt.

Eine Entschädigungszahlung an den Arbeitnehmenden für die Einhaltung des Konkurrenzverbotes ist nicht zwingend vorgeschrieben. Anforderungen an ein Konkurrenzverbot sind beispielsweise:

- Schriftlichkeit;
- klare Umschreibung (Ort, Gebiet, Kundenkreis); allgemeines Verbot genügt nicht;
- Angabe der Dauer; grundsätzlich nicht länger als 3 Jahre;
- Realexekution, Konventionalstrafe und deren Wirkungen.

8.3.2 Gesamtarbeitsverträge

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wird zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen. Diese Sozialpartner definieren darin Minimalbestimmungen (u. a. Minimallöhne, Ferien, Arbeitszeiten, Kündigungsfristen oder Pensionierungsalter), die von Einzelarbeitsverträgen nicht verletzt werden dürfen. Ein GAV wird meistens mit einer bestimmten Laufzeit vereinbart. Während der Laufzeit besteht beidseitig Friedenspflicht.

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) wird der Geltungsbereich eines GAV auf alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber einer betreffenden Branche ausgeweitet. Minimallöhne, die im Rahmen eines solchen GAV verhandelt wurden, sind von allen Arbeitgebern der Branche einzuhalten. Die rund 600 (2018) nicht allgemeinverbindlich erklärten GAV müssen nur dann eingehalten werden, wenn die Vertragsparteien Mitglied in den entsprechenden Verbänden sind. In der Schweiz gibt es 46 vom Bundesrat und 28 von den Kantonen allgemeinverbindlich erklärte GAV (2019).

Gibt es zwischen einem Arbeitgeber und seiner Belegschaft unterschiedliche Standpunkte, so wird oft schon auf der betrieblichen Ebene eine einvernehmliche Lösung gesucht. Diese Grundeinstellung geht zurück auf das sogenannte Friedensabkommen zwischen den Schweizer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aus dem Jahr 1937. Der darin vereinbarten gegenseitigen Friedenspflicht entsprechend streben die Sozialpartner die Konfliktlösung auf dem Weg des Gesprächs an. Lösungsorientierte Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen sind in der Schweiz der Regelfall (vgl. Abb. 28).

www.seco.admin.ch > Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Gesamtarbeitsverträge

8.3.3 Mitwirkung und Arbeitnehmervertretung

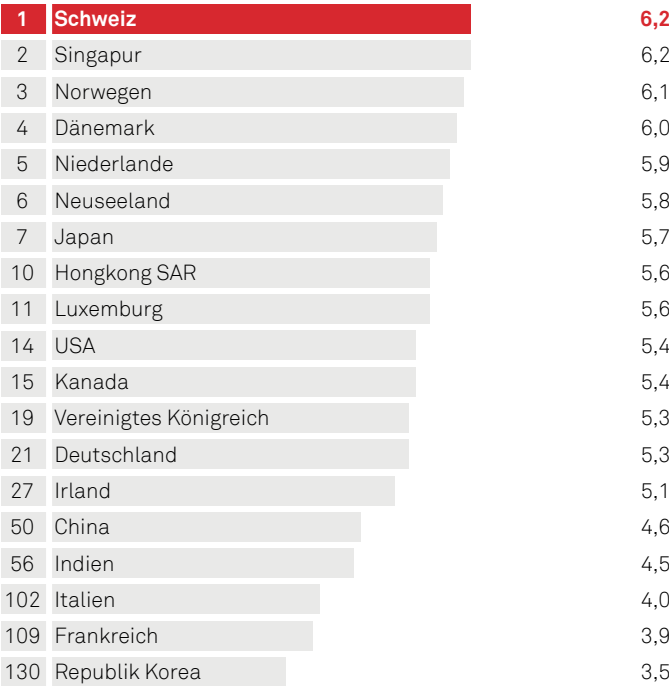
Das Mitwirkungsgesetz regelt die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb. Es ist auf alle privaten Betriebe in der Schweiz anwendbar, die Arbeitnehmer beschäftigen, und zwar unabhängig von der Betriebsgrösse. Die Mitwirkung besteht hauptsächlich in der Information und Anhörung der Arbeitnehmer. In den unten aufgeführten Bereichen muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über alle wesentlichen Begebenheiten, Neuerungen und/oder Änderungen informieren. Die Arbeitnehmer haben ihrerseits das Recht, sich mit Fragen und/oder Anregungen an den Arbeitgeber zu wenden und Vorschläge vorzubringen. Das Gesetz regelt ferner auch die Wahl von Arbeitnehmervertretungen. In Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmern besteht das Recht auf Einsetzung einer Arbeitnehmervertretung. Zwingend ist die Information bzw. Konsultation der Arbeitnehmervertretung oder der betroffenen Arbeitnehmer in den folgenden Bereichen:

- in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmerschutzes
- beim Übergang von Betrieben
- bei Massentlassungen
- beim Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge

Zudem müssen die Arbeitgeber die Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten informieren.

Arbeitgeber–Arbeitnehmer Kooperation, 2017

1 = totale Konfrontation, 7 = totale Kooperation
(ABB. 28)



Quelle: WEF, The Global Competitiveness Index 2017–2018

Im Vergleich dazu haben Betriebsräte in Europa viel weiter gehende Kompetenzen als die Arbeitnehmervertretungen nach schweizerischem Recht. Der wesentliche Unterschied liegt vor allem darin, dass die schweizerische Arbeitnehmervertretung im Gegensatz zum Betriebsrat keine Möglichkeit besitzt, eine eigene Auffassung durchzusetzen oder eine Entscheidung zu erzwingen. Sie hat lediglich Informations-, Anhörungs- und Mitberatungsrechte.

8.4 ARBEITSZEIT UND FERIE

8.4.1 Normalarbeitszeit, Höchstarbeitszeit und Arbeitszeitmodelle

Die betriebliche Normalarbeitszeit gemäss Arbeitsvertrag oder GAV beträgt in der Schweiz 40 bis 44 Stunden pro Woche. Die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten sind in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten unverändert. Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt für industrielle Betriebe 45 Stunden (gilt auch für Büropersonal, technische Angestellte und Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels). In Gewerbebetrieben liegt die Grenze bei 50 Stunden. Diese Unterscheidung zwischen Normalarbeitszeit und Höchstarbeitszeit ist für die Unterscheidung zwischen Überstunden und Überzeit von Bedeutung.

In der Praxis bestehen vielfältige Möglichkeiten, die Arbeitszeit den Bedürfnissen des Betriebes anzupassen. Als Beispiele seien nur erwähnt: gleitende Arbeitszeit, Bandbreitenmodell, Zwei- bzw. Mehrschichtbetrieb oder ununterbrochener Betrieb (7 x 24 Stunden x 365 Tage). Insbesondere beim ununterbrochenen Betrieb können die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten verlängert und die Ruhezeiten anders verteilt werden.

8.4.2 Überstunden und Überzeit

Bei einer Überschreitung der Normalarbeitszeit bis zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit spricht man von Überstunden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Überstunden so weit zu leisten, als er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden können. Nach Gesetz sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 % zu entlöhnen. Es ist aber möglich, den Zuschlag schriftlich wegzubedingen. Anstelle einer Auszahlung kann Überstundenarbeit auch durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen werden. Dies setzt jedoch die Zustimmung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. Bei leitenden Angestellten ist es zudem möglich, die Überstunden generell durch den Normallohn abgeltet zu lassen.

Überzeit liegt vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird. Nach dem Arbeitsgesetz darf die Überzeit für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden am Tag nicht überschreiten. Sie darf im Kalenderjahr nicht mehr als 170 Stunden (bei wöchentlicher Arbeitszeit von 45 Stunden) bzw. 140 Stunden (bei 50 Stunden) betragen. Überzeitarbeit ist, wenn sie nicht innert bestimmter Frist durch Freizeit ausgeglichen wird, zwingend mit einem Lohnzuschlag von 25 % zu entschädigen.

Im Gegensatz zu vielen europäischen Ländern ist in der Schweiz die Zustimmung einer Arbeitnehmervertretung bei der Leistung von Überstunden oder Überzeit nicht nötig. Es muss innerhalb der genannten Zeitgrenzen auch keine behördliche Bewilligung eingeholt werden.

8.4.3 Tages- und Abendarbeit

Die Arbeit von 6 bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 bis 23 Uhr als Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Allerdings kann Abendarbeit vom Arbeitgeber erst nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung oder, wenn es keine solche gibt, nach Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer eingeführt werden. Mit dieser Regelung ist es möglich, einen Zweischichtbetrieb ohne behördliche Bewilligung einzuführen. Die Arbeitszeit eines einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen.

Tages-, Abend- und Nachtzeitraum

N = Nachtzeitraum, B = bewilligungspflichtig

(ABB. 29)



Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Verglichen mit dem Ausland sind in der Schweiz die arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen sehr investorenfreundlich.

8.4.4 Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Wird die Leistung von Nachtarbeit nötig, bedarf es grundsätzlich einer behördlichen Bewilligung (ausgenommen sind Betriebe, für die Spezialbestimmungen gelten). Für vorübergehende Nachtarbeit ist ein Lohnzuschlag von 25 % zu bezahlen. Bei dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit besteht ein Anspruch auf eine Kompensation von 10 % der Zeit, die während der Nachtarbeit geleistet wurde. Diese Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren. Kein Anspruch auf eine Zeitkompensation besteht, wenn die durchschnittliche betriebliche Schichtdauer einschliesslich der Pausen sieben Stunden nicht überschreitet oder wenn die Person, die Nachtarbeit leistet, nur in vier Nächten pro Woche beschäftigt wird.

Als Sonntag gilt die Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr. Abgesehen von Spezialbestimmungen für bestimmte Betriebe ist für die Arbeit an diesen Tagen ebenfalls eine behördliche Bewilligung nötig. Den Sonntagen wird in der Schweiz nur ein Feiertag gleichgestellt – der 1. August (Nationalfeiertag). Die Kantone können maximal acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Davon zu unterscheiden sind die gesetzlich anerkannten öffentlichen Ruhetage: Zwar gelten für diese Tage meist die gleichen Regelungen wie für die Sonntagen gleichgestellten Feiertage, die gesetzlichen Grundlagen dafür wurden allerdings vom Kanton oder von der Gemeinde festgelegt und können daher in Details von den Vorschriften für Sonntage abweichen.

8.4.5 Ferien- und Feiertage

Jeder Arbeitnehmer in der Schweiz hat ein Recht auf mindestens vier Wochen bezahlte Ferien pro Jahr (Jugendliche bis zum 20. Altersjahr: fünf Wochen), davon mindestens zwei Wochen zusammenhängend. Auch Teilzeitangestellte haben einen Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar im Verhältnis der geleisteten Arbeitszeit. Die Ferien müssen bezogen werden und können nicht durch Geldleistungen abgegolten werden. Ein weiter gehender Ferienanspruch besteht von Gesetzes wegen nicht. Allerdings sind Erhöhungen in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen. In der Regel wird ab dem 50. Altersjahr ein Ferienanspruch von 25 Tagen eingeräumt. Während der Ferien wird der Lohn genau gleich wie während der Arbeitsleistung ausbezahlt. Ein zusätzliches Urlaubsgeld, wie dies in den EU-Staaten häufig in Tarifverträgen vorgesehen ist, kennt die Schweiz nicht.

Zusätzlich haben Arbeitnehmer in der Regel an neun gesetzlichen Feiertagen frei. Durch die Möglichkeit, kantonale Ruhetage festzulegen, kann es jedoch in einigen Kantonen mehr Feiertage geben. Nur der 1. August, Neujahr, Auffahrt und der erste Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) werden in der ganzen Schweiz begangen, alle anderen Feiertage sind kantonal unterschiedlich festgelegt. Auch für Heirat, Todesfall, Umzug, Zahnarztbesuch usw. erhalten Arbeitnehmer freie Zeit. Wie viel, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

www.feiertagskalender.ch
Verzeichnis Feiertage

8.5 KÜNDIGUNG UND KURZARBEIT

Ein Arbeitsvertrag ist grundsätzlich jederzeit von beiden Seiten und ohne triftige Gründe kündbar, sowohl schriftlich als auch mündlich. Im schweizerischen Recht ist die Mitbestimmung einer Arbeitnehmervertretung bei einer Kündigung nicht vorgesehen. Einzig im Rahmen von Massenentlassungen gibt es ein Konsultationsrecht der Arbeitnehmervertretung resp. der Arbeitnehmer. Diese müssen die Möglichkeit haben, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kündigungen vermieden oder deren Zahl beschränkt sowie ihre Folgen gemildert werden können. Grundsätzlich kann der Kündigungsempfänger verlangen, dass ihm die Gründe der Kündigung schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Untersuchung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, d. h., ob sie in der Person des Arbeitnehmers liegt oder ob dringende betriebliche Erfordernisse eine Kündigung notwendig machen, gibt es nicht. Auf folgende Arten können Arbeitsverhältnisse enden:

- Kündigung
- Änderungskündigung (Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags zu veränderten Bedingungen)
- Aufhebungsvertrag (gegenseitige Aufhebung des Arbeitsvertrags)
- Ende auf ein bestimmtes Datum (bei befristeten Arbeitsverhältnissen)
- Pensionierung
- Tod des Mitarbeitenden

8.5.1 Kündigungsfristen und Kündigungsschutz

Generell wird die Kündigungsfrist durch den Arbeitsvertrag, durch den Normalarbeitsvertrag der jeweiligen Berufsgattung oder durch den Gesamtarbeitsvertrag definiert. Fehlt ein Vertrag oder eine Regelung, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung:

- in der Probezeit (max. 3 Monate): 7 Tage
- im 1. Dienstjahr: 1 Monat
- vom 2. bis zum 9. Dienstjahr: 2 Monate
- ab dem 10. Dienstjahr: 3 Monate

Die Frist kann durch schriftliche Vereinbarung geändert werden, darf jedoch nie kürzer als ein Monat sein (Ausnahme bei einem GAV im ersten Dienstjahr). Für leitende Mitarbeitende werden häufig schon ab Beginn einer Anstellung Kündigungsfristen bis zu sechs Monaten vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, endet das Arbeitsverhältnis nach der Probezeit jeweils per Ende Monat. Damit das Kündigungsschreiben rechtskräftig ist, muss es vor Beginn der Kündigungsfrist bei der gekündigten Person eintreffen. Bei einer unbedingten Freistellung endet zwar die Arbeitsleistung sofort (nicht aber die Treuepflicht und weitere Pflichten), der Lohn ist aber bis ans Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

Eine fristlose Kündigung ist unter gewissen restriktiven Voraussetzungen möglich: Die Weiterführung des Einzelarbeitsverhältnisses darf nicht mehr zumutbar sein (z. B. bei Betrug, Arbeitsverweigerung oder Konkurrenzierung des Arbeitgebers). In den meisten Fällen ist vorgängig eine Abmahnung erforderlich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss die fristlose Kündigung sofort (d. h. innert weniger Tage) ausgesprochen werden, ansonsten ist das Recht verwirkt.

Flexibilität bei Einstellungen und Entlassungen, 2017

1 = behindert durch Regulationen,

7 = flexibel durch die Arbeitgeber entschieden

(ABB. 30)

1	Hongkong SAR	5,8
2	Schweiz	5,6
3	Singapur	5,6
4	Vereinigte Arabische Emirate	5,5
5	USA	5,4
6	Island	5,4
7	Dänemark	5,2
8	Vereinigtes Königreich	5,1
10	Kanada	4,9
15	Neuseeland	4,6
18	Deutschland	4,6
19	Indien	4,6
24	China	4,5
34	Niederlande	4,2
44	Irland	4,1
75	Luxemburg	3,7
88	Republik Korea	3,5
113	Japan	3,2
127	Italien	2,8
133	Frankreich	2,4

Quelle: WEF, The Global Competitiveness Index 2017–2018

Missbräuchlich ist eine Kündigung dann, wenn sie beispielsweise wegen des Alters, der Hautfarbe oder der Religion eines Arbeitnehmers erfolgt. Weiter darf einer Person nicht aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer Gewerkschaft gekündigt werden. Eine missbräuchliche Kündigung ist wirksam. Diese kann aber angefochten werden und gibt möglicherweise Anlass zu Entschädigungen (maximal sechs Monatslöhne gemäss Ermessen des Gerichts). Gegen Arbeitnehmer kann während bestimmter Zeiten, sogenannter Sperrfristen, keine Kündigung ausgesprochen werden. Solche Sperrfristen gelten bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst oder Hilfsaktionen im Ausland. Eine Kündigung, die in diesen Situationen ausgesprochen wird, ist nichtig (sog. Kündigung zur Unzeit).

Verglichen mit dem Ausland sind in der Schweiz die arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen sehr investorenfreundlich. Unternehmen können relativ einfach Mitarbeitende einstellen und wieder entlassen und so flexibel auf die Konjunktur reagieren.

8.5.2 Kurzarbeit und Massentlassungen

Eine Verschlechterung der Auftragslage oder andere Gründe können ein Unternehmen zwingen, Massnahmen zur Senkung der Personalkosten zu ergreifen. Mit einer vorübergehenden Reduktion oder vollständigen Einstellung der Arbeit können Überkapazitäten abgebaut werden. Um die Arbeitsplätze zu erhalten, erhält der Arbeitgeber in der Schweiz bei Anmeldung zur Kurzarbeit von der Arbeitslosenversicherung 80 % des Verdienstausfalles der Mitarbeitenden für eine bestimmte Dauer. Damit soll verhindert

werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden. Arbeitnehmer haben jedoch das Recht, die Kurzarbeitszeitschädigung abzulehnen und weiterhin den vollen Lohn zu erhalten. Jedoch gehen sie damit das Risiko einer Kündigung ein. Denn Kündigungen sind das letzte Mittel, mit dem ein Unternehmer auf Schwankungen des Beschäftigungsgrades reagieren kann. Das Obligationenrecht (OR Art. 335d–335g) sieht bei beabsichtigten Massentlassungen vor, dass der Arbeitgeber

- die Arbeitnehmerschaft konsultiert und informiert;
- das kantonale Arbeitsamt schriftlich orientiert.

www.treffpunkt-arbeit.ch > Für Arbeitgeber > Versicherungsleistungen
Kurzarbeit: Broschüren, Formulare, Adressen

8.6 SOZIALVERSICHERUNGEN

Das schweizerische Vorsorge- und Sozialsystem kombiniert die staatliche, die betriebliche und die individuelle Vorsorge und stimmt sie aufeinander ab. Es misst der Eigenverantwortung einen hohen Stellenwert bei. Dadurch bleibt die Gesamtbelastung durch Steuern und Sozialabgaben im internationalen Vergleich sehr moderat.

Das schweizerische Vorsorgesystem baut auf drei Säulen auf:

1. Säule: Die Sicherung des Existenzbedarfs der Versicherten erfolgt durch die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Invalidenversicherung (IV). Beide sind obligatorisch und werden durch Beiträge (Lohnprozente) von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie durch Steuern finanziert.
2. Säule: Die berufliche Vorsorge (BVG) dient zusätzlich zur 1. Säule der Fortführung des gewohnten Lebensstandards nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Zu versichern sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge (Lohnprozente) des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.
3. Säule: Die individuelle, freiwillige Selbstvorsorge der Erwerbstätigen soll den weiteren persönlichen Bedarf decken, vor allem durch Bank- und Versicherungssparen. Vorsorgemassnahmen der 3. Säule werden teilweise steuerbegünstigt.

Die drei Säulen der sozialen Sicherung werden ergänzt durch die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Erwerbsersatzordnung für Einkommensausfälle wegen Militär- oder Zivildienst (EO), die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft sowie Familienzulagen, die sich nach kantonalem Recht richten.

www.bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

www.bsv.admin.ch > Informationen für > Unternehmen/KMU
KMU-Ratgeber Sozialversicherungen

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > Personal > Personalmanagement
Sozialversicherungen für KMU

Übersicht obligatorische Beiträge Sozialversicherungen

(ABB. 31)

VERSICHERUNG	ARBEITNEHMER	ARBEITGEBER	SELBSTSTÄNDIGE	NICHTERWERBSTÄTIGE
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	4,35 % des Erwerbseinkommens	4,35 % des Erwerbseinkommens	max. 8,1 %	min. CHF 496 max. CHF 24'800
Invalidenversicherung (IV)	0,7 % des Erwerbseinkommens	0,7 % des Erwerbseinkommens	max. 1,4 %	min. CHF 65 max. CHF 3'250
Erwerbsersatz und Mutter-schaftsentschädigung	0,225 % des Erwerbseinkommens	0,225 % des Erwerbseinkommens	max. 0,45 %	min. CHF 21 max. CHF 1'050
Berufsunfälle	keine	0,74 % (Prämiensätze in Abhängigkeit vom Risiko)	versichert über die obligatorische Kranken- versicherung	–
Nichtberufsunfälle	1,35 % (ab 8 h/Woche)	keine	versichert über die obligatorische Kranken- versicherung	–
Krankenversicherung	pro Kopf	keine (höchstens freiwillig)	pro Kopf	pro Kopf
Arbeitslosenversicherung	1,1 % für Einkommensteile bis CHF 148'200; 0,5 % für Lohnanteile über CHF 148'200	1,1 % für Einkommensteile bis CHF 148'200; 0,5 % für Lohnanteile über CHF 148'200	(nicht versicherbar)	–
Berufliche Vorsorge	7,73 % (geschätzt in % des versicherten Lohnes, max. CHF 842'400) Höhe je nach Versicherungs- reglement	10,43 % (geschätzt in % des versicherten Lohnes, max. CHF 842'400) Höhe je nach Versicherungs- reglement	freiwillig	–
Familienzulagen	nur im Kanton Wallis (0,3 % der Lohnsumme)	0,3 %–3,63 % der Lohnsumme (je nach Familienausgleichs- kasse)	0,3 %–3,4 %	–

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, 2020

8.6.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV erbringt Leistungen im Alter (Altersrente) oder an die Hinterlassenen (Witwen- und Waisenrenten). Die Leistungen sind abhängig von der Höhe des bisherigen Einkommens und der Beitragsdauer. Alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder arbeiten, sind in der AHV obligatorisch versichert. Beitragspflichtig sind einerseits alle in der Schweiz erwerbstätigen Männer und Frauen, wobei die Beiträge je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer bezahlt werden. Aber auch Nichterwerbstätige wie Studierende, Invalide, Rentner oder Hausfrauen, die in der Schweiz wohnen, zahlen einen Beitrag. Die Versicherung basiert auf dem Umlageverfahren: Die heute wirtschaftlich aktive Generation finanziert die heutigen Rentner.

8.6.2 Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung bezweckt die Eingliederung resp. Wiedereingliederung von Personen, die wegen Geburtsgebrechen, Krankheits- oder Unfallfolgen behindert sind. Eine Rentenzahlung erfolgt erst, wenn eine Ein- oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht möglich ist. Die Beitragspflicht ist obligatorisch; die Beitragserhebung erfolgt zusammen mit der AHV-Abrechnung.

8.6.3 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung versichert alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfälle. Versichert sind einerseits Pflege- und Sachleistungen (Heilbehandlung, notwendige Hilfsmittel, Reise- und Transportkosten), andererseits Geldleistungen (Taggeld, Invalidenrente, Integritäts- und Hilfflosenentschädigung und Hinterlassenenrente). Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und -krankheiten tragen die Arbeitgeber. Die Prämien für die Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen hingegen grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag, wobei er den Anteil der Arbeitnehmer von deren Lohn abzieht. Die Höhe richtet sich nach dem versicherten Verdienst. Der höchste versicherte Verdienst beträgt 148'200 Schweizer Franken pro Jahr.

www.bag.admin.ch > Themen > Versicherungen
Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Unfallversicherung

8.6.4 Krankenversicherung und Krankentaggeld

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bietet Schutz bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall, sofern dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Die Versicherung kann frei gewählt werden. Jede Person hat Anrecht auf Aufnahme in die Grundversicherung, unabhängig von Gesundheitszustand und Alter. Zusätzlich können freiwillige Zusatzversicherungen abgeschlossen werden (in der Regel mit Gesundheitsprüfung). Prämien werden pro Person (und nicht nach Einkommen) erhoben. Die Höhe der Prämie ist u. a. abhängig von der Höhe der Kostenbeteiligung (0–2'500 Schweizer Franken), vom gewählten Modell und der Wohngemeinde. Arbeitgeber zahlen in der Regel keine Beiträge an die Krankenversicherung.

In der Schweiz besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Krankentaggeldversicherung für seine Mitarbeitenden. Verzichtet der Arbeitgeber darauf, eine Kollektivversicherung für seine Arbeitnehmer abzuschliessen, so hat er dem Arbeitnehmer bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung den vollen Lohn für eine gewisse Zeit (abhängig von den Dienstjahren) zu bezahlen. Dasselbe gilt für eine schwangere Arbeitnehmerin, die aus gesundheitlichen Gründen der Arbeit fernbleibt.

Deshalb schliessen in der Praxis viele Arbeitgeber für ihre Angestellten eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Kosten sind abhängig vom Deckungsumfang (Krankheit, Mutterschaft, Unfall). Die Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz geht den Taggeldversicherungen vor. Die abgeschlossenen Taggelder werden allenfalls ergänzend zur Mutterschaftsentschädigung ausgerichtet, sofern es nicht zu einer Überentschädigung kommt.

www.bag.admin.ch > Themen > Versicherungen
Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zur Krankenversicherung

www.priminfo.ch
Vergleich Krankenkassenprämien (BAG)

8.6.5 Erwerbsersatz (EO) und Mutterschaftsentschädigung

Die Erwerbsersatzordnung ersetzt Personen, die Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Ebenfalls unter die EO fällt der Erwerbsersatz bei Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung). Die Versicherung ist obligatorisch, Beiträge leisten all jene Personen, die auch an die AHV Beiträge entrichten (je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Erwerbstätige Mütter erhalten während 14 Wochen 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal 196 Schweizer Franken pro Tag. Bedingung ist, dass sie während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt obligatorisch AHV-versichert waren, während der Schwangerschaft mindestens fünf Monate gearbeitet haben und zum Zeitpunkt der Niederkunft immer noch als erwerbstätig gelten. Ein Kündigungsschutz besteht während der Schwangerschaft und in den ersten 16 Wochen nach der Geburt. Bis acht Wochen nach der Geburt darf die Arbeitnehmerin nicht arbeiten (Arbeitsverbot).

www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > EO/Mutterschaft
Informationen des BSV zum Erwerbsersatz

8.6.6 Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) gewährt die teilweise und befristete Lohnfortzahlung bei Arbeitslosigkeit und fördert die Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt. Sie ist obligatorisch für Arbeitnehmer. Die Beitragspflicht besteht für alle unselbstständig Erwerbenden. Finanziert wird die Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer (je 1,1 %). Selbstständig Erwerbende können sich grundsätzlich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern – auch nicht freiwillig. Um Arbeitslosenentschädigung zu beziehen, muss man innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Anmeldung mindestens zwölf Beitragsmonate nachweisen, d. h. als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gearbeitet haben. Für EU-/EFTA-Staatsangehörige werden auch die Beitragszahlungen in den Heimatländern angerechnet, wenn nach der Einreise in die Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. Als weitere Voraussetzung muss man vermittlungsfähig sein, d. h. bereit, in der Lage und berechtigt sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Regelmässige Bewerbungen sind Pflicht. Die Höhe der Entschädigung beträgt normalerweise 70 % des AHV-pflichtigen Lohnes (Durchschnitt der letzten sechs oder falls vorteilhafter der letzten zwölf Beitragsmonate vor der Arbeitslosigkeit), 80 % bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, Invalidität oder einem Einkommen von weniger als 3'797 Schweizer Franken. Der höchste versicherte Verdienst beträgt 12'350 Schweizer Franken pro Monat. In der Regel können maximal 520 Taggelder innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist bezogen werden.

www.treffpunkt-arbeit.ch > Arbeitslos – was tun?
Informationen für Arbeitslose

8.6.7 Berufliche Vorsorge

Die betrieblichen Pensionskassen sollen die Fortführung des gewohnten Lebensstandards sichern. Grundlage ist das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG), das seit 1985 die obligatorische Versicherung aller Arbeitnehmer ab dem 18. Altersjahr (gegen Risiko) und ab dem 25. Altersjahr (Sparversicherung) vorsieht. Voraussetzung ist ein Minimalverdienst von derzeit 21'330 Schweizer Franken (2020). Nach oben ist der obligatorisch versicherte Verdienst auf 85'320 Schweizer Franken begrenzt. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens gleich hohe Prämien ein wie der Arbeitnehmer. Einige Arbeitgebende gewähren auf freiwilliger Basis einen höheren Beitrag. Je nach Alter und Geschlecht gelten unterschiedliche Prämien, die 7 % bis 18 % des Einkommens betragen können (je älter, desto höher). Die Ausbezahlung der Rente basiert auf einem gesetzlich fixierten Umwandlungssatz, der nicht unterschritten werden darf (6,8 %, Umwandlungssatz seit 2014). Pensionskassen sind Stiftungen, Genossenschaften oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Sie werden von kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden überwacht. Kleinere Betriebe schliessen sich oft einer Sammelstiftung oder Verbands-einrichtung an.

www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Berufliche Vorsorge und 3. Säule
Informationen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zur beruflichen Vorsorge

8.6.8 Familienzulagen

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Die Unterstützung, die sich bislang nur auf Angestellte beschränkte, wurde am 1. Januar 2013 auf selbstständig Erwerbende ausgeweitet. Der Anspruch ist in einigen Kantonen einkommensabhängig. Nichterwerbstätige haben in der Regel nur Anspruch, wenn ihr jährliches Einkommen 42'660 Schweizer Franken nicht übersteigt. Für die Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung. Für jedes Kind kann nur eine Zulage bezogen werden.

Die Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptionszulagen. In allen Kantonen werden mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre
- eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahre

Die Familienzulagen werden ausser im Kanton Wallis (zusätzliche Beiträge durch Arbeitnehmer) ausschliesslich von den Arbeitgebern finanziert.

www.ch.ch > Familienzulagen
Berechnung der Familienzulagen nach Kanton

8.7 PERSONALSUCHE

Für die Suche nach externen Kandidatinnen und Kandidaten gibt es viele Möglichkeiten:

1. Inserate in Zeitungen oder Fachzeitschriften
2. Angebote im Internet
3. Kontakte zu Hochschulen (Internetplattformen/Messen)
4. Beizug von externen Beratern
5. Abwerbung bei Konkurrenten (Headhunting)
6. Zusammenarbeit mit Regionalen Arbeitsvermittlungstellen (RAV)
7. Anfragen bei Drittpersonen

Für welche Variante sich ein Arbeitgeber entscheidet, hängt von seinen Bedürfnissen und seinem Budget ab.

8.7.1 Öffentliche Arbeitsvermittlung

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sind Dienststellen der öffentlichen Hand, die auf die Beratung und Vermittlung von Stellensuchenden spezialisiert sind. Durch die rund 130 RAV werden Arbeitgeber bei der Personalrekrutierung von einer RAV-Personalberaterin oder einem -Personalberater persönlich betreut. Bei den RAV sind viele qualifizierte Stellensuchende gemeldet, die für Fest- oder Temporärstellen sofort einsetzbar sind. Das RAV bietet – falls gewünscht – eine gezielte Personalvorselektion nach den Kriterien des Arbeitgebers an und erleichtert damit das Auswahlverfahren. Je nach Bedarf des Arbeitgebers publiziert das RAV Stellenvakanzen im internen Stellenmarkt, auf der eigenen Internetseite und/oder im Teletext. Der Internetauftritt der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist gleichzeitig die grösste Stellenbörse der Schweiz. Vorteil: Alle Dienstleistungen der RAV sind kostenlos.

www.treffpunkt-arbeit.ch > Für Arbeitgeber
Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

8.7.2 Private Personalvermittler

Für die Suche nach einem hoch qualifizierten Spezialisten oder einer Führungskraft kann sich der Beizug von Personalberatern durchaus lohnen. Diese übernehmen den Hauptanteil der Personalrekrutierung: Inserategestaltung, Medienplanung, Bewerberauswahl. Die Zusammenarbeit mit Personalberatern empfiehlt sich auch, wenn der Firmenname aus branchen- oder hausinternen Gründen verschwiegen werden soll. Allerdings: Diese Art der Personalsuche ist teuer, und die Kosten können ein bis mehrere Monatsgehälter der zu besetzenden Stelle betragen.

8.7.3 Headhunter

Headhunter bzw. Executive Search Consultants sind eine wichtige Verbindungsstelle zwischen dem Bedarf der Unternehmen nach qualifizierten Fach- und Führungskräften und dem Wunsch dieser Fach- und Führungskräfte nach einer herausfordernden und attraktiven Tätigkeit. Sie sind auf die Rekrutierung durch Direktansprache spezialisiert und arbeiten auf Mandatsbasis. Neben auf bestimmte Branchen spezialisierten Firmen gibt es Grossfirmen mit bekannten Namen, die international arbeiten, sowie Boutiquefirmen, die speziell geeignet sind für generalistische Aufgaben, komplexe Aufgabenstellungen sowie unkonventionelle Lösungen. Einen Headhunter zu engagieren ist immer dann von grossem Nutzen, wenn die üblichen Wege wie interne Rekrutierungen oder Stellenanzeigen in Internetportalen und Tageszeitungen keinen Erfolg bringen.

8.7.4 Personalverleih/Temporärarbeit

Der Beizug von Arbeitskräften für beschränkte Zeit über Personalverleiher bietet sich an, wenn vorübergehend mehr Aufträge zu bewältigen sind oder Mitarbeitende ausfallen. Der Personalverleiher vereinbart mit dem Einsatzbetrieb ein Stundenhonorar, das für übliche Tätigkeiten ca. das 1,4- bis 2-Fache eines vergleichbaren Stundenlohnes beträgt. Dabei ist zu bedenken, dass nur die geleisteten Arbeitsstunden bezahlt werden müssen und alle Lohnnebenkosten mit eingeschlossen sind. Der Verleiher entlöhnt als Arbeitgeber den temporären Arbeitnehmer und ist verantwortlich für alle Sozialabgaben und den Versicherungsschutz. Es gelten die gleichen arbeitsgesetzlichen Schutzbestimmungen wie bei traditionellen Anstellungsformen.

Personalverleiher benötigen eine kantonale Betriebsbewilligung. Ferner muss der Verleihbetrieb eine erhebliche Kautionsleistung zur Sicherstellung von Arbeitnehmeransprüchen stellen. Im Verkehr mit dem Ausland sind ausserdem eine bundesbehördliche Bewilligung sowie eine höhere Kautionsleistung erforderlich. Der Personalverleih aus dem Ausland ist verboten (ausgenommen im Konzern unter sehr strengen Voraussetzungen).

www.hrswiss.ch
HR Swiss – Schweizerische Gesellschaft für Human Resources Management
www.swissstaffing.ch
Verband der Personaldienstleister



FINANZPLATZ UND KAPITALMARKT

9

9.1	Banken	89
9.2	Schweizer Börse: SIX Swiss Exchange	91
9.3	Geschäfts- und Immobilienfinanzierung	92
9.4	Risikokapital	93
9.5	Zinsen und Kapitalkosten	95
9.6	Inflation	95

Mit einem Anteil von 9,4 % an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung und ca. 218'400 Beschäftigten (5,3 % der Gesamtbeschäftigten) kommt dem Finanzsektor in der Schweiz eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung zu. Die Hauptkompetenzen liegen im Private Banking und im Asset Management sowie im Versicherungsbereich. Die lange Tradition wirtschafts- und währungspolitischer Stabilität spiegelt sich in niedriger Inflation, tiefen Zinssätzen und einer bedeutenden internationalen Rolle des Schweizer Frankens vor allem im Vermögensverwaltungs- und Emissionsgeschäft wider.

9.1 BANKEN

9.1.1 Struktur und Rahmenbedingungen

Es gibt in der Schweiz rund 250 Banken, 200 beaufsichtigte Versicherungen sowie 1'800 Pensionskassen. Neben den beiden global tätigen Grossbanken UBS und Credit Suisse, die sich knapp 50 % der aggregierten Bilanzsumme der Schweizer Banken teilen, spielen die Kantonalbanken, Vermögensverwaltungs-, Raiffeisen- und Regionalbanken eine wichtige Rolle. Daneben gibt es eine Vielzahl von kleineren Finanzinstituten und Privatbanken, die teilweise hoch spezialisierte Dienstleistungen anbieten (z. B. Finanzierung des Rohstoffhandels). Die Gruppe der 24 Kantonalbanken – ganz oder teilweise in Staatsbesitz und mehrheitlich mit einer Staatsgarantie ausgestattet – hat im schweizerischen Inlandgeschäft einen Marktanteil von rund einem Drittel. Ihr Anteil am Bilanzsummen-Total aller Banken mit Sitz in der Schweiz lag 2018 bei etwa 18 %. Dazu kommen 97 ausländisch beherrschte Banken mit einem Anteil von 9,4 % am Total der Bilanzsummen. Die Schweiz ist ein Zentrum für die professionelle Vermögensverwaltung für Privatkunden und institutionelle Anleger. Mit einem Marktanteil von 27 % (2018) ist sie weltweit führend im grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungsgeschäft. Insgesamt verwalteten Schweizer Banken Ende 2018 Vermögen in der Höhe von 6'943,5 Milliarden Schweizer Franken.

Der Erfolg des Finanzplatzes Schweiz ist eine Folge des Zusammenwirkens einer Vielzahl von Faktoren. Die politische und makroökonomische Stabilität bildet eine Grundvoraussetzung für das im Finanzgeschäft so wichtige Vertrauen der Kunden.

Globale Finanzzentren, 2019

Gesamtnote 1 bis 1'000

(ABB. 32)

1	New York	790
2	London	773
3	Hongkong SAR	771
4	Singapur	762
5	Shanghai	761
6	Tokio	757
7	Peking	748
10	Sydney	738
11	Toronto	737
14	Zürich	734
15	Frankfurt	733
17	Paris	728
25	Luxemburg	708
26	Genf	706
36	Seoul	677
37	Amsterdam	675
48	Mailand	655

Quelle: The Global Financial Centres Index (GFCI 26), 2019

Dazu trägt auch der Schweizer Franken als bedeutende internationale Reserve- und Diversifikationswährung bei. Die starke globale Vernetzung und die effiziente Finanzinfrastruktur erlauben es den Marktteilnehmern, Vermögenswerte und Risiken rentabel zu bewirtschaften und international zu diversifizieren. Der Schweizer Finanzplatz genießt im Ausland eine gute Reputation und ist sowohl als Unternehmensstandort wie auch für eine internationale Kundschaft attraktiv.

www.swissbanking.org
Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

9.1.2 Aufsicht

Im schweizerischen Bankensystem sind Regulierungshürden und -aufwand im Vergleich zum Ausland relativ gering. Für die Eröffnung einer Bank, den gewerbsmässigen Handel mit Effekten, die Führung eines Fonds und teilweise auch für Vermögensverwalter ist eine Bewilligung notwendig. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), deren Aufsicht mehr als 550 Finanzinstitute unterstehen, informiert über die Anforderungen im Einzelfall.

Als unabhängige Aufsichtsbehörde schützt die FINMA die Finanzmarktkunden, namentlich die Gläubiger, die Anleger sowie die Versicherten. Sie stärkt damit das Vertrauen in einen funktionierenden, integren und wettbewerbsfähigen Finanzplatz. Zusätzlich hat sich die Selbstregulierung als zusätzliche Regierungsform für den Schweizer Finanzplatz bewährt. Die FINMA ist vom Gesetzgeber aufgefordert, die Selbstregulierung zu unterstützen und ihr den notwendigen Raum zu gewähren. Entsprechende Regeln werden unter anderem von der Schweizerischen Bankiervereinigung vorgeschlagen und von der FINMA genehmigt sowie durchgesetzt.

Alle in der Schweiz tätigen Banken benötigen eine Lizenz. Die angewandten Überwachungsstandards beziehen sich nicht nur auf die angemessene Eigenkapital- und Kapitalausstattung der Banken, sondern auch auf die ganze Palette der einzuhaltenden Vorsichts- und Verhaltensregeln. Als zusätzliche Sicherheitsmassnahme definiert das schweizerische Recht sogar höhere Kapitalanforderungen als der Basel Capital Accord (Basel I-III).

www.finma.ch
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

9.1.3 Dienstleistungen

Die Banken in der Schweiz stellen für Privatkunden und Unternehmen eine breite Palette von Finanzprodukten und Dienstleistungen zur Verfügung. Da das Schweizer Bankensystem auf dem Prinzip der Universalbank basiert, können die Banken alle Bankdienstleistungen anbieten, zum Beispiel:

- Kredit- bzw. Aktivgeschäft;
- Vermögensverwaltung und Anlageberatung;
- institutionelles Anlagegeschäft;
- Zahlungsverkehr;
- Passivgeschäft (Sparkonten usw.);
- Wertschriftengeschäft (Börsenhandel);
- Emissionsgeschäft (Ausgabe von Anleihen);
- Finanzanalyse.

Dennoch haben sich sehr unterschiedliche Bankengruppen und Spezialisierungen entwickelt.

Grundsätzlich kann jede erwachsene Person ein Bankkonto in der Schweiz eröffnen. Die Banken behalten sich jedoch das Recht vor, Kunden abzulehnen. So kann sich eine Bank z. B. weigern, mit gewissen sogenannten «politisch exponierten Personen» eine Geschäftsbeziehung einzugehen, da solche Kunden für die Bank ein Reputationsrisiko darstellen können. Dasselbe gilt auch für Firmen, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz ansässig sind oder nicht. Die meisten Schweizer Banken verlangen für gewöhnliche Spar- bzw. Kontokorrentkonten keine Minimaleinlage. Viele Banken bieten neben Konten in Schweizer Franken auch Konten in Euro, US-Dollar oder anderen Währungen an.

Für konkrete Beschwerden gegen eine Bank mit Sitz in der Schweiz können sich Kunden an den Schweizerischen Bankenombudsmann als neutrale und kostenlose Informations- und Vermittlungsstelle wenden.

www.ubs.ch
www.credit-suisse.ch
Grossbanken

www.kantonalbank.ch
Kantonalbanken

www.raiffeisen.ch
Raiffeisenbanken

www.regionalbanken.ch
Regionalbanken und Sparkassen

www.vav-abg.ch
Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken

www.abps.ch
Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

www.swissprivatebankers.ch
Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers

www.foreignbanks.ch
Verband der Auslandsbanken in der Schweiz

www.bankingombudsman.ch
Bankenombudsman

9.1.4 Einlagensicherung

Die Schweizer Einlagensicherung esisuisse sichert Kundengelder bei Banken und Effektenhändlern in der Schweiz. Sollten die Kundeneinlagen infolge eines Konkurses nicht mehr verfügbar sein, erhält jeder Kunde sein Geld bis zu einem Maximum von 100'000 Schweizer Franken vom Liquidator ausbezahlt. Dies gilt pro Kunde und Institut.

Privilegierte Einlagen

Im Konkursfall sind Einlagen bis zum Betrag von 100'000 Schweizer Franken pro Kunde und Finanzinstitut privilegiert (in jeder Währung). Die Privilegierung bedeutet, dass diese Einlagen der zweiten Konkursklasse zugewiesen werden und somit bei der Liquidation vor den Forderungen der dritten Konkursklasse ausbezahlt werden. Zur Sicherung der Liquidation müssen die Finanzinstitute 125 % der privilegierten Einlagen in Form liquidierbarer Aktiven in der Schweiz halten.

Gesicherte Einlagen

Die esisuisse schützt privilegierte Einlagen bei einer Schweizer Geschäftsstelle bis 100'000 Schweizer Franken pro Kunde und Finanzinstitut. Somit geniessen diese Einlagen den Vorzug der vorrangigen Auszahlung sowie die Absicherung durch esisuisse.

Funktion der Einlagensicherung (esisuisse)

Schliesst die FINMA ein Finanzinstitut (Bank, Effektenhändler), so werden zunächst die verfügbaren liquiden Aktiven des Finanzinstituts für die sofortige Auszahlung der privilegierten Einlagen herangezogen. esisuisse wird erst aktiviert, falls die verfügbaren liquiden Aktiven nicht ausreichen, um die gesicherten Kundeneinlagen zurückzuzahlen. Die benötigten Mittel fordert esisuisse bei ihren Mitgliedern (alle Finanzinstitute sind zwingend Mitglied) mittels LSV ein und leitet sie innerhalb von 20 Arbeitstagen an den durch die FINMA beauftragten Liquidator weiter. Die esisuisse stellt maximal 6 Milliarden Schweizer Franken zur Verfügung. Die Finanzinstitute müssen zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Liquidität ständig liquide Mittel im Umfang der Hälfte ihrer maximalen Beitragsverpflichtungen an esisuisse halten.

www.esisuisse.ch

Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler

9.2 SCHWEIZER BÖRSE: SIX SWISS EXCHANGE

SIX Swiss Exchange ist eine der wichtigsten europäischen Börsen. Sie verfügt über eine herausragende Liquidität im Handel mit Schweizer Wertschriften und verbindet Unternehmen aus der ganzen Welt mit internationalen Investoren und Handelsteilnehmern.

Der Schweizer Finanzplatz ist für kapitalsuchende in- und ausländische Unternehmen äusserst attraktiv, da er gut überschaubar, eng vernetzt und international ausgerichtet ist. Es erstaunt deshalb kaum, dass der Finanzplatz Schweiz über eine ausserordentliche Dichte an Weltkonzernen, Finanzdienstleistern und potenten Investoren verfügt. Dies verhilft SIX Swiss Exchange zu einem natürlichen Wettbewerbsvorteil und ermöglicht börsenkotierten Unternehmen den Zugang zu einem erfahrenen und kapitalkräftigen Schweizer und internationalen Investorenkreis und hoher Liquidität.

Dank ihrer Selbstregulierungskompetenz schafft die Schweizer Börse besonders marktfreundliche Rahmenbedingungen für die Kotierung und den Handel von in- und ausländischen Aktien, Anleihen, ETFs, ETPs, Fonds sowie Strukturierten Produkten.

SIX Swiss Exchange multipliziert die Standortvorteile des Schweizer Finanzplatzes mit erstklassigen Dienstleistungen und ist idealer Kotierungsstandort für Unternehmen jeder Herkunft, Grösse und Sektorzugehörigkeit. Sie vertreibt ihre eigene Indexpalette, die mit dem SMI[®] den bedeutendsten Aktienindex der Schweiz beinhaltet.

Mit der weltweit leistungsfähigsten Handelstechnologie sowie einer breiten Auswahl von Anbindungsmöglichkeiten und Schnittstellen bietet SIX Swiss Exchange ihren Teilnehmern herausragende Handelsbedingungen. Sie pflegt einen engen Dialog mit ihren in- und ausländischen Kunden und schafft gemeinsam mit ihnen das optimale Umfeld für ihren Erfolg. Zudem bietet sie ihnen Zugang zu einem starken globalen Netzwerk, zu dem der Marktdatenlieferant SIX Exfeed AG sowie die Fondsdatenbank Swiss Fund Data gehören.

SIX Swiss Exchange ist ein Teil von SIX, die weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr anbietet.

www.six-swiss-exchange.com

Schweizer Börse

Der starke Finanzplatz und die Standortattraktivität der Schweiz verleihen der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange eine grosse Anziehungskraft für in- und ausländische Unternehmen.

9.3 GESCHÄFTS- UND IMMOBILIENFINANZIERUNG

Ansiedlungsvorhaben haben meist eine mittel- oder längerfristige Zielsetzung. Sie erfordern in der Regel bedeutende Anfangsinvestitionen und Projektfinanzierungen. Die Schweizer Banken legen grössten Wert auf fundierte Marktanalysen und ein professionelles Management.

9.3.1 Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit

Für die Umlauffinanzierung gewähren die Banken verschiedene Arten von kurzfristigen Krediten. Entweder werden Blankokredite eingeräumt oder es erfolgt eine Sicherstellung durch Pfänder. Grundlage der Kreditgewährung bei kommerziellen Finanzierungen sind in erster Linie Marktleistung, Ertragskraft, Perspektiven und Qualität der Führung des Unternehmens. Diese Faktoren sind für die Bank wesentlich bei der Beurteilung, ob die Unternehmung den Kredit zurückzahlen kann. Ob die Unternehmung Sicherheiten bieten kann, ist im kommerziellen Geschäft sekundär relevant.

Da sich im Zuge der Digitalisierung (Industrie 4.0) die Finanzierungsbedürfnisse vieler Unternehmen auf die grundlegende Neugestaltung der Produktionsprozesse und weniger auf die Anschaffung konkreter Investitionsgüter beziehen, wandeln sich auch die Anforderungen in Bezug auf die Finanzierung. Die Banken sind gefordert, die Geschäftsmodelle und deren Potenzial in der digitalisierten Welt richtig zu verstehen und einzuschätzen; die Unternehmen müssen dazu den Banken die entsprechenden Informationen liefern können.

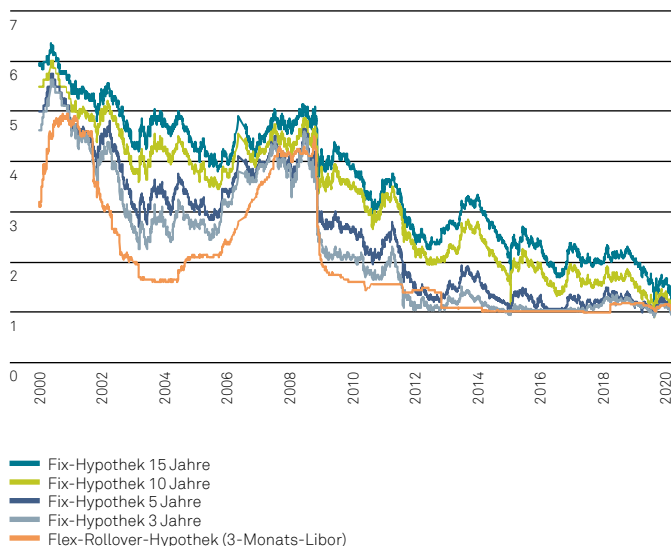
Die Vielfalt und Qualität der Dienstleister auf dem Finanzplatz Schweiz bietet ausgezeichnete Voraussetzungen, dass Firmenkunden aus einer breiten Palette von Angeboten die passende Finanzierungslösung erhalten können. Nebst den gängigen Produkten wie etwa Betriebskrediten, Investitionskrediten und Leasing werden auch Spezialprodukte wie Start-up-Finanzierungen, Export- und Handelsfinanzierungen (Commodity Trade Finance), Wandeldarlehen und Bürgschaften sowie Eigenkapitalfinanzierungen durch Business Angels, Venture-Capital- und Private-Equity-Investoren angeboten.

Zusätzlich bieten die Banken den Unternehmungen die ganze Palette von derivativen Instrumenten (Terminkontrakte und Optionen) an, mit denen die Unternehmungen gezielt Finanzrisiken (z. B. Zins- oder Währungsschwankungen) unter Kontrolle halten können.

Hypothekarzinsen, 2000–2020

Zinsen bei Neuabschluss in %

(ABB. 33)



Quelle: Credit Suisse, 2020

2019 wurden 2.3 Mia Schweizer Franken in innovative Jungunternehmen in der Schweiz investiert.

Quelle: www.startupticker.ch/en/swiss-venture-capital-report
Swiss Venture Capital Report, 2020

9.3.2 Hypotheken

Ist eine Unternehmensgründung oder -ansiedlung mit dem Erwerb einer Liegenschaft oder der Erstellung einer Betriebsstätte verbunden, so kommt dem Hypothekarkredit grosse Bedeutung zu. In der Schweiz gibt es grundsätzlich drei Arten von Hypotheken: Festhypothek, variable Hypothek und Geldmarkthypothek (auch Libor-Hypothek genannt). Während sich der Zinssatz der variablen Hypothek laufend dem Niveau des Kapitalmarktes anpasst, wird bei der Festhypothek der Zins für eine bestimmte Laufzeit (1 bis 15 Jahre) festgelegt. Bei der Geldmarkthypothek orientiert sich der Zins am Euro-Geldmarktsatz Libor. Die Anbieter schlagen eine Marge darauf, die von der Bonität des Kreditnehmers abhängt. Immobilien werden bis zu 80 % des Verkehrswerts belehnt; bis 65 % als erste Hypothek, welche nicht, wie in anderen Ländern üblich, amortisiert werden muss, darüber als zweite Hypothek, die amortisiert werden muss. Die Bank prüft gemäss ihren Richtlinien die Bonität des Objektes und des Kreditnehmers. Mindestanforderung ist in der Regel, dass ein Käufer 20 % des Kaufpreises aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Zweitens sollte die jährliche Belastung aus dem Kauf (Zinsen, Amortisation und Unterhalt) nicht mehr als ein Drittel des Bruttoeinkommens betragen. Zinssätze sind verhandelbar. Es lohnt sich deshalb, bei verschiedenen Instituten Angebote einzuholen.

Bei Geschäftsimmobiliën richtet sich die Belehnung immer mehr nach dem Ertragswert. Im Normalfall können für industrielle Vorhaben 50 % des gesamten Anlagewertes – Verkehrswert oder Baukosten, einschliesslich Maschinen und Einrichtungen – gegen Grundpfandsicherung zu sehr günstigen Konditionen finanziert werden. Für Büro- und Dienstleistungsgebäude beträgt der Belehnungssatz üblicherweise etwa 70 %, ist aber ebenfalls abhängig von den (Objekt-)Risiken. Die Zinssätze und Konditionen, die dabei und generell für unternehmerische Investitionsvorhaben angewendet werden, hängen heute in der Regel von der Bonität des Unternehmens und dessen Rating durch die kreditgebende Bank ab. Die Würdigung des Risikos und der Zukunftsaussichten spielt also eine zentrale Rolle.

Wer Wohneigentum besitzt, muss dieses als fiktives Einkommen bei Bund und Kanton versteuern. Als Faustregel für die Bundessteuer gilt ein Eigenmietwert von mindestens 70 %, für die Kantons- und Gemeindesteuern von mindestens 60 % der Marktmieten. Im Gegenzug können Hauseigentümer Schuldzinsen und Unterhaltskosten abziehen. Aus diesem Grund wird die 1. Hypothek nur in seltenen Fällen amortisiert.

www.hausinfo.ch > Finanzen & Steuern
Finanzielle Aspekte zum Wohneigentum

www.hypothekenrechner.ch
Berechnung der finanziellen Tragbarkeit

9.4 RISIKOKAPITAL

2019 haben Venture-Capital-Gesellschaften 2,3 Milliarden Schweizer Franken in innovative Jungunternehmen in der Schweiz investiert. Damit hat sich das Investitionsvolumen seit 2012 mehr als verdoppelt. Venture Capital (VC) ist neben staatlichen Förderungsprogrammen und Krediten der Geschäftsbanken mit jährlich zwischen 80 und 150 Transaktionen ein bedeutender Pfeiler der Innovationsfähigkeit der Schweiz. Die Bundesbehörden unterstützen mit dem Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften (RKG) die Bereitstellung von Venture Capital mit zweierlei Steuererleichterungen:

- Anerkannte RKG werden bei der Gründung und Kapitalerhöhung von der Emissionsabgabe befreit. Sie haben zudem Vorteile bei der direkten Besteuerung auf Bundesebene dank eines tieferen Schwellenwerts für die Geltendmachung des Beteiligungsabzuges.
- Privatpersonen geniessen als Business Angels (BA), die neuen Unternehmen bei der Gründung und Entwicklung beistehen, Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer, wenn sie zur Vorbereitung der Gründung von Start-up-Unternehmen nachrangige Darlehen aus dem Privatvermögen gewähren.

Das Angebot an VC- und ähnlichen Finanzierungsmitteln und -möglichkeiten ist wechselnd und darum nur wenig transparent. Deshalb unterhalten Hochschulen, Beratungsunternehmen und Wirtschaftskreise gemeinsam verschiedene, auch elektronische Plattformen, um Unternehmer mit Investoren zusammenzubringen.

www.startupticker.ch > Assets > Swiss Venture Capital Report
Online-Plattform für Start-ups

www.seca.ch
Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)

9.4.1 Venture Capital

Gewisse Finanzgesellschaften haben sich auf die Gewährung von Risiko- bzw. Wagniskapital spezialisiert. Diese sogenannten Venture-Capital-Gesellschaften beteiligen sich am Gesellschaftskapital und erhoffen sich grosse Gewinne, wenn das Unternehmen dereinst floriert oder gar an die Börse geht. Sie stellen ihre Mittel ohne traditionelle Sicherheiten zur Verfügung. In der Regel werden nur wachstumsstarke Jungunternehmen mit grossem Wachstums- und Umsatzpotenzial sowie einem Kapitalbedarf von mehreren Millionen Schweizer Franken berücksichtigt. Anbieter von Venture Capital verstehen sich als Begleiter während der Aufbauphase des Finanzierungsprojektes. Nach erfüllter Aufgabe ziehen sie sich zurück und verkaufen ihre Beteiligungen an die Unternehmensgründer oder an andere Investoren.

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > Finanzielles > Finanzierung
Überblick von Finanzierungsquellen

www.swiss-venture-club.ch
Informationsplattform, Netzwerk für Unternehmer

Staatliche Förderinstrumente

(ABB. 34)

INSTRUMENT	BEGÜNSTIGTE	REGIONEN	MASSNAHMEN
Neue Regionalpolitik NRP	Industrie, produktionsnahe Dienstleistungen	wirtschaftliche Erneuerungsgebiete	Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer
gewerbliche Bürgschaften	KMU, Gewerbe	ganze Schweiz	Bürgschaften für Bankdarlehen (max. CHF 500'000)
Bürgschaften für das Berggebiet	KMU, Gewerbe	Berggebiete	Bürgschaften für Bankdarlehen (max. CHF 500'000) Zinskostenbeiträge
Hotelkredit	Hotellerie	Tourismus- und Berggebiete	Direktdarlehen Bürgschaften Zinskostenbeiträge (teilweise)
Massnahmen zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit	Erwerbslose	ganze Schweiz	Taggelder (max. 90 Tage für Planungsphase) Bürgschaften für Bankdarlehen (max. CHF 500'000)
Kommission für Technologie und Innovation KTI	Projekte für Forschungszusammenarbeit Hochschulen und Unternehmen	ganze Schweiz	Bezahlung der Saläre der Forschenden

Quelle: Verschiedene Bundesstellen; eigene Zusammenstellung Generis

9.4.2 Business Angels

Zahlreiche vielversprechende Jungunternehmen benötigen für ihre Startphase ein Kapital von unter 2 Millionen Schweizer Franken. Risikokapital ist heutzutage zwar zunehmend verfügbar, jedoch hat sich die minimale Grösse einer Finanzierungstransaktion für Risikokapitalgeber und Beteiligungsgesellschaften entsprechend vergrössert. Heute setzen sich nur noch wenige professionelle Risikokapitalgeber mit Finanzierungen von unter 2 Millionen Schweizer Franken auseinander. Immer öfter sind es deshalb sogenannte Business Angels – individuelle Investoren, die Neugründungen (Start-ups) finanzieren. Typische Business Angels verfügen neben dem Kapital über Erfahrungen und Beziehungen, die sie idealerweise als Unternehmer oder Unternehmerin erworben haben, weshalb sie oftmals auch Berater und Mentoren der Jungunternehmer sind. Business Angels investieren in der Regel doppelt oder gar dreifach in die Unternehmen: Kapital, Erfahrung und Zeit, weshalb der Jungunternehmer sogenanntes Smart Money erhält. Grundsätzlich verfolgen aber auch Business Angels wie die Venture-Capital-Investoren klare Renditeabsichten. Ziel ist, Jungunternehmen zu starten, zu entwickeln, zu etablieren und schliesslich für spätere Investoren attraktiv zu machen. Jungunternehmer werden daher von Business Angels, die auch entsprechende Einblicke in die Businesspläne verlangen, in der Regel eng begleitet.

www.businessangels.ch
Business Angels Switzerland (BAS)

9.4.3 Staatliche Unterstützung

Auch wenn die Schweiz nur verhältnismässig wenig direkte Finanzhilfen kennt und sich hauptsächlich auf die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen beschränkt, verfügt das Land doch über ein breites Instrumentarium zur Unterstützung von Unternehmen, das von administrativer Unterstützung über Steuererleichterungen bis zu Bürgschaftsgarantien reicht.

Auch die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen (vgl. Anhang Seite 144 f.) beteiligen sich grundsätzlich nicht direkt an einem Unternehmen. Sie können aber mit der Vermittlung von günstigem Bauland oder mit einer Steuererleichterung in der Startphase oder bei einem geplanten Betriebsausbau helfen.

Eine der raren Ausnahmen ist die Eidgenössische Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung. Sie vergibt zinslose Darlehen und beteiligt sich im Ausnahmefall auch am Risikokapital, erwartet aber auch seitens der Firmengründerin oder des Firmengründers ein persönliches finanzielles Engagement.

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > Finanzielles > Finanzierung
Staatliche Unterstützung bei der Finanzierung

9.5 ZINSEN UND KAPITALKOSTEN

Die Schweiz gehört zu den politisch und wirtschaftlich sichersten Ländern der Welt und gilt als «sicherer Hafen». Der Finanzhaushalt des Staates ist gesund. Dies gilt sowohl für das Finanzwesen des Zentralstaates, der Bundesebene, als auch für die Kantone und Gemeinden. Der öffentliche Finanzierungssaldo war in der Schweiz für das Jahr 2019 mit 3,1 Milliarden Schweizer Franken (0,4 % des BIP) positiv. Demgegenüber hatten die Eurozone und die OECD-Mitgliedstaaten einen negativen Vergleichswert (-0,8 % respektive -3,2 %). Die Maastricht-Schuldenquote der öffentlichen Hand sank 2006 unter 40 % des BIP und wurde dank der Schuldenbremse seither weiter reduziert. Im Jahr 2019 betrug sie noch 26,9 %.

Bonitätsrating: die 10 sichersten Länder, 2019

Maximum = 100 Punkte

(ABB. 35)

1	Schweiz	88,16
2	Singapur	87,86
3	Norwegen	87,80
4	Dänemark	86,90
5	Schweden	84,72
6	Luxemburg	84,52
7	Finnland	84,08
8	Niederlande	83,85
9	Australien	81,21
10	Neuseeland	80,32

Quelle: Euromoney, Dezember 2019

Die hohe Kreditwürdigkeit der Schweiz führt zusammen mit der hohen Sparquote zu grossen Zuflüssen ausländischer Gelder und deshalb zu niedrigen Zinsen im internationalen Vergleich. Geschäfts- und Investitionstätigkeit können so vergleichsweise kostengünstig finanziert werden. In den letzten Jahren belief sich die durchschnittliche Differenz der Geld- und Kapitalmarktzinsen zwischen Schweizer Franken und Euro auf 1,5 % bis 2 %. Auf den positiven Effekt der Kapitalkosten auf die Wirtschaftsentwicklung weist auch das Lausanner Managementinstitut IMD hin, welches die Schweiz im entsprechenden Ranking an die Spitze setzt (vgl. Abb. 36).

www.lik.bfs.admin.ch
Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)

www.efv.admin.ch
Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

9.6 INFLATION

Die Schweiz ist ihrem Ruf als stabilitätsorientiertes Land stets vollauf gerecht geworden. Die anhand des Landesindex der Konsumentenpreise gemessene Inflationsrate blieb in den letzten Jahren regelmässig klar unter jenen der EU sowie der wichtigsten Industrienationen. Während sie sich lange Zeit im negativen Bereich befand, bewegt sie sich seit Jahresbeginn 2017 um Raten von 0,5 %.

Kapitalkosten, 2019

1 = behindern Wirtschaftsentwicklung,
10 = fördern Wirtschaftsentwicklung

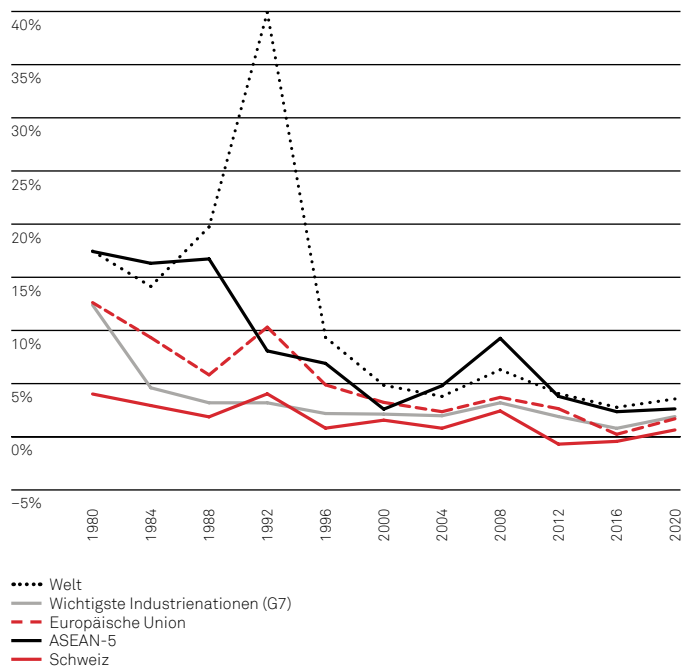
(ABB. 36)

1	Schweiz	7,84
2	Vereinigte Arabische Emirate	7,83
3	USA	7,74
4	Niederlande	7,66
5	Schweden	7,57
10	Singapur	7,01
11	Deutschland	6,99
12	Hongkong SAR	6,88
13	Vereinigtes Königreich	6,87
14	Luxemburg	6,85
15	Irland	6,73
23	Frankreich	6,40
25	Japan	6,39
27	Kanada	6,29
41	Indien	5,23
43	Italien	5,19
45	Republik Korea	4,99
51	China	3,98

Quelle: IMD World Competitiveness Center 2019

Inflation, 2020

(ABB. 37)



Quelle: IMF WEO Report, 2020



ÜBERBLICK ÜBER DAS SCHWEIZER STEUERSYSTEM 10

10.1	Unternehmensbesteuerung.....	97
10.2	Steuerbelastung im internationalen Vergleich.....	100
10.3	Besteuerung natürlicher Personen.....	101
10.4	Verrechnungssteuer (Quellensteuer).....	104
10.5	Mehrwertsteuer.....	105
10.6	Sonstige Steuern.....	108
10.7	Doppelbesteuerungsabkommen.....	109
10.8	Verrechnungspreisvorschriften.....	109

Im Schweizer Steuersystem spiegelt sich die föderalistische Staatsstruktur der Schweiz wider, die aus 26 souveränen Kantonen mit 2'202 unabhängigen Gemeinden besteht. Soweit die Bundesverfassung bestimmte Steuern nicht ausdrücklich dem Bund vorbehält, haben alle Kantone das volle Besteuerungsrecht. Somit erfolgt die Besteuerung in der Schweiz auf zwei Ebenen: auf Bundesebene sowie auf Kantons- und Gemeindeebene. Die in den vergangenen Jahren durchgeführte Reform des Einkommenssteuersystems sorgte für eine Harmonisierung der formalen Aspekte der verschiedenen kantonalen Steuergesetze, z. B. in den Bereichen Festsetzung des steuerbaren Einkommens, Abzüge, Steuerperioden und Veranlagungsverfahren. Die Kantone und Gemeinden sind jedoch im Hinblick auf die quantitativen Aspekte der Besteuerung, insbesondere was die Festsetzung der anwendbaren Steuersätze angeht, nach wie vor autonom. Daher bestehen zwischen den einzelnen Kantonen und Gemeinden weiterhin beträchtliche Unterschiede in Bezug auf die Steuerbelastung.

10.1 UNTERNEHMENSBESTEuerung

10.1.1 Gewinnsteuer – Bundesebene

Der Bund erhebt eine Gewinnsteuer zum proportionalen Satz von 8,5 % auf dem Gewinn nach Steuern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie für Anlagefonds gilt ein proportionaler Steuersatz von 4,25 %. Auf Bundesebene wird keine Kapitalsteuer erhoben.

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind in der Schweiz ansässige juristische Personen, d. h. Schweizer Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen, sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz. Da Personengesellschaften für Steuerzwecke transparent sind, werden die einzelnen Gesellschafter besteuert. Gesellschaften, deren eingetragener Sitz bzw. Ort der tatsächlichen Geschäftsführung sich in der Schweiz befindet, werden im Grundsatz als steuerlich ansässig betrachtet.

Steuerbares Einkommen

In der Schweiz ansässige Gesellschaften unterliegen der Gewinnsteuer auf ihre weltweit erzielten Einkünfte mit Ausnahme von Einkommen, das ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Immobilien (unbeweglichem Vermögen) zuzurechnen ist. Solches Einkommen ist von der Schweizer Besteuerung ausgenommen und wird lediglich bei der Steuerprogression in Kantonen berücksichtigt, die nach wie vor progressive Steuersätze anwenden.

Ausländische Gesellschaften unterliegen lediglich der Besteuerung in der Schweiz, wenn sie Teilhaber an Geschäftsbetrieben in der Schweiz sind oder Betriebsstätten oder Immobilien in der Schweiz unterhalten, wobei die Erträge aus Immobilien auch Veräusserungsgewinne aus Immobilien umfassen.

Prinzipiell bilden die gesetzlich vorgeschriebenen/statutarischen Abschlüsse einer Schweizer Gesellschaft – und im Falle einer ausländischen Gesellschaft die Abschlüsse der Zweigniederlassung – die Grundlage für die Bemessung des steuerbaren Einkommens. Entsprechend sind handelsrechtlich verbuchte Aufwendungen von einzelnen steuerlichen Korrekturvorschriften abgesehen steuerlich abzugsfähig, vorausgesetzt, diese halten dem Fremdvergleichsprinzip stand. Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen (Dividendenerträge und Kapitalgewinne) sind steuerlich indirekt freigestellt. Verluste können für Steuerzwecke grundsätzlich während maximal sieben Jahren vorgetragen werden.

Fremdfinanzierungsregelungen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat «Safe Harbor Rules» im Hinblick auf eine etwaige Fremdfinanzierung herausgegeben, die für Schulden gegenüber verbundenen Unternehmen gelten. Die Fremdfinanzierung durch Dritte ist von diesen Regeln nicht betroffen. Die Höhe des maximal zulässigen Fremdkapitals von verbundenen Unternehmen wird ermittelt, indem jede Kategorie von Vermögenswerten durch einen bestimmten minimalen Eigenkapitalanteil unterlegt sein muss (vorgegebene Prozentsätze, im Allgemeinen gemessen am Verkehrswert; häufig genügen jedoch die niedrigeren Buchwerte).

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, die über die zulässige Verschuldung hinausgehen, werden als Eigenkapital eingestuft und im Rahmen der jährlich erhobenen kantonalen/kommunalen Kapitalsteuer zum steuerbaren Kapital hinzuge-rechnet. Darüber hinaus gilt es, die zulässige Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen durch Multiplikation der zulässigen Verschuldung mit den Safe-Harbor-Zinssätzen zu bestimmen. Übersteigen Zinszahlungen an verbundene Unternehmen den Betrag, der auf Basis der zulässigen Verschuldung gezahlt werden kann, werden diese wieder dem steuerbaren Gewinn hinzugerechnet, sofern kein Nachweis der Marktüblichkeit mittels Drittvergleich gelingt. Au-sserdem werden solche übermässigen Zinszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet, welche der Verrechnungssteuer unterliegen.

Gruppenbesteuerung

Hinsichtlich der Gewinnsteuer gilt in der Schweiz die separate Be-steuerung jeder juristischen Person. Es ist nicht zu erwarten, dass in naher Zukunft die Gruppenbesteuerung eingeführt wird.

Konzernumstrukturierung

Umstrukturierungen sind im Grundsatz auf steuerneutraler Basis möglich, soweit die steuerlich massgeblichen Buchwerte der Aktiven und Passiven übernommen werden und die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht. Zusätzlich sind allerdings transaktions-spezifische Vorschriften zu beachten.

10.1.2 Gewinnsteuer – Kantons- und Gemeindeebene

Aufgrund der Harmonisierung der Kantons- und Gemeindesteu-ern gelten die meisten der vorgenannten Gewinnermittlungsvor-schriften auf Kantons- und Gemeindeebene analog (z. B. Beteili-gungsabzug, die Vorschriften zur Verlustverrechnung und in den meisten Fällen auch die Fremdfinanzierungsregelungen).

Übersicht ordentliche Gewinnsteuersätze

Die kombinierten effektiven Gewinnsteuersätze (für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern) für ordent-lich besteuerte Gesellschaften betragen 2020 je nach Kanton und Gemeinde zwischen 11,9 % und 21,6 %.

Spezielle Steuerregime

Im Gegensatz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sehen alle kantonalen Steuergesetze besondere Steuerregime vor, die unter der Voraussetzung Anwendung finden, dass die gesetzli-chen Bedingungen gemäss dem Steuerharmonisierungsgesetz erfüllt sind. Die nachfolgend erwähnten speziellen Steuerregime werden anlässlich der Steuervorlage 17 durch neue Massnahmen ersetzt, um die Standortattraktivität der Schweiz nachhaltig zu sichern und auszubauen.

www.s-ge.com/corporate-taxation

Zahlen und Fakten zum Thema Unternehmensbesteuerung in der Schweiz

Schweizer Unternehmenssteuerreform

Um die internationale Akzeptanz des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts nachhaltig zu sichern, wurden Ende 2019 mehrere Regimes abgeschafft, welche international nicht mehr anerkannt waren. Damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes dennoch erhalten bleibt, ging die Abschaffung der Regimes mit den nachfolgend beschriebenen Ersatzmassnahmen einher:

A) Reduktion der Gewinnsteuersätze

Im Zuge der Steuerreform wurden die Gewinnsteuersätze in den meisten Kantonen gesenkt. Namentlich Kantone mit vormals im schweizweiten Vergleich eher hohen Gewinnsteuersätzen nahmen dabei teilweise deutliche Senkungen vor.

B) Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden Aufwendungen für Forschung und Entwicklung basieren, können mit einer Entlastung in die Steuerbemessungsbasis einbezogen werden. Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone zwingend, wobei die Entlastung kantonal unterschiedlich ist und maximal 90 % beträgt.

C) Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung

Für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, der in der Schweiz anfällt, können Kantone einen zusätzlichen Abzug von bis zu 50 % vorsehen. Der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung ist für die Kantone optional.

D) Eigenfinanzierungsabzug

Kantone können vorsehen, dass auf dem das langfristig benötigte Eigenkapital übersteigenden Teil des steuerbaren Kapitals (sog. Sicherheitseigenkapital) ein kalkulatorischer Zins abgezogen werden kann. Dieser entspricht grundsätzlich der Rendite für 10-jährige Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital auf konzerninterne Darlehen entfällt, kann ein Drittvergleichszinssatz angewendet werden. Derzeit kann der Eigenfinanzierungsabzug nur im Kanton Zürich geltend gemacht werden.

E) Entlastungsbegrenzung

Für die Entlastung aus sämtlichen Ersatzmassnahmen (mit Ausnahme der Sondersatzlösung) müssen die Kantone zwingend eine Begrenzung vornehmen. Die maximale Entlastung darf 70% des Gewinns nicht übersteigen, wobei die Kantone auch eine tiefere Entlastungsbegrenzung vorsehen können.

10.1.3 Kapitalsteuer

Nur auf kantonaler/kommunaler Steuerebene wird eine jährliche Kapitalsteuer erhoben. Massgeblich für die Berechnung der Kapitalsteuer ist grundsätzlich das Nettoeigenkapital der Gesellschaft (d. h. Grund- oder Stammkapital, zusätzlich einbezahltes Kapital, gesetzliche und sonstige Reserven, einbehaltene Gewinne). Die Steuerbemessungsgrundlage umfasst bei Gesellschaften auch sämtliche Rückstellungen, die als Abzüge für Steuerzwecke nicht anerkannt wurden, und alle sonstigen versteuerten stillen Reserven sowie Verbindlichkeiten, die nach den in der Schweiz geltenden Fremdfinanzierungsvorschriften wirtschaftlich als Eigenkapital angesehen werden. Einige Kantone sehen eine Anrechnung der kantonalen Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vor.

Die Steuersätze sind von Kanton zu Kanton verschieden. Die Spanne liegt 2020 zwischen 0,0010 % und 0,51 %. Kantone können auf dem steuerbaren Kapital, das auf qualifizierende Beteiligungen, Patente und Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Reduktion gewähren.

10.1.4 Steuererleichterungen

Steuererleichterungen können auf kantonaler und kommunaler sowie in ausdrücklich definierten Regionen auch auf Bundesebene für qualifizierende Neuinvestitionen für bis zu zehn Jahre gewährt werden.

Bundesebene

Die Bundesregierung hat wirtschaftlich schwächere regionale Zentrumsgemeinden und Regionen festgelegt, die berechtigt sind, Unternehmensanreize einschliesslich teilweiser oder vollständiger Steuererleichterung bei der Gewinnsteuer während höchstens zehn Jahren zu gewähren (vgl. Kapitel 14.2.2).

Steuererleichterungen sind für Investitionsprojekte vorgesehen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese umfassen neben beispielsweise der Schaffung neuer produktionsnaher Arbeitsplätze oder dem Tätigen von Investitionen auch Bedingungen, die sicherstellen sollen, dass es zu keiner Wettbewerbssituation von bestehenden Unternehmen kommt.

Kantons- und Gemeindeebene

Die meisten Kantone sehen im Einzelfall vollständige oder teilweise Steuererleichterungen für kantonale/kommunale Steuern während höchstens zehn Jahren vor. Anreize können insbesondere für die Neugründung oder die Erweiterung eines Unternehmens gewährt werden, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton ist. Die Praxis der einzelnen Kantone ist unterschiedlich. Generell werden Unternehmensanreize jedoch vor allem im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze vor Ort gewährt; in den meisten Kantonen ist die Schaffung von mindestens 10 bis 20 neuen Arbeitsplätzen erforderlich.

10.2 STEUERBELASTUNG IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Der internationale Vergleich der Gesamtsteuerbelastung zeigt, dass die Schweiz gegenüber anderen hoch entwickelten Industrieländern ein konstant sehr wettbewerbsfähiges Steuersystem bietet. Die Gesamtsteuerbelastung misst die Summe aller von den Unternehmen zu entrichtenden Steuern und Pflichtabgaben, ausgedrückt in Prozent des Unternehmensgewinns. Der Gesamtbetrag der entrichteten Steuern ist die Summe der verschiedenen Steuern und Abgaben, die nach Berücksichtigung von Abzügen und Steuerfreibeträgen zu zahlen sind.

Die darin enthaltenen Steuern und Abgaben können in die folgenden Kategorien unterteilt werden:

- Gewinn- oder Körperschaftssteuern
- vom Arbeitgeber gezahlte Sozialabgaben und Lohnsteuern (bei denen alle Pflichtabgaben enthalten sind, auch wenn diese an eine private Körperschaft wie beispielsweise eine Pensionskasse gezahlt werden)
- Vermögenssteuern
- Verkehrssteuern (und kaskadierende Umsatzsteuern sowie sonstige Verbrauchssteuern wie z. B. nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer)
- sonstige Steuern (wie Gemeindeabgaben sowie Automobil- und Mineralölsteuern)

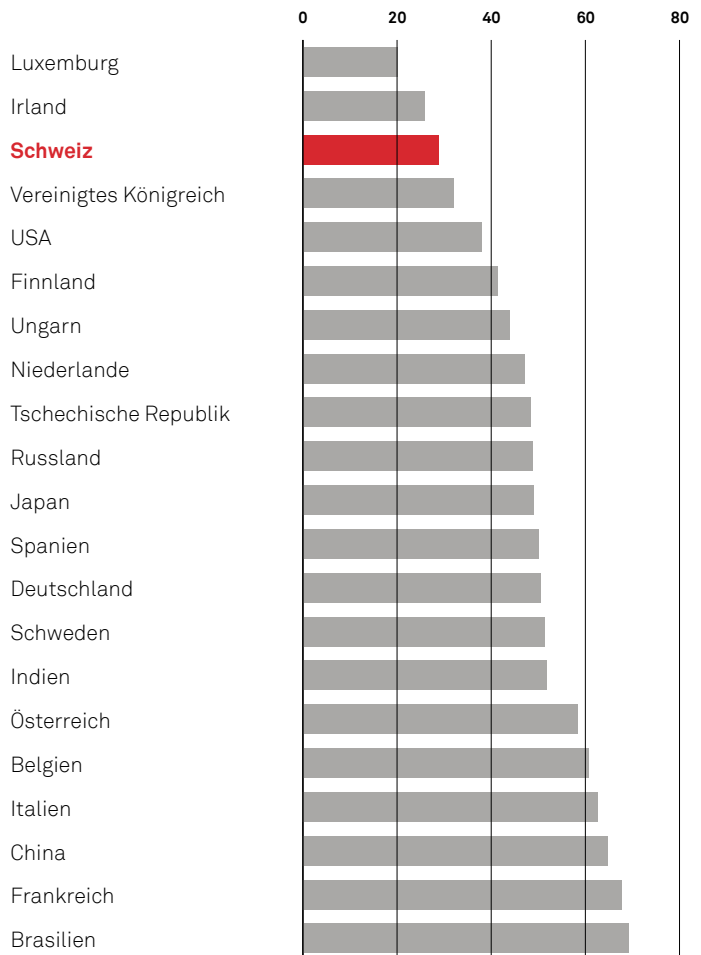
Ferner ist anzumerken, dass das Schweizer Steuersystem nicht nur für steuerpflichtige Unternehmen, sondern auch für Privatpersonen attraktiv ist, da die Steuerlast im internationalen Vergleich moderat ausfällt.

Das Schweizer Steuersystem ist nicht nur für steuerpflichtige Unternehmen attraktiv, sondern auch für Privatpersonen, da die Steuerlast im internationalen Vergleich moderat ausfällt.

Gesamtsteuerbelastung, 2018

(% Gewinn)

(ABB. 38)



■ Gesamtsteuerbelastung (% Gewinn), 2018
Quelle: PricewaterhouseCoopers, Paying taxes 2020

10.3 BESTEUERUNG NATÜRLICHER PERSONEN

10.3.1 Einkommenssteuer

Steuerpflichtige Personen

Natürliche Personen unterliegen der Besteuerung auf Bundes- und Kantons-/Gemeindeebene, wenn sie ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Schweiz haben. Ein vorübergehender Wohnsitz (Aufenthalt) ist gegeben, wenn sich eine natürliche Person, ungeachtet vorübergehender Unterbrechungen, a) mindestens 30 Tage zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder b) mindestens 90 Tage ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhält. Gemäss dem Schweizer Steuersystem sind Personen-gesellschaften transparent, d. h. jeder Gesellschafter wird individuell besteuert.

Die Einkommen von Ehegatten wird gemäss dem Grundsatz der Familienbesteuerung zusammengerechnet. Gleiches gilt für eingetragene Partnerschaften. Das Einkommen minderjähriger Kinder wird dem-/denjenigen zugerechnet, die das elterliche Sorgerecht haben. Eine Ausnahme bildet das Erwerbseinkommen Minderjähriger, für welches eine selbstständige Steuerpflicht besteht.

Die Veranlagung der Einkommenssteuern erfolgt aufgrund einer Steuererklärung, die dem Steuerpflichtigen zugestellt wird und vom diesem auszufüllen ist (Selbstveranlagung). Die Veranlagung und der Bezug der Einkommenssteuern erfolgt durch die zuständige kantonale Steuerverwaltung, für die kantonalen und kommunalen Steuern je nach Kanton auch durch die Wohnsitzgemeinde.

Natürliche Personen, welche in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen, sind in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig, wenn zwischen ihnen und gewissen in der Schweiz liegenden Steuerobjekten (z.B. Grundeigentum, Betriebsstätte) eine wirtschaftliche Beziehung besteht.

Steuerbares Einkommen

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht auf sämtliche Einkünfte. Allerdings sind Einkünfte aus Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Liegenschaften im Ausland davon ausgenommen und werden nur für die Ermittlung des jeweiligen Einkommenssteuersatzes herangezogen (Steuerbefreiung unter Progressionsvorbehalt). Zum Gesamteinkommen zählen insbesondere Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie Einkünfte aus Vorsorge. Zum steuerbaren Einkommen gehört auch der Eigenmietwert von selbstbewohnten Liegenschaften.

Bestimmte Arten von Einkünften, wie z. B. aus Erbschaft, Schenkung und güterrechtlicher Auseinandersetzung, Unterstützungen aus privaten oder öffentlichen Mitteln usw., sind per Gesetz von der Einkommensbesteuerung ausgenommen, können unter Umständen aber anderen Steuern auf kantonaler Ebene, wie beispielsweise der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer, unterliegen (vgl. Kapitel 10.3.6). Natürliche Personen können vom Bruttoeinkommen die sog. Gewinnungskosten, z.B. Berufsauslagen wie Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (in begrenztem Umfang) oder Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, abziehen. Ebenfalls abzugsfähig sind Sozialversicherungsabgaben und Beiträge an die berufliche Vorsorge sowie die gebundene Selbstvorsorge. Zusätzliche Abzüge können für unterhaltsberechtigte Kinder geltend gemacht werden. Verheiratete Paare (Einzel- oder Doppelverdiener) können ebenfalls einen zusätzlichen Abzug geltend machen. Die Höhe der zulässigen Abzüge kann auf kantonaler Ebene stark variieren. Schuldzinsen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind in vollem Umfang abzugsfähig, während die Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen auf die steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen plus weiterer 50'000 Schweizer Franken beschränkt ist. Für werterhaltende Liegenschaftsaufwendungen kann wahlweise ein effektiver oder pauschaler Abzug geltend gemacht werden.

Die Steuersätze bei den natürlichen Personen sind typischerweise progressiv, wobei auf Bundesebene ein Höchststeuersatz von 11,5% gilt. Die Kantone können ihre Steuersätze selbst festlegen. Die anwendbaren kantonalen Steuerbelastungen variieren daher von Kanton zu Kanton erheblich (Höchststeuersätze Kantonshauptorte ca. 10,33% bis 27,09%). Für Verheiratete und Personen, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben, bestehen spezielle Tarife.

Kapitalgewinne

Kapitalgewinne werden, je nachdem, ob sie auf Privat- oder Geschäftsvermögen bzw. auf beweglichem oder unbeweglichem Vermögen anfallen, unterschiedlich besteuert. Gewinne aus beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei, während auf beweglichem Geschäftsvermögen realisierte Gewinne dem ordentlichen Einkommen zugerechnet werden.

Verluste

Im Gegensatz zu Verlusten aus Privatvermögen sind Verluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig und können während maximal sieben Jahren vorgetragen werden, sofern sie in der jeweiligen Steuerperiode nicht mit dem übrigen steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen verrechnet werden konnten.

Ausschüttungen von Kapitaleinlagen

Die Rückzahlung von qualifizierenden Kapitaleinlagen ist steuerfrei. Sie unterliegt weder der Verrechnungssteuer (Kapitel 10.4) noch der Einkommenssteuer bei der natürlichen empfangenden Person.

Quellensteuer

Ausländische Arbeitnehmende mit Wohnsitz/Ansässigkeit in der Schweiz, welche jedoch keine Niederlassungsbewilligung besitzen, werden auf ihrem Erwerbseinkommen durch einen Steuerabzug an der Quelle besteuert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Übersteigt dieses quellenbesteuerte Einkommen 120'000 Schweizer Franken (500'000 Schweizer Franken in Genf noch bis Ende 2020) pro Jahr, so muss eine Steuererklärung eingereicht werden. In allen anderen Fällen ist die Quellensteuer definitiv. Der Arbeitnehmer kann aber besondere Abzüge in einem gesonderten Verfahren geltend machen. Ab 2021 können dann die Personen, deren Einkommen unter 120'000 Schweizer Franken liegt, auf Antrag hin (Frist 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres) eine Steuererklärung einreichen. Einmal beantragt, gilt dies auch für die Folgejahre. Ohne Antrag werden keine zusätzlichen Abzüge mehr gewährt.

Arbeitnehmende, welche ihren Wohnsitz im Ausland beibehalten haben, werden ungeachtet ihrer Nationalität für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert und können für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich keine Steuererklärung in der Schweiz einreichen. Eine Ausnahme gilt ab 2021 für Personen, die zwar ihren Wohnsitz im Ausland haben, aber ihr Einkommen nahezu ausschliesslich aus schweizerischen Quellen erwirtschaften, oder deren Situation vergleichbar ist mit derjenigen von in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Personen vergleichbar ist. Auch hier werden ohne Antrag keine zusätzlichen Abzüge mehr gewährt.

10.3.2 Vermögenssteuer

Vermögenssteuer wird nur auf kantonaler/kommunaler Ebene entsprechend den jeweiligen kantonalen Steuervorschriften und -sätzen erhoben. Die Steuer wird nach dem Nettovermögen bemessen. Das Nettovermögen umfasst unbewegliches und bewegliches Vermögen (wie z. B. Wertpapiere und Bankeinlagen, (Bar-)Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Automobile, Beteiligungen an unverteilter Erbschaften usw.). Die Steuer wird auch auf Vermögenswerte erhoben, die keine Erträge abwerfen. Nicht der Vermögenssteuer unterworfen sind die Beteiligungen an ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten sowie im Ausland gelegenen Liegenschaften. Diese Vermögenswerte werden jedoch für die Bestimmung des anwendbaren Vermögenssteuersatzes, sofern dieser progressiv ausgestaltet ist, mitberücksichtigt (Progressionsvorbehalt). Natürliche Personen können vom Bruttovermögen Schulden sowie kantonal unterschiedliche Freibeträge in Abzug bringen, deren Höhe je nach Familienstand und Kindern variiert.

Die Vermögenssteuer ist in den meisten Kantonen progressiv ausgestaltet, wobei die Kantone die Steuersätze selbst festlegen können. Die maximale Steuerbelastung variiert deshalb erheblich und bewegt sich im Bereich von 0,135 % bis 0,87 %. Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer.

10.3.3 Expatriates

Als Expatriates gelten ausländische Führungskräfte sowie bestimmte Spezialisten z. B. IT-Experten, die von ihrem Arbeitgeber vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren in die Schweiz entsandt werden, d. h., der (Entsendungs-) Vertrag darf zeitlich auf höchstens fünf Jahre befristet sein. Expatriates können Steuererleichterungen für die aufgrund ihres Aufenthaltes in der Schweiz angefallenen Berufskosten geltend machen.

Folgende den Expatriates erwachsende Kosten sind abzugsfähig:

- 1) Notwendige Umzugskosten respektive Reisekosten von und in die Schweiz,
- 2) angemessene Unterkunftskosten in der Schweiz, wenn die Wohnung im Ausland für den Eigengebrauch beibehalten wird (d. h. keine Vermietung während der Entsendung),
- 3) Unterrichtskosten für schulpflichtige Kinder, die eine Privatschule besuchen, sofern sich der Wohnsitz in der Schweiz befindet und die örtlichen staatlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten. Anstelle der Aufschlüsselung der tatsächlichen Umzugs- und Unterkunftskosten kann der Steuerpflichtige einen monatlichen Pauschalabzug geltend machen, der von Kanton zu Kanton variieren kann. Jegliche Erstattungen von berufsbezogenen Kosten des Expatriates durch den Arbeitgeber müssen in der Gehaltsabrechnung des Beschäftigten angegeben werden.

Das Recht, die steuerlichen Vergünstigungen eines Expatriates in Anspruch zu nehmen, erlischt, sobald die befristete Tätigkeit durch eine unbefristete Anstellung ersetzt oder von einer solchen abgelöst wird.

10.3.4 Grenzgänger

Als Grenzgänger gelten Personen, die im Ausland wohnen und in der Schweiz arbeiten und dabei grundsätzlich jeden Tag zwischen ihrer Wohn- und Arbeitsstätte hin- und herpendeln.

Die Besteuerung solcher Personen in der Schweiz ist je nach deren Arbeits- und Wohnort (Heimat- bzw. Wohnsitzland) unterschiedlich. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland sieht z. B. eine Aufteilung des Besteuerungsrechts zwischen den beiden Ländern vor. Im Beschäftigungsland ist die Besteuerung auf eine pauschale Quellensteuer von 4,5 % auf den Bruttolohn des Grenzgängers beschränkt. Eine solche teilweise Besteuerung von Grenzgängern im Beschäftigungsland befreit den Grenzgänger nicht von der Versteuerung des Arbeitslohns an seinem Wohnsitz (z. B. Versteuerung mit Gutschrift). Der Grenzgängerstatus erlischt, wenn der Beschäftigte an mehr als 60 Arbeitstagen pro Jahr aus beruflichen Gründen nicht an seinen ausländischen Wohnsitz zurückkehren kann. Für Grenzgänger aus Frankreich bestehen unterschiedliche kantonale Vereinbarungen.

10.3.5 Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung)

Sowohl die Bundes- als auch die meisten kantonalen Steuervorschriften sehen die Möglichkeit einer besonderen Besteuerung vor, die oft auch als «Pauschalbesteuerung» bezeichnet wird. Danach werden in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, auf der Basis ihrer Aufwendungen und Lebenshaltungskosten in der Schweiz (statt wie üblich auf der Grundlage ihrer Gesamteinkünfte und ihres Gesamtvermögens) besteuert.

Für die Geltendmachung der Pauschalbesteuerung in Frage kommen Steuerpflichtige, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und erstmals oder nach einer Landesabwesenheit von mindestens zehn Jahren einen vorübergehenden oder ständigen Wohnsitz in der Schweiz begründen und dort keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Tatsächlich sind die Bestimmungen über die Pauschalbesteuerung auf finanziell unabhängige Personen zugeschnitten, die keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz anstreben.

Bei Ehepaaren, die in die Schweiz ziehen, müssen beide die entsprechenden Vorschriften für die Pauschalbesteuerung erfüllen, um diese in Anspruch nehmen zu können. In der Regel ist es nicht möglich, dass einer der Ehegatten pauschal und der andere ordentlich besteuert wird.

Die Bemessungsgrundlage wird jährlich anhand des dem Steuerpflichtigen in der Schweiz und im Ausland entstandenen Aufwands berechnet. Bei der Berechnung wird nicht nur der Aufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigt, sondern auch derjenige seines Ehegatten und unterhaltsberechtigter Kinder, solange diese in der Schweiz leben. Zu den üblicherweise in Ansatz gebrachten Kosten zählen Nahrungsmittel, Kleidung und Unterkunft, Ausgaben für Ausbildung, Freizeitaktivitäten und alle sonstigen mit dem Lebensstandard verbundenen Ausgaben. Der genaue Berechnungsmodus wird zusammen mit den zuständigen Steuerbehörden des Kantons festgelegt, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz nehmen möchte. In jedem Fall muss die Bemessungsgrundlage a) mindestens das Siebenfache der gezahlten Miete bei gemieteten Liegenschaften oder des Mietwerts der schweizerischen Wohnstätte bei Wohneigentum oder b) das Dreifache der jährlichen Kosten der Unterbringung betragen, wenn der Steuerpflichtige in einem Hotel oder in einer ähnlichen Unterkunft wohnt. Hat der Steuerpflichtige mehr als eine Wohnung gemietet oder ist er Eigentümer von mehr als einer Liegenschaft, wird das jeweils teuerste Objekt herangezogen. Für die direkte Bundessteuer gilt seit dem 1. Januar 2016 ein minimales steuerbares Einkommen von 400'000 Schweizer Franken.

Im Allgemeinen werden natürliche Personen, die eine Pauschalbesteuerung beantragen, als in der Schweiz ansässig betrachtet und können deshalb auch eine Entlastung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für ihr Einkommen aus ausländischen Quellen geltend machen. Einige Doppelbesteuerungsabkommen gestatten jedoch die Inanspruchnahme von Steuervorteilen nur dann, wenn das gesamte Einkommen aus dem Quellenland der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz unterliegt. Die Abschaffung der Pauschalbesteuerung ist immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen. Gegenwärtig besteht weiterhin die Möglichkeit zur Pauschalbesteuerung in folgenden Kantonen: Aargau, Appenzell Innerrhoden, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Tessin, Uri, Waadt, Wallis und Zug.

10.3.6 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind nicht harmonisiert. Somit steht es den Kantonen frei, derartige Steuern zu erheben, wobei sich die verschiedenen kantonalen Vorschriften in fast jeder Hinsicht beträchtlich unterscheiden. Mit Ausnahme des Kantons Schwyz erheben alle Kantone für gewisse Vermögensübergänge Erbschafts- und/oder Schenkungssteuern, wenn der Erblasser oder Schenkende Einwohner des betreffenden Kantons war bzw. ist oder wenn im betreffenden Kanton liegende Immobilien übertragen werden.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze sind zumeist progressiv und basieren auf dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser oder Schenkenden und dem Begünstigten und/oder der Höhe des dem Begünstigten zufließenden Betrags. Ehegatten sind in allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, in den meisten Kantonen gilt dies auch für direkte Nachkommen.

10.4 VERRECHNUNGSSTEUER (QUELLENSTEUER)

Die Verrechnungssteuer auf Bundesebene ist eine Quellensteuer und wird auf den Bruttobetrag von Ausschüttungen schweizerischer Unternehmen, auf Erträge von Anleihen und ähnlichen Schuldtiteln von schweizerischen Emittenten sowie auf bestimmte Ausschüttungen von Erträgen inländischer Anlagefonds und Zinszahlungen auf Einlagen bei Schweizer Bankinstituten erhoben.

Seit Inkrafttreten des Kapitaleinlageprinzips per 1. Januar 2011 werden Rückzahlungen von Kapitaleinlagen, welche vom Anteilsinhaber nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind und korrekt deklariert und ausgewiesen werden, gleich behandelt wie die Rückzahlung von Nominalkapital. Dies bedeutet, dass Rückzahlungen von entsprechend deklarierten und ausgewiesenen Kapitaleinlagen nicht der Verrechnungssteuer unterliegen und bei natürlichen Personen (wenn Anteile im Privatvermögen gehalten werden) kein steuerbares Einkommen mehr darstellen (siehe Kapitel 10.3.1).

Ebenfalls der Verrechnungssteuer unterliegen Gewinne aus Geldspielen, Lotterien und dgl., welche nicht von der Einkommenssteuer befreit sind, sowie Versicherungsleistungen.

Im Allgemeinen ist der Schuldner steuerpflichtig und muss den fälligen Quellensteuerbetrag ungeachtet dessen einbehalten, ob der Empfänger vollständig oder teilweise rückerstattungsberechtigt ist. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn die betreffenden Einkünfte für Einkommens-/Gewinnsteuerzwecke ordnungsgemäss deklariert wurden und der Empfänger an den verrechnungssteuerbelasteten Einkünften nutzungsberechtigt ist. Ziel dieser Regelung ist es, die Umgehung von Steuern zu verhindern. Für juristische Personen erfolgt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf dem Wege einer tatsächlichen Rückzahlung, während sie bei in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen in Form einer Gutschrift mit der Gesamtsteuerschuld im Rahmen des regulären Besteuerungsverfahrens verrechnet wird.

Dank zahlreicher Doppelbesteuerungsabkommen und bilateraler Verträge kann Steuerpflichtigen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz eine teilweise oder vollständige Reduktion an der Quelle oder eine Erstattung der Verrechnungssteuer gewährt werden.

Für nicht in der Schweiz ansässige Steuerpflichtige stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Steuerlast dar. Auf der Basis eines internationalen Doppelbesteuerungsabkommens oder eines bilateralen Vertrags zwischen der Schweiz und dem Land, in welchem der Empfänger der Erträge seinen Wohnsitz hat, kann jedoch eine teilweise oder vollständige Steuererstattung gewährt werden.

Es ist ferner anzumerken, dass für bestimmte Dividendenausschüttungen unter entsprechenden Voraussetzungen ein Meldeverfahren anstelle des Abzugs an der Quelle und des Rückerstattungsverfahrens zur Anwendung kommen kann.

10.4.1 Inländische Steuersätze

Der auf Dividendenausschüttungen einschliesslich verdeckter Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen auf Anleihen und anleiheähnlichen Schuldinstrumenten sowie auf Zinszahlungen von Banken oder bankähnlichen Instituten an Nichtbanken angewandte Steuersatz beträgt 35 %. Auf Zinszahlungen für Firmenkreditverträge, welche nicht als Anleihen oder anleiheähnliche Schuldinstrumente qualifiziert sind, wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Sofern von steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz zahlbare Lizenz-, Dienstleistungs- und vergleichbare Gebühren der Prüfung des Fremdvergleichsprinzips standhalten, wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

10.4.2 Steuersätze gemäss Doppelbesteuerungsabkommen

Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine Reduktion des üblichen Satzes von 35 % auf Dividenden vor. Der reduzierte Satz beträgt gewöhnlich 15 % für Portfoliobeteiligungen und 0 %, 5 % oder 10 % für Gesellschaften, die wesentliche Beteiligungen halten. Einige Doppelbesteuerungsabkommen schreiben die Besteuerung der aus schweizerischen Quellen stammenden Einkünfte im Wohnsitzland des Empfängers vor; andernfalls wird keine Steuererleichterung gewährt. Für Zinserträge ist bei den meisten Abkommen ebenfalls eine Reduktion möglich, üblicherweise auf 10 %. In einigen Abkommen ist eine vollständige Rückerstattung vorgesehen.

Eine Reduktion ist jedoch nur möglich, wenn die Person, welche die Vergünstigungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen geltend macht, de facto berechtigt ist, sich auf das Abkommen zu berufen.

10.4.3 Bilaterale Verträge mit der EU

Im Mai 2004 schlossen die Schweiz und die Europäische Union (EU) zusätzlich zu den sieben bereits bestehenden bilateralen Vereinbarungen («Bilaterale Verträge I», in Kraft seit dem 1. Juni 2002) acht weitere bilaterale Vereinbarungen («Bilaterale Verträge II») ab.

Einer dieser Verträge war das Zinsbesteuerungsabkommen, das den in der EU-Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen enthaltenen Bestimmungen gleichwertige Massnahmen vorsah. Im gleichen Vertrag waren auch die Bestimmungen enthalten, deren Wortlaut nahezu identisch war mit der zu jener Zeit jeweils geltenden Version der EU-Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften und der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren.

Dementsprechend unterliegen Dividenden, Lizenzgebühren und Zinszahlungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU seit dem 1. Juli 2005 nicht der Verrechnungssteuer, sofern die massgeblichen Bedingungen (unter anderem Mindestbeteiligung, Haltefrist) erfüllt sind.

Per 2017/18 wurde das Zinsbesteuerungsabkommen durch das Abkommen für automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Abkommen) ersetzt. Dieses umfasst nicht nur Zinserträge, sondern alle Arten von Kapitalerträgen und auch Trusts und Stiftungen. Die im Zinsbesteuerungsabkommen verankerte Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen wurde jedoch unverändert übernommen.

Im Allgemeinen gelten die bilateralen Vereinbarungen einschliesslich des AIA-Abkommens auch für neue EU-Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach dem 1. Juli 2005 beitreten (z. B. Bulgarien, Rumänien oder Kroatien).

Die Anwendung der vorgenannten Vergünstigungen des AIA-Abkommens kann in Missbrauchs- oder Betrugsfällen verweigert werden, da im AIA-Abkommen der ausdrückliche Vorbehalt aufgenommen wurde, dass sowohl seitens der Schweiz als auch von Seiten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten die jeweils geltenden nationalen oder im Abkommen vorgesehenen Bestimmungen zur Vermeidung von Betrug oder Missbrauch zur Anwendung kommen sollen.

Die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten mit günstigerer steuerlicher Behandlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren bleiben hiervon unberührt. Dies bedeutet in der Praxis, dass sich steuerpflichtige Personen wahlweise auf das AIA-Abkommen oder das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen berufen können.

10.5 MEHRWERTSTEUER

Obgleich die Schweiz kein EU-Mitgliedsland ist, wurde ihr Mehrwertsteuersystem gemäss der damaligen sechsten EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern («Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie») als System einer nicht kumulativen, mehrstufigen Steuer mit Vorsteuerabzug konzipiert. Infolgedessen wird die Mehrwertsteuer in der Schweiz als indirekte Steuer nur auf Bundesebene auf den meisten Waren und Dienstleistungen erhoben und kommt auf jeder Stufe der Produktions- und Lieferkette zur Anwendung. Sie ist als vom Leistungserbringer geschuldete Steuer ausgestaltet (d. h. die Steuerschuld wird auf der Grundlage der vom Leistungsempfänger gezahlten Vergütung ermittelt).

10.5.1 Steuerpflichtige Personen

Jede (juristische oder natürliche) Person, Einrichtung, Personengemeinschaft ohne Rechtsfähigkeit, Anstalt usw. (d. h. unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht), die ein Unternehmen betreibt (nachhaltige Erzielung von Einnahmen durch selbstständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit und Auftritt im eigenen Namen) ist grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Pflicht zur MWST-Registrierung besteht, sofern die steuerbaren Umsätze weltweit mindestens 100'000 Schweizer Franken pro Jahr betragen. Alle inländischen Betriebsstätten einer inländischen Gesellschaft bilden gemeinsam mit dem Hauptsitz ein Steuersubjekt. Ebenfalls als ein Steuersubjekt gelten alle inländischen Betriebsstätten einer ausländischen Gesellschaft. Als jeweils eigenes Steuersubjekt gelten hingegen die inländischen Betriebsstätten und der ausländische Hauptsitz (und umgekehrt).

Eine sog. Bezugsteuerpflicht (keine MWST-Registrierungspflicht) besteht auch für nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen im Inland, sofern diese im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Schweizer Franken Leistungen beziehen, die der Bezugsteuer unterliegen. Darunter fallen unter anderem die Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung gemäss Empfängerortsprinzip im Inland befindet, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfängerinnen und Empfänger.

Der Bezugsteuerpflicht unterliegen auch steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen, welche die Bezugsteuer im Rahmen ihrer ordentlichen Mehrwertsteuerabrechnungen deklarieren müssen.

Betragen die Einnahmen eines Steuersubjekts (weltweiter Umsatz aus steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen) im Jahr weniger als 100'000 Schweizer Franken (bei Sport- und Kulturvereinen und gemeinnützigen Institutionen 150'000 Schweizer Franken), ist es von der Steuerpflicht befreit. Es besteht allerdings die Möglichkeit, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Mit der Registrierung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhält der Steuerpflichtige eine MWST-Nummer, welche grundsätzlich auf der Unternehmensidentifikationsnummer beruht. Der Unternehmensidentifikationsnummer wird der Zusatz MWST nachgestellt (z. B. CHE123.456.789 MWST).

Eine besondere Regelung existiert für Holdinggesellschaften. Grundsätzlich stellt das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen aus Sicht der Schweizer MWST eine unternehmerische Tätigkeit dar. Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital anderer Unternehmen von mindestens 10 %, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln.

Holdinggesellschaften würden in der Regel nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, da ihre Umsätze üblicherweise aus Beteiligungen stammen und somit nicht unter die steuerbaren Leistungen fallen. Die Qualifikation der Holdingtätigkeit als unternehmerische Tätigkeit führt allerdings dazu, dass sich Holdingunternehmen durch den Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht freiwillig für die Mehrwertsteuer registrieren lassen können.

Die Registrierung hat den Vorteil, dass die Vorsteuern, welche im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit anfallen, geltend gemacht werden können. Nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten ausgenommene Leistungen, für die nicht optiert wird bzw. nicht optiert werden kann (siehe Kapitel 10.5.5). Im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs ist beispielsweise der Handel mit Wertschriften und Anteilen an Gesellschaften eine von der Steuer ausgenommene Leistung, für welche eine Vorsteuerkorrektur notwendig wird.

10.5.2 Steuerbare Leistungen

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen, sofern sie nicht von der Steuer ausgenommen oder befreit sind. Eine Leistung, welche nach mehrwertsteuerlichen Grundsätzen als im Ausland erbracht gilt, unterliegt nicht der Inlandsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf folgende Arten von Leistungen erhoben:

1. Lieferungen in der Schweiz (einschliesslich auch andere als Inland geltenden Zollgebiete, wie z. B. Liechtenstein),
2. Erbringen von Dienstleistungen in der Schweiz (einschliesslich auch andere als Inland geltende Zollgebieten, wie z.B. Liechtenstein),
3. Der Bezugsteuer unterliegende Dienstleistungen und Lieferungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland und
4. Import von Waren.

Die Dienstleistungen, deren Ort der Leistung sich im Ausland befindet, sowie die Lieferungen von Waren im Ausland unterliegen nicht der Schweizer Mehrwertsteuer. Die Exporte von Waren aus der Schweiz sind zwar steuerbar, aber von der Mehrwertsteuer befreit.

Die Lieferung von Waren im mehrwertsteuerlichen Sinn ist nicht auf Warenlieferungen gemäss schweizerischem Handelsrecht beschränkt. Das Mehrwertsteuergesetz nennt eine Reihe von Geschäftsvorfällen, die im mehrwertsteuerlichen Sinn als Lieferungen gelten, beispielsweise die Wartung von Maschinen, die Vermietung oder das Verleasen von Gegenständen, der Handel mit Elektrizität usw.

10.5.3 Steuerbarer Betrag

Die Basis für die Berechnung des Steuerbetrags für die Lieferungen und das Erbringen von Dienstleistungen ist das dafür vereinbarte bzw. vereinnahmte Bruttoentgelt (als Bar- oder Sachleistung). Die Vorsteuer, d. h. die auf bezogene Leistungen gezahlte

Steuer, kann im Prinzip durch die für die Mehrwertsteuer registrierte Person in der periodischen Mehrwertsteuerabrechnung geltend gemacht werden und von der geschuldeten Umsatzsteuer abgezogen werden, sofern der Steuerpflichtige zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. In der Konsequenz wird nur der Mehrwert besteuert (Netto-Allphasensteuer-Prinzip).

10.5.4 Steuersätze

Der Standardsatz beträgt seit 1. Januar 2018 7,7 % für jede steuerbare Lieferung oder Dienstleistung. Für Beherbergungsleistungen gilt der Sondersatz von 3,7 %. Bestimmte Arten von Waren und Dienstleistungen zur Deckung bestimmter Grundbedürfnisse, z. B. Wasserversorgungsleistungen, Nahrungsmittel und nicht alkoholische Getränke, Vieh, Geflügel, Fische, Getreide und Sämereien, Futtermittel, Dünger, Medikamente, (elektronische) Bücher und Zeitungen, Dienstleistungen nicht gewerblicher Radio- und Fernsehgesellschaften usw., unterliegen dem reduzierten Satz von 2,5 %.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung bietet ferner ein vereinfachtes Mehrwertsteuerverfahren für kleine Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 5,005 Millionen Schweizer Franken (inkl. MWST) und einer Steuerschuld von nicht mehr als 103'000 Schweizer Franken pro Jahr (berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz) an. Kleinunternehmen können sich dafür entscheiden, die Mehrwertsteuer auf Basis eines pauschalisierten Steuersatzes abzurechnen, der niedriger als der Standardsatz von 7,7 % ist, wenn sie dafür auf das normale Verfahren zur Geltendmachung von Vorsteuern verzichten, die sonst von der auf die Umsätze erhobenen Mehrwertsteuer abgezogen würden (Vorsteuerabzug). Diese vereinfachte Besteuerungsmethode muss von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bewilligt und für mindestens ein Jahr beibehalten werden. Im Gegensatz zum Normalfall der vierteljährlichen Abrechnung muss nur zweimal jährlich eine Mehrwertsteuererklärung eingereicht werden.

10.5.5 Steuerausnahmen

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Befreiung und der Ausnahme von Umsätzen von der Mehrwertsteuer (sog. von der Steuer ausgenommene Umsätze und von der Steuer befreite Umsätze). In beiden Fällen wird keine Mehrwertsteuer erhoben, es besteht jedoch ein Unterschied in Bezug auf den Vorsteuerabzug.

Bei Umsätzen, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, ist kein Vorsteuerabzug für die Mehrwertsteuer möglich, die im Rahmen des Generierens von mehrwertsteuerausgenommenen Umsätzen zu zahlen ist. Von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind Leistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur, Sport, Soziales, die meisten Bank- und Versicherungsleistungen, die Vermietung und der Verkauf von Immobilien sowie Umsätze aus Glücksspielen und Lotterien. Es besteht jedoch für die meisten dieser ausgenommenen Umsätze die Möglichkeit, für deren freiwillige Versteuerung zu optieren. Diese Option ist jedoch insbesondere für Bank- und Versicherungsumsätze, aber auch für die Vermietung und den Verkauf von Immobilien, die ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden, nicht möglich. Im Gegensatz zu den von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Leistungen ist bei den steuerbefreiten Leistungen ein Vorsteuerabzug für sämtliche Steuern möglich, die im Rahmen des Generierens der betreffenden Umsätze zu entrichten sind (echte Befreiung). Eine steuerbefreite Leistung ist z. B. der Export von Waren (siehe Kapitel 10.5.7).

Nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegen Leistungen im Ausland. Derartige Umsätze sind im Allgemeinen das Ergebnis internationaler Geschäftsmodelle. Ein typisches Beispiel hierfür wäre eine Schweizer Handelsgesellschaft, die Produkte bei einem ausländischen Hersteller einkauft und sie an Kunden in einem Drittland verkauft, wobei die Produkte direkt an diese Kunden versandt werden. Leistungen im Ausland berechtigen dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie sich nicht als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Umsätze, für welche eine Option ausgeschlossen ist, qualifizieren.

10.5.6 Abzug von Vorsteuern

Ein für die Mehrwertsteuer registriertes Unternehmen haftet für die auf sämtliche steuerbaren Leistungen zu erhebende Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) und zahlt seinerseits Mehrwertsteuer auf steuerbare Leistungen, die das Unternehmen bezieht (Vorsteuer). In den meisten Fällen können die Vorsteuern von den insgesamt fälligen Mehrwertsteuern abgezogen werden. In diesem Fall stellt die Mehrwertsteuer in der Regel keine zusätzliche Belastung für ein Unternehmen dar. Die Mehrwertsteuer ist nur für den Endverbraucher ein echter Kostenaufwand oder für ein Unternehmen, das an Geschäftsvorfällen beteiligt ist, bei denen kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann (Unternehmen mit von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsätzen, z. B. Banken und Versicherungen).

10.5.7 Exporte

Während Exportgüter von der Mehrwertsteuer befreit sind (mit Vorsteuerabzug), unterliegen viele Dienstleistungen für einen Leistungsempfänger im Ausland nicht der Schweizer Mehrwertsteuer, wenn sie sich als im Ausland erbrachte Dienstleistungen qualifizieren.

Das schweizerische Mehrwertsteuergesetz enthält allerdings eine Liste von Dienstleistungen, die entweder am Sitz des Leistungserbringers zu versteuern sind oder die gemäss dieser Liste einer besonderen Regelung unterliegen (z. B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken; gastgewerbliche Dienstleistungen; Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Sport und Künste; Personenbeförderungen usw.). Nicht in dieser Liste enthaltene Dienstleistungen, die an einen ausländischen Leistungsempfänger erbracht werden, unterliegen nicht der Schweizer Mehrwertsteuer (Auffangtatbestand – das sogenannte Empfängerortsprinzip kommt zur Anwendung).

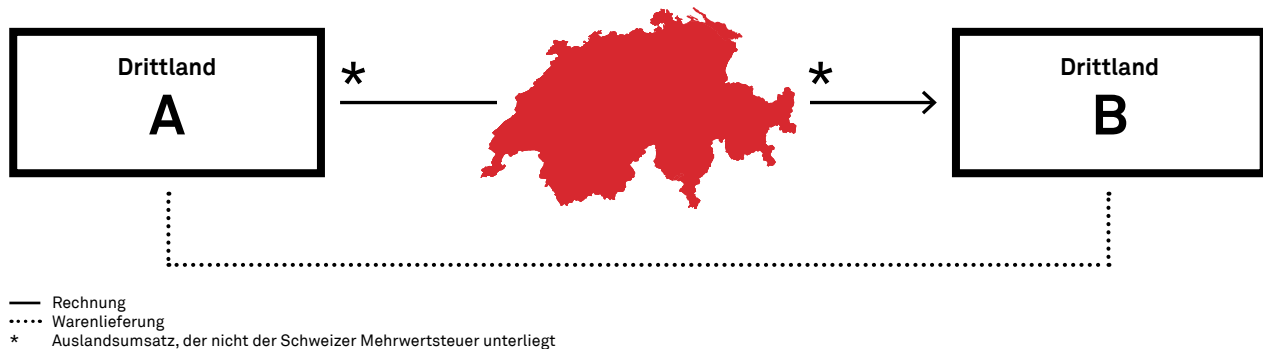
Der Anspruch auf Steuerbefreiung bzw. Nichtbesteuerung für eine solche Dienstleistung muss jedoch durch die zugrunde liegenden Unterlagen wie z. B. Rechnungen, Verträge usw. nachgewiesen werden. Das Gleiche gilt für Exportlieferungen, bei denen für die Steuerbefreiung ein zollamtlicher Ausfuhr- bzw. Einfuhrnachweis erforderlich ist.

10.5.8 Internationale Geschäftstätigkeit

Die vorgängig beschriebenen mehrwertsteuerlichen Grundregeln wirken sich bei einer Schweizer Handelsgesellschaft, die Produkte bei einem ausländischen Hersteller einkauft und sie an Kunden in einem Drittland verkauft, wobei die Produkte direkt an diesen Kunden versandt werden, wie folgt aus:

Internationale Geschäftstätigkeit

(ABB. 39)



Quelle: Darstellung PricewaterhouseCoopers

10.5.9 Unternehmen mit Sitz im Ausland

Ausländische Unternehmen, die Waren in die Schweiz liefern oder Dienstleistungen in der Schweiz erbringen und auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten möchten oder deren Wert über dem in Kapitel 10.5.1 genannten Schwellenwert liegt, müssen einen in der Schweiz ansässigen Bevollmächtigten für Mehrwertsteuerzwecke benennen. Diese Unternehmen können die Vorsteuer direkt geltend machen. Von der obligatorischen Mehrwertsteuerpflicht befreit sind ausländische Unternehmen, welche im Inland ausschliesslich von der Steuer befreite Leistungen oder Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip (Ausnahme Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger) oder Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland erbringen.

Unternehmen mit Sitz im Ausland und ohne steuerpflichtige Aktivitäten in der Schweiz haben Anspruch auf eine Rückerstattung der Schweizer Mehrwertsteuer, wenn ihre Aktivitäten im Ausland nach dem schweizerischen Mehrwertsteuergesetz die Voraussetzungen für steuerbare Umsätze erfüllen würden und wenn das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, Schweizer Unternehmern im Gegenrecht die gleiche Behandlung gewährt (VAT Refund/MWST-Rückerstattungsverfahren).

Die Schweiz kennt mit 7,7 % den tiefsten Mehrwertsteuersatz innerhalb Europas.

10.6 SONSTIGE STEUERN

10.6.1 Stempelabgaben

Die Steuerpflicht entsteht generell bei besonderen Rechtsgeschäften wie z. B. bei der Ausgabe von Aktien (Emissionsabgabe) oder dem Handel mit Wertpapieren (Umsatzabgabe).

Die Begründung und Erhöhung des Kapitals bei Kapitalgesellschaften unterliegt einer Emissionsabgabe in Höhe von 1 % des Marktwerts des Kapitalzuschusses, wobei die erste Million Schweizer Franken des insgesamt eingezahlten Kapitals steuerfrei ist, gleich, ob es sich um die erstmalige oder eine spätere Einlage handelt. Ebenfalls der Emissionsabgabe unterliegen Kapitalzuschüsse ohne entsprechende Erhöhung des Gesellschaftskapitals, wobei in diesem Fall der Freibetrag von 1 Million Schweizer Franken nicht zur Anwendung kommt.

Die Übertragung von schweizerischen und ausländischen Wertpapieren, an denen ein Schweizer Effektenhändler als Vertragspartei oder Vermittler beteiligt ist, unterliegt der Umsatzabgabe (oft auch als «Börsenumsatzsteuer» bezeichnet). Je nach Sitz des Emittenten (in der Schweiz oder im Ausland) beträgt der Steuersatz 0,15 % oder 0,3 %, berechnet auf das Entgelt für die gehandelten Wertpapiere.

Als schweizerische Effektenhändler gelten alle Personen, die gewerbsmässig Wertpapiere für eigene oder fremde Rechnung kaufen oder verkaufen, einschliesslich Schweizer Banken und sonstiger bankähnlicher Schweizer Institute, ebenso Unternehmen, die steuerbare Wertpapiere halten, deren Buchwerte 10 Millionen Schweizer Franken übersteigen, sowie ausländische Mitglieder einer schweizerischen Börse (sogenannte «Remote Members») in Bezug auf inländische Titel, die an der schweizerischen Börse notiert sind.

10.6.2 Liegenschaftssteuern

Kapitalgewinne aus unbeweglichem Vermögen (Liegenschaften) in der Schweiz unterliegen einer speziellen kantonalen Grundstückgewinnsteuer, sofern der entsprechende Kapitalgewinn dem Privatvermögen einer natürlichen Person zugerechnet wird. Wird der Kapitalgewinn dem Geschäftsvermögen einer natürlichen Person oder den Aktiven einer juristischen Person zugerechnet, unterliegt dieser – je nach dem Kanton, in dem sich die Immobilie befindet – der normalen Gewinnsteuer oder ebenfalls einer speziellen kantonalen Grundstückgewinnsteuer. Auf Ebene der direkten Bundessteuer sind Kapitalgewinne aus unbeweglichem Vermögen, welches sich im Privatvermögen einer natürlichen Person befindet, nicht steuerbar, während Kapitalgewinne im Geschäftsvermögen bzw. im Vermögen juristischer Personen der normalen Gewinnsteuer unterliegen.

Darüber hinaus unterliegt die Übertragung von Liegenschaften in manchen Kantonen einer Grunderwerbssteuer (Handänderungssteuer), während auf Bundesebene keinerlei Steuern dieser Art erhoben werden. Die Grunderwerbssteuer bemisst sich in der Regel nach dem Kaufpreis der Immobilie und wird normalerweise vom Käufer bezahlt. Je nach Kanton variiert der anzuwendende Steuersatz zwischen rund 1 % und 3 %.

Darüber hinaus erhebt rund die Hälfte der Kantone eine spezielle Vermögenssteuer auf Immobilien («Liegenschaftssteuer»), die jedes Jahr zusätzlich zur allgemeinen Vermögenssteuer fällig wird. Die Steuer wird dort erhoben, wo sich die Immobilie befindet, und bemisst sich nach dem Markt- oder Ertragswert der Liegenschaft ohne Abzug von Schulden. Der anwendbare Steuersatz beträgt maximal 0,3 %.

10.7 DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Um den Effekt einer Doppelbesteuerung in der Schweiz und im Ausland möglichst gering zu halten, hat die Schweiz Steuerabkommen in Bezug auf direkte Einkommenssteuern mit allen wichtigen Industrienationen und vielen anderen Ländern geschlossen. Die meisten dieser Abkommen orientieren sich an den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens, in dem festgelegt ist, wo Einkünfte oder Vermögen zu versteuern sind, und die Verfahren zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung beschrieben werden. Die Schweiz wendet grundsätzlich die Freistellungsmethode an, wonach im Ausland erzielte Einkünfte von der Besteuerung in der Schweiz befreit sind. Die jeweiligen Einkünfte und Vermögenswerte werden lediglich zur Berechnung des anzuwendenden Steuersatzes herangezogen (Progressionsvorbehalt). Für bestimmte Einkünfte (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) wendet die Schweiz hingegen grundsätzlich die Anrechnungsmethode an. Bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sind typischerweise beide Staaten – der Staat, in dem der Ertrag erzielt wird, und der Wohnsitzstaat des Empfängers – berechtigt, diese zu besteuern. Das Doppelbesteuerungsabkommen beschränkt jedoch das Besteuerungsrecht des Quellenlandes, wobei die betreffende Quellensteuer auf die im Wohnsitzland des Empfängers erhobene Steuer angerechnet werden kann. Bis dato sind über 90 Steuerabkommen sowie seit dem 1. Juli 2005 die Bilateralen Verträge mit der EU in Kraft. Da Schweizer Steuerabkommen als internationale Abkommen behandelt werden, gehen sie den Regelungen von Bund und Kanton/Gemeinde grundsätzlich vor.

Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen gelten für (natürliche und juristische) Personen, die in einem oder in beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz haben. Wie schon in Abschnitt 10.3.5 erwähnt, erfüllen in der Schweiz ansässige Steuerpflichtige, die die Pauschalbesteuerung beantragen, generell auch die Voraussetzungen für Steuererleichterungen nach dem Steuerabkommen. Einige Abkommen enthalten jedoch besondere Auflagen, die zu erfüllen sind, um in den Genuss der Vorteile des angewandten Abkommens kommen zu können.

Neben den Steuerabkommen für direkte Einkommenssteuern hat die Schweiz auch mehrere Steuerabkommen im Bereich Erbschafts- und Nachlasssteuer geschlossen. Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen im Hinblick auf die Schenkungssteuer hat es bislang nicht gegeben. Darüber hinaus gibt es einige Sonderabkommen in Bezug auf Grenzgänger, die Besteuerung von internationalen Luftverkehrs- und Transportleistungen und die Steuersituation von internationalen Organisationen und deren Beschäftigten.

10.8 VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Gemäss schweizerischem Steuerrecht müssen Transaktionen zwischen Konzerngesellschaften zu marktüblichen Bedingungen erfolgen (Fremdvergleichsprinzip). Die Schweiz verfügt nicht über eine separate Verrechnungspreisgesetzgebung und plant auch nicht, eine solche in absehbarer Zeit einzuführen. Stattdessen folgen die Schweizer Steuerbehörden den Verrechnungspreisrichtlinien der OECD, um zu ermitteln, ob eine Transaktion zwischen verbundenen Parteien zu marktüblichen Bedingungen erfolgt ist. In der Schweiz müssen keine spezifischen Dokumentationsanforderungen für Verrechnungspreiszwecke beachtet werden. Ein Unternehmen, das geschäftlich in der Schweiz tätig ist, sollte jedoch stets die entsprechenden Unterlagen bereithalten, mit denen sich die Durchführung von Transaktionen mit verbundenen Parteien zu objektiven marktüblichen Bedingungen belegen lässt.

www.efd.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)



INFRASTRUKTUR

11

11.1	Verkehr	111
11.2	Kommunikation	115
11.3	Energie	116
11.4	Wasser	116
11.5	Post	117
11.6	Gesundheitswesen	117

Bild
Bahnlinie, Grandvaux

Die Schweiz ist dank eines dichten Netzes von Strassen-, Bahn- und Flugverbindungen eng in die europäische Verkehrsinfrastruktur eingebettet. Häufige und sichere Verbindungen gewährleisten reibungslose und speditive Personen- und Warentransporte. Die Versorgung mit Energie, Wasser, Kommunikations- und Postdienstleistungen ist jederzeit gewährleistet. Ein gut ausgebautes Gesundheitswesen sichert der Bevölkerung Zugang zu medizinischer Versorgung ohne lange Anfahrtswege.

11.1 VERKEHR

Für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen kann sich die Schweizer Wirtschaft auf eine vorzügliche Distributionsinfrastruktur stützen. Für den motorisierten Verkehr gehört sie mit 1,7 Kilometern Strasse pro Quadratkilometer Fläche zu den am dichtesten erschlossenen Ländern des Kontinents. Doch die Schweiz gilt zu Recht als Bahnland, zumal sich das nationale Eisenbahnnetz über die dreifache Länge des Autobahnnetzes erstreckt.

Die Verkehrspolitik der Bundesbehörden will in erster Linie die Standortqualität des Landes verbessern und gleichzeitig die zunehmende Mobilität umweltverträglich bewältigen.

www.uvek.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

11.1.1 Strassenverkehr

Das Schweizer Autobahnnetz ist eines der dichtesten der Welt. Aktuell sind rund 1'840 Kilometer Nationalstrassen in Betrieb, die alle Landesgegenden erschliessen. Bemerkenswert ist der hohe Tunnelanteil: Heute sind 250 Tunnels in Betrieb. Im Endausbau soll das zurzeit geplante Nationalstrassennetz insgesamt 1'892,5 Kilometer umfassen und mehr als 270 Tunnels mit einer Länge von 290 Kilometern zählen. Zu mehr als drei Vierteln sind die Schweizer Nationalstrassen mindestens vierspurige, richtungsgetrennte Autobahnen. Die Nationalstrassen sind auch Hauptachsen des internationalen Verkehrs. Von grosser Bedeutung in Europa ist die Verbindung von Deutschland nach Italien durch den Gotthardtunnel.

Um die Autobahnen des Landes benützen zu können, muss für jedes in- und ausländische Motorfahrzeug bis zu 3,5 Tonnen gegen Zahlung einer Gebühr (von 40 Schweizer Franken) eine Vignette gelöst werden. Diese jeweils für ein Kalenderjahr gültigen Vignetten sind unter anderem bei Zoll-, Post- und Tankstellen sowie Autobahn-Raststätten erhältlich. Für die Benützung der die Alpen durchquerenden Autobahntunnel Gotthard und San Bernardino werden keine speziellen Tunnelgebühren erhoben.

Auf in- und ausländische Lastwagen (Motorfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht, die für den Gütertransport bestimmt sind) wird eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erhoben. Neben dem Gesamtgewicht ist die Abgabe von der jeweiligen Schadstoffemissionskategorie (Euro 0-II) und den gefahrenen Kilometern in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abhängig. Für die meistgenutzte Transitroute von der deutschen zur italienischen Grenze (rund 300 Kilometer von Basel nach Chiasso) zahlen 40-Tonnen-Lastwagen je nach Schadstoffemissionskategorie eine Abgabe in Höhe von 270 bis 370 Schweizer Franken. Zusätzlich gilt für Lastwagen ein Nacht- (22:00 Uhr–05:00 Uhr) und Sonntagsfahrverbot.

www.astra.admin.ch

Bundesamt für Strassen (ASTRA)

www.strassenverkehrsamt.ch

Kantonale Strassenverkehrsämter

www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Steuern und Abgaben

Leistungsabhängige und pauschale Schwerverkehrsabgaben

www.swisstunnel.ch

Fachgruppe für Untertagbau

11.1.2 Schienenverkehr

Dank der Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit der öffentlichen Verkehrsbetriebe sind die Schweizer die fleissigsten Bahnkunden in ganz Europa. Jeden Tag befahren über 10'000 Züge das mehr als 3'000 Kilometer lange Netz der Schweizerischen Bundesbahnen SBB. Zusätzlich zu den SBB gibt es in der Schweiz eine Reihe von Privatbahnen, die auf einem Schienennetz von mehr als 2'000 Kilometern verkehren. Trotz der europaweit höchsten Auslastung des Schienennetzes verkehren die Züge sehr pünktlich: Im Jahr 2019 trafen 89,5 % der Reisezüge mit weniger als drei Minuten Abweichung vom Fahrplan im Bestimmungsbahnhof ein. Um Bevölkerung und Umwelt zu schützen, wird der Güterverkehr in Zukunft vermehrt von der Strasse auf die Schiene verlagert werden.

Drei laufende grosse Bahnvorhaben bringen der Schweiz und Europa mittel- und langfristig wichtige Vorteile. Sie erhöhen die Transportkapazitäten, entlasten die Strassen vom Personen- und Güterverkehr und tragen zur Schonung des ökologisch sensiblen Alpenraumes bei:

- «ZEB»: Das Projekt «Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur» (ZEB) mit einem Umfang von 5,4 Milliarden Schweizer Franken umfasst mehr als 100 Infrastruktur-Projekte und soll bis zum Jahr 2025 realisiert werden. Es umfasst Massnahmen zur Steigerung der Frequenzen und Kapazitäten im Bahnverkehr.
- «AlpTransit/NEAT»: Die alpenquerenden Neubautrecken Lötschberg und Gotthard sorgen für neue, schnelle Nord-Süd-Verbindungen und ermöglichen wesentliche Kapazitäts- und Angebotserweiterungen. In dem im Jahr 2007 in Betrieb genommenen 34 Kilometer langen Lötschberg-Basistunnel verkehren täglich 42 Personenzüge mit bis zu 250 Kilometern pro Stunde. Dadurch rückt das Wallis, aber auch Oberitalien, näher an die Schweizer Zentren. Mailand erreicht man von Bern aus in weniger als 2 ¼ Stunden. Im Güterverkehr dient die neue Lötschberg-Basisstrecke dem wichtigen Ziel der schweizerischen Verkehrspolitik, den alpenquerenden Transitgüterverkehr von der Strasse auf die Schiene umzulagern. Sie ermöglicht eine starke Erhöhung der Transportkapazitäten und dank grösserer Tunnelquerschnitte das Passieren schwererer Güterzüge (Shuttle-Profil). Die NEAT wird gestaffelt realisiert; der 57 Kilometer lange Gotthard-Basistunnel wurde als längster Tunnel der Welt am 1. Juni 2016 eröffnet.
- Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz: Die Einbindung in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz (TGV/ICE) macht die Schweiz zur wichtigen Drehscheibe im künftigen Schnellbahnnetz Europas. Zur besseren Anbindung an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz investiert der Bund bis Ende 2020 CHF 992 Mio. in das Eisenbahnnetz. Damit werden die Reisezeiten aus der Schweiz zu den Städten Paris, Lyon, München, Ulm und Stuttgart verkürzt.

www.sbb.ch
Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

www.bav.admin.ch
Bundesamt für Verkehr (BAV)

11.1.3 Schifffahrt

Die Schifffahrt spielt in der Schweiz nicht nur eine wichtige Rolle im Tourismus, sondern ist auch ein wichtiger Bestandteil des internationalen Handels. Die Quelle des Rheins, der Ursprung einer der verkehrsreichsten Wasserstrassen der Welt, entspringt in der Schweiz. Mit einem völkerrechtlich garantierten Zugang zur Nordsee und einer Hochseeflotte stellen die Binnenhäfen in Basel eine wichtige Drehscheibe des Im- und Exports der Schweiz dar. In den Schweizerischen Rheinhäfen werden jährlich etwa 7 Millionen Tonnen Güter und etwa 100'000 Container umgeschlagen. Über 10 % des gesamten schweizerischen Aussenhandels werden über den Rhein abgewickelt. Im Vergleich zum Warenverkehr per Luft, der weniger als 1 % des Aussenhandels ausmacht, ist dies immer noch ein beträchtlicher Anteil. Beim Personentransport spielt die Schifffahrt allerdings fast nur noch im Tourismus und im Ausflugsverkehr eine Rolle. Pro Jahr werden rund 13 Millionen Passagiere über die Schweizer Gewässer transportiert.

www.port-of-switzerland.ch
Schweizerische Rheinhäfen

11.1.4 Luftverkehr

Der Flughafen Zürich gehört zu den wichtigen Verkehrsknotenpunkten in Europa. Passagiere schätzen den herausragenden Servicestandard am Flughafen Zürich. Dies belegen verschiedene Spitzenplatzierungen bei den jährlich durchgeführten Airport-Rankings. So hat der Flughafen Zürich im Jahr 2019 für seine Nutzerfreundlichkeit und Qualitätsstandards bereits zum 16. Mal hintereinander den World Travel Award als Europas führender Flughafen erhalten. Für sein umfangreiches und systematisches Umweltmanagement hat der Flughafen Zürich 2011 zudem erstmals den Eco-Innovation Award gewonnen. Unter anderem war der Flughafen Zürich der erste Flughafen, der emissionsabhängige Landegebühren einführt.

2019 benutzten rund 32 Millionen Passagiere den Flughafen Zürich. Das Frachtvolumen betrug im gleichen Zeitraum 451'827 Tonnen. Der Flughafen Zürich ändert seine Flugpläne zweimal pro Jahr, jeweils Ende Oktober und Ende März. Es werden über 100 Destinationen in rund 65 Ländern bedient. Die beiden anderen internationalen Flughäfen Genf und EuroAirport Basel zeichnen sich ebenfalls durch eine Vielzahl von Verbindungen zu den wichtigsten europäischen Wirtschaftszentren und Ferienorten sowie zum Teil Direktflüge nach Überseedestinationen aus. Das Passagieraufkommen in Genf betrug im Jahr 2019 18 Millionen, das Frachtvolumen 84'927 Tonnen. Basel weist für dasselbe Jahr 9,1 Millionen Passagiere und ein Frachtvolumen von 106'075 Tonnen aus.

Die geografische Lage der drei internationalen Flughäfen im Grenzgebiet zu Nachbarländern ermöglicht den weltweiten Handel vom und in den EU-Raum über die Schweiz. Die Luftfracht ist ein wichtiger Güterverkehrsweig für die exportorientierten Unternehmen in den Flughafen-Regionen: Erzeugnisse aus der Spezialitätenchemie und Pharmazie, Hightechprodukte, Zulieferteile der Automobilindustrie sowie verderbliche Waren sind die wichtigsten Exportprodukte.

Gut drei Viertel der Schweizer Luftfracht werden über den Cargo-Hub Zürich abgewickelt. Aber auch die beiden anderen internationalen Flughäfen Genf und EuroAirport Basel sind zunehmend wichtige Frachtstützpunkte, namentlich für Express- und Kurierdienste. Die weltweit führenden Express-, Paket- und Kurierdienste verzeichnen eine positive Volumenentwicklung.

Die Flughäfen von Bern, Lugano und St. Gallen-Altenrhein bieten ebenfalls täglich attraktive Linienverbindungen nach Destinationen in Europa an. Sitten und St. Moritz-Samedan haben saisonale Geschäftsverbindungen, die nicht nur touristisch bedeutsam sind, sondern für den gesamten Dienstleistungsbereich Zeitgewinne bringen.

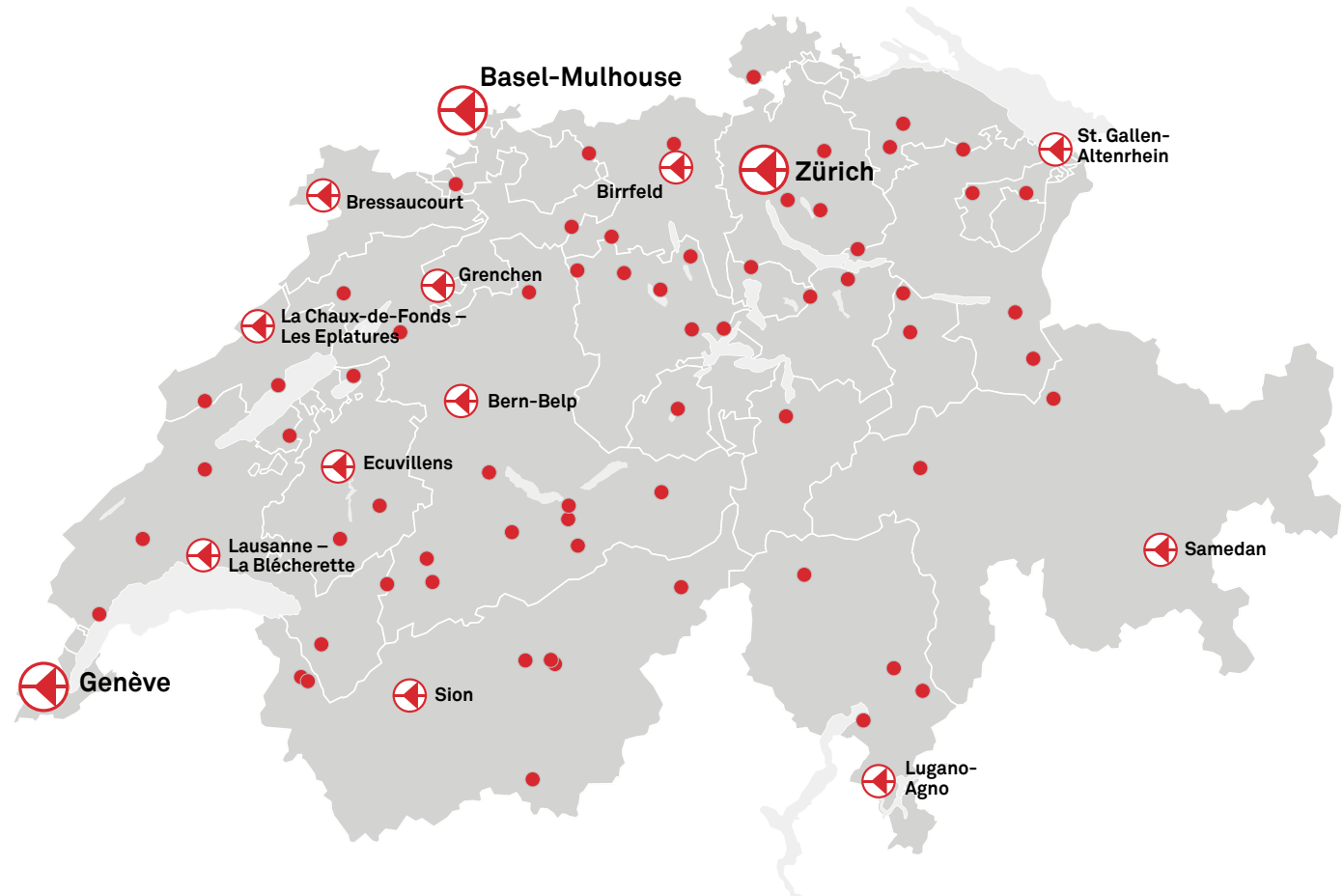
www.flughafen-zuerich.ch
Flughafen Zürich

www.gva.ch
Genève Aéroport

www.euroairport.com
EuroAirport Basel

Landesflughäfen und regionale Flugplätze in der Schweiz

(ABB. 40)



Landesflughafen Regionalflughafen Flugfeld, Heliport

Quelle: Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL); eigene Darstellung S-GE

www.bazl.admin.ch
Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

www.swiss.com
Swiss International Air Lines

www.flughafen-zuerich.ch
Flughafen Zürich

www.gva.ch
Flughafen Genf

www.euroairport.com
EuroAirport Basel

www.aerosuisse.ch
Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt

www.aopa.ch
Flugzeughalter- und Pilotenverband

Für international tätige Unternehmen werden kurzfristig planbare Geschäftsflüge immer wichtiger. Für den Geschäftsflugverkehr finden sich zusätzlich zu den Landesflughäfen zehn zumeist Jet-taugliche regionale Flugplätze über das ganze Land verteilt. Ihre moderne Infrastruktur ist für den Geschäftsflugverkehr eingerichtet. Sie bietet entweder Zollabfertigung oder erlaubt den zugelassenen grenzüberschreitenden Verkehr, der Personen aus dem Schengenraum offensteht. In der Schweiz gibt es zahlreiche Anbieter für Geschäftsflüge, die an den grösseren Flughäfen und -plätzen eigene Filialen betreiben. Die Angebote reichen von Flugzeugcharter bis zu Beteiligungen an im Pool genutzten Flugzeugen.

11.2 KOMMUNIKATION

Der Zugang zur ICT-Infrastruktur ist in der Schweiz top. Die Schweiz verfügt über eine flächendeckende Breitband- und Mobilfunkabdeckung. Rund 95 % der Schweizer Haushalte haben Breitband-Internetzugang. Die Schweiz verfügt dank der Computer Science-Departemente der ETH Zürich und der EPF Lausanne, die weltweit zu den Besten gehören, über einen talentierten Pool an ICT-Fachkräften. Ausserdem gehört die ICT-Lehre zu den beliebtesten Berufslehren in der Schweiz. Schweizer Firmen sind im internationalen Vergleich technologiefreundlich und verstehen es, neue Technologien für den digitalen Wandel einzusetzen.

www.bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
Informationsgesellschaft – Indikatoren

www.nic.ch

Regierungsstelle Internetdomains (.ch, .li)

Rund 95 % der Schweizer Haushalte haben Breitband-Internetzugang.

Digitale Wettbewerbsfähigkeit, 2019

Gesamtnote 0–100

(FIG. 41)

1	USA	100.0
2	Singapur	99.4
3	Schweden	96.1
4	Dänemark	95.2
5	Schweiz	94.6
6	Niederlande	94.3
8	Hongkong SAR	93.7
10	Republik Korea	91.3
11	Kanada	90.8
15	Vereinigtes Königreich	86.2
17	Deutschland	85.9
19	Irland	85.9
20	Österreich	84.5
21	Luxemburg	84.4
22	China	84.3
23	Japan	82.8
24	Frankreich	82.5
41	Italien	67.9
44	Indien	65.0

Source : IMD World Competitiveness Center 2019

11.3 ENERGIE

Die Versorgung mit Energie ist über das ganze Land flächendeckend sichergestellt. Rund 50 % des Gesamtenergieverbrauchs der Schweiz werden durch Erdölprodukte gedeckt. 25 % des Endverbrauchs wurden durch die Elektrizität gedeckt, die grösstenteils im Inland erzeugt wird. Im Vergleich mit den umliegenden Ländern weist die Schweiz einen praktisch CO₂-freien Produktionsmix auf. Die wichtigsten Stromlieferanten in der Schweiz sind Wasserkraftwerke und Atomkraftwerke. Im Vergleich zum Ausland verfügt die Schweiz somit über einen attraktiven Strommix bei relativ tiefen, nicht direkt an den Öl- und Gaspreis gekoppelten Gestehungskosten. Die Einbindung in das europäische Verbundsystem stellt sicher, dass überall in der Schweiz die Versorgung mit Elektrizität garantiert ist, und dies auch bei besonders grossem Stromverbrauch. Das gilt auch für die anderen Energieträger Gas und Erdöl. Für die Kraftstoffversorgung steht ein dichtes Netz von knapp 3'500 Tankstellen zur Verfügung. Im Rahmen der schweizerischen Umweltpolitik werden auf Benzin und Diesel Mineralölsteuern erhoben (ca. 75 Rappen pro Liter), die zweckgebunden sind und zum grössten Teil wieder in den Strassenbau fliessen (Lenkungsabgabe). Zur Förderung umweltschonender Treibstoffe werden Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen (wie Biogas, Bioethanol, Biodiesel, pflanzliche und tierische Öle) ganz oder teilweise von der Mineralölsteuer befreit. Die Besteuerung von Erd- und Flüssiggas, die als Treibstoff verwendet werden, ist ebenfalls reduziert. Zusätzlich gibt es freiwillige privatwirtschaftliche Massnahmen wie den Klimarappen auf Treibstoffe, mit dem Reduktionsmassnahmen im In- und Ausland finanziert werden. Dennoch ist der Benzinpreis (Bleifrei 98) mit durchschnittlich 1,64 Schweizer Franken pro Liter (Februar 2020) vergleichsweise moderat.

Der Schweizer Strommarkt ist stark fragmentiert: Die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch rund 700 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), darunter acht Verbundunternehmen sowie zahlreiche Kleinproduzenten, sichergestellt. Seit 2009 können Grossverbraucher (ab 100'000 kWh pro Jahr) ihre Lieferanten frei wählen (teilliberalisierter Markt). Für die Einführung der vollständigen Marktöffnung ist ein Bundesbeschluss notwendig, gegen den das Referendum ergriffen werden kann.

www.bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie (BFE)

www.stromkunden.ch
Gruppe Grosser Stromkunden

11.4 WASSER

Die Schweiz ist ein wasserreiches Land: 6 % der Süsswasservorräte Europas lagern in den Schweizer Alpen. Das Gotthardmassiv im Zentrum der Schweizer Alpen ist eine kontinentale Wasserscheide: Von hier fliessen der Rhein in die Nordsee, die Rhone ins westliche Mittelmeer, der Ticino (Po) ins Adriatische Meer und der Inn (Donau) ins Schwarze Meer.

www.bafu.admin.ch > Themen > Wasser
Bundesamt für Umwelt (BAFU) – Wasser

11.4.1 Trinkwasser

In der Schweiz fliesst zu jeder Zeit und aus sämtlichen Wasserleitungen einwandfreies Trinkwasser, das die Reinheitsanforderungen von Mineralwasser erfüllt, jedoch um den Faktor 1'000 günstiger ist. Selbst an öffentlichen Brunnen kann das Wasser bedenkenlos getrunken werden. Pro Jahr werden nur 2 % der jährlichen Niederschlagsmenge für die Trinkwasserversorgung genutzt. Rund 300 Liter Wasser pro Kopf und Tag verbraucht die Bevölkerung der Schweiz in Haushalten, Industrie und Gewerbebetrieben. Davon entfallen im Mittel 142 Liter auf den Haushaltsverbrauch. Trinkwasser ab Wasserleitung kostet im Schweizer Durchschnitt rund 2 Schweizer Franken pro 1'000 Liter. Bei täglichen Kosten von 0,30 Schweizer Franken pro Person ergibt das für einen Drei-Personen-Haushalt Kosten von 0,90 Schweizer Franken pro Tag. 80 % des Verbrauchs werden durch Grundwasser aus Förderbrunnen und Quellen gedeckt, der Rest stammt hauptsächlich aus Seen.

www.trinkwasser.ch
Trinkwasser

11.4.2 Abwasserentsorgung und Gewässerschutz

Die Position als «Wasserschloss Europas» verpflichtet die Schweiz zu besonderen Anstrengungen im Gewässerschutz. Die Reinigung von verschmutztem Abwasser ist eine zwingende Voraussetzung, um die Gewässerökosysteme langfristig zu erhalten. Dank moderner Abwasserreinigungstechnik ist das Baden in keinem der vielen Seen und Flüsse gesundheitsgefährdend. Das verschmutzte Wasser aus Haushalt, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft wird über Kanalisationsleitungen von 40'000 bis 50'000 Kilometern Länge der Reinigung zugeführt. 97 % der Schweizer Haushalte sind heute an eine der rund 900 Kläranlagen in der Schweiz angeschlossen.

11.5 POST

Die Schweizerische Post versorgt das Land flächendeckend, ihre Zuverlässigkeit ist sprichwörtlich und erreicht immer wieder europäische Spitzenwerte.

In den letzten Jahren hat sich der Postmarkt grundlegend verändert. Neben der staatlichen Post bieten heute in den erlaubten Bereichen zahlreiche Privatunternehmen Postdienstleistungen an. Der Paketmarkt (über 1 Kilogramm) ist seit 2004 liberalisiert. Seit April 2006 können auch Briefe, die schwerer als 100 Gramm sind, von privaten Postunternehmern befördert werden, sofern diese über die notwendige Konzession verfügen. Dem Postmonopol untersteht nur noch die Beförderung der adressierten inländischen und aus dem Ausland eingehenden Briefpostsendungen, die nicht schwerer als 50 Gramm sind. Weitere Liberalisierungsschritte werden vorläufig nicht unternommen, wobei eine vollständige Liberalisierung weiter diskutiert wird.

Die Post stellt ein insgesamt dichtes Netz an Zugangspunkten zur Verfügung. In einem internationalen Vergleich mit sieben anderen europäischen Ländern weist die Schweiz flächenbezogen die grösste Poststellendichte und die geringste durchschnittliche Distanz zur nächsten Poststelle auf. Darüber hinaus bietet die Post Logistikgesamtlösungen von der Beschaffung über die Lagerung bis hin zur Informationslogistik, auch grenzüberschreitend.

www.post.ch
Die Schweizerische Post

www.bakom.admin.ch
Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

11.6 GESUNDHEITSWESEN

11.6.1 Medizinische Versorgung

Hervorragend ausgebildete medizinische Fachleute sowie berühmte Kliniken und Institute der Spitzenmedizin tragen dazu bei, dass die Gesundheitsversorgung in der Schweiz zu den weltbesten gehört. Im internationalen Vergleich hat die Schweiz gemessen am Verhältnis zum BIP ein kostenintensives Gesundheitssystem. Ein dichtes Netz von Krankenhäusern (in der Schweiz «Spitäler» genannt), Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Apotheken stellt die ambulante und stationäre Betreuung flächendeckend sicher. Die ambulante Rettung per Strasse (Rettungsdienste der Spitäler) oder Luft (Schweizerische Rettungsflugwacht Rega oder TCS) ist gut ausgebaut und funktioniert professionell. Die Organisation Spitex ermöglicht die medizinische Versorgung zu Hause.

Die Lebenserwartung bei Geburt hat sich in der Schweiz seit 1900 fast verdoppelt. Mit durchschnittlich 83 Jahren haben Schweizer gemäss dem WEF Competitiveness Report 2019 die fünfhöchste Lebenserwartung.

www.bag.admin.ch > Themen > Versicherungen
Übersicht Krankenversicherung

www.redcross.ch
Schweizerisches Rotes Kreuz

www.hplus.ch
Spitäler der Schweiz

www.fmh.ch
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

www.doctorfmh.ch
Schweizer Ärzteverzeichnis

www.rega.ch
Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega)

www.spitex.ch
Spitex Verband Schweiz

11.6.2 Krankenversicherung

Die Krankengrundversicherung, die alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch abschliessen müssen, gewährleistet Zugang zu einer guten medizinischen Versorgung. Bei Krankheit oder Unfall stellt sie die medizinische Behandlung sicher, falls eine solche nicht von der Unfallversicherung abgedeckt wird (z. T. auch im Ausland). Die Versicherung ist nicht staatlich, sondern wird von privaten Versicherern (Krankenkassen) angeboten. Zusatzversicherungen sind optional.



BILDUNG UND FORSCHUNG

12

12.1	Schul- und Berufsausbildung.....	119
12.2	Weiterbildung	122
12.3	Universitäten/Hochschulen.....	122
12.4	Internationale Privatschulen und Internate.....	125
12.5	Forschung und Entwicklung	125
12.6	Switzerland Innovation – Der Innovationspark der Schweiz	128

Für ein rohstoffarmes Land wie die Schweiz sind gut ausgebildete Arbeitskräfte und eine kontinuierliche Innovation das wichtigste Kapital. Dementsprechend ist die Bildungs- und Forschungspolitik ausgerichtet. Die Qualität der öffentlichen Schulen ist international anerkannt; Universitäten, Nachdiplomausbildungen sowie internationale Privatschulen und Internate geniessen Weltruf. Der föderalistische Aufbau sichert auch im Bildungswesen hohe Qualität und Nähe zur Wirtschaftspraxis und Forschung. Eine Besonderheit ist das duale Bildungssystem: Neben der klassischen Schullaufbahn an Mittelschulen und Universitäten werden in vielen handwerklich-industriellen Berufen sowie in Berufen des Dienstleistungsbereichs Arbeitskräfte direkt in der Praxis ausgebildet.

12.1 SCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG

Das duale Bildungssystem der Schweiz ist weltweit einzigartig und verhilft dem Land zu hoch qualifizierten, innovativen Arbeitskräften und damit weltweit zu einer Spitzenposition im Wirtschaftsleben.

Im Ausbildungssystem der Schweiz sind die Kantone für die Bildungsstrukturen (Grundschule, Universitäten, Fachhochschulen) in ihrem Gebiet zuständig. Nur die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH/EPFL) unterstehen dem Bund. Verschiedene Koordinationsorgane sorgen dafür, dass die Schul- und Lehrpläne zwischen den Kantonen aufeinander abgestimmt werden.

www.edk.ch
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

www.educa.ch
Schweizerischer Bildungsserver

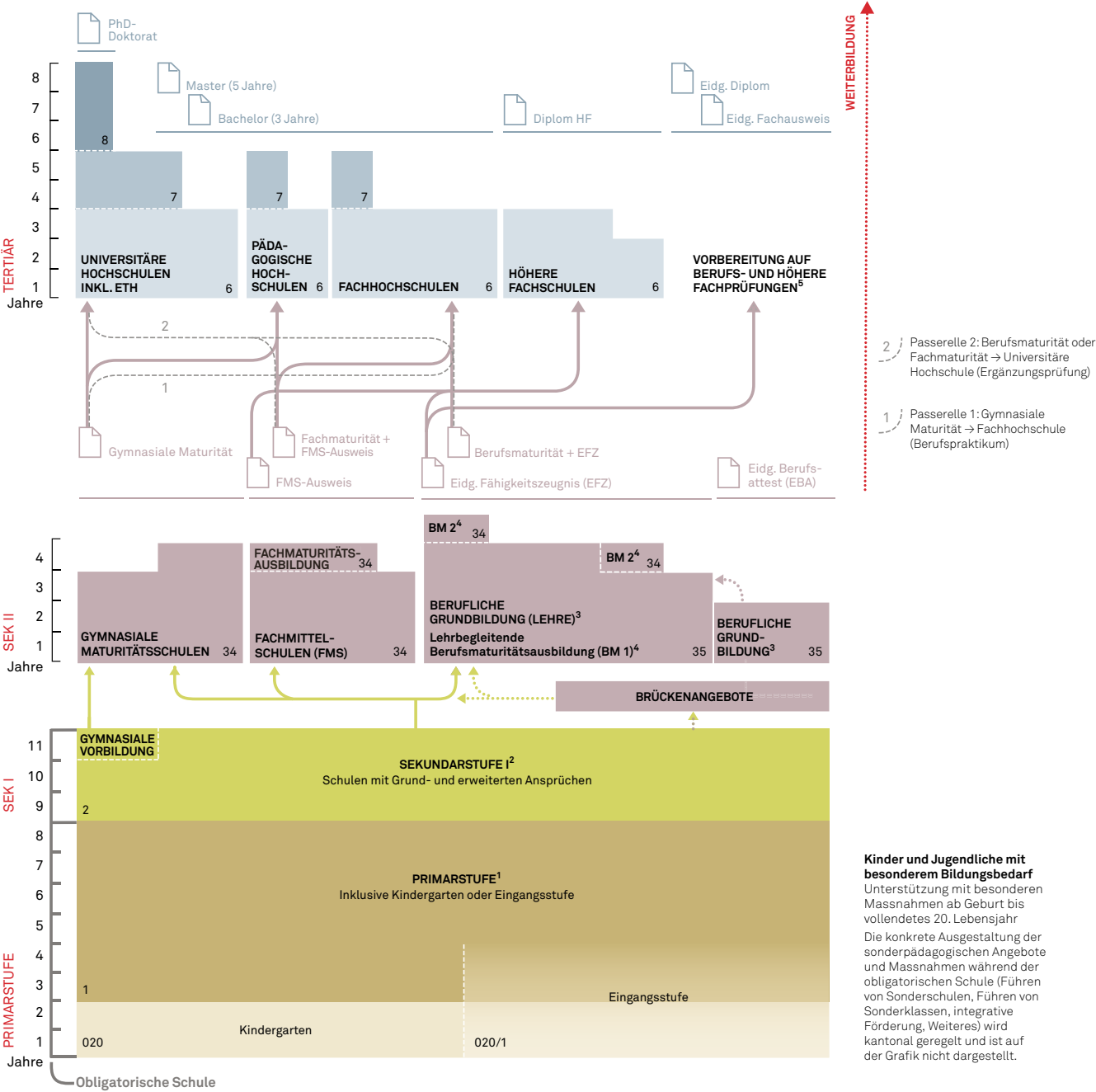
www.bildungssystem.bfs.admin.ch
Bildungstatistik

12.1.1 Grundschule und weiterführende Ausbildung

Die Schullaufbahn beginnt mit der Vorschule (Kindergarten) im fünften oder sechsten Lebensjahr. Die Primarschule vom siebten Lebensjahr an dauert vier bis sechs Jahre. Danach erfolgt der Übertritt in die Sekundarstufe I. Auf der Sekundarstufe besuchen die Schüler ihrem persönlichen Niveau entsprechend die Ober-, die Real- oder die Sekundarschule (die Bezeichnungen der verschiedenen Stufen und deren einzelne Ausgestaltungen sind von Kanton zu Kanton verschieden). Mit dem Abschluss der Sekundarstufe I haben die Schüler die neun obligatorischen Schuljahre absolviert. Dann beginnen sie in der Regel entweder eine Berufsausbildung oder treten in eine Maturitätsschule über. Neben dem Weg über eine Berufslehre oder die Maturität bestehen Möglichkeiten, sich durch den Besuch einer Diplommittelschule über die obligatorische Schulzeit hinaus weiterzubilden.

Das Bildungssystem der Schweiz

(ABB. 42)



Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf
Unterstützung mit besonderen Massnahmen ab Geburt bis vollendetes 20. Lebensjahr
Die konkrete Ausgestaltung der sonderpädagogischen Angebote und Massnahmen während der obligatorischen Schule (Führen von Sonderschulen, Führen von Sonderklassen, integrative Förderung, Weiteres) wird kantonal geregelt und ist auf der Grafik nicht dargestellt.

© EDK | CDIP | CDPE | CDEP, Februar 2017

ISCED | International Standard Classification of Education 2011

- ISCED 8
- ISCED 7
- ISCED 6
- ISCED 4
- ISCED 34 + 35
- ISCED 2
- ISCED 1
- ISCED 020

¹ 2 Jahre Kindergarten resp. die beiden ersten Jahre einer Eingangsstufe: in der Mehrheit der Kantone ins Obligatorium eingebunden

² Sekundarstufe I: Kanton Tessin mit 4-jähriger scuola media (gemäss Ausnahmebestimmung in Art. 6 HarmoS-Konkordat)

³ Berufliche Grundbildung (Lehre): Ausbildung im Lehrbetrieb + Unterricht an Berufsfachschulen + Besuch überbetrieblicher Kurse; Ausbildung an Vollzeitschule möglich

⁴ Berufsmaturität: lehrbegleitend (BM 1) oder im Anschluss an die Lehre (BM 2); Dauer BM 2: Vollzeit 1 Jahr, Teilzeit 1,5–2 Jahre

⁵ Eidg. Berufsprüfung/Eidg. Fachausweis = ISCED 6; Höhere Fachprüfung/Eidg. Diplom = ISCED 7

Qualität des Bildungssystems, 2019

1 = entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft nicht,
10 = entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft

(ABB. 43)

1	Finnland	9,07
2	Schweiz	8,85
3	Singapur	8,71
4	Niederlande	8,69
5	Dänemark	8,61
8	Irland	7,96
10	Deutschland	7,82
11	China	7,76
12	Australien	7,71
13	Kanada	7,61
16	Belgien	7,34
18	Luxemburg	7,28
19	Österreich	7,13
21	Frankreich	7,09
27	Vereinigtes Königreich	6,54
28	Italien	6,52
29	USA	6,52
32	Japan	6,31
42	Indien	5,45
47	Republik Korea	4,74

Quelle: IMD World Competitiveness Center 2019

95 % der Schülerinnen und Schüler absolvieren die obligatorische Schulzeit in der öffentlichen Schule ihres Wohnortes, lediglich 5 % besuchen Privatschulen. Die öffentlichen Schulen geniessen einen guten Ruf. Im internationalen Schulleistungsvergleich PISA (2018) schnitten Schweizer Schüler in Mathematik und in den Naturwissenschaften besser ab als der Durchschnitt der OECD-Staaten, wobei die öffentlichen Schulen gegenüber Privatschulen leicht bessere Ergebnisse erzielten. Auch das Managementinstitut IMD bescheinigt der Schweiz ein qualitativ hochstehendes Ausbildungssystem, welches den Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht (vgl. Abb. 43).

Die öffentlichen Schulen vermitteln nicht nur Fachwissen, sondern erfüllen eine wichtige Integrationsfunktion: Kinder mit unterschiedlichem sozialem, sprachlichem und kulturellem Hintergrund besuchen die gleiche Schule. Für die Schweiz mit ihren vier Landessprachen hat die Mehrsprachigkeit eine grosse Bedeutung: Bereits während der obligatorischen Schulzeit lernen die Kinder – neben der Erstsprache – eine zweite Landessprache und Englisch.

2017 betrugen die öffentlichen Ausgaben für Bildung in der Schweiz knapp 38 Milliarden Schweizer Franken. Das entspricht 5,7 % des Bruttoinlandprodukts. Gemessen an den Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung belegt die Schweiz international einen Spitzenplatz.

www.pisa.oecd.org
PISA-Studie

www.bfs.admin.ch
Bundesamt für Statistik

Öffentliche Ausgaben für Bildung pro Kopf, 2017

in USD

(ABB. 44)

1	Island	5'359
2	Luxemburg	4'940
3	Norwegen	4'227
4	Schweiz	3'957
5	Dänemark	3'724
6	USA	3'597
7	Schweden	3'582
10	Belgien	2'752
12	Niederlande	2'485
14	Österreich	2'297
15	Irland	2'234
16	Frankreich	2'089
17	Kanada	1'982
19	Vereinigtes Königreich	1'839
20	Deutschland	1'835
22	Singapur	1'638
23	Hongkong SAR	1'536
25	Republik Korea	1'353
26	Italien	1'229
27	Japan	1'211
48	China	321

Quelle: IMD World Competitiveness Center 2019

12.1.2 Berufsbildung

Die Schweiz hat das weltweit beste Berufsbildungssystem. Die konstant tiefe Arbeitslosenquote auf dem Schweizer Arbeitsmarkt ist neben einer stabilen Volkswirtschaft auf die Qualität des Schweizer Berufsbildungssystems zurückzuführen. Die berufliche Grundausbildung erfolgt im Anschluss an die obligatorische Schule. Auf eine solide praxisbezogene Berufsausbildung wird grosser Wert gelegt. Mehr als drei Viertel der Jugendlichen absolvieren denn auch eine Lehre mit berufsbegleitender schulischer Ausbildung. Diese Lehrzeit dauert drei bis vier Jahre und besteht aus einem praktischen Teil, der Arbeit in einem Unternehmen, und einem theoretischen Teil, dem Besuch der jeweiligen branchenspezifischen Berufsschule. Es besteht die Möglichkeit, neben der ordentlichen Berufsschule eine Berufsmaturität zu erlangen, die zum Eintritt in eine Fachhochschule (Bachelor- und teilweise Master-Abschluss) berechtigt. An den Fachhochschulen wird das Wissen auf tertiärer Stufe vertieft. 88 % der jungen Schweizer bilden sich nach der obligatorischen Schule weiter. Mit dieser Quote liegt die Schweiz mit an der Spitze der OECD-Länder.

Dank dieses dualen Systems der Berufsausbildung stehen der Wirtschaft gut ausgebildete und einsatzbereite Praktiker zur Verfügung. Die Jugendarbeitslosigkeit liegt deutlich unter dem Durchschnitt der Euroländer. Der Praxisbezug des Ausbildungssystems vermindert dabei den hohen Stellenwert exaktwissenschaftlicher Fächer im Schulunterricht in keiner Weise.

Die berufliche Weiterbildung spielt in der Schweiz eine wichtige Rolle. Berufs- und höhere Fachprüfungen werden mit Genehmigung der Bundesbehörden von den Berufsverbänden durchgeführt. Der erfolgreiche Abschluss dieser Prüfungen führt zu einem Eidgenössischen Fachausweis oder Diplom. In der Schweiz gibt es nahezu 150 eidgenössisch anerkannte höhere Fachschulen, wovon die Mehrheit Technikerschulen sind. In den höheren Fachschulen werden Qualifikationen vermittelt, die in anderen Ländern oft an Hochschulen erworben werden. Durch die bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU werden Berufsdiplome gegenseitig anerkannt. Ausserdem werden die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Schweizer Berufsbildungsabschlüsse durch den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQR Berufsbildung) sowie Zeugniserläuterungen und Diplommzusätze verbessert.

www.s-ge.com/education

Zahlen und Fakten zum Thema Berufsbildung in der Schweiz

www.sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

www.wbf.admin.ch > Schwerpunkte > Bildung, Forschung und Innovation

Informationen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

www.swissworld.org > Bildung

Schweizerisches Bildungswesen

www.berufsberatung.ch

Berufswahl, Studium, Laufbahn

12.2 WEITERBILDUNG

Weiterbildung hat in der Schweiz Tradition. Öffentliche Anbieter wie Universitäten oder Fachhochschulen bieten neben Nachdiplomstudiengängen diverse Kurse zu Fachthemen an, die nicht nur Absolventen offenstehen. Auch Externe können sich als Hörer in regulären Kursen einschreiben. Die Kurse der Volkshochschulen sind öffentlich subventioniert und stehen allen Interessierten offen. Das Kursangebot von privaten Anbietern ist ebenfalls sehr vielfältig – von Sprachkursen über Yoga bis zu Managementkursen findet sich die ganze Palette.

www.weiterbildung.ch

www.ausbildung-weiterbildung.ch

www.seminare.ch

Überblick Weiterbildung (Anbieter, Kurse)

www.up-vhs.ch

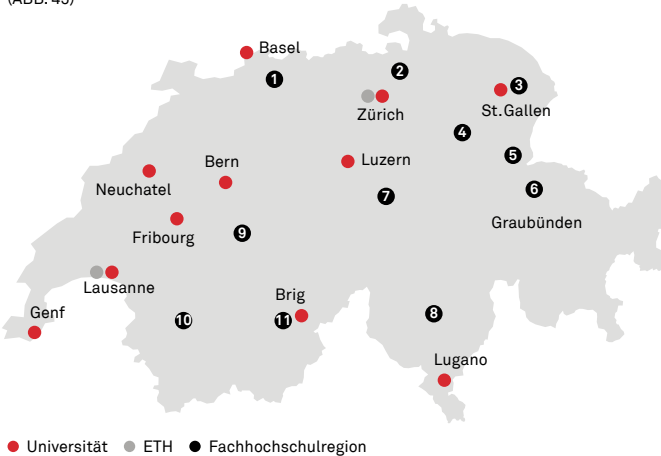
Verband der schweizerischen Volkshochschulen

12.3 UNIVERSITÄTEN/HOCHSCHULEN

12.3.1 Universitäre und technische Hochschulen

Universitäre und technische Hochschulen

(ABB. 45)



Fachhochschulregionen

- 1 Fachhochschule Nordwestschweiz
- 2 Fachhochschule Zürich
- 3 FHS St. Gallen Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- 4 HSR Rapperswil
- 5 NTB Buchs
- 6 Fachhochschule Graubünden
- 7 Fachhochschule Zentralschweiz
- 8 Fachhochschule der italienischen Schweiz (Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana)
- 9 Fachhochschule Bern
- 10 Fachhochschule Westschweiz (Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale)
- 11 Swiss Distance University Institute, Brig

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) 2020

Studiengebühren pro Jahr

(Bachelorstudium, in CHF)

(ABB. 46)

	EPF LAUSANNE	ETH ZÜRICH	UNI BASEL	UNI BERN	UNI FREIBURG	UNI GENÈVE	UNI LAUSANNE	UNI LUZERN	UNI NEUCHÂTEAU	UNI ST. GALLEN	UNI ZÜRICH	USI (LUGANO MENDRISIO)
inländische Studenten	1'560	1'458	1'700	1'568	1'310	1'000	1'160	1'620	1'030	2'458	1'548	4'000
Zusatzgebühren für internationale Studenten				400	300			600	550	3'800	1'000	4'000
internationale Studenten total	1'560	1'458	1'700	1'968	1'610	1'000	1'160	2'220	1'580	6'258	2'548	8'000

Quelle: berufsberatung.ch 2020

In der Schweiz gibt es zehn kantonale Universitäten, in denen primär auf Deutsch (Basel, Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen), Französisch (Genf, Lausanne, Neuenburg), Italienisch (Lugano) oder zweisprachig (Deutsch und Französisch in Freiburg) unterrichtet wird. Eidgenössische Technische Hochschulen gibt es in Lausanne (Französisch) und in Zürich (Deutsch). An diesen zwölf Schweizer Universitäten studierten im Herbstsemester 2019/2020 insgesamt 156'669 Personen; davon gut 51 % Frauen und 31 % ausländische Studierende. Dies ist eine der höchsten Quoten internationaler Studenten weltweit. Auch der Anteil ausländischer Professoren ist mit rund 50 % vergleichsweise hoch und steigt seit 2002 kontinuierlich an, was die Internationalität der Schweizer Hochschulen unterstreicht.

Das Angebot an Studienfächern an Schweizer Universitäten ist sehr breit. Mit Ausnahme des Medizinstudiums gibt es keine spezifischen Zulassungsbeschränkungen. Ausländische Studierende müssen jedoch insbesondere auf Bachelor-/Master-Stufe die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen und je nach Universität eine Aufnahmeprüfung ablegen. Die Studiengebühren sind auch für internationale Studierende moderat. Zusätzlich zu den Studiengebühren müssen je nach Stadt und persönlichen Ansprüchen jährliche Lebenshaltungskosten von 18'000 bis 28'000 Schweizer Franken einkalkuliert werden. Aufgrund der Bologna-Reform, die zum Ziel hat, einen europäischen Hochschulraum aufzubauen, haben alle Schweizer Universitäten und Hochschulen die Studiengänge auf Bachelor- und Masterprogramme umgestellt. Im Rahmen dieser Reform werden auch zunehmend Studiengänge (v. a. Masterprogramme) teilweise oder vollständig in Englisch angeboten. Die Schweiz nimmt an internationalen Mobilitätsprogrammen wie beispielsweise ISEP teil, sodass Auslandssemester an einer Schweizer Universität angerechnet werden können.

Die Ausrichtung der Lehr- und Forschungsgebiete auf bestimmte Schwerpunkte hat den Schweizer Universitäten in verschiedenen Fachrichtungen hohes internationales Prestige eingebracht. Die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich (ETHZ) und Lausanne (EPFL) betreiben in Zusammenarbeit mit der internationalen Forschungsgemeinschaft Spitzenforschung auf höchstem Niveau. Sie sind bestrebt, Wissenschaftler von Weltruf zu gewinnen. Schweizer Universitäten klassieren sich welt- und europaweit regelmässig unter den hundert Besten, und einzelne Institute gehören der Weltspitze an. Die Schweizer Hochschulen und Universitäten sind in internationale Forschungsprogramme eingebunden und bieten durchwegs auch Nachdiplomlehrgänge an (z. T. in Kooperation mit ausländischen Ausbildungsstätten).

www.sbf.admin.ch
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

www.universityrankings.ch
Universitätsranking

www.swissuni.ch
Verein Universitäre Weiterbildung Schweiz

www.swissuniversity.ch
Informationen für ausländische Studierende

Executive MBA: die wichtigsten Anbieter

(ABB. 47)

ANBIETER	HOMEPAGE
International Institute for Management Development IMD	www.imd.org/emba
Omnium Alliance (Universität St. Gallen, University of Toronto, Partnerschulen)	www.omniumgemba.com www.gemba.unisg.ch
Universität St. Gallen	www.emba.unisg.ch
Universität Zürich	www.emba.uzh.ch
Rochester-Bern (Universität Bern, University of Rochester)	www.rochester-bern.ch
Zürich Institute of Business Education	www.ceibs.ch
ZfU International Business School	https://www.zfu.ch/master-programme/
EMBA Luzern	www.hslu.ch/emba
Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (EPFL)	https://emba.epfl.ch/
Università della Svizzera italiana	https://www.emba.usi.ch/
Geneva School of Economics and Management	https://www.unige.ch/gsem/en/executive/emba/

Quelle: Eigene Zusammenstellung

12.3.2 Fachhochschulen

Die Fachhochschulen bieten sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Stufe praxisorientierte Ausbildungen auf Hochschulniveau für Berufsleute an. Diese haben meistens eine Berufsmaturität absolviert und schon Erfahrungen im Berufsleben gesammelt. Neben der normalen Lehrtätigkeit bieten Fachhochschulen den ansässigen Unternehmen Weiterbildungskurse an und betreiben Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit privaten, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Fachhochschulen sind somit für den regionalen Wissens- und Technologietransfer mitverantwortlich und stehen im ständigen Austausch mit der Wirtschaft. Sie verfügen über hohe Lehr-, Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungskompetenz, die ausgesprochen praxis-, markt- und kundenorientiert ist. In ihrer Aufgabe als Forschungsinstitute werden sie auf nationaler Ebene von der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung Innosuisse unterstützt und arbeiten mit den Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie den Universitäten zusammen.

www.sbfi.admin.ch > Hochschulen > Kantonale Hochschulen > Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen
Übersicht Fachhochschulen

www.innosuisse.ch
Schweizerische Agentur für Innovationsförderung

12.3.3 Executive-MBA-Programme EMBA

Ein Spezialfall von Weiterbildung sind die Executive-MBA-Angebote (EMBA), die sich an Manager mit langjähriger Führungserfahrung richten. In der Regel werden EMBA-Kurse in einem Modulsystem angeboten und berufsbegleitend absolviert. Die Studiengänge sehen neben Kursen in der Schweiz meist Studienaufenthalte im Ausland vor. Besonders zu erwähnen ist das IMD in Lausanne, dessen Executive-MBA-Programm regelmässig als eines der besten weltweit bewertet wird. Aber auch der Studiengang der Universität St. Gallen gehört weltweit zu den besten Programmen.

www.find-mba.com > Europe > Switzerland
MBA-/EMBA-Programme in der Schweiz

www.ausbildung-weiterbildung.ch
Schweizer Bildungsportal

www.swissuniversity.ch
Programme an Schweizer Universitäten

12.4 INTERNATIONALE PRIVATSCHULEN UND INTERNATE

Privatschulen ergänzen das schweizerische Ausbildungssystem. An rund 260 privaten Schulen werden über 100'000 Schüler in einer der drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch oder in Englisch (und vereinzelt weiteren Sprachen) unterrichtet. Internationale Schulen sind vor allem für Mitarbeiter ausländischer Unternehmen, die oft nur vorübergehend in der Schweiz bleiben, wichtig. Dort erhalten Kinder von Expatriates eine geeignete muttersprachliche oder internationale Ausbildung und werden auf die in ihrer Heimat gültigen Schulabschlüsse wie Abitur, Baccalauréat oder US-Universitätszulassung vorbereitet. In jeder Region und in allen grossen Städten gibt es geeignete Institute. Die Schulgebühren liegen im internationalen Vergleich im Mittelfeld.

Schweizer Internate sind nicht nur wegen der guten Ausbildung weltbekannt, sondern auch wegen ihrer strengen Erziehungsrichtlinien und internationalen Schülerschaft. Sie haben oft sehr selektive Aufnahmekriterien und gelten als globale Eliteschmieden.

www.swissprivateschoolregister.com
Privatschulregister Schweiz

www.swiss-schools.ch
Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)

www.sgischools.com
Swiss Group of International Schools

12.5 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

12.5.1 Forschungsstandort Schweiz

Je rascher der technologische Wandel voranschreitet, desto mehr Bedeutung erlangt die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit einer Volkswirtschaft. Die Schweiz gehört zu den forschungsaktivsten Staaten. Sie setzte 2017 über 3 % ihres BIP für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ein.

Von den gesamten Ausgaben für Forschung und Entwicklung von 22,6 Milliarden Schweizer Franken (2017) wurden 69 % von der Privatwirtschaft getragen (ca. 15,6 Milliarden Schweizer Franken). Am meisten wenden die Pharma- (36 %) und die Maschinenbaubranche (10 %) auf.

Die Schweiz weist relativ zur Bevölkerungsgrösse weltweit die höchste Anzahl Nobelpreisträger auf (vgl. Abb. 49). In Bezug auf Patentanmeldungen steht sie im internationalen Vergleich an zweiter Stelle (vgl. Abb. 48).

Die Schweiz gehört zu den forschungsaktivsten Staaten. Sie setzte 2017 über 3 % ihres BIP für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ein.

Patentanmeldungen pro hunderttausend Einwohner, 2017

(ABB. 48)

1	Luxemburg	585
2	Schweiz	528
3	Republik Korea	440
4	Japan	363
5	Schweden	231
9	Niederlande	219
10	Deutschland	213
12	USA	161
13	Österreich	157
14	Singapur	124
15	Belgien	121
17	Irland	111
18	Frankreich	106
20	China	94
21	Vereinigtes Königreich	81
23	Kanada	65
24	Italien	52
25	Australien	47
27	Hongkong SAR	32
55	Indien	2

Quelle: IMD World Competitiveness Center 2019

Nobelpreise pro Million Einwohner, 2018

(ABB. 49)

1	Schweiz	1,53
2	Norwegen	1,50
3	Vereinigtes Königreich	1,04
4	Schweden	0,98
5	USA	0,91
6	Israel	0,90
7	Dänemark	0,69
8	Niederlande	0,52
9	Österreich	0,45
10	Irland	0,41
11	Deutschland	0,41
13	Belgien	0,35
14	Frankreich	0,33
16	Kanada	0,24
18	Japan	0,15
19	Hongkong SAR	0,13
22	Italien	0,08
27	China	0,00
28	Indien	0,00
29	Republik Korea	0,00
29	Luxemburg	0,00

Quelle: IMD World Competitiveness Center 2019

Beim wissenschaftlichen Publizieren steht die Schweiz, mit knapp 4'300 Publikationen pro Million Einwohner, an der Weltpitze. Global gesehen ist die Schweiz für 1,1 % des Publikationsaufkommens verantwortlich und platziert sich somit weltweit auf dem 19. Rang. Die Publikation von Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften (gedruckt und digital) ist das wichtigste Mittel zur Verbreitung von Forschungsergebnissen und Wissen. Der sogenannte Impact Factor gibt an, wie oft die Artikel einer bestimmten Zeitschrift in anderen Publikationen zitiert werden. Die Schweiz produziert 1,5 % der weltweit meist zitierten Publikationen. Dies zeigt, dass den Schweizer Publikationen international beachtliche Anerkennung zukommt. In der Schweiz werden die meisten Publikationen auf dem Gebiet der Life Sciences veröffentlicht.

Der Staat engagiert sich vor allem in der Grundlagenforschung. Wirtschaft und Wissenschaft wirken eng zusammen. Jede Ausbildungsstätte auf Universitäts- und Hochschulstufe verfügt über eine Koordinationsstelle für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. An Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, bei denen Unternehmen mit nichtgewinnorientierten Forschungsstätten zusammenarbeiten, kann sich die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Innosuisse finanziell massgeblich beteiligen.

www.sbfi.admin.ch > Forschung + Innovation
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

www.innosuisse.ch
Schweizerische Agentur für Innovationsförderung

www.snf.ch
Schweizerischer Nationalfonds SNF

www.myscience.ch
Schweizer Portal für Forschung und Innovation

12.5.2 Internationale Forschungszusammenarbeit

Die Schweizer Wirtschaft hat grosses Interesse an der Forschungszusammenarbeit mit Partnern im Ausland, besonders im EU-Raum. Die Entwicklungs- und Forschungszusammenarbeit mit innovativen ausländischen Partnern verschafft auch kleineren Unternehmen Zugang zu Erkenntnissen, die sie am Markt verwerten können. Die bilateralen Abkommen mit der EU haben dafür noch günstigere Voraussetzungen geschaffen.

Weitere Informationen zum Thema internationale Forschungszusammenarbeit sind in Kapitel 4.2.4 zu finden.

www.snf.ch > Der SNF > Positionen > Internationale Zusammenarbeit
Internationale Forschungszusammenarbeit

www.sbfi.admin.ch > Forschung & Innovation > Internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit
Internationale Zusammenarbeit Bildung, Forschung, Wissenschaft

Forschungsinstitutionen in der Schweiz

(ABB. 50)

INSTITUTION		ORT	HOMEPAGE
CERN	European Organization for Nuclear Research	Genf	www.cern.ch
Eawag	Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs	Dübendorf (ZH), Kastanienbaum (LU)	www.eawag.ch
Empa	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt	Thun (BE), Dübendorf (ZH), St. Gallen	www.empa.ch
PSI	Paul Scherrer Institut	Villigen (AG)	www.psi.ch
SLF	WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung	Davos (GR)	www.slf.ch
The Graduate Institute	The Graduate Institute of International and Development Studies	Genf	www.graduateinstitute.ch
WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft	Birmensdorf (ZH), Bellinzona (IT), Davos (GR), Lausanne (VD), Sion (VS)	www.wsl.ch

Quelle: Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

12.6 SWITZERLAND INNOVATION – DER INNOVATIONSPARK DER SCHWEIZ

Switzerland Innovation, der Innovationspark der Schweiz, bietet Technologieunternehmen Raum, um mit den weltweit führenden Universitäten – darunter die angesehenen Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH Zürich und EPFL und die Universität Basel – zusammenzuarbeiten und gegenseitig Forschungsergebnisse zu nutzen, um marktreife Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Bei Switzerland Innovation floriert die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Damit werden neue Mittel und Wege der Vermarktung in einer neuen Ära erschlossen.

Die Technologieparks von Switzerland Innovation sind der ideale Standort für forschungsorientierte Unternehmen, um ihr nächstes bahnbrechendes oder umsatzstarkes Produkt zu entwickeln. Die Schweiz wird so ihrem Ruf als innovativstes Land der Welt gerecht.

12.6.1 Innovationsschwerpunkte

Das Hauptaugenmerk von Switzerland Innovation liegt auf fünf Innovationsschwerpunkten: Gesundheit und Life Sciences, Mobilität und Transportwesen, Energie, Umwelt und natürliche Ressourcen, Fertigung und Produktion sowie Computer und Informatik. Jeder dieser Bereiche bildet den Nährboden für die Entwicklung zahlreicher Innovationen, die der Gesellschaft vielfältige Vorteile bringen, unter anderem auf folgenden Anwendungsgebieten: Robotik, künstliche Intelligenz, Raumfahrt, Nanotechnologie, Materialforschung, additive Fertigung, Diagnostik, Krebsbehandlung oder auch erneuerbare Energien.

12.6.2 Switzerland Innovation Parks

Switzerland Innovation Park Basel Area

Der Switzerland Innovation Park Basel Area bietet eine Plattform und modernste Infrastruktur für innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte an der Schnittstelle von führender Industrie in den Life Sciences sowie Feinmechanik und erstklassiger akademischer Forschung. Schwerpunkte sind Gesundheits- und Medizintechnik, digitale Gesundheit, Biotechnologie sowie industrielle Transformation. Mit den lokalen Forschungsinstituten wie der Universität Basel oder dem Departement of Biosystems Science and Engineering der ETH Zürich kann auf Spitzenforschung in unterschiedlichsten Bereichen zugegriffen werden. Der Innovationspark Basel Area ist an den vier Standorten Allschwil, Basel, Jura sowie Novartis Campus zuhause, offeriert eine innovative und hochmoderne Infrastruktur und ist ein idealer Nährboden für Startups.

Switzerland Innovation Park Biel/Bienne

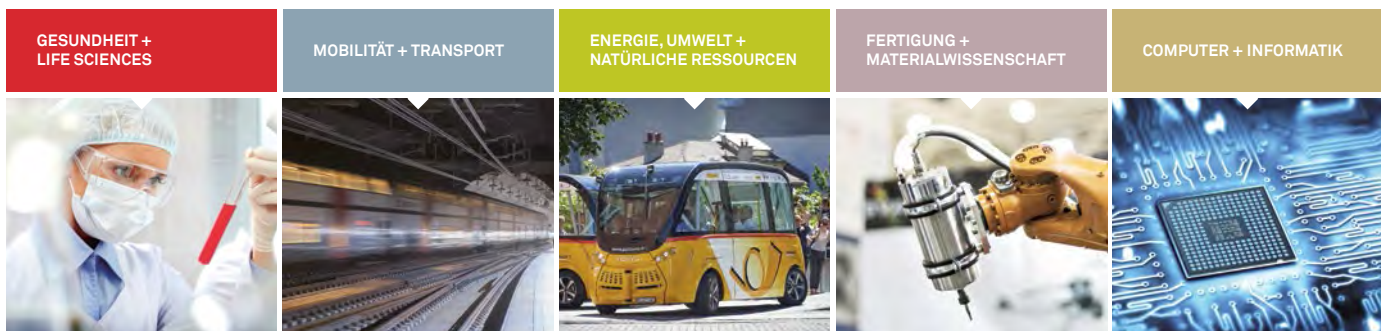
Der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne verfügt über vier Kompetenzzentren – moderne Fertigungstechniken (industrieller 3D-Druck), Batterietechnik, Medizintechnik und Smart Factory – sowie fünf Schwerpunktbereiche für Forschung und Entwicklung: Gesundheit und Life Sciences; Energie, Umwelt und natürliche Ressourcen; Fertigung und Materialien; Computer und Informatik sowie Mobilität und Transportwesen. Er stellt Labore und Forschungsdienstleistungen für KMU und Start-ups zur Verfügung und unterstützt diese bei ihrer Entwicklung und Umsetzung zum marktreifen Produkt.

Switzerland Innovation Park Innovaare

Der Switzerland Innovation Park Innovaare ist ein einzigartiger Innovationspark beim Paul Scherrer Institut (PSI) in Villigen mit seinen hochmodernen Grossforschungsanlagen. Hier entsteht ein Ökosystem für Forschung und Entwicklung, das Forschungsgruppen aus Grossfirmen, KMU und Start-ups mit herausragenden Wissenschaftlern des Paul Scherrer Instituts zusammenbringt. Hier werden Innovationen auf der Grundlage der Expertise des PSI in den Bereichen Beschleunigertechnologien, neue Materialien und Prozesse, Mensch und Gesundheit sowie Energie zur Marktreife gebracht.

Innovationsschwerpunkte und Fachbereiche

(ABB. 51)



Quelle: Switzerland Innovation; eigene Darstellung S-GE

Switzerland Innovation Park Network West EPFL

Der Switzerland Innovation Park Network West EPFL dient der Vernetzung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (EPFL) und verschiedener spezialisierter Standorte der Westschweiz. Innerhalb des Switzerland Innovation Network West hat sich die EPFL mit den Kantonen Freiburg, Genf, Neuchâtel, Waadt und Wallis zusammengeschlossen mit dem Ziel den Status der Westschweiz als Wirtschafts- und Innovationsgrösse zu stärken. In dem produktiven wissenschaftlichen Umfeld finden Unternehmen und Forscher gleichermaßen eine ideale Plattform für bahnbrechende Produktneuheiten aller Innovationsschwerpunkte. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit international bekannten Professoren und innovativen Spin-offs ermöglicht den Forschungs- und Entwicklungsteams grosser Konzerne und kreativer Start-ups, mit neuen Innovationen und Produktentwicklungen die Zukunft zu gestalten.

Switzerland Innovation Park Zurich

Der Switzerland Innovation Park Zurich schafft – in der Nähe der herausragenden Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich und der Universität Zürich – eine neue Plattform für Forschung, Entwicklung und Innovation. Die ersten Projekte in diesem Park stammen aus den Bereichen Robotik und Mobilität, Raumfahrt und Aviatik sowie Advanced Manufacturing. So möchte die ETH Zürich einen Robotik- und Mobilitäts-Hub einrichten, um die Zusammenarbeit zwischen akademischer Forschung, Unternehmen und Start-ups zu fördern. Zudem plant die Universität Zürich einen Space- und Aviatik-Hub.

12.6.3 Zielgruppe

Die strategische Position von Switzerland Innovation im Mittelpunkt der globalen Forschungslandschaft zieht zahlreiche innovative Unternehmen an. Nirgendwo sonst steht ein solch breites Spektrum an neuen Technologien und das geballte Fachwissen einiger der weltweit führenden Experten zur Verfügung – bahnbrechende Innovationen werden dadurch Wirklichkeit. Forschungsteams und Innovationsgruppen arbeiten gemeinsam in einem Umfeld, das den Innovationsgeist beflügelt und in dem das Hauptaugenmerk auf der erfolgreichen Einführung neuer Produkte auf dem Weltmarkt liegt. Zielgruppen sind:

- mittelständische und grosse Technologieunternehmen, die neue marktfähige Produkte, Dienstleistungen und Verfahren entwickeln;
- etablierte Unternehmen der Hightech-Branchen mit hohem Wertschöpfungsanteil und eindeutigem Schwerpunkt auf Forschung und Entwicklung sowie Innovation;
- Forschungsgruppen, Forschungs- und Entwicklungsteams von Konzernen und Start-ups.

12.6.4 Leistungen

Ein breites Spektrum an Dienstleistungen und hervorragender Forschungsinfrastruktur wurde eigens dafür entwickelt, Forschungs- und Entwicklungsteams und Innovationsgruppen an den Standorten von Switzerland Innovation maximale Leistungsfähigkeit und operative Effizienz zu garantieren. Dazu zählen unter anderem:

- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit erstklassigen akademischen Partnern und einfacher Zugang zu den besten Talenten und Forschern;
- ein Netzwerk von florierenden Hightech-Start-ups und Spin-offs;
- eine Plattform für den Austausch von Ideen und um Partnerschaften mit Forschungs- und Entwicklungsteams internationaler Unternehmen zu schliessen;
- Industrial Liaison Officers, die Mitarbeitenden im Bereich Forschung und Entwicklung dabei helfen, ihre Möglichkeiten zu erweitern;
- ca. 200'000 Quadratmeter hochwertiger Labors, Büros, Konferenzräume und Co-Working-Arbeitsplätze; grosse Forschungseinrichtungen mit Beschleunigeranlagen;
- ein geschäftsfreundliches und politisch stabiles Umfeld; Zugang zu Forschungsförderungen der Schweiz und der EU; eine sehr hohe Lebensqualität, die für Top-Talente und deren Familien attraktiv ist.

www.s-ge.com/innovation-parks

www.switzerland-innovation.com
Stiftung Switzerland Innovation



LEBEN IN DER SCHWEIZ

13

13.1	Sicherheit und Lebensqualität	131
13.2	Umzug und Integration	133
13.3	Wohnungsmiete	133
13.4	Telefon, Internet und Fernsehen	134
13.5	Versicherungen	135
13.6	Öffentlicher Verkehr	135
13.7	Freizeitgestaltung	135
13.8	Einkommen und Lebenshaltungskosten	136

Dank der hohen Lebensqualität und des sicheren Umfelds gehört die Lebenserwartung in der Schweiz zu den höchsten der Welt. Die intakte Natur und das vielfältige Kultur- und Freizeitangebot ziehen nicht nur viele Touristen, sondern auch qualifizierte ausländische Arbeitskräfte an. Schweizer Haushalte erzielen im Durchschnitt ein monatliches Erwerbseinkommen von 7'304 Schweizer Franken, von welchem nach Abzug von Sozialversicherungsabgaben und Steuern rund 70 % als verfügbares Einkommen für den Konsum übrig bleiben. Trotz relativ hoher Preise weist die Schweiz damit weltweit die höchste Kaufkraft auf.

13.1 SICHERHEIT UND LEBENSQUALITÄT

Die Schweiz ist ein sehr sicheres Land und bietet höchste Lebensqualität. Sowohl in der Stadt als auch in ländlich geprägten Regionen erhält sie bei den massgeblichen Kriterien wie Einkommen, Gesundheitswesen, Klima und Geografie, politische Stabilität und Sicherheit sowie bezüglich persönlicher Freiheiten, Familien- und Gesellschaftsleben exzellente Noten.

Die Schweizer Städte Zürich, Genf, Basel und Bern sind seit Jahren in den Toppositionen einer Rangliste weltweiter Metropolen anzutreffen, die von der englischen Beratungsfirma Mercer erstellt wird.

Lebensqualität im internationalen Vergleich, 2019

(ABB. 52)

1	Wien, Österreich
2	Zürich, Schweiz
3	Vancouver, Kanada
3	München, Deutschland
3	Auckland, Neuseeland
6	Düsseldorf, Deutschland
7	Frankfurt, Deutschland
8	Kopenhagen, Dänemark
9	Genf, Schweiz
10	Basel, Schweiz
11	Sydney, Australien
11	Amsterdam, Niederlande
13	Berlin, Deutschland
14	Bern, Schweiz
16	Toronto, Kanada
18	Luxemburg, Luxemburg
33	Dublin, Irland
39	Paris, Frankreich
41	Mailand, Italien
41	London, Vereinigtes Königreich
44	New York, Vereinigte Staaten
49	Tokio, Japan
71	Hongkong, Hongkong SAR

Quelle: Mercer Survey, Quality of Living Ranking 2020

Bewegungsfreiheit und Sicherheit sind immer und überall gewährleistet. Es gibt relativ wenige grosse Ballungszentren und monoton-anonyme grossflächige Wohnsiedlungen. Kinder gehen unbegleitet und meist zu Fuss zur Schule. Die sichere Umgebung sowie die Diskretion der Schweizer werden weithin geschätzt: Selbst international bekannte Persönlichkeiten bewegen sich in der Schweiz meist ohne Personenschutz.

Die Schweiz ist ein Magnet für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland. Im internationalen Vergleich der attraktivsten Länder belegt sie seit mehreren Jahren in Folge ihren Spitzenplatz als globale Talendrehzscheibe (vgl. Abb 53). Die Rangliste wird jährlich vom Institute of Management Development (IMD) herausgegeben und vergleicht die Fähigkeit von Ländern, Spitzenkräfte anzuziehen und zu binden. Gemäss der Studie zeichnet sich die Schweiz dabei insbesondere durch ein stabiles wirtschaftliches und politisches Umfeld, ein leistungsfähiges Bildungssystem und eine hohe Produktivität aus. Hinzu kommen ein hohes globales Wissen und eine exzellente Lebensqualität.

Die Schweiz ist für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland die erste Wahl.

Entwicklung, Anziehung und Halten von Talenten, 2019

Gesamtnote 1–100

(ABB. 53)

1	Schweiz	100,00
2	Dänemark	90,80
3	Schweden	86,94
4	Österreich	86,91
5	Luxemburg	86,65
6	Norwegen	85,95
7	Island	85,15
8	Finnland	83,14
9	Niederlande	81,81
10	Singapur	81,80

Quelle: IMD World Talent Ranking 2019

13.2 UMZUG UND INTEGRATION

Gegenwärtig sind mehr als 10'000 ausländische Unternehmen in der Schweiz und von der Schweiz aus tätig. Viele von ihnen entsenden ausländische Führungskräfte und Spezialisten oftmals kurzfristig und nur vorübergehend in die Schweiz – sogenannte Expatriates. Damit sich diese innert kurzer Zeit zurechtfinden können, gibt es spezialisierte Relocation-Agenturen, Expat-Gruppierungen, Bücher sowie Websites, welche die wichtigsten Fragen zu Umzug und Leben in der Schweiz beantworten können.

Ein Umzug in ein fremdes Land wirft je nach persönlicher Situation viele Fragen auf: Welche Schule eignet sich am besten? Wo kann man einkaufen? Wie finden wir ein Haus? Wie hoch sind Steuern und Abgaben? In allen Regionen des Landes findet man kompetente, international erfahrene Berater, die in solchen Fällen weiterhelfen können. Spezialisierte Relocation-Agenturen bieten umfassende Dienstleistungspakete rund um den Umzug und die erste Zeit in der Schweiz. Das Internet bietet eine Fülle von Informationen. Verschiedene kantonale Wirtschaftsförderungsstellen unterhalten zudem besondere Informationsplattformen für Expatriates.

www.ch.ch > Umzug in die Schweiz
Umzug in die Schweiz

13.2.1 Umzug

Übersiedlungsgut von Zuziehenden (Hausratsgegenstände, Sammlungen, Tiere, Fahrzeuge usw.) kann abgabenfrei in die Schweiz eingeführt werden. Einzige Voraussetzung ist, dass die eingeführten Gegenstände während mindestens sechs Monaten persönlich im Ausland gebraucht wurden und sie nach der Einfuhr weiterhin benützt werden. Neben dem Antragsformular müssen dem Einreisezollamt bei der Einfuhr ein Arbeitsvertrag, ein Mietvertrag oder die Abmeldebestätigung im Abgangsland (für Staatsangehörige aus der EU-25/EFTA) oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (Staatsangehörige anderer Länder) vorgelegt werden. Nach der Einreise in die Schweiz besteht eine Pflicht, sich innerhalb der ersten 14 Tage in der Wohngemeinde anzumelden. Dazu werden folgende Dokumente benötigt:

- gültiger amtlicher Ausweis (von jedem einreisenden Familienmitglied)
- Bestätigung der Krankenversicherung (Nachweis der obligatorischen Grundversicherung). Die Anmeldefrist bei einer Schweizer Krankenkasse beträgt 3 Monate, deshalb kann der Nachweis auch später nachgereicht werden.
- ein Passfoto (von jedem einreisenden Familienmitglied)
- Dokumente über den Familienstand (z. B. Familienbuch, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der minderjährigen Kinder usw.)
- Arbeitsvertrag

Falls ein Fahrzeug in die Schweiz mitgeführt wird, muss es zur technischen Überprüfung angemeldet werden und spätestens nach zwölf Monaten in der Schweiz versichert und zugelassen sein. Bis dann muss auch der Führerausweis umgetauscht werden.

www.ezv.admin.ch > Information Private > Übersiedlung, Studium, Feriendomizil, Heirat und Erbschaft > Einfuhr in die Schweiz
Antragsformular Übersiedlungsgut

13.2.2 Sprachkurse

Zwar verstehen viele Schweizer Englisch und/oder eine zweite Landessprache. Um sich in die schweizerische Gesellschaft zu integrieren, sind Kenntnisse der Landessprache jedoch von Vorteil. Je nach Region ist das Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch. Die Tatsache, dass es in der Schweiz vier Landessprachen gibt, heisst jedoch nicht, dass alle Schweizerinnen und Schweizer vier Sprachen beherrschen.

Es gibt unzählige Angebote von Sprachkursen, die auf jedes Bedürfnis zugeschnitten sind. Auch öffentliche Institutionen bieten z. T. im Rahmen von Integrationsbemühungen Sprachkurse in der jeweiligen Landessprache an. Es empfiehlt sich eine Suche im Internet oder auf der Website des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung.

www.alice.ch > Dienstleistungen > Kurse > Kurse finden
www.weiterbildung.swiss
Schweizerischer Verband für Weiterbildung

13.3 WOHNUNGSMIETE

Wer sich für eine Wohnung interessiert, meldet sich beim Inserenten (oft eine professionelle Liegenschaftsverwaltung) und vereinbart einen Besichtigungstermin. Entspricht die Wohnung den Erwartungen, füllt man in der Regel ein Anmeldeformular aus. Anzugeben sind dort z. B. Alter, Zivilstand, Beruf, Kinder, Aufenthaltsstatus, Arbeitgeber, Lohn, Haustiere. Um nachzuweisen, dass jemand den Mietzins zahlen kann, ist oft ein Auszug aus dem Betreibungsregister notwendig. Dieses Dokument ist beim Betreibungsamt des Wohnortes erhältlich.

13.3.1 Kaution und Mietvertrag

Mieter müssen oft einen bestimmten Betrag im Voraus bezahlen – ein sogenanntes Depot (oder Kaution). Es beträgt maximal drei Monatsmieten und wird auf ein spezielles Bankkonto (ein Mietkautionenkonto) auf den Namen des Mieters hinterlegt. Das Depot dient dem Vermieter als Sicherheit. Nach dem Auszug erhält der Mieter das Depot samt Zinsen zurück.

Der Mieter hat das Recht, in eine saubere und gut benutzbare Wohnung zu ziehen. Bevor neue Mieter einziehen, findet die Wohnungsübergabe statt. Vermieter und Mieter prüfen gemeinsam den Zustand der Wohnung und halten allfällige Mängel schriftlich in einem Protokoll fest.

In der Regel bezahlt der Mieter den Mietzins jeden Monat im Voraus für den nächsten Monat. Meist zahlt er zusätzlich Nebenkosten, z. B. für Heizung, Warmwasser oder Kabelfernsehen. Für den Strom, der privat in der Wohnung verbraucht wird, stellt das Elektrizitätswerk monatlich oder quartalsweise eine Rechnung. Da es für Telefon- und Internetanschlüsse (manchmal auch Kabelfernsehen) verschiedene Anbieter gibt, schliesst der Mieter dafür separate Verträge ab und bezahlt den Anbieter direkt.

Für Festnetz- und Mobiltelefonie, VoIP sowie fürs Internet hat man in der Schweiz die Wahl zwischen unzähligen Anbietern.

Will der Vermieter den Mietzins erhöhen (z. B. nach einem Umbau oder wenn der Referenzzinssatz steigt), muss er das mit einem amtlichen Formular machen. Wer eine Mietzinserhöhung für ungerechtfertigt hält, hat 30 Tage Zeit, um sich schriftlich bei der Schlichtungsbehörde dagegen zu wehren.

Der Mietvertrag kann vom Mieter und vom Vermieter gekündigt werden. Welche Termine und Fristen einzuhalten sind, steht im Vertrag. Wenn der Mieter kündigt, muss er das schriftlich, am besten per Einschreiben, machen. Ehepartner sind gleichberechtigt. Das bedeutet, dass die Kündigung nur gültig ist, wenn beide Ehepartner unterschrieben haben. Beim Auszug gibt der Mieter die Wohnung sauber gereinigt ab. Vermieter und Mieter prüfen gemeinsam den Zustand der Wohnung und halten allfällige Mängel schriftlich im Protokoll fest. Gemeinsam wird die Entscheidung getroffen, wer allfällige Reparaturen bezahlt.

13.3.2 Hausordnung und Verwaltung

In den meisten Fällen sind professionelle Liegenschaftsverwaltungen für die Verwaltung zuständig. Besonders in grösseren Häusern ist auch der Hauswart für Fragen von Mietern, für kleinere Reparaturen, aber auch für die Sicherheit und den Unterhalt da. Bei Problemen helfen ausserdem die regionalen Mieterverbände weiter.

www.bwo.admin.ch > Wie wir wohnen > Infoblatt «Wohnen in der Schweiz»
Wissenswertes für Mieter

Mieterverbände
Deutschschweiz: www.mieterverband.ch

Französisch sprechende Schweiz: www.asloca.ch

Italienisch sprechende Schweiz: www.asi-infoalloggio.ch

13.4 TELEFON, INTERNET UND FERNSEHEN

Bis zur Liberalisierung 1998 wurde der Schweizer Telekommunikationsmarkt von Swisscom dominiert. Heute hat man für Festnetz- und Mobiltelefonie, VoIP sowie fürs Internet die Wahl zwischen unzähligen Anbietern. Im Bereich Mobiltelefonie sind Swisscom, Salt und Sunrise die wichtigsten Anbieter. Daneben gibt es aber auch noch andere Firmen, welche die Netze der grossen Betreiber mitbenutzen und sehr günstige Konditionen offerieren (u. a. M-Budget Mobile, CoopMobile, yallo, mobilezone). Sämtliche Angebote stehen auch vorübergehend anwesenden Ausländern offen. Es besteht jedoch (auch für Prepaid-Angebote) eine Registrierungspflicht. Die Einrichtung eines Internetzugangs ist einfach. Erhältlich sind analoge Verbindungen, ISDN, DSL sowie verschiedene Kabelverbindungen.

Beim Fernsehen sind upc cablecom und Swisscom Marktführer. Mit dem analogen Kabelanschluss von upc cablecom, der in drei Viertel aller Schweizer Haushalte eingerichtet ist, empfängt man über 60 Programme. Digitale Angebote benötigen ein zusätzliches Empfangsgerät. Über die Telefonleitung kann man mit «Swisscom TV» über 200 Programme empfangen. Neben upc cablecom bieten mehr als 300 regionale Kabelnetzanbieter entsprechende Dienstleistungen an. Daneben kann man natürlich auch via Satellit Fernsehprogramme empfangen. Wer in der Schweiz Radio hört oder Fernsehen schaut, muss grundsätzlich Empfangsgebühren bezahlen. Diese Gebühren sind unabhängig davon zu entrichten, welche Sendungen angeschaut oder gehört werden und auf welche Art sie empfangen werden. Die Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehprogramme werden von der Billag AG in Rechnung gestellt und einkassiert.

www.local.ch
Telefonbuch

www.comparis.ch
Anbieter und Preisvergleiche

www.teltarif.ch
Anbieter und Preisvergleiche

www.serafe.ch
Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren

13.5 VERSICHERUNGEN

Schweizer sind umfassend versichert. Insgesamt gibt eine Schweizer Familie durchschnittlich 19 % ihres Haushaltsbudgets für Versicherungen aus, wobei die Krankenversicherung mit Abstand die teuerste Versicherung ist.

Obligatorisch sind die Beiträge für die Altersvorsorge und Arbeitslosenkasse sowie die Kranken- und Gebäudeversicherung (bei Wohneigentum). Die Beiträge für die Altersvorsorge und die Arbeitslosenversicherung sind staatlich festgesetzt und werden direkt vom Lohn abgezogen. Die Kranken- und Haftpflichtversicherungen können frei gewählt werden.

Wer eine Wohnung mietet, schliesst mit Vorteil eine Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung ab (einzeln oder kombiniert erhältlich). Die Hausratversicherung kommt für Schäden auf, wenn z. B. ein Wasserschaden durch eine übergelaufene Badewanne den Boden beschädigt. Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt Schäden, die die versicherte Person als Privatperson Dritten zufügt (Sach- und/oder Personenschäden).

Jeder Halter eines Motorfahrzeuges braucht obligatorisch eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Gedeckt sind Personen- und/oder Sachschäden, die durch den Betrieb des versicherten Motorfahrzeuges angerichtet werden, gleichgültig, wer zum Zeitpunkt des Schadenereignisses das Fahrzeug lenkte. Empfehlenswert sind auch die Teil- und Vollkaskoversicherung.

13.6 ÖFFENTLICHER VERKEHR

Dank des öffentlichen Verkehrs hat man in der Schweiz auch ohne eigenes Auto viele Fortbewegungsmöglichkeiten. Das Netz von Bahn, Bussen und Schiffen ist sehr dicht und die Verkehrsintensität eine der höchsten der Welt. Schiffe fahren nicht nur für den Tourismus, sondern decken wichtige Verbindungen ab. Es gibt in der Schweiz kein Dorf, das nicht mindestens im Zweistundentakt mit dem öffentlichen Verkehr bedient wird.

Die Auswahl an Fahrkarten und Abonnements für den öffentlichen Verkehr ist gross. Grundsätzlich gilt: Je länger ein Abonnement gültig ist, desto günstiger wird es. Für ein Jahresabonnement bezahlt man beispielsweise den Einzelverkaufspreis von acht Monaten. Mit dem Generalabonnement geniesst man freie Fahrt auf dem SBB-Netz, mit den meisten Privatbahnen, Schiffen, Bussen und im städtischen Nahverkehr. Das günstige «Halbtax-Abo» gewährt 50 % Rabatt auf den vollen Preis auf SBB-Strecken sowie für viele Privat- und Bergbahnen. Kinder bis 6 Jahre fahren gratis, Kinder bis 16 Jahre reisen mit der «Junior-Karte» in Begleitung eines Elternteils und mit der «Kinder-Mitfahrkarte» in Begleitung eines Erwachsenen kostenlos mit. Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren sind mit «Seven25» ab 19 Uhr in der zweiten Klasse gratis unterwegs. Während diese Vergünstigungen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zugutekommen, profitieren Touristen von speziell auf sie zugeschnittenen Angeboten.

www.sbb.ch
Schweizerische Bundesbahnen SBB: Fahrplan, Tickets

www.swisstravelsystem.com
Reisen in der Schweiz für ausländische Gäste

13.7 FREIZEITGESTALTUNG

13.7.1 Freizeit- und Kulturangebot

In der Schweiz findet sich auf kleinem Raum die grösstmögliche Vielfalt von Kultur- und Freizeitangeboten. Nicht von ungefähr ist das Land rund ums Jahr ein ideales Ziel für Naturliebhaber, Sportbegeisterte, Ruhesuchende, Kunstfreunde und Geschäftsreisende. Es bürgt für Individualität, echte Erholung und Erlebnis. Ob Tourist oder dauernd in der Schweiz lebend, alle finden hier das auf sie zugeschnittene Angebot: Sommer- und Wintersport vor der Haustüre, charmante Märkte oder pulsierendes Stadtleben, Kultur oder Natur, Erholung oder Action rund um die Uhr. Das kulturelle Leben und die Betätigungsmöglichkeiten in Sport und Gesellschaft sind dank der dezentralen Siedlungsstruktur auch ausserhalb der grossen Städte vielfältig. Neben international hoch dotierten Anlässen – im kulturellen Bereich beispielsweise das Lucerne Festival und das Montreux Jazz Festival, das Menuhin Festival Gstaad, das Filmfestival Locarno oder die Art Basel, im Sport die Omega European Masters Crans-Montana und die Swiss Indoors Basel oder das Leichtathletikmeeting Weltklasse Zürich – blüht auch die lokale Kulturszene.

Mit über 1'100 Museen verfügt die Schweiz weltweit über die höchste Museumsdichte. 9 Opernhäuser sowie 15 Theaterhäuser bieten eine Bühne für ein abwechslungsreiches Programm vom Laientheater bis zu Aufführungen internationaler Künstler. Über 800 Bibliotheken sind für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Die zehn grössten Bibliotheken der Schweiz haben ein Angebot von über 55 Millionen Medien.

Wer lieber die Natur erkundet, kann dies auf den über 85'000 Kilometer Wander- und Bergwanderwegen oder in einem von 20 Naturparks tun. Die Naturparks erstrecken sich mit 6'335 Quadratkilometern über rund 15 % der Schweizer Landesfläche. Ausserdem können in der Schweiz elf UNESCO-Welterbestätten bewundert werden. Dazu zählen die prähistorischen Pfahlbauten rund um die Alpen, die Weinberg-Terrassen des Lavaux, die drei Burgen von Bellinzona, das Benediktinerkloster St. Gallen und die Altstadt von Bern.

Sehr beliebt ist in der Schweiz auch der Breitensport. Fussballclubs und Turnvereine sind schon in den kleinsten Gemeinden anzutreffen. Die Sportinfrastruktur der Schweiz besteht aus über 28'000 Anlagen. Davon sind mehr als 4'000 Sporthallen und über 3'500 Allwetterplätze. Beim Spitzensport zeigt sich, dass die Schweiz vor allem ein Wintersportland ist. So erreicht die Schweiz bei den olympischen Winterspielen in der Regel einen Schlussrang unter den besten zehn Nationen. Eine Ausnahme ist das Tennis. Hier stellt die Schweiz mit Roger Federer und Stanislas Wawrinka gleich zwei der zwanzig weltbesten Spieler (Stand 2020). Entsprechend grosser Beliebtheit erfreut sich diese Sportart auch bei Amateursportlern.

www.myswitzerland.com
Schweiz Tourismus, inklusive Veranstaltungskalender

www.theater.ch
Theater und Tanz

www.swissworld.org > Gesellschaft > Traditionen
Traditionen in der Schweiz

13.7.2 Vereine und Freiwilligenarbeit

In ihrer Freizeit sind viele Schweizer in Vereinen aktiv und gehen ihrem Hobby nach. Selbst kleinste Gemeinden und Dörfer pflegen und fördern ein intensives Kultur- und Vereinsleben und bieten dafür die nötige Infrastruktur. Von Musik, Theater und Politik über Sport und Wandern bis hin zum Naturschutz existiert kaum ein Lebensbereich, für den es keinen Verein gibt. Die Grenzen zwischen Hobby und Freiwilligenarbeit sind dabei oft fließend. Rund ein Fünftel der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung beteiligt sich an institutionalisierten freiwilligen Arbeitseinsätzen, d. h., diese Freiwilligen verrichten Arbeiten, für die sie keine Bezahlung erhalten. Da die Schweiz keine Registrierungspflicht kennt, gibt es kein vollständiges Vereinsregister. Die Homepages der Gemeinden liefern jedoch meistens Auskunft über die Vereine in der Region.

www.benevol.ch
Freiwilligenarbeit

www.ch.ch > Behördenadressen
Adressen Gemeinden

13.8 EINKOMMEN UND LEBENSHALTUNGSKOSTEN

Schweizer Haushalte bestehen im Durchschnitt aus 2,23 Personen und haben ein monatliches Erwerbseinkommen von 7'304 Schweizer Franken. Zusammen mit dem Einkommen aus anderen Quellen sowie Transfereinkommen beträgt das Bruttoeinkommen 9'946 Schweizer Franken. Nach Abzug von Sozialversicherungsabgaben und Steuern bleiben rund 70 % als verfügbares Einkommen für den Konsum übrig. Beim frei verfügbaren Einkommen (nach Abzug aller Fixkosten) bestehen regional erhebliche Unterschiede. Neben den Wirtschaftszentren liegt auch in einer kleinen Zahl von Berggemeinden das frei verfügbare Einkommen unter dem Schweizer Durchschnitt (niedriger RDI-Wert – Regional Disposable Income). Es handelt sich dabei um beliebte Tourismusgegenden mit erhöhten Immobilienpreisen. Die Kantone Aargau, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn und Thurgau positionieren sich besonders attraktiv und haben einen hohen RDI-Wert, während sich die Grosszentren Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich am anderen Ende der Skala befinden.

Gemäss einer Studie der UBS (Abb. 55) belegt die Schweiz bezüglich Kaufkraft, d. h. das tatsächlich verfügbare Einkommen verglichen mit den Preisen, weltweit einen Spitzenplatz.

Durchschnittliches Haushaltsbudget (pro Monat), 2017

in CHF

(ABB. 54)

BRUTTOEINKOMMEN (ERWERBSEINKOMMEN, TRANSFERS USW.)	9'917	100,0 %
obligatorische Transferausgaben	-2'747	-27,7 %
Sozialversicherungsbeiträge	-946	-9,5 %
Steuern	-1'155	-11,6 %
Krankenkassen: Prämien für die Grundversicherung	-646	-6,5 %
monetäre Transferausgaben an andere Haushalte	-186	-1,9 %
VERFÜGBARES EINKOMMEN	6'984	70,4 %
übrige Versicherungen, Gebühren und Übertragungen	-591	-6,0 %
KONSUMAUSGABEN	-5'281	-53,3 %
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	-636	-6,4 %
alkoholische Getränke und Tabakwaren	-105	-1,1 %
Gast- und Beherbergungsstätten	-579	-5,8 %
Bekleidung und Schuhe	-202	-2,0 %
Wohnen und Energie	-1'463	-14,8 %
Wohnungseinrichtung und laufende Haushaltsführung	-222	-2,2 %
Gesundheitsausgaben	-244	-2,5 %
Verkehr	-742	-7,5 %
Nachrichtenübermittlung	-189	-1,9 %
Unterhaltung, Erholung und Kultur	-577	-5,8 %
andere Waren und Dienstleistungen	-320	-3,2 %
SPORADISCHE EINKOMMEN	317	3,2 %
SPARBETRAG	1'428	14,4 %
Anzahl Personen pro Haushalt (Mittelwert)	2,18	

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), 2019

Kaufkraft im internationalen Vergleich, 2018

Stundenlohn netto dividiert durch Kosten des
Gesamtwarenkorb, exklusive Miete

(ABB. 55)

Zürich	131,7
Los Angeles	129,4
Miami	125,9
Luxemburg	124,6
Genf	117,4
Toronto	107,9
Frankfurt	106,4
München	104,8
New York	100,0
Berlin	99,0
Wien	97,8
Dublin	95,2
Hong Kong SAR	94,6
Tokio	85,7
Lyon	84,3
London	81,8
Rom	81,3
Paris	76,1
Mailand	62,4
Seoul	52,1
Shanghai	33,9
Peking	32,0
Mumbai	15,8

Quelle: UBS, Preise und Löhne 2018

www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Wirtschaftliche und soziale Situation der
Bevölkerung > Einkommen, Verbrauch und Vermögen
Statistik Einkommen, Verbrauch und Vermögen



INVESTMENT PROMOTION

14

14.1	Zuständigkeiten und Dienstleistungen	139
14.2	Förderpolitik und Instrumente	140

Die Investment Promotion ist ein wichtiger Bestandteil der schweizerischen Wirtschaftspolitik und erfolgt in enger Partnerschaft zwischen Wirtschaft, Bund, Kantonen und Switzerland Global Enterprise. Im Auftrag des Bundes und der Kantone organisiert und koordiniert Switzerland Global Enterprise die Aktivitäten zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen in der Schweiz.

14.1 ZUSTÄNDIGKEITEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die nationale Standortpromotion ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Switzerland Global Enterprise (S-GE) informiert im Auftrag des Bundes (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) und der Kantone potenzielle ausländische Investoren über die besonderen Stärken und Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Die Vertretungen von S-GE im Ausland werden als Swiss Business Hubs (SBH) geführt. Deren Spezialisten sind die erste Anlaufstelle für ausländische Investoren. In Ländern ohne Präsenz eines SBH können sich ausländische Investoren direkt an das Expertenteam von S-GE in der Schweiz wenden. S-GE informiert über die spezifischen Standortvorteile der Schweiz und beantwortet Standortfragen auf nationaler Ebene. Ist ein Unternehmen an den zahlreichen Vorteilen der verschiedenen Standorte in der Schweiz interessiert, verbindet S-GE das ausländische Unternehmen mit den regionalen und kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen. Diese wiederum informieren über die spezifischen Vorteile einer Ansiedlung in ihrem Wirtschaftsraum, unterbreiten Ansiedlungsofferten und betreuen die ausländische Firma im weiteren Ansiedlungsprozess. Nach erfolgreicher Umsetzung des Investitionsvorhabens stehen die Wirtschaftsförderungsstellen den Investoren im Sinne der Kundenpflege weiterhin zur Verfügung.

Die Kontaktadressen befinden sich im Anhang des Buches.

www.s-ge.com/invest
Switzerland Global Enterprise S-GE

www.s-ge.com/areas
www.s-ge.com/cantons
Areas und Kantone

14.2 FÖRDERPOLITIK UND INSTRUMENTE

Wie es ihrer liberalen Wirtschaftsordnung entspricht, konzentriert sich die Wirtschaftspolitik in der Schweiz auf die optimale Ausgestaltung und die Pflege der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Finanzielle Fördermassnahmen erfolgen punktuell und zielgerichtet. Generell gilt für staatliche Leistungen, dass sie in Ergänzung zur privaten Initiative erbracht werden.

Die Einsatzmöglichkeiten, die Kombination der einzelnen Instrumente sowie der Leistungsumfang hängen vom konkreten Investitionsvorhaben ab. Dabei besteht Raum für individuelle Lösungen. Es lohnt sich deshalb, das Vorhaben nach erfolgter Grobevaluation mit den Wirtschaftsförderungsstellen der Kantone vorzubespochen.

14.2.1 Kantonale Förderung

Die meisten Schweizer Kantone verfügen über eigene Wirtschaftsförderungsstellen; einige treten jedoch auch mit anderen Kantonen gemeinsam auf. Alle Kantone können Steuervergünstigungen für Unternehmen als Mittel der Wirtschaftsförderung einsetzen. Die weiteren Instrumente sind von Kanton zu Kanton, je nach Interessenlage und regionalwirtschaftlichen Verhältnissen verschieden.

14.2.2 Steuererleichterung im Rahmen der Regionalpolitik

Im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes wird die Wettbewerbsfähigkeit von strukturschwächeren Regionen wie Berggebieten und ländlichen Regionen gezielt gefördert. Bedeutende Investitions- und Innovationsvorhaben sowie die Gründung und Ansiedlung neuer Unternehmen können in solchen Gebieten durch den Bund mit Steuererleichterungen unterstützt werden. Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung von Steuererleichterungen durch den Bund ist, dass das Vorhaben durch den zuständigen Kanton ebenfalls mit Steuererleichterungen unterstützt wird. Seit dem 1. Juli 2016 gehören 93 regionale Zentren in 19 Kantonen zu den Anwendungsgebieten.

Das Antragsverfahren für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik läuft immer über den Kanton ab. Die zuständigen kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beraten über das zweckmässige Vorgehen.

Siehe auch Kapitel 9.4.3.

www.seco.admin.ch > Standortförderung > KMU-Politik
Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Beispiele für Förderinstrumente der Kantone

(ABB. 56)

LEISTUNGSBEREICH	ART DER UNTERSTÜTZUNG
Beschaffung von Grundstücken und Räumlichkeiten	– Vermittlung von Geschäftsräumlichkeiten und Grundstücken – Kostenbeiträge für Planung und/oder Baureifemachung von Industriegelände – Beiträge an Kosten der Umnutzung von Betriebsgebäuden
Steuern	– Gewährung von Steuervergünstigungen für die Start- und Aufbauphase sowie für Umstrukturierungsvorhaben
Finanzierung von Investitionen	– Gewährung oder Vermittlung von Bürgschaften auf Bankkrediten – Beiträge zur Zinsverbilligung, Übernahme von Zinskosten – zinslose oder zinsbegünstigte Kantonsdarlehen – einmalige Beiträge («à fonds perdu»)

Quelle: Rechtsgrundlage und Informationsschriften der kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen

Anwendungsgebiete Steuererleichterungen, 2016

(ABB. 57)



● Anwendungsgebiete gemäss Verordnung vom 01.07.2016

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

14.2.3 Switzerland Innovation

Für die Entwicklung innovativer Ideen zu marktfähigen Produkten bietet Switzerland Innovation in- und ausländischen Unternehmen in der Schweiz erstklassige Standorte. Switzerland Innovation stärkt als gemeinsames Instrument von Bund, Kantonen, Wissenschaft und Wirtschaft die Innovationskraft der Schweiz im internationalen Wettbewerb und schafft eine Plattform zur Vernetzung der Schweizer Hochschulen mit innovativen Unternehmungen.

Grosszügige und entwicklungsfähige Areale in der Nähe führender Hochschulen werden für die Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen international tätiger Unternehmen bereitgestellt. Switzerland Innovation besteht aus fünf regionalen Standorten und einer nationalen Stiftung.

Mehr zu Switzerland Innovation siehe Kapitel 12.6.

14.2.4 Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung

Innosuisse ist die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung des Bundes. Die digitale Transformation verändert die Welt, und die Schweiz steht in Sachen Innovation an der Weltspitze. Mit dem Ziel, im digitalen Zeitalter wettbewerbsfähig zu bleiben, fördert Innosuisse den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und Hochschulen. Sie verknüpft Partner aus beiden Bereichen in Projekten angewandter Forschung und Entwicklung und unterstützt den Aufbau von Start-ups. Innosuisse verfügt über ein Budget von 200 Millionen Schweizer Franken.

Innosuisse fördert:

- marktorientierte F+E-Projekte, die die Unternehmen zusammen mit den Hochschulen in den Bereichen Industrie und Dienstleistungen durchführen;
- die Gründung und den Aufbau von wissenschaftsbasierten Unternehmen;
- den Wissens- und Technologietransfer durch Plattformen und Netzwerke.

Die F+E-Projektförderung steht grundsätzlich allen Disziplinen wissenschaftsbasierter Innovationen offen. Projektgesuche werden nach dem Bottom-up-Prinzip eingereicht. Ausschlaggebend für die Förderung sind der innovative Gehalt und die Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung im Markt.

Im Programm «Venturelab» hilft die Innosuisse den Entrepreneuren in spe mit massgeschneiderten Ausbildungsmodulen. Diese vermitteln ihnen Rüstzeug und Methodik, um eine zündende Geschäftsidee mit einer neuen Firma erfolgreich umzusetzen. Jungunternehmerinnen und -unternehmer können sich des Weiteren für ein professionelles Coaching bewerben. Gefördert werden wissensintensive und technologiebasierte Unternehmen mit grossem Marktpotenzial.

Innosuisse fördert den Wissens- und Technologie-Transfer (WTT) zwischen Hochschulen und Wirtschaft, wo dies nicht ohne Unterstützung geschieht. Der WTT-Support stärkt den regionalen Transfer von Wissen und Technologien zwischen den Hochschulen und der regionalen Industrie. Professionell geführte Nationale Thematische Netzwerke (NTN) vor Ort unterstützen KMU und Hochschulen bei der Kontaktaufnahme und Entwicklung von Projekten. Innovativen Schweizer Unternehmen und Forschenden sollen zudem Entwicklungschancen durch den Zugang zu internationalen Programmen und Netzwerken wie z. B. IS, ESA und EUREKA geboten werden.

www.innosuisse.ch
Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung

www.venturelab.ch
Venturelab

www.ctistartup.ch
KTI Start-up

14.2.5 Technologie- und Gründerparks

Einrichtungen und Stützpunkte, welche die Aufnahme unternehmerischer Tätigkeiten anregen oder erleichtern, gehören heute mit zur Infrastruktur einer Volkswirtschaft. In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Technologie- und Gründerparks. Die meisten von ihnen sind in einem Verbund zusammengeschlossen. Unterschiedlich im Zuschnitt und in der fach- oder themenspezifischen Ausrichtung, haben sie sich teils in enger Verbindung mit Hochschulen, teils aus rein privater Initiative entwickelt. Sie bieten Räumlichkeiten (für die Start- und Aufbauphase meist zu Vorzugskonditionen), gemeinsame Infrastrukturen und fachliche Betreuung.

Die Beteiligung ihrer Dachorganisation an internationalen Netzwerken ermöglicht die europaweite Nutzung der Technologiepark-Infrastrukturen. Damit kann die schwierige Startphase beschleunigt und kostengünstig gestaltet werden. In grossen Städten sind zudem einzelne sogenannte Business Center entstanden. Auch sie dienen neu zugezogenen ausländischen Firmen als kurzfristig verfügbare Erststandorte mit räumlich flexiblen Entwicklungsmöglichkeiten, als Kontaktforen und als Inkubatoren.

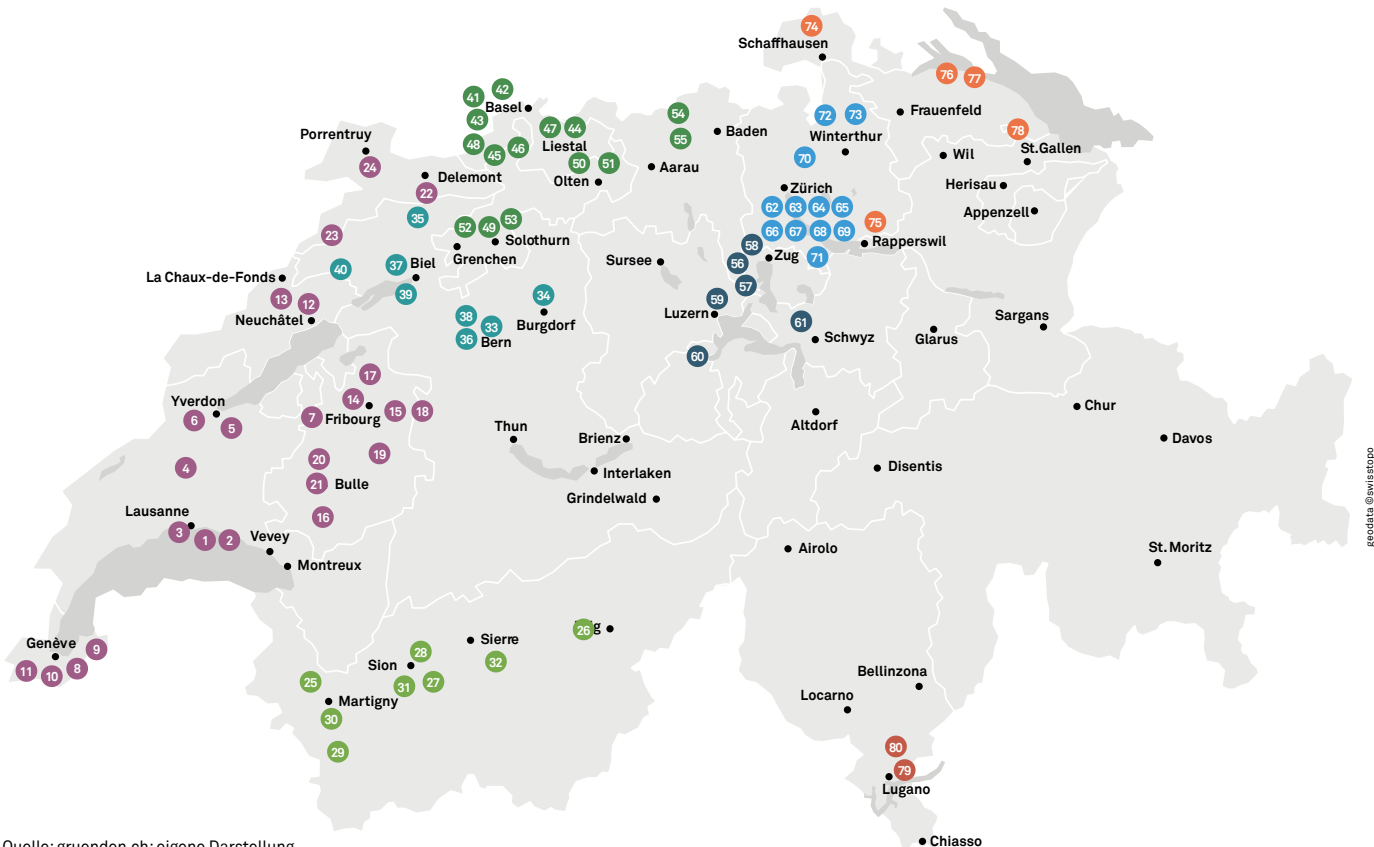
Das Angebot der Technologie- und Gründerparks:

- Dienstleistungen wie Beratung, Coaching, Telefonservice usw.
- Kontakte zu Universitäten und Fachhochschulen
- Umgebung von Gleichgesinnten
- Infrastruktur und flexible Räumlichkeiten vorhanden
- Networking
- höhere Überlebenschance, im Schnitt über 90 %

www.swissparks.ch
Verband der Technologie- und Gründerzentren

Technologie- und Gründerparks

(ABB. 58)



NATIONALE ORGANISATIONEN

Technopark-Allianz

www.technopark-allianz.ch

SwissParks – Verband der Technologie- und Gründerzentren

www.swissparks.ch

Interessengemeinschaft Coworking Schweiz

www.coworking-schweiz.ch

Switzerland Innovation, Innovationspark an 5 Standorten

www.switzerland-innovation.com

WESTSCHWEIZ

- 1 EPFL Innovation Park, Lausanne
www.switzerland-innovation.com/network-west/

- 2 Biopôle Business Park Lausanne, Epalinges, Life Sciences
www.biopole.ch

- 3 La Fondation des Ateliers de la Ville de Renens, Renens
www.ateliersvdr.ch

- 4 TecOrbe, Cleantech, Orbe
www.tecorbe.ch

- 5 Y-Parc – Swiss Technopole, Yverdon-les-Bains
www.y-parc.ch

- 6 Zentrum für Mikroschweissen, Sainte-Croix (VD)
www.technopole1450.ch

- 7 Aéro pôle Broye, Aviation and aerospace industry, Payerne
www.aeropole.ch

- 8 Campus Biotech, Genf
www.campusbiotech.ch

- 9 Impact Hub Geneva
geneva.impacthub.net
- 10 Ecllosion SA, Inkubator, Plan-les-Ouates
www.ecllosion.com

- 11 FONGIT, Technologiezentrum, Plan-les-Ouates
www.fongit.ch

- 12 Neode Parc, Zentrum für Mikro-/ Nanotechnologie, Neuchâtel
www.neode.ch

- 13 Neode Parc, Zentrum für Mikro-/ Nanotechnologie, La Chaux-de-Fonds
www.neode.ch

- 14 Bluefactory, Innovationsquartier, Freiburg
www.bluefactory.ch

- 15 Fri Up, Gründerzentrum Freiburg
www.friup.ch

- 16 Fri Up, Gründerzentrum Süd, Vaulruz
www.friup.ch

- 17 Fri Up, Gründerzentrum Nord, Murten
www.friup.ch

- 18 Innovation Lab Fribourg
www.innolabfribourg.ch

- 19 Marly Innovation Center, Marly
www.marly-innovation-center.org

- 20 Venturi, Start-up Accelerator, Villaz-St-Pierre
[venturi.vivier.ch](http://www.venturi.vivier.ch)

- 21 Le Vivier, Technologiepark – Parc technologique, Villaz-St-Pierre
www.vivier.ch

- 22 medtech lab, Courroux
www.innodel.ch
- 23 media lab, Creapole SA, La Noirmont
www.creapole.ch
- 24 micro lab, Creapole SA, Porrentruy
www.creapole.ch

WALLIS

- 25 BioArk, Biotechnologie-Zentrum, Monthey
www.bioark.ch/en
- 26 BioArk, Biotechnologie-Zentrum, Visp
www.bioarkvisp.ch/en
- 27 BlueArk, Freiluftlabor für intelligentes Wasser- und Umweltmanagement, Le Châble
www.blueark.ch/en
- 28 Energypolis Campus, Energie, Grüne Chemie, alpine und polare Umwelt, Rehabilitation und Gesundheit, Sion
www.energypolis.ch/?lang=en
- 29 IdeArk, Technozentrum für multimodale Interaktion, Martigny
www.ideark.ch/en
- 30 IDIAP, Forschungslabor Informations-technologie, Martigny
www.idiap.ch/en
- 31 PhytoArk, Entwicklungszentrum für Produkte aus Pflanzen, Sion-Conthey
www.phytoark.ch/en
- 32 TechnoArk, ICT-Zentrum, Sierre
www.technoark.ch/en

BERN

- 33 Bernapark, Zentrum für Innovation und Digitalisierung (ZID), Stettlen
www.bernapark.ch
- 34 Bforhealth, Burgdorf
www.b-forhealth.ch/en
- 35 Incubateur i-moutier, Moutier
www.i-moutier.ch
- 36 Impact Hub Bern
www.bern.impacthub.net
- 37 La Werkstadt, Biel/Bienne
lawerkstadt.swisscom.ch/de/coworking
- 38 Sitem Insel, Bern
sitem-insel.ch/en
- 39 Switzerland Innovation Park Biel/Bienne
www.sipbb.ch
- 40 Technologieparks, Saint-Imier, TP I (Techtransfer), TP II (Cleantech)
www.saint-imier.ch

NORDWESTSCHWEIZ

- 41 «Basel Inkubator, Start-up Center der Universität Basel und der FHNW
www.basel-inkubator.ch
- 42 Technologiepark Basel
www.technologiepark-basel.ch

- 43 Startup Academy, Basel
www.startup-academy.ch
- 44 Startup Academy, Liestal
www.startup-academy.ch/liestal
- 45 Business Park Laufental & Thierstein, Zwingen
www.bplt.ch
- 46 business parc, Reinach
www.businessparc.ch
- 47 Tenum Management AG, Zentrum für Bau-, Energie- und Umwelttechnologie, Liestal
www.tenum.ch
- 48 TZW Technologiezentrum, Witterswil, Life Sciences
www.tzw-witterswil.ch
- 49 GZS Gründungsdienstleistungen Kanton Solothurn, Solothurn
www.gzs.ch
- 50 plug & start, Start-up Factory, Olten
www.plugin-and-start.ch
- 51 swissbiolabs, Olten, Accelerator für Diagnostik und Bioanalytik
www.swissbiolabs.com
- 52 Swiss m4m Center, Bettlach
www.swiss4m.ch
- 53 Cleantech Businesspark, Deitingen
www.cleantechbusinesspark.ch
- 54 Switzerland Innovation Park Innovaare beim PSI, Villigen
www.parkinnovaare.ch
- 55 Technopark Aargau, Brugg
www.technopark-aargau.ch

ZENTRALSCHWEIZ

- 56 BusinessPark Zug, Zug Business Incubator
www.businessparkzug.ch
- 57 «Innovationspark Zentralschweiz: Building Excellence, Rotkreuz
building-excellence.ch
- 58 Technology Forum Zug, Steinhausen
www.technologieforumzug.ch
- 59 Technopark Luzern, ROOT D4
www.technopark-luzern.ch
- 60 microPark Pilatus, Alpnach
www.microparkpilatus.ch
- 61 Schwyz Next, Schwyz
www.schwyz-next.ch

ZÜRICH

- 62 Technopark Zürich
www.technopark.ch
- 63 BlueLion, Inkubator für ICT- und Cleantech-Unternehmen, Zürich
www.bluelion.ch
- 64 Impact Hub Zürich
www.zurich.impacthub.ch
- 65 Startzentrum Zürich
www.startzentrum.ch

- 66 Switzerland Innovation Park Zurich
www.switzerland-innovation.com/zurich
- 67 Swiss Startup Factory, Zürich
www.swissstartupfactory.com
- 68 Bio-Technopark Schlieren-Zürich
www.bio-technopark.ch
- 69 startup space, Schlieren-Zürich
www.startup-space.ch
- 70 glaTec - Empa Inkubator, Dübendorf
www.glatec.ch
- 71 grow – Gründerorg. Wädenswil
www.grow-waedenswil.ch
- 72 Technopark Winterthur, Winterthur
www.technopark-winterthur.ch
- 73 RUNWAY, Start-up-Inkubator, ZHAW Winterthur
www.zhaw.ch/runway

OSTSCHWEIZ

- 74 RhyTech Materials World, Neuhausen
www.rhytech.ch
- 75 Stiftung Futur, Business-Inkubator, Rapperswil-Jona
www.futur.ch
- 76 High-Tech-Center, Tägerwilen
www.high-tech-center.ch
- 77 Bodensee Technologie & Trade Center, Gründerzentrum, Kreuzlingen
www.bttc.ch
- 78 Startfeld Innovationszentrum, St. Gallen
www.startfeld.ch

TESSIN

- 79 Centro Promozione Start-up, Lugano
www.cpstartup.ch
- 80 Tecnopolo Manno
www.agire.ch



ANHANG

15

15.1	Internationales Netzwerk.....	145
15.2	Nationales Netzwerk.....	146
15.3	Abbildungsverzeichnis.....	148

15.1 INTERNATIONALES NETZWERK

15.1.1 Swiss Business Hubs Standortpromotion

Europa

Deutschland

Swiss Business Hub Germany
c/o Schweizerisches Generalkonsulat
Hirschstrasse 22
DE-70173 Stuttgart
Tel. +49 711 22 29 43 29
stu.sbhgermany@eda.admin.ch

Frankreich

Swiss Business Hub France
c/o Ambassade de Suisse
142, Rue de Grenelle
F-75007 Paris
Tel. +33 1 49 55 67 85
par.sbhfrance@eda.admin.ch

Italien

Swiss Business Hub Italy
c/o Consolato Generale
di Svizzera - Italia
Via Palestro, 2
I-20121 Milano
Tel. +39 02 77 79 1641
mil.sbhitalia@eda.admin.ch

UK + Irland

Swiss Business Hub UK + Ireland
c/o Embassy of Switzerland
16-18 Montagu Place
GB-London W1H 2BQ
Tel. +44 20 7616 6000
lon.sbhuk@eda.admin.ch

Amerika

Kanada

Swiss Business Hub Canada
c/o Consulate General of Switzerland
1572, Docteur-Penfield Avenue
CA-QC H3G 1C4 Montreal
Tel. +1 514 932 7181
mon.sbhcanada@eda.admin.ch

USA

Swiss Business Hub USA
c/o Consulate General of Switzerland
633 Third Avenue, 30th Floor
US-New York, NY 10017-6706
Tel. +1 212 599 5700 ext 1032
nyc.sbhusa@eda.admin.ch

Asien

China

Swiss Business Hub China
c/o Embassy of Switzerland
Sanlitun Dongwujie 3
CN-100600 Beijing
Tel. +86 10 8532 88 88
bei.sbhchina@eda.admin.ch

Indien

Swiss Business Hub India
c/o Consulate General of Switzerland
102 Maker Chamber IV, 10th floor
222, Jamnalar Bajaj Marg
Nariman Point
IN-Mumbai 400 021
Tel. +91 22 2285 8161
mum.sbhindia@eda.admin.ch

Japan

Swiss Business Hub Japan
c/o Embassy of Switzerland
5 Chome-9-12 Minami-Azabu
Minato-ku
JP-Tokyo 106-8589
Tel. +81 3 5449 8424
tok.sbhjapan@eda.admin.ch

Südkorea

Swiss Business Hub South Korea
c/o Embassy of Switzerland
77 Songwol-gil, Jongno-gu
Yongsan-gu
KR-03156 Seoul
Tel. +82 2 739 9511 / 12 / 13 / 14
seo.sbh-korea@eda.admin.ch

15.1.2 Weitere Swiss Business Hubs

Österreich

Swiss Business Hub Austria
c/o Schweizerische Botschaft
Prinz Eugen-Strasse 9a
AT-1030 Wien
Tel. +43 1 795 05 37
vie.sbhautria@eda.admin.ch

Polen

Swiss Business Hub Central Europe
c/o Embassy of Switzerland
Aleje Ujazdowskie 27
PL-00-540 Warschau
Tel. +48 22 628 04 81
var.sbhpoland@eda.admin.ch

Russland

Swiss Business Hub Russia
c/o Embassy of Switzerland
Per. Ogorodnaya Sloboda 2/5
Entrance 1, Side Gussyatnikov Per.
RU-101000 Moskau
Tel. +7 495 225 88 41
mot.sbhruussia@eda.admin.ch

Spanien

Swiss Business Hub Spain
c/o Embajada de Suiza
Calle Nuñez de Balboa 35A-7^o,
Edificio Goya
ES-28001 Madrid
Tel. +34 91 432 04 66
mad.sbhspain@eda.admin.ch

Türkei

Swiss Business Hub Turkey
c/o Consulate General of Switzerland
Esentepe Mah. Büyükdere Cad.
173, 1. Levent Plaza A Blok Kat: 3
TR-34394 Levent - Sisli - Istanbul
Tel. +90 (0) 212 283 12 82
ist.sbhturkey@eda.admin.ch

Brasilien

Swiss Business Hub Brazil
c/o Consulado Geral da Suíça
AV. Paulista 1754, 4^o andar Edifício
BR-01310-920 São Paulo / SP
Tel. +55 11 33 72 82 00
sao.sbhbrazil@eda.admin.ch

Mexiko

Swiss Business Hub Mexico
c/o Embajada de Suiza en México
Paseo de las Palmas No. 405,
Torre Optima II, piso 11 Col.
Lomas de Chapultepec
MX-11000 Mexico D.F.
Tel. +52 55 91 78 43 70
ruben.arazadiaz@eda.admin.ch

Südafrika

Swiss Business Hub Southern Africa
c/o Embassy of Switzerland
Brooklyn Square 0075
ZA-0181 Pretoria
Tel. +27 12 452 0690
pre.sbhsa@eda.admin.ch

ASEAN

Swiss Business Hub ASEAN
c/o Embassy of Switzerland
1 Swiss Club Link
SG-289754 Singapur
Tel. +65 6594 6580
sin.sbhasean@eda.admin.ch

Hongkong

Swiss Business Hub Hongkong
c/o Consulate General of Switzerland
62/F Central Plaza
18 Harbour Road
HK-Wan Chai
Tel. +852 35 09 50 00
hon.vertretung@eda.admin.ch

Golfstaaten

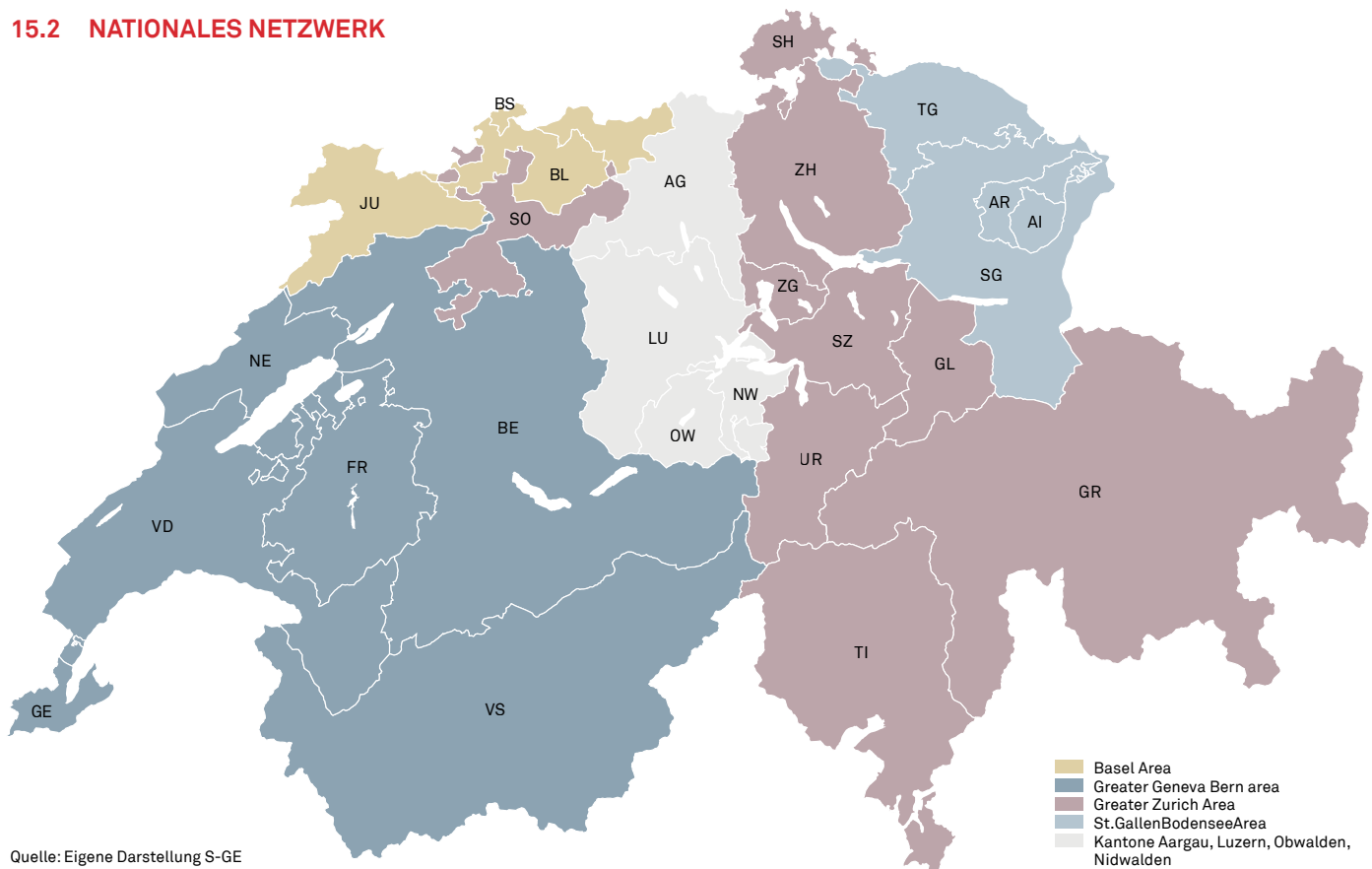
Swiss Business Hub Middle East
c/o Consulate General of Switzerland
Dubai World Trade Center,
22nd floor
AE-Dubai
Tel. +971 4 329 09 99
dai.sbhdbai@eda.admin.ch

Indonesien

Swiss Business Hub Indonesia
c/o Embassy of Switzerland
Jl. HR Rasuna Said Blok X3/2
Kuningan
ID-12950 Jakarta-Selatan
Tel. +62 21 525 60 61
wolfgang.schanzenbach@eda.admin.ch

Switzerland Global Enterprise's
Trade Points finden Sie unter:
www.s-ge.com/offices

15.2 NATIONALES NETZWERK



Quelle: Eigene Darstellung S-GE

15.2.1 Kantonale Wirtschaftsförderungsstellen

Aargau (AG)

Aargau Services
Standortförderung
Rain 53
Postfach
CH-5001 Aarau
Tel. +41 62 835 24 40
aargau.services@ag.ch
www.aargauservices.ch

Appenzell Ausserrhoden (AR)

Amt für Wirtschaft
Regierungsgebäude
CH-9102 Herisau
Tel. +41 71 353 64 37
Fax +41 71 353 62 59
wirtschaft.arbeit@ar.ch
www.ar.ch/wirtschaft

Appenzell Innerrhoden (AI)

Amt für Wirtschaft
Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 94 44
wirtschaft@ai.ch
www.ai.ch/standort

Basel-Stadt (BS), Basel-Landschaft (BL) und Jura (JU)

Basel Area Business & Innovation
Dufourstrasse 11
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 295 50 00
info@baselarea.swiss
www.baselarea.swiss

Bern (BE)

Standortförderung
Kanton Bern
Münsterplatz 3
CH-3011 Bern
Tel. +41 31 633 41 20
info@berninvest.be.ch
www.berninvest.be.ch

Freiburg (FR)

Wirtschaftsförderung Kanton
Freiburg (WIF)
Boulevard de Pérolles 25
Postfach 1350
CH-1701 Fribourg
Tel. +41 26 304 14 00
promfr@fr.ch
www.promfr.ch

Genf (GE)

Direction générale du développement économique, de la recherche et de l'innovation
Rue de l'Hôtel-de-Ville 11
P.O. Box 3216
CH-1211 Genève 3
Tel. +41 22 388 34 34
ecodev@etat.ge.ch
ingeneva.ge.ch

Glarus (GL)

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Kontaktstelle für Wirtschaft
Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus
Tel. +41 55 646 66 20
awa@gl.ch
www.gl.ch

Graubünden (GR)

Amt für Wirtschaft und Tourismus
Graubünden
Grabenstrasse 1
CH-7001 Chur
Tel. +41 81 257 23 42
info@awt.gr.ch
www.awt.gr.ch

Luzern (LU)

Wirtschaftsförderung Luzern
Alpenquai 30
CH-6005 Luzern
Tel. +41 41 367 44 00
info@luzern-business.ch
www.luzern-business.ch

Neuenburg (NE)

Service de l'économie
Office de promotion économique
Avenue de la Gare 2
CH-2000 Neuchâtel
Tel. +41 32 889 68 20
neco@ne.ch
www.neuchateleconomie.com

Nidwalden (NW)

Wirtschaftsförderung
Kanton Nidwalden
Stansstadterstrasse 54
Postfach 1251
CH-6371 Stans
Tel. +41 41 618 76 54
wirtschaftsfoerderung@nw.ch
www.wirtschaftsfoerderung.nw.ch

Obwalden (OW)

Standort Promotion in Obwalden
Dorfplatz 1
CH-6060 Sarnen
Tel. +41 41 660 90 66
info@iow.ch
www.iow.ch

Schaffhausen (SH)

Wirtschaftsförderung
Kanton Schaffhausen
Freier Platz 10
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 52 674 03 03
info@standort.sh.ch
www.economy.sh

Schwyz (SZ)

Amt für Wirtschaft
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1187
CH-6431 Schwyz
Tel. +41 41 819 16 34
Fax +41 41 819 16 19
awi@sz.ch
www.sz.ch/wirtschaftsfoerderung

Solothurn (SO)

Wirtschaftsförderung
Kanton Solothurn
Untere Sternengasse 2
CH-4509 Solothurn
Tel. +41 32 627 95 50
wifoe@awa.so.ch
standortsolothurn.so.ch

St. Gallen (SG)

Standortförderung
Amt für Wirtschaft und Arbeit des
Kantons St. Gallen
Davidstrasse 35
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 58 229 64 64
Info.Standortfoerderung@sg.ch
www.standort.sg.ch

Tessin (TI)

Ufficio per lo sviluppo economico
Viale S. Frascini 17
CH-6501 Bellinzona
Tel. +41 91 814 35 41
dfe-use@ti.ch
www.ti.ch/portale-impresa

Thurgau (TG)

Wirtschaftsförderung Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 58 345 55 00
wifoe@tg.ch
www.wifoe.tg.ch

Uri (UR)

Wirtschaftsförderung Kanton Uri
Klausenstrasse 4
CH-6460 Altdorf
Tel. +41 41 875 24 06
wirtschaft@ur.ch
www.standort-uri.ch

Vaud (VD)

Innovaud
Avenue de Gratta-Paille 2
CH-1018 Lausanne
Tel. +41 21 644 00 60
contact@innovaud.ch
www.innovaud.ch

Wallis (VS)

Business Valais
Maison de Courten
Place St-Théodule
Case postale 478
CH-1950 Sion
Tel. +41 27 606 73 90
info@business-valais.ch
www.business-valais.ch

Zug (ZG)

Economic Promotion
Aabachstrasse 5
CH-6301 Zug
Tel. +41 41 728 55 04
economy@zug.ch
www.zg.ch/economy

Zürich (ZH)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
Standortförderung des Kantons
Zürich
Walchstrasse 19
CH-8090 Zürich
Tel. +41 43 259 49 92
standort@vd.zh.ch
www.standort.zh.ch

15.2.2 Kantonsübergreifende Standortmarketing-Organisationen

Basel Area

Basel Area Business & Innovation
Dufourstrasse 11
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 295 50 00
info@baselarea.swiss
www.baselarea.swiss

GGBa

Greater Geneva Bern area
Invest Western Switzerland
World Trade Center
Avenue de Gratta-Paille 2
P.O. Box 252
CH-1000 Lausanne 22
Tel. +41 21 644 00 90
info@ggba-switzerland.ch
www.ggba-switzerland.ch

Greater Zurich Area

Greater Zurich Area AG
Limmatquai 122
CH-8001 Zürich
Tel. +41 44 254 59 59
info@greaterzuricharea.com
www.greaterzuricharea.com

St.GallenBodenseeArea

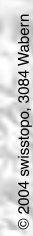
St.GallenBodenseeArea
Davidstrasse 35
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 58 229 64 64
Info.Standortfoerderung@sg.ch
www.sgba.ch

15.3 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABB. 1	Übersichtskarte	25	ABB. 53	Entwicklung, Anziehung und Halten von Talenten, 2019	132
ABB. 2	Das politische System der Schweiz	26	ABB. 54	Durchschnittliches Haushaltsbudget (pro Monat), 2017	137
ABB. 3	Politische Stabilität, 2019	27	ABB. 55	Kaufkraft im internationalen Vergleich, 2018	137
ABB. 4	Die weltoffensten Volkswirtschaften, 2017	29	ABB. 56	Beispiele für Förderinstrumente der Kantone	140
ABB. 5	Bruttoinlandprodukt pro Kopf (nominal), 2019	31	ABB. 57	Anwendungsgebiete Steuererleichterungen, 2016	140
ABB. 6	Branchenstruktur und Beschäftigtenanteile, 2019	32	ABB. 58	Technologie- und Gründerparks	142
ABB. 7	Internationales Ranking zur Wettbewerbsfähigkeit, 2020	32			
ABB. 8	Globaler Innovationsindex, 2019	33			
ABB. 9	Aussenhandel nach Wirtschaftsräumen, 2018	34			
ABB. 10	Direktinvestitionen: Kapitalbestände, 2018	35			
ABB. 11	Wirtschaftsfreiheit, 2017	41			
ABB. 12	Übersicht Rechtsformen	55			
ABB. 13	Vorgehen und Ablauf einer Firmengründung (AG, GmbH)	58			
ABB. 14	Gründungskosten Aktiengesellschaft (AG)	59			
ABB. 15	Gründungskosten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	59			
ABB. 16	Brauche ich ein Visum?	61			
ABB. 17	Bewilligungstypen	62			
ABB. 18	Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen: Regelungen und Verfahren	65			
ABB. 19	Marktpreise für Büroflächen	70			
ABB. 20	Bauland: Marktpreise für Geschäftsbauten	71			
ABB. 21	Marktpreise für Mietwohnungen	72			
ABB. 22	Marktpreise für Eigentumswohnungen	73			
ABB. 23	Bewilligungspflicht nach Personengruppen	75			
ABB. 24	Internationale Erfahrung des Managements, 2019	77			
ABB. 25	Arbeitsmotivation im internationalen Vergleich, 2019 ..	78			
ABB. 26	Produktivität, 2018	78			
ABB. 27	Deregulierung des Arbeitsmarktes, 2019	79			
ABB. 28	Arbeitgeber-Arbeitnehmer Kooperation, 2017	80			
ABB. 29	Tages-, Abend- und Nachtzeitraum	81			
ABB. 30	Flexibilität bei Einstellungen und Entlassungen, 2017 ..	83			
ABB. 31	Übersicht obligatorische Beiträge Sozialversicherungen	84			
ABB. 32	Globale Finanzzentren, 2019	89			
ABB. 33	Hypothekarzinsen, 2000–2020	92			
ABB. 34	Staatliche Förderinstrumente	94			
ABB. 35	Bonitätsrating: die 10 sichersten Länder, 2019	95			
ABB. 36	Kapitalkosten, 2019	95			
ABB. 37	Inflation, 2020	95			
ABB. 38	Gesamtsteuerbelastung, 2018	100			
ABB. 39	Internationale Geschäftstätigkeit	107			
ABB. 40	Landesflughäfen und regionale Flugplätze in der Schweiz	114			
ABB. 41	Digitale Wettbewerbsfähigkeit, 2019	115			
ABB. 42	Das Bildungssystem der Schweiz	120			
ABB. 43	Qualität des Bildungssystems, 2019	121			
ABB. 44	Öffentliche Ausgaben für Bildung pro Kopf, 2017	121			
ABB. 45	Universitäre und technische Hochschulen	122			
ABB. 46	Studiengebühren pro Jahr	123			
ABB. 47	Executive MBA: die wichtigsten Anbieter	124			
ABB. 48	Patentanmeldungen pro hunderttausend Einwohner, 2017	126			
ABB. 49	Nobelpreise pro Million Einwohner, 2018	126			
ABB. 50	Forschungsinstitutionen in der Schweiz	127			
ABB. 51	Innovationsschwerpunkte und Fachbereiche	128			
ABB. 52	Lebensqualität im internationalen Vergleich, 2019	131			

EUROPAKARTE

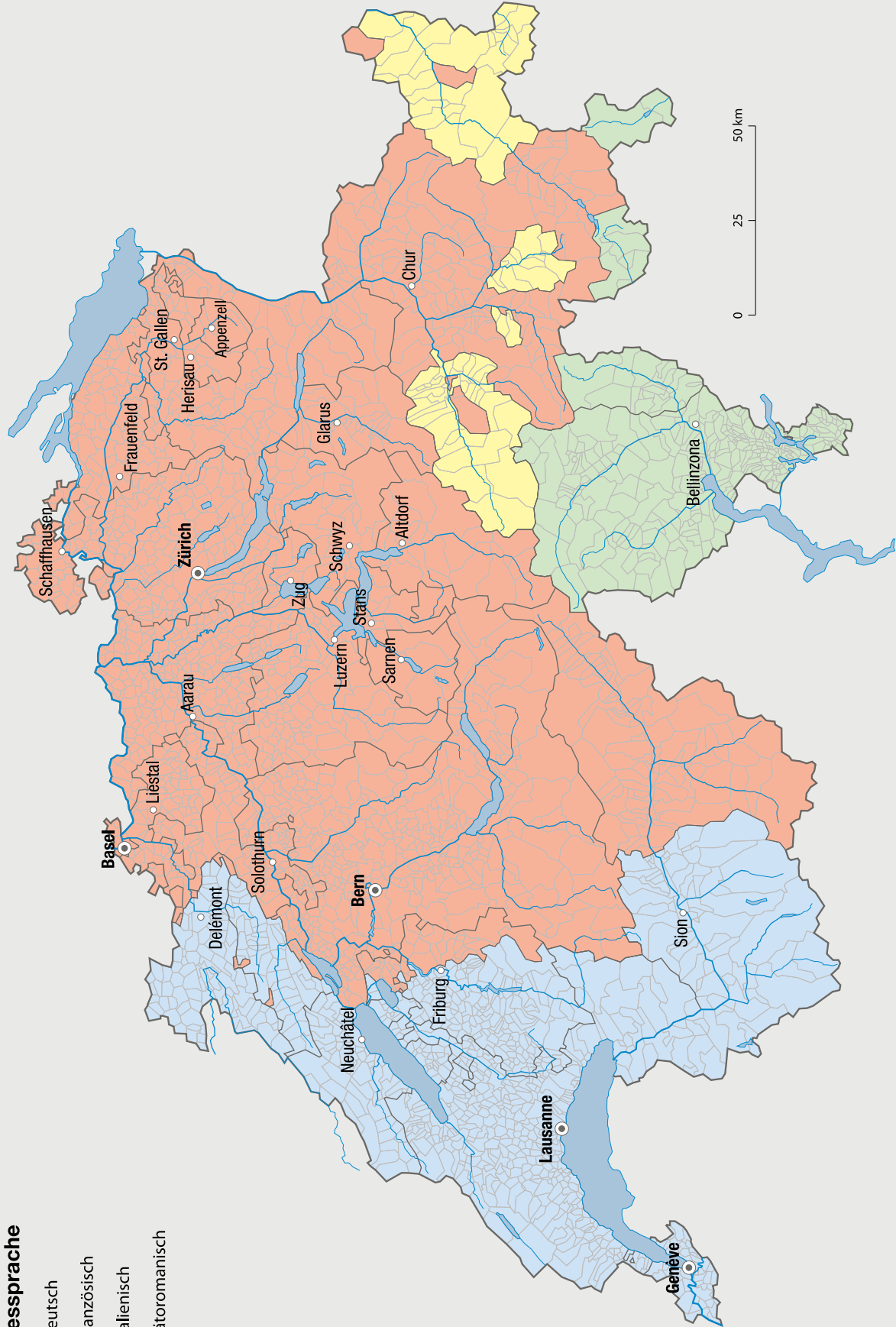




Sprachgebiete der Schweiz

Landessprache

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch
- Rätoromanisch



Quelle: Eidgenössische Volkszählung 2000, BFS
© BFS, Themakart, Neuenburg 2005/K00.33



NOTIZEN

Handwriting practice lines consisting of 25 horizontal dotted lines.

Blank lined area for notes or writing.

Investment Promotion

s-ge.com/invest



Folgen Sie uns auf LinkedIn und Twitter:

s-ge.com/linkedin-invest

twitter.com/investCH

Switzerland Global Enterprise
Stampfenbachstrasse 85
CH-8006 Zürich
T +41 44 365 51 51

s-ge.com/invest
invest@s-ge.com

